



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL
FAX
BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de
DIENSTSITZ Berlin
DATUM 24. März 2014
AZ D 5 - 31003/2#4

BETREFF

Tarifverhandlungen über die Entgeltordnung zum TVöD

HIER

Durchführungshinweise zu den neuen Eingruppierungsvorschriften vom 24. März 2014 in der Fassung der siebten Ergänzung vom 9. Juli 2019

BEZUG

Mein Rundschreiben vom 27. Januar 2017 - D 5 - 31003/2#4 in der Fassung der sechsten Ergänzung

ANLAGEN

- 6 -

Mit diesem Einführungs Rundschreiben werden der am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) und die Änderungstarifverträge Nr. 9 zum TVöD, Nr. 16 zum TVöD-BT-V und Nr. 7 zum TVÜ-Bund, welche ich durch Rundschreiben vom 19. Februar 2014 (D 5 - 31003/2#4, D 5 - 31002/12#10) bekannt gegeben habe, erläutert und Hinweise zur Auslegung und Anwendung erteilt. In der ersten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 30. Juni 2014 sind u. a. die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für besondere Beschäftigtengruppen (Teil III der Entgeltordnung) hinzugefügt worden. In der zweiten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 12. August 2014 sind u. a. Erläuterungen zu Auswirkungen auf persönliche Zulagen (Teil B, Ziffer 3.2) erweitert und Erläuterungen zu Vorzimmerkräften (Teil E, Ziffer 1.4.8) neu aufgenommen worden. In der dritten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 21. November 2014 sind insbesondere Erläuterungen aufgenommen worden, die sich durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 ergeben haben (Bekanntgabe durch mein Rundschreiben vom 21. Oktober 2014 - D 5 - 31003/2#4). In der vierten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 31. März 2015 wurden Hinweise zum Vorgehen bei Arbeitsplatzbewertungen gegeben sowie die dafür zugrunde zu legenden Vordrucke nebst Ausfüllhinweisen veröffentlicht. Außerdem wurden die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerk-



malen für besondere Beschäftigtengruppen (Teil III der Entgeltordnung) ergänzt und die sich aus dem 2. Änderungstarifvertrag vom 18. Dezember 2014 zum TV EntgO Bund ergebenden Änderungen eingepflegt. Die ursprünglich als Anlage 2 veröffentlichten Arbeitsvertragsmuster sind mit der vierten Ergänzung dieses Rundschreibens entfallen. Die Anlage 2 enthält nunmehr die Mustervordrucke für Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen nebst dazugehörigen Ausfüllhinweisen. Neue Arbeitsvertragsmuster werden in einem separaten Rundschreiben veröffentlicht.

In der fünften Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 16. Juni 2016 erfolgten Änderungen/Ergänzungen insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zum Begriff der „entsprechenden Tätigkeit“ in den Entgeltgruppen 5 Fallgruppe 1, 9b Fallgruppe 2 und 13 des Teils I sowie zu den Abschnitten 23 und 24 des Teils III. Daneben wurden erläuternde Hinweise zur Besitzstandszulage für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst gegeben.

In der sechsten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 27. Januar 2017 sind im Wesentlichen die Änderungen des TV EntgO Bund aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum TV EntgO Bund vom 31. August 2016 aufgenommen worden. Im Vordergrund steht dabei die Neuregelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 TV EntgO Bund zur Ausbildungszulage in Vertretungsfällen.

In der siebten Ergänzung dieses Rundschreibens in der Fassung vom 9. Juli 2019 wurden die sich aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV EntgO Bund vom 18. April 2018 ergebenden Änderungen aufgenommen, also insbesondere Ausführungen zur neu geschaffenen Entgeltgruppe 9c TVöD sowie den damit einhergehenden Überleitungsregelungen und Auswirkungen. Außerdem wurden die Erläuterungen zu Abschnitt I (Voraussetzungen in der Person) überarbeitet und bestehende Unklarheiten in der Praxis beseitigt. Erläuterungen zum sog. „Sonstigen“ sollen helfen, dieses in der Praxis wichtige Eingruppierungsmerkmal besser zu nutzen und damit möglichen Schwierigkeiten bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen.

Die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Teile IV bis VI Entgeltordnung erfolgen in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts.

Mit Rundschreiben D 5 – 31002/12#10 vom 20. Februar 2014 wurden bereits Hinweise zur Reform der leistungsorientierten Bezahlung durch die Neufassung des § 18 (Bund) TVöD und die übertarifliche Einführung eines Leistungsprämien- und Leistungszulagensystems bekanntgegeben.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Einführung	8
1. Allgemeines	8
1.1 Veränderung der Arbeitsvertragsmuster.....	8
1.2 Aufhebung alter Rundschreiben zum Eingruppierungsrecht.....	8
1.3 Aufhebung über- und außertariflicher Eingruppierungen.....	8.1
2. Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen	9
2.1 Aufbau	9
2.2 Eingruppierungsgrundsätze im TVöD	10
2.3 Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale.....	10
2.4 Abbildung der (ehemaligen) Aufstiege.....	10
2.5 Integration Arbeiter-/Angestelltenmerkmale.....	11
2.6 Teil I Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst)	11
2.7 Teil II Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten)	12
2.8 Teile IV bis VI Entgeltordnung	12
2.9 Verhältnis der Teile I bis VI Entgeltordnung zueinander.....	12
2.10 Neue Entgeltgruppen 9a und 9b; Stufe 6 in den Entgeltgruppen 2 und 3.....	13
2.11 „Sonstige Beschäftigte“	14
2.12 Ausbildungsbezug	14
2.13 Zulagen.....	14
2.14 Überleitung	15
2.15 Stufengleiche Höhergruppierung	15
2.16 Reform der Leistungsbezahlung.....	15
B Änderungen TVöD und TVöD BT-V	17
1. §§ 12, 13 (Bund) TVöD – Eingruppierung.....	17
1.1 Zentrale Eingruppierungsgrundsätze.....	17
1.2 Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen	17
1.3 Eingruppierung in eine Entgeltgruppe.....	18
1.3.1 Grundsatz.....	18
1.3.2 Arbeitsvorgänge, Anforderungen, Tätigkeitsmerkmale, Funktionsmerkmale	18.1
1.3.3 Bewertung von Arbeitsvorgängen, Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und das sog. Aufspaltungsverbot	18.3
1.3.4 Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten	18.4
1.3.5 Schritt 5: ggf. Prüfung von Voraussetzungen in der Person.....	18.19



1.3.6	Auswirkung auf Zulagen und Erschwerniszuschläge	18.21
2.	§ 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD – Streichung abweichende Stufen/Stufenlaufzeiten	19
3.	§ 17 Abs. 5 TVöD – Stufengleiche Höher- und Herabgruppierung ab 1. März 2014	19
3.1	Stufenzuordnung bei Höhergruppierung und Herabgruppierung	19
3.1.1	Höhergruppierung aus einer regulären Stufe	19
3.1.2	Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe	20
3.1.3	Herabgruppierung aus einer regulären Stufe oder einer individuellen Endstufe	20.2
3.1.4	Stufenlaufzeit und Entgeltzahlung aus der neuen Entgeltgruppe	20.3
3.1.5	Übertarifliche persönliche Besitzstandszulage anstelle des Garantiebetrages.....	20.3
3.2	Auswirkungen auf persönliche Zulagen	21
3.2.1	Grundsatz.....	21
3.2.2	Neue Zulagenfälle ab 1. Januar 2014	22
3.2.3	„Laufende“ Zulagenfälle	24
4.	§ 18 (Bund) TVöD – Leistungsentgelt	25.1
5.	Entgelttabelle - Anlage A (Bund), Einführung Entgeltgruppen 9a und 9b	25.1
6.	Medizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 46 TVöD BT-V).....	26
6.1	Geltungsbereich.....	26
6.2	Entgelt und Eingruppierung Ärztinnen und Ärzte.....	26
6.3	Entgelt und Eingruppierung für Beschäftigte im Pflegedienst.....	27

C	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)	28
1.	Einführung, Gliederung	28
2.	Abschnitt I - Allgemeines.....	29
2.1	Geltungsbereich (§ 1 TV EntgO Bund)	29
2.1.1	Lehrkräfte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a TV EntgO Bund).....	29
2.1.2	Ärztinnen und Ärzte bei der Bundeswehr (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b TV EntgO Bund).....	30
2.2	Tätigkeitsmerkmale (§ 2 TV EntgO Bund)	30
2.2.1	Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe (§ 2 Abs. 2 TV EntgO Bund).....	30
2.2.2	Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3 TV EntgO Bund).....	31
2.3	Geltung einzelner Teile der Entgeltordnung (§ 3 TV EntgO Bund)	32
2.3.1	Grundsatz.....	32
2.3.2	Geltung der Teile III, IV, V und VI und deren Untergliederung	32
2.3.3	Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III.....	34



2.3.4	Eingruppierung bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Teile III, IV, V oder VI	34
2.3.5	Geltung des Teils II	35
2.3.6	Geltung des Teils I	35
2.3.7	Eingruppierung nach Funktionsmerkmalen	36
2.3.8	Eingruppierung bei mehreren Arbeitsvorgängen	37
2.3.9	Tätigkeitsmerkmale mit Voraussetzungen in der Person in den Teilen III bis VI.....	37
2.3.10	Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 1 bis 4 (Hilfstätigkeiten).....	38
2.4	Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter (§ 4 TV EntgO Bund)	39
2.5	Unterstellungsverhältnisse (§ 5 TV EntgO Bund)	39
3.	Abschnitt II – Voraussetzungen in der Person	40
3.1	Voraussetzungen in der Person (§ 6 TV EntgO Bund)	40
3.2	Wissenschaftliche Hochschulbildung (§ 7 TV EntgO Bund)	40
3.3	Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund)	41
3.4	Technische Hochschulbildung (§ 9 TV EntgO Bund).....	42
3.5	Ausländische Hochschulabschlüsse (§ 7 Abs. 4 TV EntgO Bund)	42
3.5.1	Abfrage der Datenbank ANABIN	43
3.5.2	Einzelanfrage bei der ZAB	43
3.6	Geprüfte Meisterinnen und Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker (§ 10 TV EntgO Bund).....	43.1
3.6.1	Geprüfte Meisterinnen und Meister	43.1
3.6.2	Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker	44
3.7	Berufsausbildung (§ 11 TV EntgO Bund).....	44
3.8	Eingruppierung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen in der Person (§ 12 TV EntgO Bund)	45
3.9	Verwaltungseigene Prüfungen (§ 13 TV EntgO Bund und Anlage 2)	46.1
3.10	Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse (§ 14 TV EntgO Bund).....	48
3.11	Sonstige Beschäftigte	48
4.	Abschnitt III – Zulagen	48.1
4.1	Zulage für Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen- und Vorhandwerker (§ 15 TV EntgO Bund)	48.1
4.2	Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund)	49
4.3	Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund)	51
4.3.1	Regelungen ab 1. Januar 2014	51
4.3.2	Funktionszulagen	52
4.3.3	Auswirkung auf Besitzstandszulagen des § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen)	52
4.4	Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund)	53
4.5	Sonstige Zulagen.....	53



4.5.1	Erschwerniszuschläge.....	53
4.5.2	Techniker,- Meister- und Programmierertilage	53
4.5.3	Zulagentarilfverträge des Bundes	54
4.5.4	Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	55
4.5.5	Übertarifliche IT-Fachkräftezulage	56
4.5.6	Außertarifliche Zulage für Beschäftigte im Vorzimmerdienst.....	56
4.5.7	Außertarifliche Zulagen für Schreibkräfte	56
D	Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund)	58
1.	Einführung.....	58
1.1	Gliederung	58
1.2	Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale	59
1.3	Höhere Eingruppierungen – nicht berufsgruppenspezifische Tatbestände.....	60
1.3.1	Berücksichtigung von bis zu sechsjährigen Aufstiegen nach dem BAT in den Entgeltgruppen 2 bis 8.....	60
1.3.2	Entgeltgruppen 4 und 7	62
1.3.3	Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit früheren Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach Ib	62
1.3.4	Entgeltgruppe 5 für Beschäftigte mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.....	62
1.3.5	Entgeltgruppe 2Ü	63
1.3.6	Wegfall Beschränkung auf Endstufe 5 in Entgeltgruppen 2 und 3	63
1.4	Sonstige Beschäftigte	64
1.5	Beseitigung aller Doppelmerkmale Arbeiter/Angestellte	65
1.6	Redaktionelle Änderungen	65
1.7	Gegenüberstellung Vergütungsordnung - Entgeltordnung.....	67
1.7.1	Synopse zu Teil I Vergütungsordnung - Allgemeiner Teil.....	67
1.7.2	Synopse zu Teil II Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale	68
1.7.3	Synopse zu Teil III Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes	73
1.8	Gegenüberstellung Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung	77
1.8.1	Synopse zu Teil I Lohngruppenverzeichnis – Allgemeiner Teil	77
1.8.2	Synopse zu Teil II Lohngruppenverzeichnis – Sonderverzeichnisse.....	77
2.	Teil I Entgeltordnung – Verwaltungstätigkeiten	79
2.1	Geltungsbereich, Auffangfunktion, Anwendbarkeit Rechtsprechung	79
2.1.1	Eingeschränkte Auffangfunktion der Entgeltgruppen 2 bis 12.....	79
2.1.2	Allgemeine Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15.....	80
2.2	Tätigkeitsmerkmale.....	80
2.2.1	Entgeltgruppen 1 bis 4	80



2.2.2	Entgeltgruppen 5 bis 9a	83
2.2.3	Entgeltgruppen 9b bis 12	86
2.2.4	Entgeltgruppen 13 bis 15	89
3.	Teil II Entgeltordnung – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten	91
3.1	Allgemeines, Änderungen zum bisherigen Arbeiterrecht	91
3.1.1	Keine veränderte Zuordnung zu Entgeltgruppen.....	92
3.1.2	Nur sehr geringe Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen	92
3.2	Tätigkeitsmerkmale.....	93
4.	Teil III Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen	96
4.1	Gliederung	96
4.2	Berufsgruppenspezifische höhere Eingruppierungen	96
4.3	Die Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen	98
4.3.1	Apothekerinnen und Apotheker	98
4.3.2	Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten	99
4.3.3	Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte	110
4.3.4	Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten.....	112
4.3.5	Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe	114
4.3.6	Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher	117
4.3.7	Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer.....	117.3
4.3.8	Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten	118
4.3.9	Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner.....	124
4.3.10	Fahrerinnen und Fahrer	125
4.3.11	Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik	128
4.3.12	Beschäftigte in der Forschung.....	128.4
4.3.13	Beschäftigte im Forstdienst	130
4.3.14	Fotografinnen und Fotografen	135.1
4.3.15	Fotolaborantinnen und -laboranten	135.3
4.3.16	Beschäftigte im Fremdsprachendienst	135.4
4.3.17	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte	186
4.3.18	Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister	186.6
4.3.19	Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik.....	187



4.3.20	Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	190
4.3.21	Beschäftigte in Gesundheitsberufen.....	194
4.3.22	Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter	194.1
4.3.23	Hausmeisterinnen und Hausmeister	195
4.3.24	Beschäftigte in der Informationstechnik	197
4.3.25	Ingenieurinnen und Ingenieure	199
4.3.26	Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	200.9
4.3.27	Beschäftigte im Kassendienst	200.10
4.3.28	Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik	200.19
4.3.29	Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte	200.20
4.3.30	Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	200.22
4.3.31	Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter	200.28
4.3.32	Geprüfte Meisterinnen und Meister	200.31
4.3.33	Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler.....	200.36
4.3.34	Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen	200.37
4.3.35	Redakteurinnen und Redakteure.....	200.37.3
4.3.36	Beschäftigte in Registraturen	200.45
4.3.37	Reinigerinnen und Reiniger	200.51
4.3.38	Reproduktionstechnische Beschäftigte	200.53
4.3.39	Schweißerinnen und Schweißer.....	200.53.9
4.3.40	Beschäftigte in der Steuerverwaltung.....	200.54
4.3.41	Technikerinnen und Techniker	200.58.2
4.3.42	Technische Assistentinnen und Assistenten	200.63
4.3.43	Tierärztinnen und -ärzte	200.68
4.3.44	Tierpflegerinnen und -pfleger	200.69
4.3.45	Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen	200.71
4.3.46	Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen	200.71.5
4.3.47	Wächterinnen und Wächter.....	200.72
4.3.48	Weitere Beschäftigte	200.73
4.4	Nicht mehr vereinbarte Tätigkeitsmerkmale	200.76



4.4.1	Tätigkeiten, für die keine besonderen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart sind.....	200.76
4.4.2	Tätigkeiten, für die es beim Bund keinen Regelungsbedarf mehr gibt	200.78
5.	Teile IV bis VI Entgeltordnung - Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des BMVg, BMVI und BMI	201
E	Änderungen TVÜ-Bund.....	202
1.	Überleitung vorhandener Beschäftigter in den TV EntgO Bund.....	202
1.1	Grundsatz (§ 24 TVÜ-Bund).....	202
1.2	Bestandsschutz Eingruppierung (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).....	202
1.2.1	Beibehaltung der bisherigen vorläufigen Entgeltgruppe als richtige Eingruppierung, Außerkraftsetzung der Tarifautomatik.....	202
1.2.2	Keine Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung.....	204
1.2.3	Bestandsschutz für die Dauer des ununterbrochenen Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses zum Bund	204
1.2.4	Bestandsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen	204
1.2.5	Wegfall Bestandsschutz bei Änderung der auszuübenden Tätigkeit.....	205
1.2.6	Bestandsgeschützte Entgeltgruppe und Direktionsrecht.....	208
1.3	Weitere Besitzstandsregelungen (§ 25 Abs. 2 bis 4 TVÜ-Bund)	210
1.3.1	Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung (§ 25 Abs. 2 TVÜ-Bund).....	210
1.3.2	Techniker-, Meister- und Programmierzulage (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund).....	211
1.3.3	Auffangklausel (§ 25 Abs. 4 TVÜ-Bund).....	211
1.4	Höhergruppierungen (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund).....	212
1.4.1	Grundsätzliches.....	212
1.4.2	Antragserfordernis, Frist bis 30. Juni 2015 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund)	213
1.4.3	Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe (§ 26 Abs. 2 bis 5 TVÜ-Bund)	214
1.4.4	Mögliche finanzielle Nachteile durch die Höhergruppierung auf Antrag ...	220
1.4.5	Auskunfts- und Beratungspflichten der Dienststellen	221
1.4.6	Höhergruppierungen bei Beschäftigten in der Altersteilzeit.....	221
1.4.7	Entgeltgruppe 2Ü	221
1.4.8	Vorzimmerkräfte	221.1
1.5	Besondere Überleitungsregelungen (§ 27 TVÜ-Bund)	222
1.5.1	Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund a.F. (§ 27 Abs. 1 TVÜ-Bund).....	222
1.5.2	Entgeltgruppe 9b (§ 27 Abs. 2 TVÜ-Bund).....	222
1.5.3	Entgeltgruppe 9a (§ 27 Abs. 3 TVÜ-Bund).....	223
1.5.4	Entgeltgruppe 2 oder 3 neue Endstufe 6 (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund).....	225



1.5.5	Keine Mitbestimmungspflicht.....	226
1.5.6	Zuordnung von Entgeltgruppe 2Ü Stufe 6 in Entgeltgruppe 2 auf Antrag (§ 27 Abs. 5 TVÜ-Bund).....	226
1.6	Entgeltgruppenzulagen (§ 28 TVÜ-Bund).....	226
2.	Weitere Änderungen TVÜ-Bund	226.1
2.1	§ 5 TVÜ-Bund.....	226.1
2.2	§ 8 TVÜ-Bund.....	226.1
2.3	§ 9 TVÜ-Bund.....	227
2.4	§ 12 TVÜ-Bund.....	228
2.5	Leistungsgeminderte Beschäftigte (§16a TVÜ-Bund).....	228.1
2.6	§ 17 TVÜ-Bund.....	229
2.7	§ 18 TVÜ-Bund.....	229
2.8	§ 19 TVÜ-Bund.....	230
2.9	§§ 29, 29a und 29b TVÜ-Bund	230
2.10	Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B.....	231
2.10.1	Vorbemerkung Nr. 2.....	231
2.10.2	Vorbemerkung Nr. 3.....	233
2.10.3	Nr. 17	234
2.10.4	Anhang zu Nr. 21, 22 und 23	234
2.11	Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C	234
2.12	Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund.....	235
2.13	Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund.....	235
2.13.1	Nr. 3 Buchstaben b und c.....	235
2.13.2	Nr. 4	235
2.13.3	Nr. 6	235
2.13.4	Nrn. 7 bis 9.....	236
2.13.5	Nr. 10	236
2.13.6	Nr. 11	237
2.13.7	Nr. 12	238.1
	Anlage 1 - aufgehoben	239
	Anlage 2 - Vordrucke Tätigkeitsdarstellung und -bewertung.....	246
	Anlage 3 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Vergütungsordnung - Entgeltordnung	258
	Anlage 4 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung	329
	Anlage 5 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Entgeltordnung	356
	Anlage 6 - Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil II Entgeltordnung	362



A Einführung

1. Allgemeines

Der Bund und die Gewerkschaften haben für die Tarifbeschäftigten des Bundes im Geltungsbereich des TVöD nach langjährigen Verhandlungen eine Vielzahl von Änderungen vereinbart. Das angesichts veränderter Berufsbilder und Anforderungsprofile im öffentlichen Dienst zum Teil stark veraltete Eingruppierungsrecht der Tarifbeschäftigten ist umfassend modernisiert worden. Für viele Berufsgruppen sieht die Entgeltordnung höhere Eingruppierungen vor. Zudem wurden Änderungen am System der Leistungsbezahlung vorgenommen. Zur Förderung der Mobilität wird mit Wirkung vom 1. März 2014 die stufengleiche Höhergruppierung eingeführt.

1.1 Veränderung der Arbeitsvertragsmuster

Nach dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsrecht waren alle Eingruppierungen zunächst nur vorläufig. Mit dem neuen Eingruppierungsrecht entfällt die Vorläufigkeit der Eingruppierung. Für neu begründete Arbeitsverhältnisse ab dem 1. Januar 2014 und für Änderungsverträge bestehender Arbeitsverhältnisse entfallen in den Arbeitsverträgen daher die bisherigen Hinweise zur Vorläufigkeit der Eingruppierung. Entsprechend aktualisierte Arbeitsvertragsmuster Bund waren diesem Rundschreiben in der vor der vierten Ergänzung geltenden Fassung als Anlage 2 beigefügt.

Die Anlage 2 enthält nun anstelle der Arbeitsvertragsmuster die neuen Vordrucke für Arbeitsplatzbewertungen nebst Ausfüllhinweisen (siehe auch Teil B Ziffer 1.3.1).

1.2 Aufhebung alter Rundschreiben zum Eingruppierungsrecht

Mit Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften am 1. Januar 2014 werden alle meine Rundschreiben zur Auslegung und Anwendung des früheren Eingruppierungsrechts für Angestellte und Arbeiter einschließlich des Übergangsrechts zur Eingruppierung nach dem TVÜ-Bund aufgehoben, es sei denn, sie werden ausdrücklich auch im neuen Eingruppierungsrecht als weiterhin gültig deklariert.



1.3 Aufhebung über- und außertariflicher Eingruppierungen

Alle bestehenden generellen, nicht personenbezogenen über- oder außertariflichen Regelungen zu Eingruppierungen werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 aufgehoben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als weiterhin gültig deklariert. Weiterhin Gültigkeit behält das Rundschreiben zur übertariflichen Eingruppierung (und



außertariflichen Zulagenzahlung) von Beschäftigten im Vorzimmerdienst vom 14. Dezember 2010, D 5 – 220 220 254/2 sowie meine dazu vorgenommene Änderung in Ziffer II. meines Rundschreibens vom 25. Januar 2013, D5 – 220 254/2, siehe hierzu Teil C Ziffer 4.5.6. Diese Rundschreiben gelten nicht mehr für Beschäftigte, denen ab dem 1. Mai 2018 neu die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft oder neue Vorzimmertätigkeiten übertragen wurden. Für diesen Personenkreis gilt das Rundschreiben vom 27. März 2018 - D5 -31003/6#14.

Besteht aus Sicht der Dienststellen im Einzelfall Bedarf für die Fortführung einer über- oder außertariflichen generellen, nicht personenbezogenen Eingruppierungsregelung über diesen Zeitpunkt hinaus, ist diese mit Begründung schriftlich zu beantragen.

Zur Eingruppierung und zur Entgeltgruppe von über- oder außertariflich eingruppierten Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2013 siehe Teil E Ziffer 1.2.1.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung über die wesentlichen Neuerungen gegeben.

2.1 Aufbau

Die zentralen Eingruppierungsgrundsätze sind in §§ 12, 13 (Bund) TVöD geregelt. Die weiteren Regelungen zur Eingruppierung sind nicht in einer Anlage (wie zur Zeit des BAT) zum TVöD, sondern in einem eigenen Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) enthalten. Darin finden sich die für die Anwendung der Entgeltordnung maßgeblichen Regelungen.

Abschnitt 1	Allgemeines (mit Regelungen zum Geltungsbereich der einzelnen Teile der Entgeltordnung)
Abschnitt 2	Voraussetzungen in der Person
Abschnitt 3	Zulagen
Abschnitt 4	Inkrafttreten
Anlage 1	Entgeltordnung
Anlage 2	Richtlinien verwaltungseigene Prüfungen



Die Tätigkeitsmerkmale sind in Anlage 1 des TV EntgO Bund (Entgeltordnung) geregelt, die sich in sechs Teile gliedert:

- Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
- Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
- Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)
- Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- Teil VI Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BMI)

2.2 Eingruppierungsgrundsätze im TVöD

In den §§ 12 (Bund) und 13 (Bund) TVöD werden für den Bund die zentralen Eingruppierungsgrundsätze entsprechend den bisherigen Regelungen der §§ 22 und 23 BAT aufgenommen. Sie erstrecken sich nun auch auf die ehemaligen Arbeitertätigkeiten. Siehe hierzu Teil B Ziffer 1.

2.3 Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale

Insgesamt wurde die Anzahl der Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundes von etwa 3.000 auf rund 1.000 verringert. Ferner wurden sie an die aktuellen Gegebenheiten in der Bundesverwaltung angepasst. Für viele Berufsgruppen wurden verbesserte Eingruppierungen vereinbart, z. B. für Beschäftigte in der Informationstechnik, Ingenieure, Techniker, Meister, Nautiker, Bibliothekare, Archivare und einen Teil der Beschäftigten im Fremdsprachendienst. Ganze Bereiche wurden neu geregelt (z. B. in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung).

2.4 Abbildung der (ehemaligen) Aufstiege

Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8 mit ehemaligen Angestelltentätigkeiten, die seit dem 1. Oktober 2005 neu eingestellt wurden, waren in der Regel niedriger eingruppiert als die aus dem BAT/BAT-O in den TVöD übergeleiteten Angestellten. Die endgültige Festlegung der Zuordnung sollte im Rahmen einer neuen Entgeltordnung



erfolgen. Die Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit Aufstiegen mit einer Dauer von bis zu sechs Jahren werden mindestens der nächsthöheren Entgeltgruppe (im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Bund) zugeordnet. Hierfür werden auch die bisher im Angestelltenbereich nicht belegten Entgeltgruppen 4 und 7 genutzt. Begründung für die Höhergruppierung ist, dass bei kurzen Aufstiegszeiten von höchstens sechs Jahren die Entgeltgruppe, in die der Aufstieg erfolgte, für die wahrgenommene Tätigkeit prägender ist als die kurze Verweildauer in der Ausgangsentgeltgruppe; bei längeren als sechsjährigen Aufstiegszeiten wurde der Schwerpunkt der Tätigkeit dagegen in der Ausgangsentgeltgruppe vor dem Aufstieg gesehen, so dass diese Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet bleiben. Siehe hierzu Teil D Ziffer 1.3.1.

2.5 Integration Arbeiter-/Angestelltenmerkmale

Im gesetzlichen Arbeitsrecht ist, gefördert auch durch die Rechtsprechung des BVerfG, ebenso wie im Sozialversicherungsrecht die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern beseitigt worden. In der Folge unterscheiden auch TVöD und TV-L nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Dementsprechend wird auch in den Teilen III bis VI der Entgeltordnung nicht mehr – wie in der Vergütungsordnung zum BAT und im Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (Lohngruppenverzeichnis) - zwischen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen unterschieden. Lediglich im Teil I werden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der ehemaligen Angestellten und im Teil II die ehemaligen Oberbegriffe der Arbeiter als körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten in modifizierter Form fortgeführt. Siehe hierzu Teil C Ziffer 1 und Teil D Ziffer 1.5.

2.6 Teil I Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst)

Die Tätigkeitsmerkmale in Teil I der Entgeltordnung gehen auf die ersten Fallgruppen aus dem Teil I der Anlage 1a zum BAT zurück. Die Tarifvertragsparteien haben für Teil I der Entgeltordnung den gleichen Geltungsbereich und die gleiche Auffangfunktion wie für die jeweiligen ersten Fallgruppen in Teil I der Anlage 1a zum BAT vereinbart. Da auch im Übrigen die Tätigkeitsmerkmale überwiegend ohne inhaltliche Änderung fortgeführt wurden, soll die bisherige Rechtsprechung zur Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT weiterhin Anwendung finden. Hierdurch soll die weitere rechtssichere Anwendung der Tätigkeitsmerkmale sichergestellt und insbe-



sondere vermieden werden, dass es in diesem Zentralbereich der Entgeltordnung zu ungewollten Herab- oder Höhergruppierungen kommt. Zu den Änderungen siehe Teil D Ziffer 2.

2.7 Teil II Entgeltordnung (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten)

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten gehen auf die früheren Oberbegriffe aus dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses zurück. Auch hier wird bewusst auf bewährte Formulierungen wie z. B. „hochwertige Tätigkeiten“ und „besonders hochwertige Tätigkeiten“ aus dem Lohngruppenverzeichnis zurückgegriffen, um bei diesen unbestimmten Rechtsbegriffen Kontinuität und Verlässlichkeit durch die bisherige Rechtsprechung zu den ehemaligen Oberbegriffen zu gewährleisten. Siehe hierzu Teil D Ziffer 3.

2.8 Teile IV bis VI Entgeltordnung

In den Teilen IV bis VI der Entgeltordnung sind besondere Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Bereich des BMVg (Teil IV), des BMVI (Teil V) und des BMI (nur für die Bundespolizei, Teil VI) zusammengefasst. Sie gehen der Anwendung der anderen Teile vor und sind vielfach sehr speziell. Der gesamte Teil V wurde z. B. im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowohl für die Küste wie auch den Bereich der Binnenschifffahrt neu vereinbart. Die alten Tätigkeitsmerkmale waren vollständig unbrauchbar geworden. Damit einher gehen vielfach höherwertige Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wie auch für die Straßen- und Mautkontrolleure beim Bundesamt für Güterverkehr. Höherwertige Eingruppierungsmerkmale gibt es z. T. auch für andere Beschäftigtengruppen der Teile IV bis VI, und zwar unabhängig von der Neuordnung der ehemaligen Aufstiege. Siehe hierzu Teil D Ziffer 5.

2.9 Verhältnis der Teile I bis VI Entgeltordnung zueinander

Das Verhältnis der einzelnen Teile der Entgeltordnung zueinander ist in § 3 TV EntgO Bund ausdrücklich geregelt. Die Regelung ist Ausdruck des allgemeinen Spezialisierungsgrundsatzes. Um aber Unklarheiten vor allem durch die Integration der ehemaligen Tätigkeitsmerkmale der Angestellten und Arbeiter zu verhindern und entsprechende Nuancen zu verdeutlichen, wurde die Regelung des § 3 TV EntgO Bund aufgenommen und durch eine Niederschrift mit präzisierenden Aussagen und



Beispielen ergänzt. Hervorzuheben ist z. B., dass die Entgeltordnung zwei „allgemeine“ Teile zum einen für die allgemeine Verwaltungstätigkeit der ehemaligen Angestellten (Teil I) und zum anderen für die körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten der ehemaligen Arbeiter (Teil II) ausweist. Für beide Tätigkeitskomplexe konnten keine gemeinsamen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gefunden werden, die gleichzeitig Rechtssicherheit trotz unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Eingruppierung gewährleisten und umgekehrt eine ungewisse Niveauveränderung nach oben oder unten bei der Zuordnung der Tätigkeit verhindern. Daher sind die Tätigkeitsmerkmale in Teil II für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten abschließend. Teil I kann nicht mehr herangezogen werden (siehe auch § 3 Abs. 4 Satz 1 TV EntgO Bund). Genauso sind die Tätigkeitsmerkmale in den Teilen III, IV, V und VI für die in den dortigen Tätigkeitsmerkmalen geregelten Tätigkeiten abschließend. Ist in diesen Teilen ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt, finden die Teile I oder II keine Anwendung mehr. Umgekehrt bedeuten die Teile IV bis VI mit ihren Sonderregelungen für die Beschäftigten in den Bereichen des BMVg, BMVI und BMI nicht, dass die Teile I bis III nicht angewandt werden können. Das bleibt möglich, solange die entsprechende Tätigkeit nicht in den Teilen IV bis VI geregelt wurde. Siehe hierzu Teil C Ziffer 2.3.

2.10 Neue Entgeltgruppen 9a und 9b; Stufe 6 in den Entgeltgruppen 2 und 3

Die Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in eine sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten sowie einer Endstufe 4 (statt regulärer Endstufe 5) und eine sog. „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten in den Stufen 1 bis 5 entfällt. Die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 wird zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 5 Stufen und regulären Stufenlaufzeiten sowie geringer materieller Verbesserung. Dieser „kleinen“ Entgeltgruppe 9 sind nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg sowie der Lohngruppe 9 zugeordnet. Neu hinzugekommen sind nun insbesondere die früheren Angestelltentätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc mit bis zu sechsjährigem Aufstieg nach Vb. Die Entgeltgruppe 9b ist mit der bisherigen („großen“) Entgeltgruppe 9 identisch. Dieser „großen“ Entgeltgruppe 9 waren nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb mit Aufstieg nach IVb, Vergütungsgruppe Va mit Aufstieg nach IVb und Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg nach IVa zugeordnet. Mit den beiden neuen Entgeltgruppen wird eine



Grundlage für Höhergruppierungen von der „kleinen“ in die „große“ Entgeltgruppe 9 geschaffen. Auch bei den Entgeltgruppen 2 und 3 gelten zukünftig in allen Fällen die regulären Stufenregelungen; die Bestimmungen zur früheren Endstufe 5 (statt regulärer Endstufe 6) entfallen. Siehe hierzu Teil B Ziffer 5.

2.11 „Sonstige Beschäftigte“

Die Regelungen zu den „sonstigen Beschäftigten“ in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bleiben unverändert. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für den „sonstigen Beschäftigten“ nicht abgesenkt. Ebenfalls unverändert gilt, dass Beschäftigte eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert sind, wenn in einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt ist, ohne dass der „sonstige Beschäftigte“ ausgebracht ist, und die Beschäftigten zwar die übrigen Anforderungen, nicht aber die Anforderungen in der Person erfüllen. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen ein Tätigkeitsmerkmal zwar neben der Anforderung einer Vor- oder Ausbildung alternativ die Anforderung des „sonstigen Beschäftigten“ enthält, die oder der Beschäftigte aber auch nicht die Anforderung des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllt (dies war bisher übertariflich geregelt). Siehe hierzu § 12 TV EntgO Bund sowie Teil C Ziffer 3.8 und Teil D Ziffer 1.4.

2.12 Ausbildungsbezug

Der zunehmenden Bedeutung qualifizierter Beschäftigter und ihrer Ausbildung wurde in der Entgeltordnung Rechnung getragen. Im Teil I mit den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst wird in der Entgeltgruppe 5 ein zusätzliches Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie in der neuen Entgeltgruppe 9b ein zusätzliches Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte mit Bachelor- oder Fachhochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit aufgenommen. Zusätzliche Ausbildungserfordernisse wurden auch bei einigen Berufsgruppen in den besonderen Teilen neu vereinbart.

2.13 Zulagen

Einige Zulagen des früheren Eingruppierungsrechts sind im TV EntgO Bund weggefallen (bei gleichzeitiger Verbesserung der Eingruppierung, z. B. bei Techniker-, Meister- und Programmierzulage) oder wurden modifiziert. Die ehemaligen Vergütungsgruppenzulagen werden - entsprechend der Regelung bei den „Aufstiegen“ -



als Entgeltgruppenzulagen geregelt, wenn sie bislang nach spätestens sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit zugestanden haben. Sie stehen aber nunmehr schon unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zu. Im Gegenzug wurden die Beträge der Zulagen an die vergleichsweise längere Bezugsdauer angepasst, gerundet und in ihrer Anzahl reduziert. Die Regelungen zur Vorarbeiter- und Vorhandwerkerzulage, zur Ausbildungszulage (ehemalige Lehrgesellenzulage) sowie zu den Erschwerniszuschlägen gelten weiter. Siehe hierzu Teil C Ziffer 4.

2.14 Überleitung

Mit den Neuregelungen wird das bisherige Übergangsrecht des § 17 TVÜ-Bund mit den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund abgelöst. Die Überleitung in die neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund wird in einem neuen 5. Abschnitt des TVÜ-Bund geregelt. Die vorhandenen Beschäftigten, die bislang vorläufig eingruppiert sind, sind mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund endgültig in der Entgeltgruppe eingruppiert, der sie am 31. Dezember 2013 zugeordnet waren. Die Überleitung bedeutet nicht, dass die Dienststellen die Eingruppierung von jedem Beschäftigten neu festlegen müssen. Dies erfolgt nur auf Antrag des Beschäftigten, der bis zum Ablauf des Jahres 2014 gestellt sein muss. Der Antrag wirkt immer auf den 1. Januar 2014 zurück. Siehe hierzu Teil E Ziffer 1.

2.15 Stufengleiche Höhergruppierung

Für Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten, die ab dem 1. März 2014 erfolgen, wird die betragsmäßige Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD von einer stufengleichen Zuordnung abgelöst. Man kann bei Höhergruppierungen also nicht mehr um eine Stufe zurückfallen. Die Stufenlaufzeit beginnt in der höheren Entgeltgruppe wie bisher von Neuem. Der Garantiebetrug wird zugleich abgeschafft. Diese Änderungen gelten noch nicht für Höhergruppierungen auf Antrag, die sich durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung ergeben und somit auf den 1. Januar 2014 zurückwirken. Siehe hierzu Teil B Ziffer 3.

2.16 Reform der Leistungsbezahlung

Die Leistungsbezahlung nach § 18 (Bund) TVöD und des Tarifvertrages über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25. August 2006 wird insoweit geändert, als dass die Fortführung der Leistungsbezahlung in einer Summe von bis zu 1 v. H. zukünftig von einer entsprechenden Entscheidung



der Behördenleitung abhängt. Der Bund hat entschieden, für Tarifbeschäftigte in Behörden, die sich gegen die Fortführung der tariflichen Leistungsbezahlung entscheiden, aus Gründen der Gleichbehandlung und Förderung der Leistungsgerechtigkeit - auch in Teams und Arbeitsgemeinschaften - übertariflich das entsprechende Leistungsprämien system der Beamtinnen und Beamten einführen; siehe mein Rund schreiben vom 20. Februar 2014 (D 5 - 31002/12#10).



B Änderungen TVöD und TVöD BT-V

1. §§ 12, 13 (Bund) TVöD – Eingruppierung

1.1 Zentrale Eingruppierungsgrundsätze

In den bisher nicht besetzten §§ 12 und 13 (Bund) TVöD werden für den Bund die neuen zentralen Eingruppierungsgrundsätze geregelt. Inhaltlich entsprechen sie den früheren Regelungen der §§ 22 und 23 BAT. Deswegen können bei Eingruppierungen weiterhin die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze herangezogen werden.

Insbesondere der Grundsatz der Tarifautomatik gilt unverändert. Die Eingruppierung ergibt sich also - ohne dass ein weiterer Akt des Arbeitgebers erforderlich wäre - weiterhin unmittelbar aus der nicht nur vorübergehend auszuübenden, d. h. der vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit (§ 12 [Bund] Abs. 2 Satz 1 TVöD).

1.2 Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen

Ich bin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bei

- der einseitigen Korrektur einer Entgeltgruppe durch den Arbeitgeber
- dem Abschluss von Änderungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen oder
- dem Ausspruch von Änderungskündigungen

zur Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2014 zur Abmilderung der damit verbundenen Belastungen für die betroffenen Beschäftigten mit den folgenden Maßnahmen einverstanden, sofern diese Fälle nicht bereits von tariflichen oder übertariflichen Regelungen zur Entgeltsicherung (z. B. § 6 Rationalisierungsschutz-Tarifverträge) erfasst werden:

Vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird (vgl. § 17 Absatz 5 Satz 5 TVöD in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung bzw. § 17 Absatz 4 Satz 6 TVöD in der bis 28. Februar 2014 geltenden Fassung), kann neben dem tarifgerechten Entgelt eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem tarifwidrigen und dem tarifgerechten Tabellenentgelt gezahlt werden. Auf eine Rückforderung des zu viel gezahlten Entgelts kann verzichtet werden.



Auf die persönliche Zulage werden Entgelterhöhungen aufgrund

- a) von Höhergruppierungen,
- b) der Zahlung von Entgeltgruppenzulagen,
- c) des Erreichens einer höheren Stufe innerhalb der Entgeltgruppe oder
- d) allgemeiner Entgelterhöhungen

in vollem Umfang angerechnet.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die oder der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Die oben genannten Anrechnungsregelungen gelten ab dem 1. Januar 2014 auch für persönliche Zulagen aufgrund der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung, die aufgrund der bisherigen übertariflichen Regelungen (Rundschreiben vom 12. Februar 1997, vom 1. September 1998 – Az.: D II 4 – 220 218/1 und Ziffer 3.1 vom 22. Juli 2010 – D 5 – 220 210 – 2/17) vor dem 1. Januar 2014 gezahlt worden sind (Bestandsfälle). Die früheren übertariflichen Regelungen in den zuvor genannten Rundschreiben sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben. Siehe hierzu Teil A Ziffer 1.2.

1.3 Eingruppierung in eine Entgeltgruppe

1.3.1 Grundsatz

Nach § 12 (Bund) Abs. 1 Satz 2 TVöD erhält die/der Beschäftigte Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist. Die Eingruppierung entscheidet daher wesentlich über die Höhe des Entgelts der/des Beschäftigten. Die Regelungen zur Eingruppierung ergeben sich aus § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD. Sie entsprechen inhaltlich den Vorgängerregelungen für die Eingruppierung von Angestellten gemäß § 22 Abs. 2 BAT. Deswegen können bei Eingruppierungen weiterhin die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze des BAG zu der Vorgängervorschrift herangezogen werden. Nachfolgend werden die Grundzüge der Eingruppierung in eine Entgeltgruppe nach § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD dargestellt; den Schwerpunkt bilden dabei die Besonderheiten bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten (Ziffern 1.3.4. bis 1.3.6), also von Arbeitsplätzen, die aus mehreren Arbeitsvorgängen bestehen.

Die Regelungen zur Eingruppierung nach § 12 (Bund) TVöD gelten seit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2014 für alle unter den Geltungsbereich des TV



EntgO Bund fallenden Beschäftigten, also auch für diejenigen mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten und zwar ohne Ausnahme und ohne Ergänzungen. Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) erfasst würden; § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund (siehe Teil B Ziffer 2.2.2). Für die Eingruppierung von Beschäftigten mit solchen Tätigkeiten galten bis zum 31. Dezember 2013 die Vorschriften des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb. Im TV EntgO Bund gelten für die Eingruppierung aller Beschäftigten gleichermaßen die Vorschriften der §§ 12 und 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund.

Für die Eingruppierung von Beschäftigten wird empfohlen, den diesem Rundschreiben als Anlage 2 beigefügten aktualisierten Vordruck „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung“ nebst Ausfüllhinweisen zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, bei Vorliegen besonderer Sachverhalte den Vordruck dem Einzelfall anzupassen. Der Vordruck gliedert sich in zwei Teile: Teil I, die Tätigkeitsdarstellung, die in der Regel von der/dem zuständigen (Fach-)Vorgesetzten ausgefüllt werden sollte, und Teil II, die Tätigkeitsbewertung, die sich an die für die Arbeitsplatzbewertung zuständige Stelle - das wird in den meisten Fällen das Organisationsreferat sein - richtet, welche die tarifgerechte Bewertung des Arbeitsplatzes feststellt.

1.3.2 Arbeitsvorgänge, Anforderungen, Tätigkeitsmerkmale, Funktionsmerkmale

Nach § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD ist die/der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Gemäß § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD entspricht die gesamte ausübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Für die Bewertung der Tätigkeiten einer/eines Beschäftigten und letztlich für ihre/seine Eingruppierung ist daher die Bildung von Arbeitsvorgängen entscheidend. Arbeitsvorgänge sind in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD ohne inhaltliche Änderungen wie in der Vorgängervorschrift definiert (Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT). Demnach sind **Arbeitsvorgänge** Arbeitsleistungen (einschließlich



Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtungsweise abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Lediglich die in der Protokollerklärung in einem Klammerzusatz genannten Beispiele für Arbeitsvorgänge sind geringfügig ergänzt bzw. aktualisiert worden.

Entscheidend ist das tatsächlich abgrenzbare Arbeitsergebnis. Dafür sind alle zu diesem Ergebnis führenden Einzeltätigkeiten und Zusammenhangstätigkeiten zusammenzufassen. Wiederkehrende, gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten können dabei zusammengefasst werden, solche mit unterschiedlicher Wertigkeit jedoch nicht. So bildet z. B. bei der Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen nicht jeder einzelne Antrag bzw. Widerspruch bereits einen Arbeitsvorgang. Die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze zum Arbeitsvorgang können weiterhin angewendet werden.

Die Bildung von Arbeitsvorgängen ist zwingende Voraussetzung für die Bewertung der Tätigkeiten einer/eines Beschäftigten an ihrem/seinem Arbeitsplatz. Dabei ist für jeden Arbeitsvorgang der zeitliche Anteil an der Gesamttätigkeit festzustellen und auszuweisen.

Unter „**Tätigkeitsmerkmal**“ sind die einzelnen Fallgruppen einer Entgeltgruppe, die jeweils mit arabischen Ziffern nummeriert sind, zu verstehen. Gibt es bei einer Entgeltgruppe in einem Teil oder (Unter-)Abschnitt nur eine Fallgruppe, ist diese das „Tätigkeitsmerkmal“, dann allerdings ohne Nummerierung.

Unter einer „**Anforderung**“ sind die einzelnen Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, wie z. B. „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung...“ (personenbezogene Anforderung) oder „...deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“ (tätigkeitsbezogenen Anforderung) zu verstehen, die jeweils für sich genommen erfüllt sein müssen, damit das Tätigkeitsmerkmal insgesamt von einem Arbeitsvorgang erfüllt wird. Abzustellen ist dabei stets auf die auszuübende, d. h. übertragene Tätigkeit. Die Qualität der Aufgabenerledigung, also die Frage ob eine Tätigkeit gut oder schlecht ausgeübt wird, spielt für die Zuordnung der Arbeitsvorgänge zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung keine Rolle.

Die Entgeltordnung enthält auch sogenannte „**Funktionsmerkmale**“. Bei einem Funktionsmerkmal werden unter Verwendung einer Beschäftigungs- oder Berufsbezeichnung typische Aufgaben und Tätigkeiten zusammengefasst (z. B. Arzt, Hausmeister, Sachgebietsleiter in der Steuerverwaltung etc.). Das hat zur Folge, dass die



gesamte Tätigkeit der/des Beschäftigten in dieser Funktion als einheitlicher Arbeitsvorgang zu bewerten ist. Bei diesen Tätigkeitsmerkmalen wurde durch ihre Zuordnung zu einer Entgeltgruppe bereits eine eindeutige Wertung durch die Tarifvertragsparteien vorgenommen; ob möglicherweise dadurch auch allgemeine Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind, ist nicht mehr zu prüfen.

1.3.3 Bewertung von Arbeitsvorgängen, Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und das sog. Aufspaltungsverbot

Nach § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD ist für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe entscheidend, dass Arbeitsvorgänge für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Das bedeutet, dass jeder Arbeitsvorgang einzeln zu bewerten, unter die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals zu subsumieren und diesem Tätigkeitsmerkmal zuzuordnen ist. Dabei ist wiederum jede einzelne Anforderung des jeweiligen Tätigkeitsmerkmals für sich zu prüfen und festzustellen, ob diese Anforderung durch die im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvorgangs von der/dem Beschäftigten auszuübende Tätigkeit erfüllt wird oder nicht (vgl. auch Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD). Nach dem ebenfalls in Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD enthaltenen sog. Aufspaltungsverbot ist es bei der Bildung von Arbeitsvorgängen zudem nicht zulässig, diese hinsichtlich der von ihnen erfüllten einzelnen Anforderungen zeitlich aufzuspalten. Das heißt, dass Anforderungen, die innerhalb eines Arbeitsvorgangs erfüllt werden, stets für den gesamten Arbeitsvorgang gelten. Unterhäftige Zeitanforderungen in einem Tätigkeitsmerkmal, wie z. B. zu einem Fünftel selbständige Leistungen, können in einzelnen Arbeitsvorgängen nicht vorkommen, sondern können sich erst aus der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge ergeben. Die unterhäftige Zeitangabe in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bezieht sich nur auf die Gesamttätigkeit und nicht auf den einzelnen Arbeitsvorgang. Arbeitsvorgänge sind bei ihrer Zuordnung zu einer Entgeltgruppe also stets so zu behandeln, als lägen die erfüllten Anforderungen zu 100 v. H. in dem Arbeitsvorgang vor.

Bei der Prüfung, welches Tätigkeitsmerkmal von einem Arbeitsvorgang erfüllt wird, ist § 3 TV EntgO zu beachten. Demnach sind spezielle Tätigkeitsmerkmale vorrangig gegenüber den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen. Ist also beispielsweise ein spezielles Tätigkeitsmerkmal aus einem (Unter-)Abschnitt des Teils III der EntgO erfüllt, ist damit die Zuordnung des Arbeitsvorgangs zu diesem (Unter-)Abschnitt



abschließend. Eine Anwendung der Tätigkeitsmerkmale aus den Teilen I und II der EntgO ist nach dem Spezialitätsgrundsatz nach § 3 Absatz 2 TV EntgO dann ausgeschlossen; siehe auch Teil C Ziffer 2.3 dieses Rundschreibens.

1.3.4 Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten

Misch Tätigkeiten liegen vor, wenn an einem Arbeitsplatz zwei oder mehr Arbeitsvorgänge anfallen. Für die Bewertung dieser Misch Tätigkeiten gelten die Eingruppierungsgrundsätze, die sich aus § 12 (Bund) TVöD ergeben und die hierzu ergangene umfangreiche und ständige Rechtsprechung des BAG zu der inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 22 Abs. 2 BAT. Bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten schließen sich der Bildung von Arbeitsvorgängen und deren Einzelbewertung die folgenden vier bzw. fünf Schritte an (siehe auch das folgende Schaubild):

Schritt 1: Häufigkeitsprüfung

Schritt 2: Betrachtung der Anforderungen der einzelnen Arbeitsvorgänge

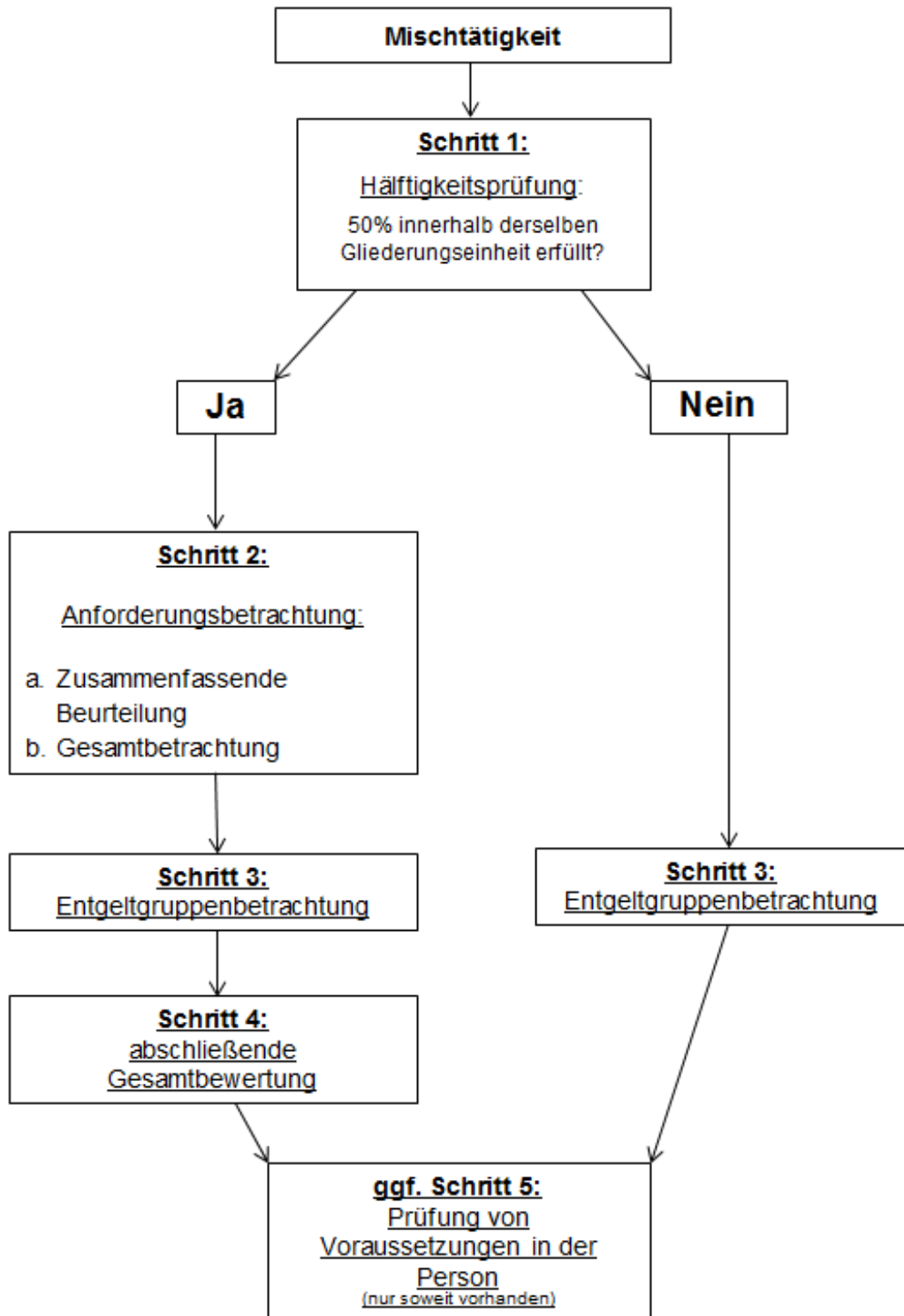
Schritt 3: Entgeltgruppenbetrachtung

Schritt 4: abschließende Gesamtbewertung des Arbeitsplatzes

Schritt 5: ggf. Prüfung von Voraussetzungen in der Person



Eingruppierung bei Mischtätigkeiten





1.3.4.1 Schritt 1 - Häufigkeitsprüfung

In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob Arbeitsvorgänge vorliegen, die überwiegend (also mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 50 v. H.) Tätigkeitsmerkmale innerhalb derselben kleinsten Gliederungseinheit der EntgO erfüllen (vgl. oben 1.3.2). Dieselbe kleinste Gliederungseinheit ist derselbe Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund).

Ist diese Frage zu bejahen, was häufig der Fall sein dürfte, folgt die sog. Anforderungsbetrachtung (Schritt 2, siehe nachfolgende Ziffer 1.3.4.2). Andernfalls erfolgt unmittelbar die Entgeltgruppenbetrachtung (Schritt 3; weiter unter 1.3.4.3 und insbesondere das Beispiel 5.)

1.3.4.2 Schritt 2 - Anforderungsbetrachtung

Bei der Betrachtung der Anforderungen der einzelnen Arbeitsvorgänge im Rahmen der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten gilt es zu unterscheiden zwischen

- a) der **zusammenfassenden Beurteilung** einer Anforderung auf Grundlage mehrerer Arbeitsvorgänge, und
- b) der **Gesamtbetrachtung** durch Addition von Zeitanteilen einzelner Anforderungen.

zu a) Zusammenfassende Beurteilung einer Anforderung auf Grundlage mehrerer Arbeitsvorgänge

Nachdem die einzelnen Arbeitsvorgänge jeweils einem Tätigkeitsmerkmal zugeordnet wurden, schließt sich die zusammenfassende Beurteilung einer Anforderung bei verschiedenen Arbeitsvorgängen derselben Gliederungseinheit an. Dabei ist zu prüfen, ob mehrere Arbeitsvorgänge durch eine zusammenfassende Bewertung der von ihnen erfüllten Anforderungen, insbesondere in quantitativer, aber auch qualitativer Hinsicht möglicherweise auch die Anforderungen des nächsthöheren Tätigkeitsmerkmals derselben Gliederungseinheit erfüllen.

Dies folgt aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD: „Kann die Erfüllung **einer** Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung **mehrerer Arbeitsvorgänge** festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, **insoweit zusammen zu beurteilen.**“ Die zusammenfassende Beurteilung ist damit als eine Ausnahme vom Grundsatz des § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD anzusehen, wonach der einzelne Arbeitsvorgang



an sich die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen muss; sie gilt nur für die Prüfung solcher Anforderungen, deren Erfüllung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden kann.

Es lässt sich nicht abstrakt festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit unbestimmte Rechtsbegriffe - die in einigen Gliederungseinheiten als Anforderung vereinbart sind - einer zusammenfassenden Beurteilung zugänglich sind. Allerdings werden in ständiger Rechtsprechung Anforderungen anerkannt, bei denen im Regelfall eine zusammenfassende Beurteilung möglich ist. Folgende Tabelle enthält eine **nicht** abschließende Auflistung der wesentlichsten Anforderungen der Entgeltordnung, für welche dieses Vorgehen in Frage kommt; bei denen also durch eine zusammenfassende Beurteilung der von mehreren Arbeitsvorgängen erfüllten Anforderungen die Anforderung einer höheren Entgeltgruppe derselben Gliederungseinheit erfüllt werden könnte:

Anforderung	kann sich ergeben aus
gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	mehreren Arbeitsvorgängen, die jeweils für sich gründliche Fachkenntnisse erfordern und auf unterschiedlichen Fach- und/oder Rechtsgebieten auszuüben sind.
hochwertige Leistungen	der Summierung aller bei der/dem Beschäftigten anfallenden Arbeitsvorgänge.
besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit	der Zusammenfassung verschiedener Arbeitsvorgänge darunter liegender Entgeltgruppen, wobei dies lediglich die besondere Bedeutung dokumentieren kann, wohingegen die besondere Schwierigkeit sich im Allgemeinen nur aus den einzelnen Arbeitsvorgängen selbst ergeben kann.
besonderes Maß der Verantwortung	der Summierung aller bei der/dem Beschäftigten anfallenden Arbeitsvorgänge.
Leitung einer größeren Organisationseinheit	Leitung mehrerer kleinerer Organisationseinheiten, die zusammengenommen dem Umfang einer größeren Organisationseinheit entsprechen.



Die zusammenfassende Beurteilung kommt nicht bei allen Anforderungen in Betracht. Die Anforderung „selbständige Leistungen“ beispielsweise kann aus der Natur der Sache heraus nicht Gegenstand einer solchen zusammenfassenden Beurteilung sein. Diese ist stets **nur innerhalb** eines Arbeitsvorgangs erfüllbar und lässt sich nicht aus anderen erfüllten Anforderungen begründen.

Die zusammenfassende Beurteilung ist ausschließlich innerhalb derselben kleinsten Gliederungseinheit der Entgeltordnung zulässig. Sie kommt also beispielsweise nicht in Betracht, wenn einzelne Arbeitsvorgänge allgemeine Tätigkeitsmerkmale aus Teil I und andere spezielle Tätigkeitsmerkmale aus Teil III erfüllen.

Beispiel 1:

AV	Tätigkeit	Anforderung	Zeitan- teil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	Bürosachbear- beitung Rechtsgebiet A	gründliche Fachkennt- nisse	20 %	Teil I	EG 5 FG 2
2	Bürosachbear- beitung Rechtsgebiet B	gründliche Fachkennt- nisse	40 %	Teil I	EG 5 FG 2
3	Bürosachbear- beitung Rechtsgebiet C	gründliche Fachkennt- nisse	40 %	Teil I	EG 5 FG 2

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.
Schritt 2a: Jeder der drei Arbeitsvorgänge erfüllt nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, die als Anforderung unter anderem „gründliche Fachkenntnisse“ vorsieht. Dieses Tätigkeitsmerkmal liegt somit zu insgesamt 100 v. H. vor. Durch eine zusammenfassende Beurteilung ergibt sich aber eine Bewertung nach Entgeltgruppe 6, weil die Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse in unterschiedlichen Rechtsgebieten voraussetzen, sodass in quantitativer Hinsicht eine Erweiterung der Fachkenntnisse zu „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ vorliegt.

zu b) Gesamtbetrachtung durch Addition von Zeitanteilen einzelner Anforderungen

Die Gesamtbetrachtung folgt aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD: „Die gesamte ausübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen **eines Tätigkeitsmerkmals** oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“ Die Gesamtbetrachtung dient also der Feststellung, inwieweit die Anforderungen mehrerer Arbeitsvorgänge zusammen genommen das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. an der gesamten Tätigkeit ei-



ner/eines Beschäftigten erfüllen. Dies ist insbesondere bei Arbeitsplätzen mit mehreren verschiedenen Arbeitsvorgängen wichtig, da oft nur durch die Addition ihrer Zeitanteile die Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals als zu 50 v. H. vorliegend festgestellt werden kann.

Die Addition von Zeitanteilen einzelner erfüllter Anforderungen kommt nur in Betracht, wenn die betreffende Gliederungseinheit aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale enthält. Aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale liegen vor, wenn ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe alle Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals einer darunter liegenden Entgeltgruppe beinhaltet. Dies ist in den meisten Bereichen der Entgeltordnung der Fall (Ausnahmen: Teil III Abschnitte 9, 10, 22, 23 und 48 und einzelne Bereiche der Abschnitte IV bis VI).

Beispiel 2:

AV	Tätigkeit	Anforderung	Zeitan- teil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	Bürosachbear- tung Aufgabengebiet A	gründliche und vielseitige Fach- kenntnisse	20 %	Teil I	EG 6
2	Bürosachbear- tung Aufgabengebiet B	gründliche und vielseitige Fach- kenntnisse	40 %	Teil I	EG 6
3	Bürosachbear- tung Aufgabengebiet C	schwierige Tätigkeit	40 %	Teil I	EG 4 FG 1

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.
Schritt 2b: Die Arbeitsvorgänge 1 und 2 erfüllen jeweils für sich das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils I, die als Anforderung unter anderem „vielseitige Fachkenntnisse“ vorsieht. Diese Anforderung liegt somit einmal zu 20 v. H. und einmal zu 40 v. H. vor. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden ihre Zeitanteile addiert, so dass diese Anforderung zu insgesamt 60 v. H. der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz vorliegt und damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 aus Teil I in ausreichendem Maße erfüllt ist. Der Arbeitsvorgang 3 ist hier nicht eingruppierungsrelevant.

In einigen Bereichen der Entgeltordnung sind jedoch auch Tätigkeitsmerkmale enthalten, die Anforderungen mit einem unterhäftigen Zeitanteil vorsehen (z. B. ein Fünftel selbständige Leistungen, ein Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung etc.). Für diese unterhäftigen Heraushebungen gilt nach § 12 (Bund) Absatz 2 Satz 5 TVöD nicht das grundsätzliche zeitliche Maß von 50 v. H. an der Gesamttätigkeit, sondern das im Tätigkeitsmerkmal genannte zeitliche Maß. Die Erfüllung dieser Tä-



tigkeitsmerkmale kann sich nur durch die Addition der Zeitanteile einzelner Anforderungen derselben Gliederungseinheit ergeben, die von verschiedenen Arbeitsvorgängen erfüllt werden.

Beispiel 3:

Die Tätigkeit einer Beschäftigten besteht aus vier Arbeitsvorgängen, wobei keiner ein zeitliches Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit ausweist. Alle Arbeitsvorgänge erfüllen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung wie folgt:

AV	Zeitanteil	Anforderung			EG
		gründliche Fachkenntnisse	vielseitige Fachkenntnisse	selbständige Leistungen	
1	20 %	X	x	x	9a
2	20 %	X	x		6
3	20 %	X	x		6
4	40 %	X			5
Addition		100 %	60 %	20 %	

Bewertung: Entgeltgruppe 7

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.
Schritt 2b: Im Rahmen der Addition der jeweiligen Zeitanteile der einzelnen Anforderungen, die von den Arbeitsvorgängen erfüllt werden, ergibt sich, dass die Arbeitsvorgänge zu 100 v. H. die Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“, zu 60 v. H. die darauf aufbauende Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“ und zu 20 v. H. die Anforderung der „selbständigen Leistungen“ erfüllen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung erfüllt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Nachfolgend eine abschließende Auflistung der Gliederungseinheiten der Teile I bis III, die aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale mit unterhältigen Zeitanteilen enthalten, für welche diese Addition gem. Beispiel 3 in Frage kommt:

Teil	(Unter-)Abschnitt	
I		Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
III	2	Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
III	12	Beschäftigte in der Forschung
III	13	Beschäftigte im Forstdienst
III	14	Fotografinnen und Fotografen



III	16.2	Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
III	16.4	Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen
III	17	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
III	20	Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
III	21.1	Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
III	21.3	Diätassistentinnen und -assistenten
III	21.4	Ergotherapeutinnen und -therapeuten
III	21.6	Logopädinnen und Logopäden
III	21.10	Orthoptistinnen und Orthoptisten
III	21.13	Physiotherapeutinnen und -therapeuten
III	24	Beschäftigte in der Informationstechnik
III	25	Ingenieurinnen und Ingenieure
III	26	Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
III	27	Beschäftigte im Kassendienst
III	30	Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer
III	38	Reproduktionstechnische Beschäftigte
III	40	Beschäftigte in der Steuerverwaltung
III	42	Technische Assistentinnen und Assistenten
III	45	Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen

Aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale mit unterhältigen Zeitanteilen sind auch in den Teilen IV bis VI der EntgO geregelt.

Wenn sowohl eine zusammenfassende Beurteilung der Anforderungen mehrerer Arbeitsvorgänge nach Buchstabe a) als auch eine Addition von Zeitanteilen einzelner Anforderungen (Gesamtbetrachtung) nach Buchstabe b) erfolgen muss, ist das Ergebnis nach Buchstabe a) für die Bewertung nach Buchstabe b) zugrunde zu legen.



Beispiel 4:

Die Tätigkeit einer Beschäftigten besteht aus fünf Arbeitsvorgängen, wobei keiner ein zeitliches Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit ausweist. Alle Arbeitsvorgänge erfüllen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung wie folgt:

AV	Zeitanteil	Anforderung			EG
		gründliche Fachkenntnisse	vielseitige Fachkenntnisse	selbständige Leistungen	
1	20 %	x	} Summe 60 %		5
2	20 %	x			5
3	20 %	x			5
4	20 %	x	x		6
5	20 %	x	x	x	9a
Addition		100 %	40 % bzw. 100 %	20 %	

Bewertung: Entgeltgruppe 7

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.
Schritt 2a: Im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung (Buchst. a) wird festgestellt, dass die Arbeitsvorgänge 1 bis 3 Fachkenntnisse in jeweils unterschiedlichen Rechtsgebieten erfordern. Sie erfüllen daher zusammen neben der Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“ auch noch die Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“. Sie sind deshalb im Rahmen der Gesamtbetrachtung nach Buchst. b bei der Addition der jeweiligen Zeitanteile den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der Arbeitsvorgänge 4 und 5 hinzuzurechnen.

Schritt 2b: Insgesamt ergibt sich damit bei der Addition der einzelnen Anforderungen, dass zu 100 v. H. der Arbeitsvorgänge die Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“, zu ebenfalls 100 v. H. die darauf aufbauende Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“ und zu 20 v. H. die Anforderung der „selbständigen Leistungen“ erfüllt werden. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung erfüllt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Erläuterung: Das Beispiel verdeutlicht: Sofern beide Prüfpunkte innerhalb der Anforderungsbetrachtung notwendig sind (vgl. im Gegensatz dazu Beispiel. 1: Die zusammenfassende Beurteilung ist abschließend), sind die zusammenfassende Beurteilung und die Gesamtbetrachtung eng miteinander verknüpft und gemeinsam zu prüfen.

1.3.4.3 Schritt 3 - Entgeltgruppenbetrachtung

Die Entgeltgruppenbetrachtung als dritter Schritt bei der Bewertung von sog. Misch-tätigkeiten ergibt sich u.a. aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD: „... wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale **dieser Entgeltgruppe** erfüllen.“ Sie wurde durch die ständige Rechtsprechung des BAG im



Hinblick auf die Anrechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen fortentwickelt, z. B. BAG v. 10. Dezember 1997 - 4 AZR 228/96 Rn. 31; BAG v. 28. Januar 2009 - 4 AZR 13/08 Rn. 106. Die Entgeltgruppenbetrachtung führt zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe, die mit einem zeitlichen Anteil von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit erfüllt ist.

Die Entgeltgruppenbetrachtung hat nicht mehr die einzelnen Arbeitsvorgänge im Fokus, sondern bezieht sich nur noch auf die diesen zugeordneten Entgeltgruppen. Die Entgeltgruppenbetrachtung wird - anders als die Anforderungsbetrachtung - unabhängig davon angewendet, in welchen Teilen, Abschnitten oder Unterabschnitten der Entgeltordnung die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Sie gilt also ohne Ausnahme.

Für den Bereich der Eingruppierung von Angestellten nach dem BAT sind in dem Rundschreiben des BMI vom 16. November 1976 - D III 1 - 220 218/1 Hinweise zur Eingruppierung bei Misch Tätigkeiten gegeben worden, welche seinerzeit auf Empfehlungen der BAT-Kommission zur Anwendung der Vorgängervorschriften im BAT entwickelt worden sind. Die inhaltlichen Grundaussagen dieses Rundschreibens treffen weiter zu und werden im Folgenden in aktualisierter Weise wiedergegeben; zur einzigen Ausnahme siehe Ziffer 1.3.4.4.

Die Entgeltgruppenbetrachtung bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten kann in zweifacher Hinsicht erfolgen:

- a) **Addition der Zeitanteile** von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale innerhalb der **gleichen Entgeltgruppe** erfüllen, oder
- b) **Hinzurechnung der Zeitanteile** von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale **höherer Entgeltgruppen** erfüllen, zu Arbeitsvorgängen niedrigerer Entgeltgruppen

bis das geforderte zeitliche Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit erfüllt ist und zwar unabhängig davon, welcher Gliederungseinheit der EntgO die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet sind.

zu a) Addition der Zeitanteile gleicher Entgeltgruppen

Die Addition der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen gleicher Entgeltgruppen führt zur Bewertung des Arbeitsplatzes nach dieser Entgeltgruppe, soweit insgesamt das geforderte zeitliche Maß von mindestens der Hälfte erfüllt ist.



Beispiel 5:

Seite 18.14 von 363

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zeitanteil	Gliederungseinheit	Entgeltgruppe
1	Bezügerechner	Bezügerechner	35 %	Teil III / 8	EG 9a
2	Bürosachbearbeitung	gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen	20 %	Teil I	EG 9a
3	Bürosachbearbeitung	gründliche u. vielseitige Fachkenntnissen	20 %	Teil I	EG 6
4	Bürosachbearbeitung	schwierige Tätigkeiten	25 %	Teil I	EG 4

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Zunächst ist festzustellen, dass die Arbeitsvorgänge 2 bis 4 dem Teil I der EntgO zuzuordnen sind. Keiner der drei Arbeitsvorgänge erreicht für sich das notwendige zeitliche Maß von 50 v. H. an der Gesamtarbeitszeit.
Schritt 2b: (Anforderungsbetrachtung) Anhaltspunkte dafür, dass sich im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung nach Schritt 2a die Erfüllung einer höheren Anforderung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich, sodass direkt zur Gesamtbetrachtung nach Schritt 2b übergegangen werden kann. Da die Tätigkeitsmerkmale in Teil I aufeinander aufbauen, erfüllt ein höheres Tätigkeitsmerkmal immer auch die darunter liegenden, sodass die Arbeitsvorgänge 2 und 3 auch jeweils die Anforderung der „schwierigen Tätigkeit“ erfüllen und mit ihren Zeitanteilen denen des Arbeitsvorgangs 4 hinzugerechnet werden können. Nach der Anforderungsbetrachtung ergäbe sich daraus also eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4.
Schritt 3: Sowohl in Arbeitsvorgang 1 als auch in Arbeitsvorgang 2 werden aber Tätigkeitsmerkmale erfüllt, die jeweils der Entgeltgruppe 9a zugeordnet sind, ohne für sich allein den erforderlichen Zeitanteil von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit zu erfüllen. Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung sind die Zeitanteile von Arbeitsvorgängen der gleichen Entgeltgruppe (hier 9a aus Arbeitsvorgang 1 und 2) zu addieren und zwar unabhängig von dem Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung, in dem die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Durch diese Addition der Zeitanteile aus Arbeitsvorgang 1 = 35 v. H. und aus Arbeitsvorgang 2 = 20 v. H. ergeben sich zu 55 v. H. Zeitanteile der Entgeltgruppe 9a. Damit ist das erforderliche zeitliche Maß von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten für die Entgeltgruppe 9a erfüllt. Daraus ergibt sich dann im Ergebnis (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 9a ohne Angabe einer Fallgruppe.

zu b) Hinzurechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen

Für die Hinzurechnung der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen höherer Entgeltgruppen zu denen niedrigerer Entgeltgruppen werden diese so gestellt, als ob sie zugleich alle darunter liegenden Entgeltgruppen enthalten. Soweit dadurch das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit in einer Entgeltgruppe



erfüllt ist, führt dies zu einer Bewertung nach dieser Entgeltgruppe. In der praktischen Umsetzung bedeutet die Hinzurechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen, dass ausgehend von der höchsten Entgeltgruppe die Zeitanteile der nächst niedrigeren Entgeltgruppe hinzugerechnet werden, solange bis das geforderte zeitliche Maß erfüllt ist.

Beispiel 6:

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zeitanteil	Gliederungseinheit	Entgeltgruppe
1	Techniker	Staatl. gepr. Techniker mit entsprechender Tätigkeit, der selbständig tätig ist und dabei schwierige Aufgaben erfüllt.	35 %	Teil III / 41	EG 9b
2	Bürosachbearbeitung	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen	20 %	Teil I	EG 9a
3	Bürosachbearbeitung	gründliche und vielseitige Fachkenntnissen	20 %	Teil I	EG 6
4	Bürosachbearbeitung	schwierige Tätigkeiten	25 %	Teil I	EG 4

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Das Beispiel ähnelt dem vorherigen Beispiel 5 mit dem Unterschied, dass in Arbeitsvorgang 1 nun ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b erfüllt wird, auch hier ohne für sich allein den erforderlichen Zeitanteil von mindestens zur Hälfte zu erfüllen. Im Übrigen wird auf Beispiel 5 verwiesen.

Schritt 2: Auch hinsichtlich der Anforderungsbetrachtung wird auf Beispiel 5 verwiesen.

Schritt 3: Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung werden nun die Zeitanteile der höchsten Entgeltgruppe der nächstniedrigeren zugeordnet, hier also die Zeitanteile der Entgeltgruppe 9b aus Arbeitsvorgang 1 denen der Entgeltgruppe 9a. Anschließend sind die Zeitanteile von Arbeitsvorgängen der gleichen Entgeltgruppe (hier Entgeltgruppe 9a aus Arbeitsvorgang 1 und 2) zu addieren und zwar unabhängig von dem Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung, in dem die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Durch diese Addition der Zeitanteile aus Arbeitsvorgang 1 = 35 v. H. und aus Arbeitsvorgang 2 = 20 v. H. ergeben sich zu 55 v. H. Zeitanteile der Entgeltgruppe 9a. Damit ist das erforderliche zeitliche Maß von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten für die Entgeltgruppe 9a erfüllt. Im Ergebnis ergibt sich dann (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 9a ohne Angabe einer Fallgruppe.



Beispiel 7:

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zeitanteil	Gliederungseinheit	Entgeltgruppe
1	Modellbau	Modellbauer	25 %	Teil III / 33	EG 7
2	Fotograf	Fotograf mit schwierigen Tätigkeiten	15 %	Teil III / 14	EG 6
3	Hausmeister	Hausmeister	40 %	Teil III / 23	EG 5
4	Bürosachbearbeitung	schwierige Tätigkeiten	20 %	Teil I	EG 4

Bewertung: Entgeltgruppe 5

Begründung: **Schritt 1:** Alle Arbeitsvorgänge sind unterschiedlichen Gliederungseinheiten der EntgO zugeordnet. Kein Arbeitsvorgang erfüllt für sich allein das zeitliche Mindestmaß von 50 v. H. an der Gesamttätigkeit. Es sind auch nicht mehrere Arbeitsvorgänge zusammen einer bestimmten Gliederungseinheit zuzuordnen, so dass Schritt 2 entfällt. Nach Schritt 1 erfolgt somit unmittelbar Schritt 3, da eine Anforderungsbetrachtung zu keinem Ergebnis führen würde (siehe dazu Schaubild unter Ziffer 1.3.4).

Schritt 3: Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung wird der am höchsten bewertete Arbeitsvorgang 1 mit seinem Zeitanteil von 25 v. H. in der Entgeltgruppe 7 der nächstniedrigeren Entgeltgruppe, also der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Zusammen mit Arbeitsvorgang 2 werden damit zu insgesamt 40 v. H. Arbeitsvorgänge ausgeübt, die der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Weil damit aber das notwendige zeitliche Maß von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten noch nicht erfüllt wird, werden diese beiden Arbeitsvorgänge nunmehr der nächstniedrigeren, also der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Erst zusammen mit den Zeitanteilen aus Arbeitsvorgang 3 wird die Häftigkeitsanforderung erfüllt, da dann zusammen zu 80 v. H. Arbeitsvorgänge der Entgeltgruppe 5 wahrgenommen werden; der Arbeitsplatz ist nach Entgeltgruppe 5 (ohne Fallgruppe) zu bewerten.

Hinweis:

Durch die Hinzurechnung der Zeitanteile von Tätigkeitsmerkmalen höherer Entgeltgruppen wird in keinem Fall ein konkretes Tätigkeitsmerkmal einer niedrigeren Entgeltgruppe erfüllt. Daraus folgt, dass durch die Hinzurechnung niemals ein Fall der Anforderungsbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge (Schritt 2, siehe zuvor) ausgelöst werden kann. Siehe hierzu auch die folgende Ziffer 1.3.4.4. Für die Eingruppierung der/des betreffenden Beschäftigten bedeutet dies außerdem, dass die Eingruppierung lediglich in die festgestellte Entgeltgruppe ohne Angabe einer Fallgruppe erfolgt.

1.3.4.4 Keine Begründung allgemeiner Tätigkeitsmerkmale durch Spezialmerkmale

Nach dem Spezialitätsgrundsatz (§ 3 TV EntgO) kann eine Tätigkeit immer nur ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen. Es ist nicht zulässig, aus erfüllten speziellen Tätigkeitsmerkmalen der Teile III, IV, V oder VI der Entgeltordnung Rückschlüsse auf die Erfüllung einer Anforderung eines allgemeinen Tätigkeitsmerkmals des Teils I oder des Teils II zu schließen (s. auch Teil C Ziffer 2.3). Mein Rundschreiben vom 16. No-



vember 1976 - D III 1 - 220 218/1 enthielt hierzu eine abweichende Regelung, der aber bereits 1986 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung widersprochen wurde. Es wird daher davon ausgegangen, dass es keine nach dieser Regelung eingruppierten Fälle mehr gibt.

Beispiel 8:

AV	Tätigkeit	erfülltes Tätigkeitsmerkmal	Zeit-anteil	Gliederungseinheit	Entgeltgruppe
1	Zahlstellenverwalter	Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen	25 %	Teil III, Abschn. 27	EG 6, FG 6
2	Bürosachbearbeitung	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen	40 %	Teil I	EG 9a
3	Bürosachbearbeitung	schwierige Tätigkeiten	35 %	Teil I	EG 4

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Keiner der drei Arbeitsvorgänge erreicht für sich das geforderte zeitliche Maß von 50 v. H. Insgesamt liegen aber zu 75 v. H. Arbeitsvorgänge vor, die dem Teil I der EntgO zuzuordnen sind.

Schritt 2: Da die Tätigkeitsmerkmale des Teils I aufeinander aufbauen, beinhaltet der Arbeitsvorgang 2 auch alle darunter liegenden Tätigkeitsmerkmale, also auch die Anforderung „schwierige Tätigkeiten“ des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 4 des Teils I. Im Rahmen der Addition der jeweiligen Zeitanteile der einzelnen Anforderungen, die von den Arbeitsvorgängen erfüllt werden, ergibt sich, dass die Arbeitsvorgänge 2 und 3 zu 75 v. H. die Anforderung der „schwierigen Tätigkeit“ und damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 des Teils I erfüllen.

Schritt 3: Bei der Entgeltgruppenbetrachtung ordnet man den Arbeitsvorgang 2 der nächstniedrigeren von einem der Arbeitsvorgänge erfüllten Entgeltgruppe zu, also in diesem Fall der Entgeltgruppe 6 (siehe Arbeitsvorgang 1). Gedanklich kann diese Zuordnung auch in mehreren Zwischenschritten erfolgen, hier also zunächst zur Entgeltgruppe 8, dann zur Entgeltgruppe 7 und schließlich zur Entgeltgruppe 6. Zusammen erfüllen die Arbeitsvorgänge 1 und 2 damit zu 65 v. H. der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz die Entgeltgruppe 6 TVöD (ohne Fallgruppe). Im Ergebnis ergibt sich daher (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 6.

Beachte: Aus der Tatsache, dass die Tätigkeiten in Arbeitsvorgang 1 der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind, **darf nicht** geschlossen werden, dass dieser Arbeitsvorgang auch gleichzeitig das Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse aus der Entgeltgruppe 6 des Teils I der EntgO erfüllt und dadurch zusammen mit Arbeitsvorgang 2 zu insgesamt 65 v. H. das Tatbestandsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse sowie zu



40 v. H. das Merkmal der selbständigen Leistungen erfüllt wäre, was im Rahmen der Anforderungsbetrachtung dann zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 führen würde.

1.3.4.5 Schritt 4 - Abschließende Gesamtbewertung

Die abschließende Gesamtbewertung als vierter Schritt folgt nur dann, wenn sowohl eine Bewertung im Rahmen der Anforderungsbetrachtung nach Schritt 2 als auch im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung nach Schritt 3 erfolgt ist, und das Ergebnis aus Schritt 3 das Ergebnis aus Schritt 2 übersteigt, also zu einer höheren Entgeltgruppe führt. Das kann nur in den Fällen geschehen, in denen mehrere Arbeitsvorgänge innerhalb einer Gliederungseinheit mit aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen vorliegen und zusätzlich mindestens ein Spezialmerkmal erfüllt ist (siehe auch Beispiel 8: Ergebnis nach Anforderungsbetrachtung: Entgeltgruppe 4; Ergebnis nach Entgeltgruppenbetrachtung: Entgeltgruppe 6).

Beispiel 9:

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmal (TM)	Zeitan- teil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	Bürosach- bearbeitung	allgemeines TM gründliche und viel- seitige Fachkenntnis- se; selbständige Leistun- gen	20 %	Teil I	EG 9a
2	Bürosach- bearbeitung	allgemeines TM gründliche und viel- seitige Fachkenntnis- se; selbständige Leistun- gen	20 %	Teil I	EG 9a
3	Bürosach- bearbeitung	allgemeines TM gründliche und vielseitige Fach- kenntnisse	20 %	Teil I	EG 6
4	Steuer- verwaltung	Spezialmerkmal gründliche und viel- seitige Fachkenntnis- se; Durchführung von einfacheren Veranla- gungen	40 %	Teil III / 40	EG 9a

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Keiner der Arbeitsvorgänge erfüllt für sich alleine das geforderte Maß von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz. Insgesamt werden zu 60 v. H. Tätigkeitsmerkmale erfüllt, die dem Teil I der



EntgO zuzuordnen sind.

Schritt 2: Schritt 2a kann hier nicht weiterhelfen, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch eine zusammenfassende Beurteilung eine Anforderung eines höheren Tätigkeitsmerkmals erfüllt werden kann. Bei einer Bewertung aufgrund der Gesamtbetrachtung (Schritt 2b) ergibt sich, dass durch die Arbeitsvorgänge 1, 2 und 3 die Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“ und der „vielseitigen Fachkenntnisse“ erfüllt sind. Die Arbeitsvorgänge 1 und 2 erfüllen zudem noch die Anforderung der „selbständigen Leistungen“. Insgesamt wird also durch die Arbeitsvorgänge 1, 2 und 3 das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 des Teil I der Anlage 1 zum TV EntgO Bund erfüllt.

Schritt 3: Bei der anschließenden Entgeltgruppenbetrachtung werden die Anteile der höchsten Entgeltgruppen zusammengerechnet. Dies sind die Arbeitsvorgänge 1, 2 und 4, die jeweils der Entgeltgruppen 9a zugeordnet sind und zusammen 80 v. H. an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten ausmachen.

Schritt 4: Das Ergebnis aus Schritt 3 ist höher als das aus Schritt 2, sodass die gesamte auszuübende Tätigkeit dieser Entgeltgruppe 9a (ohne Fallgruppe) zuzuordnen ist.

Variante 1: Arbeitsvorgang 4 mit 40 v. H. beinhaltet nun eine andere Tätigkeit und erfüllt jetzt ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7:
Das Ergebnis der Entgeltgruppenbetrachtung ist in diesem Fall schlechter. Es bleibt daher bei dem Ergebnis der Gesamtbetrachtung mit Entgeltgruppe 8 aus Teil I der EntgO.

Variante 2: Arbeitsvorgang 4 mit 40 v. H. beinhaltet nochmal eine andere Tätigkeit und erfüllt nun ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8:
Die Ergebnisse nach der Anforderungs- und der Entgeltgruppenbetrachtung sind gleich. Auch in diesem Fall vermag die Entgeltgruppenbetrachtung das Ergebnis der Anforderungsbetrachtung nicht zu ändern. Es bleibt damit bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 aus Teil I der EntgO.

1.3.5 Schritt 5: ggf. Prüfung von Voraussetzungen in der Person

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt werden; § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 6 TVöD. Eine abschließende Auflistung der in der Entgeltordnung geregelten Voraussetzungen in der Person mit Definitionen ist in den §§ 6 bis 14 TV EntgO Bund geregelt; siehe auch Teil C Ziffer 3. Die Prüfung nach diesem fünften Schritt ist nur dann durchzuführen, wenn durch einen oder mehrere Arbeitsvorgänge Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden, die als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmen. Erfüllt die/der Beschäftigte diese Anforderung, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe, die sich aus der Bewertung des Arbeitsplatzes nach den Schritten 1 bis 4 ergeben hat.

Sofern ein Tätigkeitsmerkmal eine Eingruppierung für „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ vorsieht, ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen festzustellen und zu begründen.



Erfüllt die/der Beschäftigte diese Anforderung nicht, richtet sich die Eingruppierung nach § 12 TV EntgO Bund (Eingruppierung bei Nichterfüllung einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung). Die/der Beschäftigte ist demnach bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert; siehe auch Teil C Ziffer 3.8. In diesen Fällen sind die Bewertungen der Schritte 2, 3 und 4 erneut durchzuführen. Nicht richtig wäre es, lediglich die sich aus den Schritten 1 bis 4 ergebende Eingruppierung um eine niedrigere Entgeltgruppe zu korrigieren. Vielmehr ist bei jedem Arbeitsvorgang, in dem als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt ist, die zunächst festgestellte Entgeltgruppe zu korrigieren, und zwar um eine Entgeltgruppe niedriger. Durch Schritt 5 kann sich daher eine niedrigere Entgeltgruppe als nach den Schritten 1 bis 4 ergeben.

Beispiel 10:

Eine Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung als Diplom-Informatikerin übt die folgenden Tätigkeiten in einer Bibliothek aus.

AV	Tätigkeit	erfülltes Tätigkeitsmerkmal	Zeitan- teil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	besondere Aufgaben in der Informationstechnik der Bibliothek	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte mit einschl. abgeschl. Hochschulbildung u. entspr. Tätigkeit Heraushebung durch besondere Leistungen 	40 %	Teil III / 24	EG 11
2	Grundsatzsachbearbeitung in der Bibliothek	<ul style="list-style-type: none"> Fachdienst in einer Bibliothek mit einschläg. abgeschl. Hochschulbildung und entspr. Tätigkeit bes. verantwortungsvolle Tätigkeit bes. Schwierigkeit und Bedeutung 	40 %	Teil III / 2	EG 11 § 12 Abs. 2 TV EntgO Bund: eine EG niedriger, also EG 10
3	Sachbearbeitung Haushalt	gründliche und umfassende Fachkenntnisse; selbständige Leistungen	20 %	Teil I	EG 9b FG 3

Bewertung: Entgeltgruppe 10

Begründung: **Schritt 1:** Keiner der Arbeitsvorgänge erreicht für sich das nötige zeitliche Maß von 50 v. H. Es sind auch nicht mehrere Arbeitsvorgänge zusammen einer bestimmten Gliederungseinheit zuzuordnen, so dass Schritt 2 entfällt. Nach Schritt 1 erfolgt somit unmittelbar Schritt 3, da eine Anforderungsbe-



trachtung zu keinem Ergebnis führen würde (siehe dazu Schaubild unter Ziffer 1.3.4).

Schritt 3: Insgesamt liegen zu 80 v. H. der individuellen Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge vor, die bei Erfüllung aller Anforderungen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 zuzuordnen wären. Der Arbeitsplatz ist daher nach Entgeltgruppe 11 zu bewerten.

Schritt 4: Entfällt, da kein Ergebnis nach Schritt 2 vorliegt.

Schritt 5: Da die Beschäftigte aber nicht über das bei Arbeitsvorgang 2 geforderte einschlägige abgeschlossene Hochschulstudium verfügt, ist dieser Arbeitsvorgang gemäß § 12 Abs. 2 TV EntgO nun im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen. Dadurch erreichen nicht mehr genügend Arbeitsvorgänge derselben Entgeltgruppe (hier der Entgeltgruppe 11) zusammengenommen das notwendige zeitliche Maß von 50 v. H. Der Arbeitsvorgang 1 muss deshalb im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung mit seinem gesamten zeitlichen Anteil der nächstniedrigeren Entgeltgruppe, also der Entgeltgruppe 10, zugeordnet werden. Damit wird im Rahmen des erneut durchzuführenden Schrittes 3 von den Arbeitsvorgängen 1 und 2 nun zu 80 v. H. an der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz nur noch die Entgeltgruppe 10 erfüllt. Die Beschäftigte ist also in Entgeltgruppe 10 (ohne Fallgruppe) eingruppiert. Arbeitsvorgang 3 ist nicht eingruppierungsrelevant.

Hinweis:

Sollte die Beschäftigte durch ihre Tätigkeit nach einer gewissen Zeit und möglicherweise nach Absolvierung zusätzlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsvorgangs 2 über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wie eine einschlägig ausgebildete Bibliothekarin, sie also die Anforderung als „sonstige Beschäftigte“ (vgl. Teil D Ziffer 1.4) erfüllt, wäre der Arbeitsvorgang 2 der Entgeltgruppe 11 zuzuordnen, so dass die Entgeltgruppenbetrachtung zusammen mit Arbeitsvorgang 1 zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 (ebenfalls ohne Fallgruppe) führen würde.

1.3.6 Auswirkung auf Zulagen und Erschwerniszuschläge

1.3.6.1 Entgeltgruppenzulagen

In der Entgeltordnung besteht nur noch vereinzelt aufgrund der Eingruppierung einer/eines Beschäftigten Anspruch auf eine Zulage wie z. B. eine Entgeltgruppenzulage nach § 17 TV EntgO Bund. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren: Sofern an ein Tätigkeitsmerkmal eine Entgeltgruppenzulage geknüpft ist, dieses Tätigkeitsmerkmal zu 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten erfüllt wird und die/der Beschäftigte entsprechend eingruppiert ist, steht ihr/ihm bei Erfüllung der für die Zulagenzahlung geforderten Voraussetzungen auch die entsprechende Entgeltgruppenzulage zu (vgl. §§ 17 und 18 TV EntgO Bund).

1.3.6.2 Erschwerniszuschläge

Der Anspruch auf Erschwerniszuschläge folgt aus den fortgeltenden tarifvertraglichen Regelungen gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD; siehe Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund. Die fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für



Arbeiterinnen und Arbeiter nach den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund gelten ausschließlich für Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet sind (persönlicher Geltungsbereich nach Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund). In dem Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund sind abschließend die Tätigkeitsmerkmale der EntgO aufgelistet, die körperlich/handwerklich geprägt sind. Voraussetzung ist also, dass mit einem zeitlichen Anteil von mindestens zu 50 v. H. ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist, welches im Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet ist. Vgl. dazu auch die Hinweise in Teil E Ziffer 2.10.1. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass Beschäftigte die Voraussetzungen von Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund auch dann erfüllen, wenn aus der Addition von mehreren unterhältigen Arbeitsvorgängen in der Summe zu mindestens 50 v. H. Arbeitsvorgänge vorliegen, welche Tätigkeitsmerkmale erfüllen, die in dem Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet sind.

Beispiel 10:

Ein Beschäftigter hat folgende Tätigkeiten auszuüben:

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zeitan- teil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	<i>Haus- und Hofarbei- ter</i>	<i>Haus- und Hofar- beiter</i>	20 %	<i>Teil III / 22</i>	<i>EG 2</i>
2	<i>Hausmeister</i>	<i>Hausmeister</i>	40 %	<i>Teil III / 23</i>	<i>EG 5</i>
3	<i>Bürosach- bearbeitung</i>	<i>schwierige Tätigkei- ten</i>	40 %	<i>Teil I</i>	<i>EG 4</i>

Erläuterung: Die fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter nach den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund gelten nur für Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet sind (Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund). In dem Anhang zu den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund sind die in dem Beispielfall erfüllten Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitte 22 und 23 der EntgO aufgelistet. Der Anspruch auf Erschwerniszuschläge setzt aber die Eingruppierung nach einem solchen Tätigkeitsmerkmal voraus, also die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals mindestens zur Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Beschäftigten. Daran mangelt es aber in dem Beispielfall. Die beiden Arbeitsvorgänge 1 und 2 erfüllen jeweils nicht das geforderte zeitliche Maß von mindestens zur Hälfte, so dass die Voraussetzungen von Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund nicht vorliegen. Weil aber die Addition der zeitlichen Anteile der beiden Arbeitsvorgänge



von 20 v. H. (AV 1) und 40 v. H. (AV 2), die jeweils für sich allein ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen, das in dem Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet ist, in der Summe 60 v. H. ergibt, und dadurch das zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. überschritten wird, fällt der Beschäftigte in den Kreis der Berechtigten für fortgeltende Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich darüber hinaus damit einverstanden, dass Beschäftigte die Voraussetzungen von Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund auch dann erfüllen, wenn zu mindestens 50 v. H. ihrer individuellen Gesamtarbeitszeit Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden, die nicht in dem Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund aufgelistet sind (fortgeltende Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Angestellte).



2. § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD – Streichung abweichende Stufen/Stufenlaufzeiten

Die frühere Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in eine sog. „große Entgeltgruppe 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und in eine sog. „kleine Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten und der Endstufe 4 (statt der regulären Endstufe 5) sowie die Beschränkung auf die Endstufe 5 in den Entgeltgruppen 2 und 3, die für einzelne Beschäftigtengruppen bestanden, sind entfallen. Die diesbezüglichen Regelungen in § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD einschließlich des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD sind zum 1. Januar 2014 aufgehoben worden. Für alle Entgeltgruppen der Entgelttabelle – Anlage A (Bund) TVöD – gelten nunmehr einheitlich die regulären Stufenlaufzeiten nach § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD und keine gesonderten Endstufen mehr. Besonderheiten bei der Stufenlaufzeit und der Eingangs- bzw. Endstufe gelten lediglich weiterhin für die Entgeltgruppe 1 (gemäß dem unveränderten § 16 (Bund) Abs. 5 TVöD), bei bestimmten in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a (s. Teil E Ziffer 1.5.3) und für die Beschäftigten im Pflegedienst mit einem Tabellenentgelt nach Anlage E (Bund) zum TVöD-BT-V; siehe Ziffer 6.3. Im Übrigen siehe Ziffer 5 (neue Entgeltgruppen 9a und 9b) sowie Teil D Ziffer 1.3.6 (Wegfall Beschränkung auf Endstufe 5 in den Entgeltgruppen 2 und 3).

3. § 17 Abs. 5 TVöD – Stufengleiche Höher- und Herabgruppierung ab 1. März 2014

3.1 Stufenzuordnung bei Höhergruppierung und Herabgruppierung

3.1.1 Höhergruppierung aus einer regulären Stufe

Am 1. März 2014 tritt für den Bereich des Bundes die Neuregelung des § 17 Abs. 5 TVöD zur stufengleichen Höhergruppierung in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen zur betragsmäßigen Höhergruppierung in § 17 Abs. 4 TVöD. Ab diesem Zeitpunkt werden die Beschäftigten bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 (Endstufe) einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet. Wie bisher werden die Beschäftigten mindestens jedoch der Stufe 2 zugeordnet; d. h. dass Beschäftigte der Stufe 1 in der höheren Entgeltgruppe nicht ebenfalls der Stufe 1, sondern der Stufe 2 zugeordnet werden. Die Zuordnung zur gleichen Stufe in der höheren Entgeltgruppe gilt auch bei Höhergruppierungen



über mehr als eine Entgeltgruppe. Diese Änderungen wirken sich unmittelbar auf die Höhe der Zulagen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Probe) und nach § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Zeit) aus. Nach § 2 Nrn. 3 und 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVöD gelten ab dem 1. März 2014 nicht mehr die Bezugnahmen auf § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TVöD, sondern auf die Neuregelung zur stufengleichen Höhergruppierung des § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD. Bei Höhergruppierungen auf Antrag (aufgrund der Entgeltordnung) gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund erfolgt die Stufenzuordnung ohne Ausnahme noch betragsmäßig nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund; vgl. Teil E Ziffer 1.4.3.1). Bereits vor dem Stichtag 1. März 2014 erfolgte betragsmäßige Stufenzuordnungen nach § 17 Abs. 4 TVöD werden durch die Neuregelung nicht berührt.

Beispiel 1:

Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 (2.694,64 € Stand 1. Januar 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 übertragen, und zwar außerhalb einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD. Sie erfolgt stufengleich in die Entgeltgruppe 7 Stufe 6 (2.798,50 € Stand 1. Januar 2014). Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 103,86 €. Bei der früher geltenden betragsmäßigen Stufenzuordnung wäre er der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 zugeordnet worden (2.717,71 € Stand 1. Januar 2014), hätte anstelle des niedrigen Höhergruppierungsgewinns einen Garantiebetrag von 53,20 € (Stand 1. Januar 2014) erhalten und hätte erst nach Ablauf der fünfjährigen Stufenlaufzeit die Stufe 6 erreicht.

3.1.2 Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe

Die Regelungen für Höhergruppierungen von Beschäftigten in individuellen Endstufen wurden mit dem 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-Bund rückwirkend zum 1. März 2014 geändert und konkretisiert. Nach §§ 6 bis 8 TVÜ-Bund in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung sind dabei folgende Besonderheiten zu beachten: Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt ab dem Stichtag 1. März 2014 grundsätzlich immer stufengleich, d. h. hier in die höchste reguläre Stufe (Endstufe) (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Bund). Beschäftigte erhalten in der höheren Entgeltgruppe dabei aber mindestens den Betrag, der sich aus der Summe des Entgelts ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v. H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe ergibt. Ist das Tabellenentgelt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe niedriger als dieser Betrag, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet (§ 6 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Bund). Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v. H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höhe-



ren Entgeltgruppe (§ 6 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund). Diese Besonderheiten gelten ebenso für Fälle des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 6 jeweils i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 6 TVÜ-Bund).

Beispiel 1 (Zuordnung zu der regulären Endstufe):

Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe (2.705 € Stand Juni 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 6 höhergruppiert (Klarstellung: keine Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich stufengleich in die höchste reguläre Stufe der Entgeltgruppe 6 - die Stufe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014). Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Tabellenentgelt (2.784,64 €) mindestens die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v. H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 beträgt (2.705 € + 55,69 € = 2.760,69 €). Dies ist der Fall, so dass es bei der Stufenzuordnung in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014) bleibt.

Bei der bis zum 28. Februar 2014 geltenden betragsmäßigen Stufenzuordnung wäre er der Stufe 5 der Entgeltgruppe 6 zugeordnet worden (2.709,63 € Stand 1. Juli 2014), hätte anstelle des niedrigeren Höhergruppierungsgewinns einen Garantiebetrug von 53,20 € erhalten und hätte erst nach Ablauf der fünfjährigen Stufenlaufzeit die Stufe 6 erreicht.

Beispiel 2 (Zuordnung zu einer neuen individuellen Endstufe):

Einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe (2.730 € Stand Juni 2014) werden am 1. Juli 2014 Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen. Er wird daraufhin am 1. Juli 2014 nach Entgeltgruppe 6 höhergruppiert (Klarstellung: keine Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung erfolgt grundsätzlich stufengleich in die höchste reguläre Stufe der Entgeltgruppe 6 - die Stufe 6 (2.784,64 € Stand Juli 2014). Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Tabellenentgelt (2.784,64 €) mindestens die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v. H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 beträgt (2.730 € + 55,69 € = 2.785,69 €). Dies ist nicht der Fall, so dass der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet wird. Das Entgelt dieser neuen individuellen Endstufe in der Entgeltgruppe 6 wird festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt seiner bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich 2 v. H. der Stufe 6 der Entgeltgruppe 6 (2.785,69 € Stand Juli 2014).

Da die Änderungen der §§ 6 und 8 TVÜ-Bund rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft getreten sind, sind alle seit dem 1. März 2014 vollzogenen Höhergruppierungen von Beschäftigten in individuellen Endstufen zu prüfen und ggfs. Stufenzuordnungen und individuelle Entgelte rückwirkend neu festzulegen. Soweit hieraus Ansprüche bereits vor dem 1. Dezember 2014 fällig geworden sind, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise damit einverstanden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD für die schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen durch die Beschäftigten einheitlich erst am 1. Dezember 2014 zu laufen beginnt.

Nicht betroffen von den Änderungen der §§ 6 und 8 TVÜ-Bund sind Höhergruppierungen auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. In diesen Fällen erfolgt die Stufenzuordnung weiterhin betragsmäßig (siehe hierzu Teil E Ziffer 1.4.3).



3.1.3 Herabgruppierung aus einer regulären Stufe oder einer individuellen Endstufe

Beschäftigte in einer regulären Stufe werden bei Herabgruppierung der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 4 TVöD in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung).

Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden bei Herabgruppierungen der Endstufe der niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet.

Für Fälle der Herabgruppierung im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten aus einer individuellen Endstufe - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung (siehe Teil B Ziffer 1.2) - bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit folgender abbaubarer Besitzstandsregelung einverstanden, sofern diese Fälle nicht bereits von tariflichen oder übertariflichen Regelungen zur Entgeltsicherung (z. B. § 6 Rationalisierungsschutz-Tarifverträge) erfasst werden:

Vom Beginn des Monats an, in dem die Herabgruppierung wirksam wird (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 5 TVöD in der ab 1. März 2014 geltenden Fassung), kann eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt der individuellen Endstufe der bisherigen Entgeltgruppe und der regulären Endstufe der neuen niedrigeren Entgeltgruppe gewährt werden. Die übertarifliche Maßnahme tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Auf die persönliche Zulage werden Entgelterhöhungen aufgrund

- a) von Höhergruppierungen,
- b) der Zahlung von Entgeltgruppenzulagen oder
- c) allgemeiner Entgelterhöhungen

in vollem Umfang angerechnet.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die oder der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Diese Regelungen zur Anrechnung und zum Wegfall gelten ab dem 1. Dezember 2014 auch für Bestandsfälle, also für Beschäftigte mit einer persönlichen Zulage - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung (siehe Teil B Ziffer 1.2) - aufgrund der durch Teil B Ziffer 1.2 aufgehobenen übertariflichen Regelung der Ziffer 3.1 des Rundschreibens vom 22. Juli 2010 – D 5 – 220 210 – 2/17.



3.1.4 Stufenlaufzeit und Entgeltzahlung aus der neuen Entgeltgruppe

Unverändert gilt, dass die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung von Neuem beginnt (§ 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD). Neu ist die bisher nur übertariflich geregelte Vorschrift in § 17 Abs. 5 Satz 3 TVöD zur Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierungen. Weiterhin erhalten Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird (§ 17 Abs. 5 Satz 4 TVöD). Bereits ab dem 1. Januar 2014 findet die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD mit Besonderheiten bei Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 in Entgeltgruppe 5 sowie von Entgeltgruppe 6 in Entgeltgruppe 8 keine Anwendung mehr, weil für den Bund zu diesem Zeitpunkt die neuen Eingruppierungsvorschriften in Kraft getreten sind.

Bei stufengleichen Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 5 TVöD wird kein Garantiebtrag mehr gezahlt. Die bisherigen Regelungen zum Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD finden für den Bundesbereich nach dem 28. Februar 2014 keine Anwendung mehr. Das bedeutet, dass nach dem 28. Februar 2014 im Bundesbereich die Anspruchsgrundlage für die Zahlung eines Garantiebtrags nicht mehr gegeben ist, und zwar auch für Beschäftigte, die bis zu diesem Stichtag einen solchen Garantiebtrag erhalten haben.

3.1.5 Übertarifliche persönliche Besitzstandszulage anstelle des Garantiebtrages

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass Beschäftigte, die am 28. Februar 2014 aufgrund § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung einen Garantiebtrag erhalten, ab 1. März 2014 eine persönliche Besitzstandszulage erhalten. Dies gilt gleichermaßen für Beschäftigte in individuellen Endstufen, die aufgrund § 6 Abs. 3 Satz 3 (ebenso Fälle nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 3) i. V. m. Abs. 2 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 für den Bund geltenden Fassung einen Garantiebtrag erhalten. Die Höhe der persönlichen Besitzstandszulage bemisst sich aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt aufgrund der betragsmäßigen Höhergruppierung (einschließlich der Stufenzuordnung) nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung für Beschäftigte in individuellen Endstufen - also ohne Be-



rücksichtigung der Regelungen zum Garantiebetrags-, und dem Betrag, den die oder der Beschäftigte im Zahlungsmonat Februar 2014 in der Summe von Tabellenentgelt und Garantiebetrags (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung bzw. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 2 TVÜ-Bund und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD jeweils in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung) zu erhalten hat. Die persönliche Besitzstandszulage ist in der Höhe statisch; allgemeine Entgelterhöhungen werden nicht auf die persönliche Besitzstandszulage angerechnet. Sie fällt weg, wenn die nächsthöhere Stufe in der Entgeltgruppe erreicht ist, oder bei einer Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe.



Beispiel 2:

Ein Beschäftigter ist am 1. Februar 2014 von der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 in die Entgeltgruppe 6 Stufe 5 höhergruppiert worden. Die Stufenzuordnung richtete sich noch nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung. Wegen des Höhergruppierungsgewinns von lediglich 40,39 € (Stand 1. Januar 2014) erhält er im Februar 2014 einen Garantiebtrag von 53,20 €.

Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD mit der Anspruchsgrundlage auf einen Garantiebtrag findet mit Inkrafttreten der stufengleichen Höhergruppierung am 1. März 2014 im Bundesbereich keine Anwendung mehr. Da dem Beschäftigten im Zahlungsmonat Februar 2014 ein Garantiebtrag zusteht, erhält er übertariflich eine persönliche Besitzstandszulage. Die Höhe bemisst sich aus

- a) dem Tabellenentgelt aufgrund der Höhergruppierung von Entgeltgruppe 5 Stufe 6 in die Entgeltgruppe 6 und der Zuordnung in die Stufe 5 (2.619,63 € Stand 1. Januar 2014) nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund noch geltenden Fassung - also ohne Berücksichtigung der Regelungen zum Garantiebtrag - einerseits, und
- b) dem Betrag, den der Beschäftigte im Zahlungsmonat Februar 2014 in der Summe von Tabellenentgelt und Garantiebtrag zu erhalten hat = Entgeltgruppe 5 Stufe 6 (2.579,24 € Stand 1. Januar 2014) + 53,20 € Garantiebtrag = 2.632,44 €.

Die persönliche Besitzstandszulage beträgt also 12,81 € (Differenz zwischen 2.632,44 € und 2.619,63 €). Sie entfällt spätestens mit Erreichen der nächsthöheren Stufe, also nach Ablauf der erforderlichen fünfjährigen Stufenlaufzeit am 31. Januar 2019.

Werden Beschäftigte mit der persönlichen Besitzstandszulage nach dem 28. Februar 2014 höhergruppiert, richtet sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 5 TVöD, bei Beschäftigten in individuellen Endstufen nach § 6 Abs. 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 jeweils i. V. m. § 6 Abs. 3 TVÜ-Bund in der ab dem 1. März 2014 geltenden Fassung; die persönliche Besitzstandszulage spielt für die Stufenzuordnung in diesen Fällen keine Rolle.

3.2 Auswirkungen auf persönliche Zulagen

Sowohl das Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften am 1. Januar 2014 als auch das Inkrafttreten der stufengleichen Höhergruppierung am 1. März 2014 wirken sich auf die persönliche Zulage nach § 14 TVöD (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) aus. Gleiches gilt entsprechend für die persönlichen Zulagen nach §§ 31 Abs. 3 Satz 2 und § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD.

3.2.1 Grundsatz

Voraussetzung für die Zulage nach § 14 TVöD ist, dass der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich ab dem 1. Januar 2014 nach den neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund. Dies gilt unabhängig von einer individuellen besitz-



standsgesicherten Entgeltgruppe nach § 25 TVÜ-Bund, da sich die tarifvertragliche Bewertung der Tätigkeiten, die für den Vergleich der Entgeltgruppen maßgebend ist, ab dem 1. Januar 2014 aus dem TV EntgO Bund ergibt. Soweit also in § 14 TVöD auf die Eingruppierung und damit auf die tarifvertragliche Bewertung der Tätigkeiten verwiesen wird, kommt es auf die sich nach dem TV EntgO Bund ergebende Eingruppierung, nicht aber auf eine eventuelle besitzstandsgesicherte individuelle Eingruppierung einer/eines Beschäftigten an.

In Fällen mit besitzstandsgesicherter Entgeltgruppe kann die Besonderheit auftreten, dass sich aufgrund des Außerkraftsetzens der Tarifautomatik bei der Überleitung (siehe Teil E Ziffer 1.2.1) die Entgeltgruppe nach dem TV EntgO Bund einerseits und die besitzstandsgesicherte Entgeltgruppe andererseits unterscheiden. Gerade bei Beschäftigten mit aufgrund der Überleitung in den TV EntgO Bund besitzstandsgesicherter Entgeltgruppe ist deshalb in jedem Einzelfall festzustellen, ob nach dem TV EntgO Bund die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht als die unverändert auszuübende Tätigkeit.

In der Praxis sollten Dienststellen vor dauerhafter oder auch nur vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten die jeweiligen Auswirkungen (z. B. auf die Stufenlaufzeit oder auf eine Zulage nach § 14 TVöD) prüfen.

3.2.2 Neue Zulagenfälle ab 1. Januar 2014

3.2.2.1 Nach dem TV EntgO Bund eingruppierte Beschäftigte

Für ab dem 1. Januar 2014 neu eingestellte Beschäftigte sowie für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die aufgrund einer Änderung ihrer auszuübenden Tätigkeit oder aufgrund einer Höhergruppierung auf Antrag nach den neuen Eingruppierungsvorschriften eingruppiert sind, lässt sich aufgrund der Entgeltordnung feststellen, ob die übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Es gibt keine Besonderheiten aufgrund besitzstandsgesicherter Entgeltgruppen nach dem TVÜ-Bund zu beachten. Die Höhe der Zulage richtet sich nach § 14 Abs. 3 TVöD.

3.2.2.2 Beschäftigte mit Bestandsschutz ihrer Entgeltgruppe

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte ist die Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit besitzstandsgesichert (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund), siehe auch Teil E Ziffer 1.2. Eine nur vorübergehend übertragene Tätig-



keit einer höheren Entgeltgruppe mit der Zahlung einer Zulage nach § 14 TVöD führt nicht zum Wegfall dieses Bestandsschutzes.

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulage auch nach der Überleitung in den TV EntgO Bund vorliegen, kommt es nach § 14 Abs. 1 TVöD auf die im Vergleich zur Eingruppierung höherwertigere Tätigkeit an. Maßgebliches Kriterium für den Vergleich ist damit die Eingruppierung, die sich aus der Bewertung der Tätigkeiten nach den allgemeinen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund ergibt.

Aufgrund der besitzstandsgesicherten Entgeltgruppe von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten kann es vorkommen, dass die individuelle Entgeltgruppe eine andere ist als diejenige, die sich durch die neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund ergibt (siehe auch Teil E Ziffer 1.2.6.2). Es ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach den Regelungen des neuen Eingruppierungsrechts die Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 14 TVöD vorliegen. Zu diesem Zweck ist festzustellen, in welche Entgeltgruppe die in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten nach den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wären und ob die übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe nach den neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund entspricht. Auf Basis dieser Entgeltgruppen ist zu entscheiden, ob es sich um eine höherwertige Tätigkeit handelt.

Beispiel 1 (Voraussetzungen erfüllt)

Ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der VergGr. VII Fgr. 1a mit Aufstieg nach VergGr. VIb Fgr. 1b des Teils I der Vergütungsordnung „Angestellte (...), deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert“ ist am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet und nach § 17 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 6 zugeordnet worden. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund werden ihm am 1. Juli 2014 vorübergehend folgende Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 des Teils I der Entgeltordnung übertragen: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.“

Nachdem der Beschäftigte die andere Tätigkeit einen Monat ausgeübt hat, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der persönlichen Zulage nach § 14 TVöD ab dem 1. August 2014 erfüllt sind. Zu diesem Zwecke ist festzustellen, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach den Regelungen des TV EntgO Bund einzugruppiert wäre, und ob die übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Mit den bisher von ihm unverändert auszuübenden Tätigkeiten wäre der Beschäftigte nach dem TV EntgO Bund in Entgeltgruppe 6 des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“ Also käme es zu keiner anderen Eingruppierung. Die vorübergehend ab dem 1. Juli 2014 übertragene andere Tätigkeit der Entgeltgruppe 8 ist höherwertiger als seine Grundtätigkeit nach Entgeltgruppe 6. Er hat daher ab dem 1. August 2014 Anspruch auf eine persönliche Zulage. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD und beträgt 4,5 v. H. seines individuellen Tabellenentgelts.



Beispiel 2 (Voraussetzungen nicht erfüllt)

Ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der VergGr. VII Fallgruppe 1a des Teils I der Vergütungsordnung mit Aufstieg nach VergGr. VIb Fallgruppe 1b „Angestellte (...)“, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert“ ist am 1. November 2010 eingestellt und nach § 17 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in den TVöD übergeleitet und der Entgeltgruppe 5 zugeordnet worden. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund werden ihm am 1. Juli 2014 vorübergehend Tätigkeiten in der Registratur übertragen („Registraturbeschäftigte in einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, deren Tätigkeit gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern“), die der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 des Abschnitts 36 des Teils III der Entgeltordnung entsprechen.

Die Prüfung, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wäre, ergibt, dass seine unverändert auszuübende Tätigkeit nun der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen ist. Die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit ist ebenfalls der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen.

Nach den Maßstäben der Entgeltordnung ist deshalb festzustellen, dass die andere vorübergehend übertragene Tätigkeit keiner höheren Entgeltgruppe entspricht als seine Grundtätigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beschäftigte seine individuelle besitzstandsgesicherte niedrigere Entgeltgruppe 5 beibehält oder auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund aufgrund der neuen Entgeltordnung in die höhere Entgeltgruppe 6 höhergruppiert wird. Die Voraussetzungen für eine persönliche Zulage sind aufgrund der Gleichwertigkeit der unveränderten und der vorübergehend übertragenen Tätigkeiten nicht erfüllt. Der Beschäftigte kann eine Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund beantragen, aus der sich rückwirkend zum 1. Januar 2014 das höhere Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 ergibt.

Liegen die Voraussetzungen für die Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD vor, ist die Zulage zu berechnen. Gemäß § 14 Abs. 3 TVöD richtet sich die Berechnungsmethode (4,5 v. H. des Tabellenentgeltes oder Unterschiedsbetrag) nach der Eingruppierung. Auch hier ist also die tarifvertraglich vereinbarte allgemeine Eingruppierung maßgebend, nicht aber eine aufgrund der Besitzstandssicherung individuell beibehaltene Entgeltgruppe einer/eines Beschäftigten. Für die Frage, welche Berechnungsmethode anzuwenden ist, ist daher auf diejenige Entgeltgruppe abzustellen, die sich aufgrund der Eingruppierung nach dem TV EntgO Bund ergibt.

Für die konkrete Ermittlung der Zulagenhöhe kommt es nach § 14 Abs. 3 TVöD hingegen auf das individuelle Tabellenentgelt der/des Beschäftigten an, so dass die Zulagenhöhe auf dieser Basis zu berechnen ist.

Beispiel 3 (Zulagenberechnung):

Ein Beschäftigter ist zum 1. Januar 2014 mit einer besitzstandsgesicherten Entgeltgruppe 8 in den TV EntgO Bund übergeleitet worden. Am 1. Juli 2014 werden ihm vorübergehend Tätigkeiten der Entgeltgruppe 10 übertragen.

Nachdem der Beschäftigte die andere Tätigkeit einen Monat ausgeübt hat, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der persönlichen Zulage nach § 14 TVöD erfüllt sind. Zu diesem Zwecke ist festzustellen, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wäre und ob die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit demgegenüber einer höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen des TV EntgO Bund entspricht.



Mit der von ihm unverändert auszuübenden Tätigkeit wäre der Beschäftigte nach dem TV EntgO Bund in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert. Die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit ist nach dem TV EntgO Bund der Entgeltgruppe 10 zugeordnet. Sie ist damit weiterhin höherwertiger als seine Grundtätigkeit in Entgeltgruppe 9a. Er erfüllt daher die Voraussetzungen für eine persönliche Zulage.

Als Methode zur Berechnung der Zulagenhöhe ist die für Entgeltgruppe 9a nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD (Unterschiedsbetrag) vorgeschriebene Methode zu nutzen und das unabhängig davon, ob eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a erfolgt oder die besitzstandsgesicherte Entgeltgruppe 8 beibehalten wird.

Die Höhe der Zulage bemisst sich dagegen abhängig vom individuellen Entgelt des Beschäftigten, also aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt:

- a) *der Entgeltgruppe 8 bei Beibehaltung der besitzstandsgesicherten Entgeltgruppe 8 bzw.*
- b) *der Entgeltgruppe 9a bei erfolgter Höhergruppierung auf Antrag*

zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10, das sich bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten nach § 17 TVöD ergeben hätte.

3.2.3 „Laufende“ Zulagenfälle

3.2.3.1 Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfung auf Neufestsetzung der Zulagenhöhe am 1. Januar 2014

Bei „laufenden“ Zulagenzahlungen nach § 14 TVöD, also bei Zahlungen, die bereits vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben, ist folgendes zu beachten: Zum Stichtag 1. Januar 2014 ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob auch nach den Regelungen des neuen Eingruppierungsrechts des TV EntgO Bund weiterhin die Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 14 TVöD vorliegen und ob ggfs. die Höhe der Zulage anzupassen ist, weil sich die Wertigkeit von Tätigkeiten und damit die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe nach den neuen Eingruppierungsvorschriften verändert hat.

Beispiel 1 (Voraussetzungen erfüllt):

Ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der VergGr. Vc Fgr. 1b des Teils I der Vergütungsordnung ohne Aufstieg „Angestellte (...), deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert“ ist am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet und nach § 17 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 8 zugeordnet worden. Ab 1. Dezember 2013 erhält er eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten, die gründliche umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 9 (groß) zugeordnet. Die Höhe seiner Zulage bemisst sich nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD; d. h. sie beträgt 4,5 v. H. seines individuellen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8. Am 1. Januar 2014 wird er in den TV EntgO Bund übergeleitet.

Mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der persönlichen Zulage auch nach dem TV EntgO Bund erfüllt sind. Zu diesem Zwecke ist festzustellen, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach



den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wäre und ob die übertragene andere Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Mit der von ihm unverändert auszuübenden Tätigkeit, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert, wäre der Beschäftigte nach dem TV EntgO Bund ebenfalls in Entgeltgruppe 8 des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert. Also käme es zu keiner Änderung der Eingruppierung. Die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit, die gründliche umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, ist der Entgeltgruppe 9b zugeordnet und deshalb weiterhin höherwertiger als seine Grundtätigkeit. Er erfüllt daher auch über den 31. Dezember 2013 hinaus die Voraussetzungen für eine persönliche Zulage. Als Methode zur Berechnung der Zulagenhöhe ist weiterhin die für Entgeltgruppe 8 nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD vorgeschriebene Methode zu nutzen. Die Höhe seiner Zulage beträgt 4,5 v. H. seines individuellen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8.

Fall-Abwandlung (Voraussetzungen nicht erfüllt):

Die Prüfung, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wäre, ergibt, dass seine unverändert auszuübende Tätigkeit der Entgeltgruppe 9a zuzuordnen ist. Die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit ist nach den Regelungen des TV EntgO Bund ebenfalls der Entgeltgruppe 9a zuzuordnen.

In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beschäftigte besitzstandsgesichert in der niedrigeren Entgeltgruppe 8 eingruppiert ist oder auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund aufgrund der neuen Entgeltordnung in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert wurde. Die Voraussetzungen für eine persönliche Zulage sind aufgrund der Gleichwertigkeit der unveränderten und der vorübergehend übertragenen Tätigkeiten nicht erfüllt. Dem Verlust der Zulage steht jedoch das höhere Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a gegenüber, das sich für den Beschäftigten mit einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund rückwirkend zum 1. Januar 2014 ergibt.

Beispiel 2 (Voraussetzungen erfüllt und Neufestsetzung der Zulagenhöhe):

Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 10 erhält ab 1. Dezember 2013 eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, die nach den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Eingruppierungsvorschriften der Entgeltgruppe 11 zugeordnet sind. Die Höhe seiner Zulage bemisst sich nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD ab dem 1. Dezember 2013 aus dem Unterschiedsbetrag ausgehend von der Entgeltgruppe 10 zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. Am 1. Januar 2014 wird er in den TV EntgO Bund übergeleitet.

Mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der persönlichen Zulage auch nach dem TV EntgO Bund erfüllt sind. Zu diesem Zwecke ist festzustellen, in welche Entgeltgruppe der in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach den Regelungen des TV EntgO Bund eingruppiert wäre und ob die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit demgegenüber einer höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen des TV EntgO Bund entspricht.

Mit der von ihm unverändert auszuübenden Tätigkeit wäre der Beschäftigte nach dem TV EntgO Bund weiterhin in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Die vorübergehend übertragene andere Tätigkeit ist nach dem TV EntgO Bund der Entgeltgruppe 12 zugeordnet. Sie ist damit weiterhin höherwertiger als seine Grundtätigkeit in Entgeltgruppe 10. Er erfüllt daher auch über den 31. Dezember 2013 hinaus die Voraussetzungen für eine persönliche Zulage. Als Methode zur Berechnung der Zulagenhöhe ist weiterhin die für Entgeltgruppe 10 nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD (Unterschiedsbetrag) vorgeschriebene Methode zu nutzen. Die Höhe seiner Zulage nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD ändert sich jedoch ab dem 1. Januar 2014 in der Höhe. Sie bemisst sich nunmehr aus dem Unterschiedsbetrag ausgehend von der Entgeltgruppe 10 zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.



3.2.3.2 Neufestsetzung der Zulagenhöhe ab 1. März 2014 für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14

Am 1. März 2014 ist die Höhe der persönlichen Zulage nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD von Beschäftigten, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, und die bereits am 28. Februar 2014 eine persönliche Zulage erhalten haben, in jedem Einzelfall zu prüfen und ggf. neu festzulegen. In § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD wird ab 1. März 2014 die bisherige Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 TVöD durch die Bezugnahme auf die neuen Regelungen zur stufengleichen Höhergruppierung in § 17 Abs. 5 TVöD ersetzt. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 im Sinne dieser Vorschrift bezieht sich auf Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9a und 9b; siehe Klarstellung in § 38a (Bund) Abs. 3 TVöD.

Aufgrund des neuen Verweises bemisst sich die Höhe der Zulage ab dem 1. März 2014 nach dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte, also ab diesem Zeitpunkt immer nach stufengleicher Zuordnung. Dadurch können sich folgende zwei Varianten ergeben:

1. Die Zulage bemaß sich bis zum 28. Februar 2014 aufgrund der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach dem Tabellenentgelt einer niedrigeren Stufe in der höheren Entgeltgruppe. Aufgrund der Neuregelung ist die Zulagenhöhe neu festzusetzen. Sie bemisst sich nun nach stufengleicher Stufenzuordnung. Die Zulage wird sich dadurch regelmäßig erhöhen.
2. Die Zulage bemaß sich auch bisher schon nach stufengleicher Stufenzuordnung, die sich aus der betragsmäßigen Stufenzuordnung ergab. Die Neuregelung führt zu keiner Änderung der Zulagenhöhe.

Wegen des Wegfalls des Garantiebetrags ab dem 1. März 2014 im Bundesbereich spielt dieser auch im Rahmen von § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD keine Rolle mehr.

3.2.3.3 Keine Neufestsetzung der Zulagenhöhe ab 1. März 2014 für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8

Bei Beschäftigten, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, und auch schon am 28. Februar 2014 bereits eine persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD erhalten haben, ist am 1. März 2014 nichts weiter zu veranlassen.



3.2.3.4 Neufestsetzung der Zulagenhöhe rückwirkend zum 1. Januar 2014 bei Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund

Bei Beschäftigten, die auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund höhergruppiert werden, wird sich regelmäßig das Tabellenentgelt der/des Beschäftigten und damit die Berechnungsgrundlage für die Zulagenhöhe rückwirkend zum 1. Januar 2014 verändern. Die Höhe der gewährten persönlichen Zulage nach § 14 TVöD ist daher in diesen Fällen ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2014 in jedem Einzelfall zu prüfen und ggf. neu festzusetzen.

Ergeben sich aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund Nachzahlungen beim Entgelt sowie Überzahlungen bei der Zulage nach § 14 TVöD, sind die sich rückwirkend zum 1. Januar 2014 ergebenden Beträge miteinander zu verrechnen. Sollte nach der Verrechnung eine Überzahlung festgestellt werden, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, auf entsprechende Rückforderungen zu verzichten.

Ergeben sich aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund Nachzahlungen der Zulage nach § 14 TVöD zugunsten des Beschäftigten, sind die sich hieraus rückwirkend zum 1. Januar 2014 ergebenden Beträge nachzuzahlen. Für die Anwendung der Ausschlussfrist nach § 37 TVöD auf diese Beträge gilt frühestens der Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung über den Höhergruppierungsantrag als Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Ausschlussfrist nach § 37 TVöD beginnt in diesen Fällen somit frühestens mit dem Zugang der Höhergruppierungsbewilligung zu laufen.

4. § 18 (Bund) TVöD – Leistungsentgelt

Zur Reform der Leistungsbezahlung siehe mein Rundschreiben D 5 - 31002/12#10 vom 20. Februar 2014.

5. Entgelttabelle - Anlage A (Bund), Einführung Entgeltgruppen 9a und 9b

Zu den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b siehe Teil A Ziffer 2.10. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der früheren Entgeltgruppe 9 werden automatisch und ohne Antragserfordernis in die neuen Entgeltgruppen 9a oder 9b übergeleitet (§ 27 Abs. 2 und 3 TVÜ-Bund), siehe Teil E Ziffern 1.5.2 und 1.5.3. Soweit im TVöD oder in einem anderen für den Bund geltenden Tarifvertrag ein Verweis auf die Ent-



geltgruppe 9 enthalten ist (z. B. bei § 8 Abs. 1 Buchstabe a, § 20 Abs. 2 TVöD), bezieht er sich auf die Entgeltgruppen 9a und 9b (§ 38a [Bund] Abs. 3 TVöD).

6. Medizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 46 TVöD BT-V)

6.1 Geltungsbereich

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum TVöD BT-V wird § 46 (Bund) Kapitel III TVöD BT-V neu gefasst und inhaltlich geändert. Von den Regelungen des Kapitels III werden nunmehr medizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr erfasst. Das bedeutet eine Änderung des persönlichen und des betrieblichen Geltungsbereichs. Vom persönlichen Geltungsbereich sind nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Nr. 18 Abs. 1 zu § 1 TVöD BT-V folgende Beschäftigte erfasst: Beschäftigte im Pflegedienst mit Tätigkeiten nach Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Pflegedienst), Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung (Beschäftigte in Gesundheitsberufen) sowie Psychologinnen und Psychologen. Nicht mehr erfasst sind andere Beschäftigte wie z. B. Beschäftigte im Verwaltungsdienst oder im technischen Dienst. Der betriebliche Geltungsbereich wird über die bisherigen Bundeswehrkrankenhäuser hinaus auf „andere kurative Einrichtungen der Bundeswehr“ erweitert, die in der Protokollerklärung Nr. 2 definiert werden. Für diese medizinischen Beschäftigten gelten die Regelungen der §§ 41 bis 52 sowie § 55 und § 56 des TVöD - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum BT-K vom 31. März 2012 entsprechend, soweit in den Nrn. 19 bis 23 nicht etwas anderes bestimmt ist (Nr. 18 Abs. 2 zu Nr. 1 TVöD BT-V). Bisher wird auf den BT-K in der Fassung vom 1. August 2006 verwiesen. Im Wesentlichen folgen daraus Änderungen für die Eingruppierung und das Entgelt von Ärztinnen und Ärzten sowie das Entgelt von Beschäftigten im Pflegedienst.

6.2 Entgelt und Eingruppierung Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte an Bundeswehrkrankenhäusern sind nach § 1 Abs. 2 Buchst. b TV EntgO Bund vom Geltungsbereich des TV EntgO Bund ausgenommen. Über den Verweis auf den BT-K regelt sich die Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr vielmehr nach § 51 Abs. 1 BT-K. In Ent-



geltgruppe I sind Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit und in Entgeltgruppe II Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit eingruppiert. Ärztinnen und Ärzte erhalten ab 1. Januar 2014 ein Tabellenentgelt nach der neuen Anlage D (Bund) TVöD BT-V (Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 BT-K); dadurch ergeben sich deutliche Entgelterhöhungen für alle übergeleiteten Beschäftigten. Die Beträge erhöhen sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen. Die Bereitschaftsdienstentgelte ergeben sich aus Teil I der neuen Anlage C (Bund) TVöD BT-V. Die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in die neue Entgelttabelle richtet sich nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum TVöD BT-V.

6.3 Entgelt und Eingruppierung für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Tätigkeitsmerkmale von Beschäftigten im Pflegedienst sind in Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Beschäftigte im Pflegedienst) geregelt; für die Eingruppierung gilt der TV EntgO Bund. Beschäftigte im Pflegedienst erhalten ab 1. Januar 2014 ein Tabellenentgelt nach der neuen Anlage E (Bund) TVöD BT-V (Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 BT-K). Durch die neue Tabelle ergeben sich keine Änderungen in der Entgelthöhe. Die Beträge erhöhen sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen. Die Bereitschaftsdienstentgelte ergeben sich aus Teil II der neuen Anlage C (Bund) TVöD BT-V.



C Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)

1. Einführung, Gliederung

Der Tariftext des am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) ist durch mein Rundschreiben vom 19. Februar 2014 (D 5 - 31003/2#4, D 5 - 31002/12#10) bekannt gegeben worden. Mit den Neuregelungen wird das Übergangsrecht zur Eingruppierung des § 17 TVÜ-Bund mit den Zuordnungen zu den Entgeltgruppen des TVöD nach den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund durch das neue Eingruppierungsrecht des TVöD abgelöst; siehe auch Teil E Ziffer 2.6. In dem neuen Eingruppierungsrecht spielt die Unterscheidung in die früheren Statusgruppen „Arbeiter“ und „Angestellte“ grundsätzlich keine Rolle mehr. An einigen Stellen werden die ehemals nur für Arbeiterinnen und Arbeiter geltenden Regelungen als Regelungen für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten weitergeführt. Hierzu gehören z. B. die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils II für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (ehemalige Oberbegriffe des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses, siehe hierzu Teil D Ziffer 3), die Regelungen zur Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker in § 15 TV EntgO Bund (siehe hierzu Ziffer 4.1) sowie zur Ausbildungszulage (ehemalige Lehrgesellenzulage) in § 16 TV EntgO Bund (siehe hierzu Ziffer 4.2).

Im TV EntgO Bund sind die für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale maßgeblichen Regelungen zentral zusammengefasst worden. Es handelt sich dabei um Regelungen, die vorher in den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT, dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) und z. T. auch in ehemaligen Protokollnotizen enthalten waren. Der Tarifvertrag gliedert sich wie folgt:

- Abschnitt 1 Allgemeines (insbesondere mit Regelungen zum Geltungsbereich der einzelnen Teile der Entgeltordnung)
- Abschnitt 2 Voraussetzungen in der Person (mit Definitionen)
- Abschnitt 3 Zulagen
- Abschnitt 4 Inkrafttreten
- Anlage 1 Entgeltordnung (mit den Tätigkeitsmerkmalen)
- Anlage 2 Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen



2. Abschnitt I - Allgemeines

2.1 Geltungsbereich (§ 1 TV EntgO Bund)

Der TV EntgO Bund gilt nach § 1 Abs. 1 TV EntgO Bund für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. § 1 Abs. 2 TV EntgO Bund enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz und nimmt die beiden Beschäftigtengruppen Lehrkräfte (Buchstabe a) und Ärztinnen und Ärzte an Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (Buchstabe b) von der Geltung des Tarifvertrages aus.

2.1.1 Lehrkräfte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a TV EntgO Bund)

Nach Buchstabe a) gilt der TV EntgO Bund grundsätzlich nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt werden. Das entspricht der bisherigen Regelung in der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT. Etwas anders gilt, soweit in der Entgeltordnung ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. Besondere Tätigkeitsmerkmale sind für Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer (Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 5), Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 5), Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege (Teil IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 3), Sportlehrerinnen und -lehrer (Teil IV Abschnitt 29) sowie für Lehrkräfte für den Wetterfachdienst (Teil V Abschnitt 6) vereinbart worden. Für diese Lehrkräfte findet somit der TV EntgO Bund gleichwohl Anwendung.

Der TV EntgO Bund gilt auch nicht für diejenigen Beschäftigten als Lehrkräfte, die nicht unter die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte des § 49 (Bund) TVöD-BT-V fallen. Anknüpfungspunkt hierfür ist § 49 (Bund) Satz 2 TVöD-BT-V; demnach gelten diese Sonderregelungen nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, oder an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen. Damit sind diese Beschäftigten nach Satz 2 vom Geltungsbereich des TV EntgO Bund ausgenommen. Für sie besteht somit keine tarifliche Eingruppierung mit der Folge, dass die Eingruppierung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist. Ohnehin gilt der TV EntgO Bund grundsätzlich nicht für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) im Sinne des § 49 (Bund) Satz 1 TVöD-BT-V.



2.1.2 Ärztinnen und Ärzte bei der Bundeswehr (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b TV EntgO Bund)

Nach Buchstabe b) gilt der TV EntgO Bund auch nicht für Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr. Deren Eingruppierung richtet sich nach § 46 Nr. 18 Abs. 2 TVöD BT-V i. V. m. § 51 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – (vgl. hierzu Teil B Ziffer 6.2).

2.2 Tätigkeitsmerkmale (§ 2 TV EntgO Bund)

§ 2 Abs. 1 TV EntgO Bund legt fest, dass sich die nach § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD für die Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale aus der Entgeltordnung des Bundes ergeben, die dem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Im Zuge der Zusammenführung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter und Angestellte sind die über Jahrzehnte unterschiedlich gewachsenen Formulierungen der Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung weitestgehend vereinheitlicht worden. Dadurch ergeben sich insbesondere Änderungen bei der Bezugnahme auf Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe sowie bei den Formulierungen der Heraushebungen (siehe zum Letzteren Teil D Ziffer 1.6).

2.2.1 Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe (§ 2 Abs. 2 TV EntgO Bund)

Bei aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen werden Voraussetzungen in der Person und Anforderungen an die Tätigkeit nicht mehr in allen Heraushebungsmerkmalen vollständig wiederholt, sondern es wird ein Verweis auf eine niedrigere Entgeltgruppe wie folgt formuliert: „Beschäftigte der Entgeltgruppe (...), die (...)“. Dadurch werden die Tätigkeitsmerkmale kürzer und der Wesenskern der Heraushebung tritt deutlicher hervor. Diese bisher im Arbeiterrecht benutzte Formulierung wird nun in der gesamten Entgeltordnung verwendet. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe in Bezug genommen, so handelt es sich dabei um Beschäftigte einer Entgeltgruppe derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit (Unterabschnitt, Abschnitt bzw. Teil) der Entgeltordnung, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund).

Eine materielle Veränderung insbesondere im Vergleich zu den früheren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung für Angestellte ergibt sich dadurch nicht. Auch



im Falle des Verweises müssen - neben den Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals selbst - auch die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein, auf das verwiesen wird (Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund). Werden in dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal z. B. mehrere Voraussetzungen in der Person gefordert, müssen diese auch in dem Heraushebungsmerkmal vollständig erfüllt sein. Ist in dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal ein „Sonstiger Beschäftigter“ geregelt, so gilt der „sonstige Beschäftigte“ über den Bezug auch in dem Heraushebungsmerkmal. Im Übrigen sind mit der einheitlichen Formulierung des „sonstigen Beschäftigten“ in der Entgeltordnung keine materiellen Änderungen beabsichtigt; siehe Niederschriftserklärung Nr. 4 Buchstabe a zur Anlage 1 zum TV EntgO Bund.

Für Tätigkeitsmerkmale, die auf unterstellte Beschäftigte abstellen, bleibt es hingegen dabei, dass grundsätzlich immer alle Beschäftigten einer genannten Entgeltgruppe erfasst werden, unabhängig davon, nach welchen Tätigkeitsmerkmalen welchen Abschnitts sie eingruppiert sind (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund). Etwas anderes gilt nur, wenn etwas Abweichendes geregelt ist (z. B. „mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 5 dieses Abschnitts“).

2.2.2 Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3 TV EntgO Bund)

Nach der Definition in § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund sind körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten solche, die bei Weitergeltung des TV LohngrV von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des TV LohngrV erfasst würden. Diese Definition gilt für alle Regelungen des TV EntgO Bund (insbesondere § 3 Abs. 3 und 4 TV EntgO Bund) einschließlich aller Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung (z. B. Teil II [Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten], Teil III Abschnitt 4 [Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten], Teil IV Abschnitt 1 [Besondere Tätigkeitsmerkmale] Protokollerklärung Nr. 2, Teil VI Abschnitt 1 [Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei] Protokollerklärung Nr. 4).



2.3 Geltung einzelner Teile der Entgeltordnung (§ 3 TV EntgO Bund)

2.3.1 Grundsatz

In der Entgeltordnung sind die bisher getrennten Regelwerke für die Eingruppierung von Angestellten sowie von Arbeiterinnen und Arbeitern in einer neuen Struktur zusammengeführt. Die jeweiligen besonderen Tätigkeitsmerkmale sind in den Teilen III bis VI zusammengefasst, während die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung (erste Fallgruppen des Teils I der Anlage 1a zum BAT) in Teil I und die Oberbegriffe des allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses des Bundes zum MTArb in Teil II abgebildet sind. Die bisherige Regelungsweise im Lohngruppenverzeichnis in Form von Oberbegriffen, Beispielen und „Ferner“-Merkmalen und ihr Verhältnis zueinander entfällt. § 3 TV EntgO Bund regelt die Geltung der einzelnen Teile der Entgeltordnung auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT. Es geht dabei darum, den schon bisher geltenden allgemeinen Grundsatz der Spezialität für die Entgeltordnung zu konkretisieren. Nach dem Grundsatz der Spezialität scheidet eine Eingruppierung nach allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen aus, wenn es für die betreffende Tätigkeit spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt (vgl. z. B. BAG vom 5.7.2006 - 4 AZR 555/05 – ZTR 2007, 192). Die Regelungen in § 3 sind so aufgebaut, dass sie der üblichen Prüfungsreihenfolge und damit dem Grundsatz folgen „von den speziellen zu den allgemeinen Teilen“. In der ausführlichen Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund wird zudem der Regelungsgehalt dieses Paragraphen an Hand von verschiedenen Beispielsfällen verdeutlicht.

2.3.2 Geltung der Teile III, IV, V und VI und deren Untergliederung

§ 3 Abs. 1 TV EntgO Bund enthält eine Regelung für die speziellen Teile IV, V und VI, die jeweils nur für die Beschäftigten der Ressorts BMVg, BMVI und BMI gelten. Es ist klargestellt, dass ein Tätigkeitsmerkmal dieser Teile dann gilt, wenn die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten eines der Tätigkeitsmerkmale aus diesen Teilen erfüllt. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II und III gelten in dem Fall weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in den Teilen IV, V oder VI aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 TV EntgO Bund).

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils III (besondere Tätigkeitsmerkmale, die für Beschäftigte in allen Ressorts gelten) gelten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund dann, wenn die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten kein Tätigkeitsmerkmal der



Teile IV, V oder VI, aber eines der in Teil III aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Auch in dem Fall gilt, dass die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil III aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe Anwendung finden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund).

Zur Bedeutung der Untergliederung der Teile III bis VI gilt nach Ziffer 2 der Niederschriftserklärung zu § 3 Nr. 2 TV EntgO Bund Folgendes: Die weitere Untergliederung der Teile III bis VI der Entgeltordnung nach Abschnitten und Unterabschnitten, welche aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils mit Überschriften versehen sind, führt auf der einen Seite nicht dazu, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit im weitesten Sinne von einer Überschrift „erfasst“ ist, zwingend nach den Tätigkeitsmerkmalen des entsprechenden Abschnitts oder Unterabschnitts eingruppiert sind. Vielmehr sind die Tätigkeitsmerkmale, die unter bestimmten Überschriften in einzelnen Abschnitten oder Unterabschnitten aufgeführt sind, nur für solche Tätigkeiten abschließend, die unter ein Tätigkeitsmerkmal des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts zu subsumieren sind. Dies wird anhand des Beispiels 2a aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund deutlich:

Beispiel 2a (Tischlertätigkeit im Bereich Film-Bild-Ton des BMVg)

Ein Beschäftigter mit einer Berufsausbildung als Tischler ist innerhalb des Bereichs des BMVg im Bereich Film-Bild-Ton tätig. Ihm sind ausschließlich besonders hochwertige Tischlerarbeiten übertragen worden. Da Tischlertätigkeiten jedoch keines der im Teil IV Abschnitt 9 (Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton) aufgeführten Tätigkeitmerkmale erfüllt, sind die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts für seine Tätigkeit nicht einschlägig. Damit stellt sich die Frage nicht, ob die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV Abschnitt 9 abschließend sind (§ 3 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5). Da die Tätigkeit auch keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III erfüllt und es sich um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II. Seine Tätigkeit erfüllt dort das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.“ Der Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

Auf der anderen Seite führt eine Überschrift, die einen Geltungsbereich (z. B. Beschäftigte einer bestimmten Behörde) benennt, dazu, dass sie Beschäftigte außerhalb dieses Geltungsbereichs von den unter der Überschrift genannten Tätigkeitsmerkmalen ausschließt. Dies wird in Beispiel 2b aus der Niederschriftserklärung zu § 3 TV EntgO Bund erläutert:

Beispiel 2b (Internet- und Rundfunkauswertertätigkeit im Bundesministerium der Finanzen [BMF])

Ein Beschäftigter wertet im BMF Internet- und Rundfunkveröffentlichungen aus. Da der Beschäftigte nicht dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung angehört, gelten für ihn nicht die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 26 des Teils III. Für den Beschäftigten gelten vielmehr die Tätigkeitsmerkmale des Teils I.



2.3.3 Verhältnis der Teile IV bis VI zu Teil III

Nach Ziffer 1 der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund ist der jeweilige Teil für die in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile IV, V oder VI geregelten Tätigkeiten abschließend. Soweit die Tätigkeit keines der in dem jeweiligen Teil aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllt, sind die Teile IV, V und VI nicht abschließend. In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal des Teils III erfüllt ist. Erfüllt die Tätigkeit eines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III, so gilt dieses. Dies ist in Beispiel 1 aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund dargestellt.

Beispiel 1 (Botentätigkeit im BMVI)

Einer Beschäftigten im Bereich des BMVI sind ausschließlich Botentätigkeiten übertragen worden. Zwar sind für die Eingruppierung dieser Beschäftigten die im Teil V geregelten Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVI vorrangig zu prüfen (§ 3 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5). Da jedoch Teil V keine Tätigkeitsmerkmale für Botentätigkeiten enthält, ist als nächstes Teil III zu prüfen, obwohl es sich um eine Tätigkeit im Bereich des BMVI handelt. Im Teil III ist in Abschnitt 9 (Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner) in der Entgeltgruppe 3 das Tätigkeitsmerkmal „Botinnen und Boten“ vereinbart. Die Beschäftigte ist in Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

2.3.4 Eingruppierung bei Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Teile III, IV, V oder VI

Erfüllt die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten ein Tätigkeitsmerkmal der Teile III, IV, V oder VI, so gilt dieses Tätigkeitsmerkmal. Selbst wenn diese Tätigkeit ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe in Teil I oder II erfüllen würde, ist eine Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I oder II und damit eine höhere Eingruppierung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund). Dies wird in Beispiel 3 aus der Niederschriftserklärung zu § 3 TV EntgO Bund erläutert:

Beispiel 3 (Diesellokführertätigkeiten)

Einer Beschäftigten im Bereich des BMVg ist ausschließlich die Tätigkeit als Diesellokführerin einer Diesellokomotive mit 300 kW übertragen worden. Die Beschäftigte erfüllt mit ihrer Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 in Teil IV Abschnitt 5 „Diesellokführerinnen und Diesellokführer, die Diesellokomotiven über 257 kW (349 PS) führen“. Das Tätigkeitsmerkmal ist maßgeblich. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II und III finden keine Anwendung. Selbst wenn sich bei Anwendung eines der Tätigkeitsmerkmale der Teile I, II oder III eine niedrigere oder höhere Eingruppierung ergäbe, bleibt es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 nach Teil IV Abschnitt 5 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 TV EntgO Bund).



2.3.5 Geltung des Teils II

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten des Teils II gelten nur, wenn die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile III, IV, V oder VI erfüllt und wenn die auszuübende Tätigkeit körperlich/handwerklich geprägt ist (§ 3 Abs. 3 Satz 1 TV EntgO Bund). Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten weder in der Entgeltgruppe, in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TV EntgO Bund). In § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass es sich bei körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten um diejenigen Tätigkeiten handelt, die bei Weitergeltung des TV LohngrV von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des TV LohngrV erfasst würden.

2.3.6 Geltung des Teils I

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten nur, wenn die Tätigkeit einer oder eines Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile III, IV, V oder VI erfüllt und es sich auch nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 TV EntgO Bund). Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in den anderen Teilen aufgeführt ist, besitzt Teil I damit eine Auffangfunktion. In den Entgeltgruppen 2 bis 12 gilt dies aber nur, wenn die Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund). Die Tarifvertragsparteien haben in der Niederschriftserklärung Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV EntgO Bund ausdrücklich festgehalten, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst in Teil I die gleiche (beschränkte) Auffangfunktion besitzen wie die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT (vgl. BAG vom 23. Januar 1985 - 4 AZR 14/84 - BAGE 48, 17).

Die Tarifvertragsparteien haben zudem nunmehr in § 3 Abs. 4 Satz 3 TV EntgO Bund ausdrücklich vereinbart, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I für alle Beschäftigten mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit (sowie für entsprechende „sonstige Beschäftigte“) gelten, es sei denn, dass die Tätigkeit in einem der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 der Teile III, IV, V oder VI aufgeführt ist. Dies gilt für alle Tätigkeiten und nicht nur für Tätigkeiten mit Verwaltungsbezug (im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund). Die Regelung ersetzt die in der Vor-



bemerkung Nr. 1 Satz 2 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT enthaltene Regelung, die sich nur auf „sonstige Angestellte“ bezog.

Beispiel 1

Einer Beschäftigten, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund verfügt, werden Tätigkeiten in der Forschung übertragen. Da die ihr übertragene Forschungstätigkeit in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen in Teil III Abschnitt 12 der Entgeltordnung aufgeführt ist, gelten für ihre Eingruppierung diese besonderen Tätigkeitsmerkmale und nicht die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I (§ 3 Abs. 4 Satz 3 TV EntgO Bund).

Beispiel 2

Einer Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund werden Tätigkeiten aus dem Bereich der Informationstechnik übertragen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die einer wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund entsprechen (und nicht nur um einer abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne von § 8 TV EntgO Bund entsprechende Tätigkeiten). Zwar enthält Teil III Abschnitt 24 der Entgeltordnung besondere Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik. In § 3 Abs. 4 Satz 3 TV EntgO Bund ist aber ausdrücklich bestimmt, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I für (alle) Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit gelten, es sei denn, dass die Tätigkeit in einem der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 der Teile III, IV, V oder VI aufgeführt ist. Da die der Beschäftigten übertragene Tätigkeit nicht in den Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils III Abschnitt 24 aufgeführt ist, richtet sich ihre Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.

2.3.7 Eingruppierung nach Funktionsmerkmalen

Für die Eingruppierung nach einem Funktionsmerkmal kommt es nach Ziffer 4 der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund nicht auf die Bezeichnung der Tätigkeit oder Funktion der oder des Beschäftigten an, sondern auf die auszuübende Tätigkeit (§ 12 [Bund] Abs. 2 TVöD). Beispiele zur Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen, bei denen es sich um Funktionsmerkmale handelt, sind im Beispiel 4 aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund dargestellt:

Beispiel 4 (Hausmeistertätigkeiten)

- a. *Einem Beschäftigten sind ausschließlich Hausmeistertätigkeiten übertragen worden. Er verfügt über eine einschlägige dreijährige Berufsausbildung. Der Beschäftigte erfüllt mit seiner Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 in Teil III Abschnitt 23 „Hausmeisterinnen und Hausmeister“ und ist entsprechend eingruppiert. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht (§ 3 Abs. 2 TV EntgO Bund).*
- b. *Etwas anderes gilt, wenn der Beschäftigte zwar als Hausmeister bezeichnet wird, aber ausschließlich Tätigkeiten eines Facharbeiters (z. B. Elektroniker, Tischler) auszuüben hat. Für diese Tätigkeiten ist zunächst zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal der Teile IV, V oder VI erfüllt ist. Ist das nicht der Fall, ist zu prüfen, ob ein Tätigkeitsmerkmal des Teils III erfüllt ist. Ist das auch nicht der Fall, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, weil die Tätigkeit eines Facharbeiters körperlich/handwerklich geprägt ist. Der Beschäftigte ist – wenn er über eine entsprechende Berufsausbildung verfügt oder eine verwaltungseigene Prüfung (§ 13 TV EntgO Bund) bestanden hat – je nach Anforderung der Tätigkeit in Entgeltgruppe 5, 6 oder 7 eingruppiert.*



- c. Wird ein Beschäftigter zwar als Hausmeister bezeichnet, hat aber ausschließlich Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik zu bedienen und instand zu halten, für deren Betrieb ein entsprechender Sachkundenachweis Voraussetzung ist, gelten für ihn nicht die Tätigkeitsmerkmale für Hausmeisterinnen und Hausmeister in Teil III Abschnitt 23, sondern die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik in Teil III Abschnitt 19. Er ist bei Erfüllung der nach diesen Tätigkeitsmerkmalen geforderten Voraussetzungen in der Person je nach Anforderung der Tätigkeit in Entgeltgruppe 6, 7, 8 oder 9a eingruppiert.

2.3.8 Eingruppierung bei mehreren Arbeitsvorgängen

Besteht die auszuübende Tätigkeit aus mehreren Arbeitsvorgängen, erfolgt die Prüfung der Geltung von Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Teile der Entgeltordnung für jeden Arbeitsvorgang gesondert (Protokollerklärung zu § 3 TV EntgO Bund). Dies wird in Beispiel 5 aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund erläutert:

Beispiel 5 (Registrier-, Bürosachbearbeitungs- und Pförtnerarbeiten im BMI)
Die Registraturtätigkeiten einer Beschäftigten nehmen 40 Prozent der Tätigkeit ein, die Bürosachbearbeitungstätigkeiten 30 Prozent und die Pförtnerarbeiten ebenfalls 30 Prozent:

Arbeitsvorgang 1 Registraturtätigkeiten
Da im Teil VI (Tätigkeiten im Bereich des BMI) keine Tätigkeitsmerkmale für Registraturtätigkeiten vereinbart sind, finden die Tätigkeitsmerkmale in Teil III Abschnitt 36 (Registaturen) Anwendung. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile II und I finden keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund).

Arbeitsvorgang 2 Bürosachbearbeitungstätigkeiten
Weder im Teil VI noch im Teil III sind Tätigkeitsmerkmale für Bürosachbearbeitungstätigkeiten vereinbart. Es handelt sich auch nicht um körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (Teil II). Da im Teil I Tätigkeitsmerkmale für den Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst vereinbart sind, gelten für diese Tätigkeiten der Beschäftigten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I (§ 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV EntgO Bund).

Arbeitsvorgang 3 Pförtnerarbeiten
Da im Teil VI keine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Pförtnerarbeiten vereinbart sind, finden die Tätigkeitsmerkmale in Teil III Abschnitt 9 (Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner) Anwendung. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile II und I finden keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund).

2.3.9 Tätigkeitsmerkmale mit Voraussetzungen in der Person in den Teilen III bis VI

Ist einer oder einem Beschäftigten eine Tätigkeit übertragen worden, die unter ein Tätigkeitsmerkmal der Teile III, IV, V oder VI zu subsumieren ist, das eine Voraussetzung in der Person enthält (§ 6 TV EntgO Bund), die die oder der Beschäftigte aber nicht erfüllt, finden dennoch die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Teils und Abschnitts Anwendung, weil diese für die darin geregelten Tätigkeiten abschließend sind. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht. Die oder der Beschäftig-



te ist dann eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, als sich nach dem Tätigkeitsmerkmal ergeben würde (§ 12 TV EntgO Bund). Dies wird in Beispiel 6 aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund erläutert:

Beispiel 6 (Bibliotheksdienst)

Einem Beschäftigten ist ausschließlich die Tätigkeit eines Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit im Bibliotheksdienst übertragen worden. Der Beschäftigte verfügt aber nicht über die geforderte einschlägige Hochschulbildung und erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“. Dies führt aber nicht dazu, dass deswegen die Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst keine Anwendung finden würden. Da die Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b des Teils III Abschnitt 2 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten) erfüllt, sind die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts für ihn abschließend. Denn nach § 3 kommt es nur darauf an, dass die Tätigkeit des Beschäftigten ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt. Der Beschäftigte ist mangels Erfüllung der geforderten Voraussetzungen in der Person gemäß § 12 Abs. 2 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe niedriger und somit in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert. Die Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II gelten nicht (§ 3 Abs. 2 TV EntgO Bund). Selbst wenn die Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I erfüllen würde (gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen ohne das Erfordernis einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung), bliebe es bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a nach Teil III Abschnitt 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund).

2.3.10 Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 1 bis 4 (Hilfstätigkeiten)

Sind in einem Abschnitt oder Unterabschnitt der Teile III, IV, V oder VI nur Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit vereinbart (in der Regel in Entgeltgruppe 5 und höheren Entgeltgruppen), finden diese Tätigkeitsmerkmale für Tätigkeiten, die diese Anforderungen nicht erfüllen (für die also keine Berufsausbildung erforderlich ist), nach Ziffer 7 der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund keine Anwendung. Vielmehr finden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 1 bis 4 der Teile I oder II Anwendung. Dies wird in den Beispielen 7a und 7b aus der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund erläutert:

Beispiel 7a (Zeichner)

Einer Beschäftigten ist ausschließlich eine zeichnerische Tätigkeit übertragen worden, bei der es sich nicht um eine der Ausbildung als Bauzeichnerin oder als technische Systemplanerin entsprechende Tätigkeit handelt. Die Tätigkeit erfüllt damit keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 7 (Bauzeichnerinnen und Bauzeichner sowie technische Systemplanerinnen und Systemplaner). Der Abschnitt ist daher für diese Fälle auch nicht „abschließend“. Vielmehr ist die Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II eröffnet, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegen. Die Beschäftigte ist - je nachdem, wie die übertragene Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet ist - nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I in Entgeltgruppe 1, 2, 3 oder 4 eingruppiert, wenn es sich bei der auszuübenden Tätigkeit nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt und wenn ihre Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststelle, -behörde oder -institution hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund).



Beispiel 7b (Bedienung und Instandhaltung von Gebäude- und Betriebstechnik)

Einem Beschäftigten, der über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, ist ausschließlich das Ablesen von Zählerständen von Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik im Sinne der Vorbemerkung Nr. 1 zum Teil III Abschnitt 19 (Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude und Betriebstechnik) übertragen worden. Da der Beschäftigte durch das Ablesen von Zählerständen nicht Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedient und instand hält, erfüllt die ihm übertragene Tätigkeit keines der in Teil III Abschnitt 19 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale. Damit gelten für seine Tätigkeit nicht die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 19. Vielmehr ist die Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II eröffnet, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund nicht vorliegen. Der Beschäftigte ist - je nachdem wie die übertragene Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet ist - nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II in Entgeltgruppe 1, 2 oder 3 eingruppiert, wenn es sich bei der ausübenden Tätigkeit um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt.

Das Tätigkeitsmerkmal mit einfachsten Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1, das in den Teilen I und II wortgleich vereinbart wurde, gilt gemäß § 3 Abs. 5 TV EntgO Bund auch für Tätigkeiten der Teile III bis VI. Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der Entgeltordnung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 erfolgen kann. Die in den jeweiligen Protokollerklärungen aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. Sie legen nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder II fest. Vgl. im Übrigen die Erläuterung zur Entgeltgruppe 1 in Teil D Ziffer 2.2.1.

2.4 Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter (§ 4 TV EntgO Bund)

Sehr vereinzelt setzen Tätigkeitsmerkmale voraus, dass es sich bei Beschäftigten um ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter handelt (z. B. Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 des Teils III Abschnitt 5 [geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe]). Hierfür enthält § 4 TV EntgO Bund die Klarstellung, dass damit nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen gemeint sind. Gegenüber der Vorgängerregelung in der Vorbemerkung Nr. 7 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT ergeben sich keine materiellen Änderungen.

2.5 Unterstellungsverhältnisse (§ 5 TV EntgO Bund)

§ 5 TV EntgO Bund enthält Regelungen für Tätigkeitsmerkmale, in denen die Eingruppierung von einer bestimmten Zahl unterstellter Beschäftigter abhängig ist (z. B. Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung). Sie entsprechen inhaltlich weitgehend den beiden Vorgängerregelungen in Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT bzw. in der Vorbemerkung Nr. 3 zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses. Es sind lediglich die Vergütungs- bzw. Lohngruppen durch Entgeltgruppen ersetzt worden. Hierbei gilt der



Grundsatz „E = A“, d. h. die Entgeltgruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 2 vergleichbar, die Entgeltgruppe 3 ist der Besoldungsgruppe A 3 vergleichbar usw. Dadurch ist klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten der vergleichbaren Besoldungsgruppen als unterstellte Beschäftigte gelten. Hinsichtlich der Zuordnungen der Entgeltgruppen für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD zu den Besoldungsgruppen für Beamtinnen und Beamte siehe im Übrigen Ziffer 4.5.3 (Zulagentarifverträge des Bundes).

3. Abschnitt II – Voraussetzungen in der Person

3.1 Voraussetzungen in der Person (§ 6 TV EntgO Bund)

§ 6 TV EntgO Bund stellt klar, dass es sich bei den im Abschnitt II dieses Tarifvertrages definierten Ausbildungen um Voraussetzungen in der Person im Sinne des § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 6 TVöD handelt, die für die Eingruppierung erfüllt sein müssen, wenn ein Tätigkeitsmerkmal eine solche Anforderung enthält. Diese „vor die Klammer gezogenen“ Definitionen dienen dazu, eine einheitliche Auslegung für alle Tätigkeitsmerkmale zu gewährleisten. Zudem wird auf diese Weise die Wiederholung der Definitionen an verschiedenen Stellen der Entgeltordnung vermieden.

3.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung (§ 7 TV EntgO Bund)

In verschiedenen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung wird ab Entgeltgruppe 13 eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung von den Beschäftigten gefordert (z. B. in Teil I [Beschäftigte im Verwaltungsdienst] oder in Teil III Abschnitt 12 [Beschäftigte in der Forschung]). Die in § 7 TV EntgO Bund enthaltene Definition der wissenschaftlichen Hochschulbildung berücksichtigt die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen. Danach erfüllen nicht nur Masterabschlüsse, die an wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, den Tatbestand der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung, sondern auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen, wenn der jeweilige Abschluss den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes eröffnet (§ 7 Abs. 2 Satz 3 TV EntgO Bund). Die Definition ersetzt die bisher in der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Vergütungsordnung vereinbarte veraltete Definition der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 damit einverstanden, dass ein an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erworbener Magisterabschluss einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne des § 7 Abs.



2 Satz 1 gleichgestellt ist. Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse siehe Ziffer 3.5.

Ein Bachelorabschluss mit Promotion erfüllt nicht die Anforderung der wissenschaftlichen Hochschulbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1. Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass bei Beschäftigten mit einem Bachelor-Abschluss plus Promotion geprüft wird, ob und wann die tariflichen Anforderungen eines Sonstigen Beschäftigten erfüllt werden. Dazu ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass bei Beschäftigten, die nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 12 Entgeltordnung Bund (Beschäftigte in der Forschung) eingruppiert sind und über einen Bachelorabschluss mit Promotion verfügen, diese Abschlusskombination der wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellt ist, wenn die Promotion und der Bachelorstudiengang einen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen und im wissenschaftlich-fachlichen Bezug zu der übertragenen Forschungstätigkeit stehen.

3.3 Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund)

Die Entgeltordnung enthält viele Tätigkeitsmerkmale ab der Entgeltgruppe 9b, die die Anforderung einer abgeschlossenen Hochschulbildung enthalten (z. B. Teil III Abschnitt 2 [Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten] oder in Teil III Abschnitt 24 [Beschäftigte in der Informationstechnik]). Die Entgeltordnung enthält erstmals in § 8 TV EntgO Bund eine zentrale Definition der Hochschulbildung, die die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen berücksichtigt. Inhaltlich beschreibt die Hochschulbildung das Niveau des Bachelor-Abschlusses bzw. des bisherigen Fachhochschulabschlusses.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich abweichend von § 8 Satz 3 („ Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein“) damit einverstanden, dass diese Anforderung bei Einstellungen ab 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2022 vorübergehend in der Weise ausgesetzt wird, dass auf die formale Akkreditierung verzichtet werden kann, wenn hinreichend sichergestellt ist, dass der Studienabschluss den Qualitätsstandard eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses genügt. Dies wird regelmäßig dann der



Fall sein, wenn es sich bei der Hochschule um eine staatliche Hochschule oder um eine Hochschule in der Trägerschaft der öffentlichen Hand handelt.

3.4 Technische Hochschulbildung (§ 9 TV EntgO Bund)

Insbesondere die Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure (Teil III Abschnitt 25) enthalten die Anforderung der abgeschlossenen technischen Hochschulbildung. Für diese Tätigkeitsmerkmale enthält § 9 TV EntgO Bund eine zentrale Definition der technischen Hochschulbildung, welche die veraltete Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung ersetzt. Auch diese Definition berücksichtigt die sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Änderungen. Eine abgeschlossene technische Hochschulbildung liegt vor, wenn ein Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss an einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG erlangt wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Bundes eröffnet.

3.5 Ausländische Hochschulabschlüsse (§ 7 Abs. 4 TV EntgO Bund)

Ein ausländischer Hochschulabschluss gilt nur dann als wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund, Hochschulbildung im Sinne des § 8 TV EntgO Bund bzw. als technische Hochschulbildung im Sinne des § 9 TV EntgO Bund, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist (§ 7 Abs. 4, § 8 Satz 5 und § 9 Satz 2 TV EntgO Bund). Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich abweichend von § 7 Absatz 4 damit einverstanden, dass die Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn der ausländische Hochschulabschluss nach Maßgabe der Empfehlungen der ZAB als „vergleichbar“ bewertet und die ZAB in seiner Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss „entspricht“. Die Einstufung eines ausländischen Bildungsabschlusses durch die ZAB ist grundsätzlich durch Konsultation der Datenbank ANABIN (Informationssystem für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise) festzustellen. Ergibt sich danach keine eindeutige Zuordnung, kann die ZAB um Einstufung ersucht werden.



3.5.1 Abfrage der Datenbank ANABIN

Die Bewertung einer großen Zahl ausländischer Bildungsabschlüsse kann grundsätzlich über die von der ZAB betriebene Datenbank ANABIN festgestellt werden. Die Datenbank ist im Internet unter www.anabin.de zugänglich. Eine eindeutige Vergleichbarkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses mit einem deutschen Abschluss ist nach der Datenbank anzunehmen, wenn der ausländische Bildungsabschluss

- von einer anerkannten Hochschule verliehen wurde (bei Hochschulabschlüssen von privaten Hochschulen ist bei der Akkreditierung der Bildungseinrichtung und des Studiengangs von einer Vergleichbarkeit auszugehen) und
- der Äquivalenzklasse „Gleichwertig“ oder „Entspricht“ in Bezug auf einen deutschen Bildungsabschluss zugeordnet ist.

Beispiel:

Ein Beschäftigter mit einem im Vereinigten Königreich an der London School of Economics and Political Science erworbenen „Master of Philosophy (M.Phil)“ bewirbt sich auf eine Stelle, die mit Entgeltgruppe 13 bewertet ist. Eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe setzt unter anderem eine „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ voraus. In der Datenbank ANABIN ist die London School of Economics and Political Science mit dem Status „H+“ aufgeführt; es handelt sich also um eine anerkannte Hochschule. Der Abschluss „Master of Philosophy (M.Phil)“ ist der Äquivalenzklasse „Gleichwertig“ bezogen auf einen an einer deutschen Universität erworbenen Diplomgrad zugeordnet. Da der Abschluss mit einer „abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung“ gleichwertig ist, kann die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 erfolgen.

3.5.2 Einzelanfrage bei der ZAB

Sofern ein ausländischer Bildungsabschluss nicht in der Datenbank ANABIN aufgeführt ist oder die Entsprechung zu einem deutschen Bildungsabschluss anhand der Datenbank nicht eindeutig festgestellt werden kann, ist die ZAB unter Bezug auf dieses Rundschreiben um Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses zu ersuchen.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter mit einem in Irland an der Dublin City University erworbenen „Master of Business Administration (M.B.A.)“ bewirbt sich auf die im Beispiel 1 genannte Stelle. In der Datenbank ANABIN ist die Dublin City University mit dem Status H+ aufgeführt, es handelt sich also um eine anerkannte Hochschule. Allerdings sind für den Abschluss „Master of Business Administration (M.B.A.)“ (noch) keine Äquivalenzklassen ausgewiesen. Die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss kann daher nicht über ANABIN festgestellt werden, sondern muss im Einzelfall von der ZAB geprüft werden.



Beispiel 2:

Ein Beschäftigter mit einem in Tschechien an der Západočeská univerzita v Plzni (Universität Pilsen) erworbenen „Inženýr (aplikovane vedy a informatika)“ (Ingenieur im Fach Angewandte Wissenschaften und Informatik) bewirbt sich auf die im Beispiel 1 genannte Stelle. In der Datenbank ANABIN ist die Západočeská univerzita v Plzni mit dem Status H+ aufgeführt, es handelt sich also um eine anerkannte Hochschule. Allerdings ist für den Abschluss „Inženýr (aplikovane vedy a informatika)“ die Äquivalenzklasse „Entspricht“ bezogen auf den Diplomgrad einer Universität bzw. den „Magister/Master konsekutiv“ zugeordnet. Da der Abschluss einer „abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung“ entspricht, kann die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 erfolgen.

Für die Bewertung sind der ZAB das jeweilige Abschlusszeugnis sowie ggf. weitere für die Bewertung relevante Unterlagen zu übersenden (amtlich gefertigte Fotokopien der Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien). Weiter ist der ZAB mitzuteilen, auf welchen (deutschen) Bildungsabschluss bzw. auf welches Bildungsniveau sich die Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses beziehen soll. Eine Kontaktaufnahme mit der ZAB - auch zu Fragen der Bedienung der Datenbank - ist wie folgt möglich:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Postfach 2240
53012 Bonn
Tel.: 0228/501 – 664
E-Mail: zab@kmk.org

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Bewertung durch die ZAB um einen verwaltungsinternen Vorgang im Wege der Amtshilfe handelt; im Außenverhältnis ist die Einstufung des Bildungsabschlusses der jeweiligen personalverwaltenden Stelle zuzurechnen.

Besondere gesetzliche Regelungen, die die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betreffen, sind vorrangig zu beachten. Mein früheres Rundschreiben zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse vom 18. September 2007 - D 5 – 220 – 210 1/17 wird aufgehoben (vgl. Teil A Ziffer 1.2).

3.6 Geprüfte Meisterinnen und Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker (§ 10 TV EntgO Bund)

3.6.1 Geprüfte Meisterinnen und Meister

§ 10 Abs. 1 TV EntgO Bund enthält eine Definition der geprüften Meisterinnen und Meister, die sich bisher aus den in den Tätigkeitsmerkmalen des Teil II Abschnitt Q



der Anlage 1a zum BAT enthaltenen Begriffen „Handwerksmeister, Industriemeister“ sowie der entsprechenden Protokollnotiz Nr. 3 ergab. Sie dehnt den Geltungsbe-
reich auf alle Meisterinnen und Meister aus, die eine Meisterprüfung auf Grundlage
der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben. Damit
sind - anders als bisher - auch geprüfte Meister erfasst, bei denen es sich nicht um



Industrie- oder Handwerksmeister handelt, z. B. Logistikmeister, Meister für Veranstaltungstechnik (sog. geprüfte Fachmeister).

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte, denen Meistertätigkeiten übertragen wurden, ohne dass sie eine Meisterprüfung bestanden haben, wurden nicht mehr vereinbart (sog. Funktionsmeister, die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT lauteten „Meister“). Tätigkeitsmerkmale für geprüften Meisterinnen und Meister sind in Teil III Abschnitt 32, aber auch an anderen Stellen geregelt (z. B. Gärtnermeisterinnen und -meister in Teil III Abschnitt 18 und geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe in Teil III Abschnitt 5).

3.6.2 Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker

§ 10 Abs. 2 TV EntgO Bund enthält die Definition der staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker, welche die veraltete Definition in Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT ersetzt. Tätigkeitsmerkmale für staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker sind in Teil III Abschnitt 41, aber auch an anderen Stellen geregelt (z. B. Teil IV Abschnitt 11 [staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik]).

3.7 Berufsausbildung (§ 11 TV EntgO Bund)

§ 11 Satz 1 TV EntgO Bund enthält eine Definition der Berufsausbildung, die an die Definition in Nr. 5 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses angelehnt ist. Abweichend von der bisherigen Regelung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses wird nicht mehr eine mindestens zweieinhalbjährige, sondern eine mindestens dreijährige Ausbildungsdauer gefordert. Grund ist, dass die Ausbildungsordnungen in aller Regel keine zweieinhalbjährige Ausbildungsdauer mehr vorsehen. Bei der geforderten dreijährigen Ausbildungsdauer handelt es sich um die Regelausbildungsdauer in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Hatte ein Beschäftigter die Ausbildungsdauer verkürzt, z. B. weil er über die allgemeine Hochschulreife verfügt, und kann deshalb nur eine Ausbildungszeit von weniger als drei Jahren nachweisen, ist dieses unschädlich, soweit die Regelausbildungsdauer in dem jeweiligen Ausbildungsberuf mindestens drei Jahre beträgt.

§ 11 Satz 2 regelt, dass die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe den in den aktuellen Tätigkeitsmerkmalen genannten Ausbildungsberufen gleichgestellt werden.



In der Niederschriftserklärung Nr. 3 zu § 11 Satz 2 wird zudem für die früheren „Abschlussprüfungen“ für Laboranten, Zeichner, Fotografen und Fotolaboranten klargestellt, dass diese unabhängig von ihrer Ausbildungsdauer gleichgestellt sind.

Im Hinblick auf die erstmalige Vereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit in den Entgeltgruppen 5 bis 9a des Teils I der Entgeltordnung vgl. die Erläuterungen zu Teil I in Teil D Ziffer 2.

3.8 Eingruppierung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen in der Person (§ 12 TV EntgO Bund)

Die Definition der „sonstigen Beschäftigten“ ist gegenüber der Definition der „sonstigen Angestellten“ im bisherigen Recht unverändert geblieben. Siehe hierzu auch Teil D Ziffer 1.4.

§ 12 Abs. 1 TV EntgO Bund entspricht der Regelung in Nr. 1 Unterabs. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT. Danach sind in Fällen, in denen ein Tätigkeitsmerkmal eine Vor- oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne zugleich die Alternative des „sonstigen Beschäftigten“ aufzuführen, die Beschäftigten, die die Vor- oder Ausbildungsanforderung nicht erfüllen, eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert.

§ 12 Abs. 2 TV EntgO Bund enthält zum ersten Mal eine tarifliche Regelung für die Fälle, in denen zwar das Tätigkeitsmerkmal neben der Vor- oder Ausbildung auch die Alternative des „sonstigen Beschäftigten“ enthält, aber die oder der Beschäftigte die Voraussetzungen der oder des „sonstigen Beschäftigten“ nicht erfüllt. Auch in dem Fall ist die oder der Beschäftigte eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. Diese Regelung entspricht der bisher hierzu bestehenden übertariflichen Regelung, die in dem BMI-Rundschreiben vom 28. Juli 1993 - D III 1 - 220 230/7 - enthalten war. Durch die Tarifierung der bisher nur übertariflich geltenden Regelung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Die Rechtsfolge „eine Entgeltgruppe niedriger“ bestimmt sich nach der Entgelttabelle des TVöD. Unerheblich ist, ob in dem für die Eingruppierung maßgeblichen Teil oder Abschnitt der Entgeltordnung ein Tätigkeitsmerkmal in dieser niedrigeren Entgeltgruppe vereinbart worden ist.



Beispiel:

Einem Beschäftigten werden Tätigkeiten im IT-Bereich der Entgeltgruppe 10 (Teil III Abschnitt 24 Entgeltordnung) übertragen. Weil er nicht über die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung verfügt, ist er eine Entgeltgruppe niedriger in Entgeltgruppe 9c eingruppiert. Dabei spielt keine Rolle, dass in Teil III Abschnitt 24 Entgeltordnung kein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9c enthalten ist.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Entgeltgruppe 9c am 1. März 2018 war zu beachten, dass für einzelne Beschäftigte die Eingruppierung anzupassen war. Das betraf Beschäftigte, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 10 übertragen worden sind und die mangels Vorliegen der geforderten Vor- oder Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 TV EntgO Bund bis zum 28. Februar 2018 eine Entgeltgruppe niedriger in Entgeltgruppe 9b eingruppiert waren. Mit Einführung der Entgeltgruppe 9c zum 1. März 2018 war diese die niedrigere Entgeltgruppe und nicht mehr die Entgeltgruppe 9b. Diese Anpassung musste von Amts wegen durch die Dienststellen erfolgen; es handelte sich nicht um einen Fall des § 29b Abs. 1 TVÜ-Bund (Höhergruppierung auf Antrag).

Für Beschäftigte, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 10 übertragen worden sind, und die mangels Vorliegen der geforderten Vor- oder Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 TV EntgO Bund bis zum 28. Februar 2018 eine Entgeltgruppe niedriger in Entgeltgruppe 9b eingruppiert waren, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass

- a) abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD die bis zum 28. Februar 2018 in der Entgeltgruppe 9b erworbene Stufenlaufzeit am 1. März 2018 in der neuen höheren Entgeltgruppe 9c weiterläuft (also die Stufenlaufzeit nicht am 1. März 2018 von Neuem beginnt),
- b) bei einer von der Dienststelle verspätet vorgenommenen Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 9c eine Berufung auf die Ausschlussfrist des § 37 TVöD hinsichtlich des Entgeltanspruchs unterbleibt, so dass die Beschäftigten das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9c rückwirkend ab dem 1. März 2018 erhalten. Diese übertarifliche Maßnahme ist befristet für Höhergruppierungen bis sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Rundschreibens.

§ 12 Abs. 3 TV EntgO Bund legt fest, dass auch im Falle von Heraushebungsmerkmalen, die sich auf Tätigkeitsmerkmale mit einer Vor- oder Ausbildung als Anforderung beziehen, die Eingruppierung eine Entgeltgruppe niedriger erfolgt, wenn die oder der Beschäftigte die Vor- oder Ausbildungsanforderung (und im Falle von § 12 Abs. 2 auch die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“) nicht, aber gleich-



wohl alle sonstigen Anforderungen des Heraushebungsmerkmals erfüllt. Dies entspricht der Regelung in Nr. 1 Unterabs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT.

Beispiel:

Einer Beschäftigten beim Bundesarchiv ohne abgeschlossene Hochschulbildung werden Tätigkeiten im Fachdienst übertragen, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 herausheben. Es handelt sich damit um eine Tätigkeit, die in Entgeltgruppe 11 des Abschnitts 2 in Teil III der Entgeltordnung geregelt ist. Dieses Tätigkeitsmerkmal sieht aber als Anforderung in der Person vor, dass die Beschäftigte über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen muss oder als „sonstige Beschäftigte aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt“. Da die Beschäftigte über den geforderten einschlägigen Hochschulabschluss nicht verfügt, wäre zu prüfen, ob sie die Voraussetzung zur Anerkennung als „sonstige Beschäftigte“ erfüllt. Falls das nicht möglich ist, z. B. weil die Beschäftigte keine ausreichende Berufserfahrung aufweist, wäre sie entsprechend § 12 Abs. 3 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer eingruppiert, also in die Entgeltgruppe 10.

§ 12 Abs. 4 TV EntgO Bund regelt eine Ausnahme von § 12 Abs. 1 bis 3 TV EntgO Bund und stellt klar, dass wegen des Spezialitätsgrundsatzes die Regelungen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung finden, wenn die Entgeltordnung in dem jeweiligen Abschnitt neben einem Tätigkeitsmerkmal mit einer Vorbildungs- oder Ausbildungsvoraussetzung ein besonderes Tätigkeitsmerkmal wie z. B. „Beschäftigte in der Tätigkeit von ...“ enthält.

Beispiel:

Einem Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist die Tätigkeit eines Laboranten übertragen worden. Es handelt sich damit um eine Tätigkeit, die in Entgeltgruppe 5 des Abschnitts 30 in Teil III der Entgeltordnung geregelt ist. Dieses Tätigkeitsmerkmal sieht aber als Anforderung in der Person vor, dass der Beschäftigte über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant verfügen muss. Da der Beschäftigte die geforderte Berufsausbildung nicht besitzt, ist er nach dem Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 des gleichen Abschnitts (Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten ...) eingruppiert und nur bei Erfüllung des Heraushebungsmerkmals „mit schwierigen Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 4. Die allgemeine Regelung in § 12 Abs. 1 TV EntgO Bund, die zur Eingruppierung in eine Entgeltgruppe niedriger (also Entgeltgruppe 4) führen würde, findet wegen § 12 Abs. 4 TV EntgO Bund keine Anwendung.

3.9 Verwaltungseigene Prüfungen (§ 13 TV EntgO Bund und Anlage 2)

§ 13 TV EntgO Bund stellt Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, die eine verwaltungseigene Prüfung (nach den als Anlage 2 zum TV EntgO Bund vereinbarten Richtlinien) bestanden haben, den Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung im Sinne von § 11 TV EntgO Bund gleich. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 5 TV LohngrV. Durch die zentrale Regelung im TV EntgO Bund bedarf es in der Entgeltordnung - anders als im Lohngruppenverzeichnis - keiner besonderen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung mehr.



Es war Wille der Tarifvertragsparteien, den Anwendungsbereich der verwaltungseigenen Prüfungen unverändert nur auf die bisher für Arbeiter vereinbarten Tätigkeiten zu beschränken. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV EntgO Bund) i. V. m. mit dem Anhang zur Anlage 2: „Diese Richtlinien gelten für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausüben, die von einem der im Anhang aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale erfasst werden, ohne über die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und eine verwaltungseigene Prüfung (§ 13) ablegen wollen.“ Die Berufsgruppe der Fachkräfte für Lagerlogistik (Teil III Abschnitt 31 der Entgeltordnung) ist ausdrücklich nachträglich noch in diesen Anhang zur Anlage 2 aufgenommen worden (ÄndTV Nr. 4 zum TV EntgO Bund vom 31. August 2016).

Erfasst werden davon nicht nur die Beschäftigten, die nach einem der im Anhang aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale eingruppiert sind. Erfasst werden auch in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die (noch) nicht nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu Anlage 2 aufgelistet ist, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wären, welches im Anhang zu Anlage 2 aufgelistet ist. In dem Anhang werden alle Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich aufgeführt. Für diese Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung finden die Richtlinien Anwendung.

Die Anlage 2 zum TV EntgO Bund entspricht grundsätzlich der bisherigen Anlage 2 zum TV LohngrV. Der Text der Richtlinien wurde redaktionell an die Begrifflichkeiten und den Sprachgebrauch des TVöD angepasst. In den allgemeinen Regelungen des Abschnitts I sind die bisher in den besonderen Teilen der Richtlinien enthaltenen Regelungen zum Zulassungsantrag, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Prüfungsausschuss sowie zur Durchführung und zur Wiederholung der Prüfung, zu den Prüfungsgebühren, zur Arbeitsbefreiung/Entgeltfortzahlung, zu den Reisekosten und zur Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen weitestgehend ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst worden. In Abschnitt II sind Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Messgehilfinnen und Messgehilfen und in Abschnitt III Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten im Munitionsfachdienst geregelt. Mangels Bedarf sind verwaltungseigene Prüfungen für Schiffseichgehilfen nicht mehr vereinbart worden.



3.10 Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse (§ 14 TV EntgO Bund)

§ 14 TV EntgO Bund stellt die in der DDR erworbenen Abschlüsse nach den Maßgaben des Einigungsvertrages den entsprechenden Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen gleich. Die Regelungen sind inhaltlich unverändert aus der Vorbemerkung Nr. 9 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O und aus Nr. 5 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden.

3.11 Sonstige Beschäftigte

Als „sonstige Beschäftigte“ werden Beschäftigte bezeichnet, die zwar nicht über die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Vor-/ oder Ausbildung verfügen (1. Alternative), die aber innerhalb des Tätigkeitsmerkmals durch eine zweite Alternative „sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ ausdrücklich in seine Anwendung einbezogen werden.

Die Regelungen zu den „sonstigen Beschäftigten“ in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen sind gegenüber der Definition der „sonstigen Angestellten“ in der Anlage 1a zum BAT unverändert geblieben. Insbesondere sind die Voraussetzungen für den sog. „sonstigen Beschäftigten“ nicht abgesenkt worden. Damit sind Beschäftigte, die die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllen, unter den gleichen Voraussetzungen wie nach der Anlage 1a zum BAT wie Beschäftigte eingruppiert, die über die geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Zum einen muss in dem Tätigkeitsmerkmal alternativ der „sonstige Beschäftigte“ geregelt sein, zum anderen muss die oder der Beschäftigte die unveränderten Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen, d. h. die Beschäftigten müssen „aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ (können).

Zur Vorgehensweise bei der Prüfung des „sonstigen Beschäftigten“ ist Folgendes zu beachten: Werden alle Voraussetzungen als „sonstiger Beschäftigter“ erfüllt, führt dies tarifrechtlich zu einer entsprechenden Eingruppierung und einem damit verbundenen Entgeltanspruch. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist notwendig bezogen auf den Einzelfall festzustellen.

Die Prüfung der gleichwertigen Fähigkeiten kann dabei z. B. anhand der jeweiligen Ausbildungsinhalte (z. B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienpläne) vor-



genommen werden. Es genügt, wenn sich die Fähigkeiten und der Inhalt der für die Tätigkeit geforderten Ausbildung zu einem großen Teil überschneiden. Nicht notwendig ist hingegen, dass die/der Tarifbeschäftigte das gesamte durch die entsprechende Ausbildung oder das geforderte Hochschulstudium vermittelte Wissen vollumfänglich vorweisen kann. Es geht um die ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Es kommt nicht darauf an, auf welche Weise die gleichwertigen Fähigkeiten erworben wurden.

Die Erfahrung muss zum Zeitpunkt der Anerkennung als „sonstige/-r Beschäftigte/-r“ vorliegen. Der Erfahrungserwerb ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich. Verallgemeinerungsfähige Vorgaben zu Mindesterfahrungszeiten gibt es nicht. Vielmehr kommt es im Einzelfall sowohl auf Umfang und Komplexität der erforderlichen gleichwertigen Fähigkeiten als auch auf die konkreten Erfahrungen des Beschäftigten an, weil je nach konkreter Tätigkeit die relevanten Erfahrungen in unterschiedlichen Zeiträumen erworben worden sein können. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen führen dazu, dass die Einsatzbreite auf verschiedenen Arbeitsplätzen ebenso möglich ist wie bei einem Beschäftigten, der über den geforderten Abschluss verfügt.

Notwendig ist stets eine individuelle Feststellung bezogen auf den Einzelfall. Verallgemeinerungsfähige Vorgaben zum Verfahren (z. B. „Standzeiten“ oder „Einrichtung einer Prüfungskommission“) gibt es nicht. Die Feststellung ist mit einer aussagekräftigen und nachvollziehbaren Begründung zu den Akten zu nehmen.

4. Abschnitt III – Zulagen

Im TV EntgO Bund sind alle Zulagen, die in Abhängigkeit vom Status Arbeiter oder Angestellter mit der Eingruppierung in Zusammenhang standen, mit Inkrafttreten des neuen Eingruppierungsrechts am 1. Januar 2014 neu geregelt worden. Das Übergangsrecht des § 17 TVÜ-Bund enthält somit keine Vorschriften über Zulagen mehr.

4.1 Zulage für Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen- und Vorhandwerker (§ 15 TV EntgO Bund)

In § 15 TV EntgO Bund sind die früheren Zulagen für Vorarbeiter und für Vorhandwerker (§ 3 TV LohngrV) inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen neu geregelt worden. Auch der persönliche Geltungsbereich hat sich nicht geändert. Er beschränkt sich auf Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind,



welche im Anhang zu § 15 TV EntgO Bund aufgelistet sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnten jedoch nur diejenigen Beschäftigten eine Zulage erhalten, die nach Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung eingruppiert sind. Dann würden alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten die Voraussetzungen für eine Zulage nicht erfüllen, solange sie noch nicht nach dem TV EntgO Bund eingruppiert sind. Das entspricht jedoch nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien. Deshalb bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nicht nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu § 15 TV EntgO Bund aufgelistet ist, die Voraussetzungen des § 15 TV EntgO Bund auch dann erfüllt sind, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wären, welches im Anhang zu § 15 TV EntgO Bund aufgelistet ist. Es ist davon auszugehen, dass alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten ehemaligen Arbeiter, die bis zum 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal des TV Lohngruppenverzeichnisses eingruppiert gewesen



sind, unter diese Fiktion fallen und insoweit weiterhin die Voraussetzungen für die Zulage erfüllen.

Dieser Anhang führt in einem abschließenden Katalog die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten auf; das sind die Tätigkeitsmerkmale, welche bisher im Lohngruppenverzeichnis geregelt waren. Die Berufsgruppe der Fahrerinnen und Fahrer (Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung) ist ausdrücklich nachträglich aus diesem Katalog wieder gestrichen worden (ÄndTV Nr. 4 zum TV EntgO Bund vom 31. August 2016). Beschäftigte im Wachdienst sowie Wächterinnen und Wächter der Entgeltgruppen 4 und 5, Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten, Schleusendecksleute sowie Feuerwehrleute sind weiterhin von dem Erhalt der Zulage nach § 15 TV EntgO Bund ausgeschlossen.

Die Zulagenbeträge sind identisch mit den Beträgen, die sich aufgrund der Fortgeltung der Zulagenregelungen für Vorarbeiter und für Vorhandwerker (§ 17 Abs. 9 Satz 1 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) nach der letzten Erhöhung ab dem 1. August 2013 ergeben haben. Die Zulagenbeträge erhöhen sich auch weiterhin entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen (§ 19 TV EntgO Bund).

4.2 Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund)

In § 16 TV EntgO Bund (Ausbildungszulage) ist die frühere Lehrgesellenzulage (§ 4 TV LohngrV) inhaltlich unverändert mit redaktionellen Anpassungen neu geregelt worden. Auch der persönliche Geltungsbereich hat sich nicht geändert. Nach Absatz 1 ist Voraussetzung für den Erhalt der Ausbildungszulage die Eingruppierung nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung (Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten). In diese Tätigkeitsmerkmale können nur Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten eingruppiert werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnten jedoch nur diejenigen Beschäftigten eine Ausbildungszulage erhalten, die nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung eingruppiert sind. Dann würden alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten die Voraussetzungen für eine Zulage nicht erfüllen, solange sie noch nicht nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind. Das entspricht jedoch nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien. Deshalb bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nicht nach einem Tätigkeits-



merkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung eingruppiert sind, die Voraussetzungen des § 16 TV EntgO Bund auch dann erfüllt sind, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung eingruppiert wären. Es ist davon auszugehen, dass alle in den TV EntgO Bund übergeleitete ehemaligen Arbeiter, die bis zum 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal nach § 4 Abs. 1 TV Lohngruppenverzeichnis eingruppiert gewesen sind, unter diese Fiktion fallen und insoweit weiterhin die Voraussetzungen für die Ausbildungszulage erfüllen.

Die drei Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung entsprechen inhaltlich und vom Eingruppierungsniveau den Vorgängerregelungen aus dem Lohngruppenverzeichnis. Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten eingruppiert, die dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 und Entgeltgruppe 7). Weiterhin sind Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten erfasst, die in Ausbildungswerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts oder mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden (Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2). In der Entgeltordnung sind keine besonderen Tätigkeitsmerkmale für Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich des BMVg oder bei der Bundespolizei mehr geregelt; vielmehr gelten für alle Bereiche diese zentralen Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 4.

Sind Beschäftigte nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung eingruppiert, erhalten sie für die Dauer der Ausübung der Ausbildungstätigkeit die Ausbildungszulage. Bei Unterbrechung der Ausübung der Ausbildungstätigkeit wird die Zulage für die Dauer von vier Wochen weitergezahlt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund). Der Betrag der Ausbildungszulage ist identisch mit dem Betrag, der sich aufgrund der Fortgeltung der Lehrgesellenzulage (§ 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) nach der letzten Erhöhung ab dem 1. August 2013 ergeben hat. Der Zulagenbetrag erhöht sich auch weiterhin entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen (§ 19 TV EntgO Bund). Neben der Ausbildungszulage wird eine Zulage nach § 15 TV EntgO Bund nicht gezahlt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 TV EntgO Bund).

Durch den ÄndTV Nr. 4 zum TV EntgO Bund vom 31. August 2016 ist in Absatz 1 der neue Satz 2 angefügt worden: „Die monatliche Zulage erhalten auch Beschäftig-



te, denen vorübergehend höherwertige Tätigkeiten nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung übertragen werden, soweit und solange die/der Beschäftigte dafür die persönliche Zulage nach § 14 TVöD erhält.“ Dadurch erhalten nicht nur dauerhaft als Ausbilderin oder Ausbilder eingruppierte Beschäftigte unter den weiteren Voraussetzungen des § 16 TV EntgO Bund eine Ausbildungszulage, sondern auch Beschäftigte, denen lediglich vorübergehend höherwertige Tätigkeiten als Ausbilderin oder Ausbilder übertragen werden. Nach Sinn und Zweck der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 sind auch die Fälle miterfasst, in denen vorübergehend gleichwertige Tätigkeiten als Ausbilderin oder Ausbilder übertragen werden (selbe Entgeltgruppe).



4.3 Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund)

4.3.1 Regelungen ab 1. Januar 2014

In der Entgeltordnung sind in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen Entgeltgruppenzulagen geregelt worden. Beschäftigte haben mit Übertragung der Tätigkeit sofort Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage. Der Anspruch besteht, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt wird. Vorgänger der Entgeltgruppenzulagen sind die Vergütungsgruppenzulagen, welche mit Inkrafttreten des TVöD entfallen sind (§ 17 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung); zu den Besitzständen siehe nachfolgende Ziffer 4.3.3. Teilweise werden diese früheren Vergütungsgruppenzulagen in der Entgeltordnung als Entgeltgruppenzulagen geregelt, so z. B. in Teil III Abschnitt 20 (Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter und Beschäftigte in den Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) oder in Teil IV Abschnitt 10 (Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst der Bundeswehr). Vielfach sind jedoch für frühere Vergütungsgruppenzulagen keine Entgeltgruppenzulagen mehr vereinbart worden, sondern stattdessen höhere Eingruppierungen vorgenommen worden, so z. B. für Ingenieure, geprüfte Meister, staatlich geprüfte Techniker oder für Besatzungen von Schiffen und schwimmenden Geräten im Küstenbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Die Entgeltgruppenzulage ist in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal durch einen entsprechenden Klammerzusatz ausgebracht, der auf eine der Nummern 1 bis 8 des § 17 TV EntgO Bund verweist. In § 17 TV EntgO Bund ist für jede dieser Nummern die Höhe des Zulagenbetrags geregelt. Die Zulagen erhöhen sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen (§ 19 TV EntgO Bund). Die Zulagenbeträge orientierten sich an den am 31. Dezember 2013 geltenden Beträgen des Besitzstandes für Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Bund. Mehrere betragsmäßig dicht beieinander liegende Zulagen sind zu einer Zulage zusammengefasst worden, so dass sich die Anzahl der Zulagenbeträge von 23 auf 8 verringert hat. Da - anders als im früheren Recht bei den Vergütungsgruppenzulagen - eine Entgeltgruppenzulage bereits ab dem Zeitpunkt der Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit zusteht, sind die Beträge der Entgeltgruppenzulagen gegenüber den Vergütungsgruppenzulagen entsprechend verringert worden.



Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage haben in erster Linie ab dem 1. Januar 2014 neu eingestellte Beschäftigte mit einer Tätigkeit, deren Tätigkeitsmerkmal eine Entgeltgruppenzulage ausweist. Aber auch in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte können die Voraussetzungen auf eine Entgeltgruppenzulage erfüllen. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte müssen eine Entgeltgruppenzulage beantragen (§ 28 TVÜ-Bund), siehe Teil E Ziffer 1.6.

4.3.2 Funktionszulagen

Einen Sonderfall bildeten die sog. Funktionszulagen der früheren Vergütungsordnung. Bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten haben diese Zulagen bereits unmittelbar bei Übertragung der Tätigkeiten zugestanden. In der Zeit vom Inkrafttreten des TVöD bis zum 31. Dezember 2013 sind diese Funktionszulagen statisch weitergezahlt worden; auch Neueinstellungen konnten bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit eine Funktionszulage erhalten (§ 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund in der Fassung bis zum 31. Dezember 2013). In der Entgeltordnung sind z. B. in folgenden Abschnitten frühere Funktionszulagen als Entgeltgruppenzulagen nach § 17 TV EntgO Bund geregelt: Teil III Abschnitt 16.1 für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sowie in Teil IV Abschnitt 7 für Schichtführerinnen und Schichtführer im Fernsprechverkehr. Andere frühere Funktionszulagen wie z. B. für Schreibkräfte sind im TV EntgO Bund nicht mehr vereinbart worden.

4.3.3 Auswirkung auf Besitzstandszulagen des § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen)

Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (für bisherige Vergütungsgruppenzulagen) erhalten haben, ändert sich durch das Inkrafttreten des TV EntgO Bund an dieser Besitzstandszulage nichts. Die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund entfällt aber in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 5 TVÜ-Bund, wenn Beschäftigte auf ihren Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund höhergruppiert werden; siehe dazu Teil E Ziffer 1.4. In der neuen Konkurrenzregelung des § 9 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund wird klargestellt, dass neben der Besitzstandszulage des § 9 TVÜ-Bund ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach dem TV EntgO Bund nicht zusteht; siehe auch Teil E Ziffer 2.3. Im Übrigen wird sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte mit einem Besitzstand nach § 9 TVÜ-Bund der Antrag auf eine Entgeltgruppenzulage nach § 28



TVÜ-Bund finanziell nicht lohnen, weil die Betragshöhe des Besitzstandes die Betragshöhe der Entgeltgruppenzulage regelmäßig überschreiten wird.

4.4 Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund)

In § 18 TV EntgO Bund wird die Höhe der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst geregelt. Es betrifft die Zulage für die Pflege von Patienten mit schweren Brandverletzungen nach der Vorbemerkung Nr. 4 Abs. 4 zu Teil IV Abschnitt 25 der EntgO des Bundes zum TVöD und für leitende Krankenpflegekräfte nach der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 1 der EntgO des Bundes zum TVöD. Die Zulagenbeträge erhöhen sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen (§ 19 TV EntgO Bund).

4.5 Sonstige Zulagen

Nachfolgend wird auf Zulagen eingegangen, die mit der Eingruppierung in Zusammenhang stehen.

4.5.1 Erschwerniszuschläge

Durch den TV EntgO Bund haben sich keine inhaltlichen Veränderungen bei den Erschwerniszuschlägen ergeben. Grundsätzlich gelten die früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiter und für Angestellte auch im Geltungsbereich des TVöD fort (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B). Daran ändert sich auch nichts durch das Inkrafttreten des TV EntgO Bund. Die Tarifvertragsparteien haben zur Klarstellung die jeweiligen persönlichen Geltungsbereiche der fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge neu definiert. Diese Neudefinition erfolgte durch den der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B neu hinzugefügten Anhang zu Nr. 21, 22, 23. Im Übrigen siehe Teil E Ziffer 2.10.1 zu der Änderung der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B sowie Teil E Ziffer 2.10.4 zu dem neu angefügten Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 in der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B.

4.5.2 Techniker,- Meister- und Programmierzulage

Die früheren Techniker,- Meister- und Programmierzulagen sind bereits mit Einführung des TVöD grundsätzlich entfallen und standen nur übergangsweise bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung als Besitzstandszulage zu. Im TV EntgO Bund sind diese Zulagen nicht mehr geregelt. Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2013 eine



Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.3.2). In den Berufsgruppen, in denen bisher diese Zulagen geregelt waren, sind in der Entgeltordnung vielfach höhere Eingruppierungen vorgesehen. Sind in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte mit einem Besitzstand nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund auf ihren Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund höhergruppiert, entfällt der Besitzstand vollständig (§ 26 Abs. 4 und 5 TVÜ-Bund, siehe Teil E Ziffer 1.3.3).

4.5.3 Zulagentarifverträge des Bundes

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass bei der Anwendung der folgenden fortgeltenden Tarifverträge

1. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den obersten Bundesbehörden vom 21. November 1971,
2. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den obersten Bundesbehörden vom 21. November 1971,
3. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juli 1977,
4. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juli 1977,
5. Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990,
6. Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990,
7. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Bund) vom 8. Mai 1991,
8. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Zulagen MTArb-O) vom 8. Mai 1991

für die Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ab 1. Januar 2014 die nachfolgende Zuordnung von Entgeltgruppen zu Besoldungsgruppen zugrunde zu legen ist:



Entgeltgruppen	Besoldungsgruppen
15 Ü	A 16
14, 15	A 14, A 15
9b - 13	A 10 - A 13
5 - 9a	A 6 - A 9
1 - 4	A 2 - A 5

Erhalten Tarifbeschäftigte aufgrund sonstiger Zulagenregelungen eine Zulage in der gleichen Höhe wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Bundes oder Soldatinnen und Soldaten erhalten, ist diese Zuordnung ebenfalls zugrunde zu legen.

Meine früheren Rundschreiben hierzu werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben.

4.5.4 Zulage für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit weiterhin eine pauschale monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro. Siehe dazu Teil E Ziffer 2.13.5 zu der neuen Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund mit der Übergangsregelungen für die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.



4.5.5 Übertarifliche IT-Fachkräftezulage

Zu den übertariflichen Instrumenten der IT-Fachkräftezulage und der Vorweggewährung von Stufen für IT-Fachkräfte wird auf mein Rundschreiben vom 13. Dezember 2018 - D 5 - 31002/4#21 verwiesen.

4.5.6 Außertarifliche Zulage für Beschäftigte im Vorzimmerdienst

Mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2010 - D 5 - 220 254/2 - wurde die außertarifliche Eingruppierung von Beschäftigten im Vorzimmerdienst neu geregelt sowie die außertarifliche Zahlung einer Zulage an Beschäftigte im Vorzimmerdienst ermöglicht. Die darin enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Gewährung einer abbaubaren Besitzstandszulage wurden mit meinem Rundschreiben vom 25. Januar 2013 (Az. w. o.) neu gefasst. Für Beschäftigte im Vorzimmerdienst wurden in der Entgeltordnung keine besonderen Tätigkeitsmerkmale vereinbart. Beide Rundschreiben behalten auch nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Gültigkeit. An die Stelle der Entgeltgruppe 9 mit gesonderter Stufenregelung tritt ab dem 1. Januar 2014 die Entgeltgruppe 9a; soweit keine gesonderte Stufenregelung bei der Entgeltgruppe 9 aufgeführt ist, gilt hier die Entgeltgruppe 9b (vgl. Teil A Ziffer 2.10).

Die beiden vorgenannten Rundschreiben gelten nicht mehr für Beschäftigte, denen ab dem 1. Mai 2018 neu die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft oder neue Vorzimmer-tätigkeiten übertragen wurden. Für diesen Personenkreis gilt das vorgenannte Rundschreiben vom 27. März 2018 - D5 -31003/6#14 .

4.5.7 Außertarifliche Zulagen für Schreibkräfte

Die zuletzt mit meinem Rundschreiben vom 25. Januar 2013 - D5 - 220 254/2 geregelten außertariflichen Besitzstandszulagen anstelle der früheren Funktions- und Leistungszulagen für Angestellte im Schreibdienst (Bestandspersonal) werden durch die neuen Eingruppierungsvorschriften nicht berührt und gelten auch nach dem Inkrafttreten des TV EntgO Bund fort. Ab dem 1. August 2013 sind demnach alle Entgelterhöhungen in vollem Umfang auf die Besitzstandszulagen anzurechnen; also auch Zuordnungen zu einer höheren Entgeltgruppe aufgrund des TV EntgO Bund. Zur früheren Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst siehe Teil E Ziffer 2.3.



Für Beschäftigte im Schreib- und Fernschreibdienst wurden in der Entgeltordnung keine besonderen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart. Derartige Tätigkeiten sind künftig nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) zu bewerten.



D Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund)

1. Einführung

In der Entgeltordnung sind die Tätigkeitsmerkmale vereinbart worden, nach der sich die Eingruppierung richtet (§ 12 [Bund] Abs. 1 Satz 1 TVöD). Die Entgeltordnung ist Anlage 1 zum TV EntgO Bund. Jedem Tätigkeitsmerkmal ist unmittelbar eine Entgeltgruppe zugeordnet, welche für die Höhe des Entgelts der Entgelttabelle ausschlaggebend ist. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung ersetzen ab dem 1. Januar 2014 die vorherigen – übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2013 geltenden - Eingruppierungsvorschriften für Angestellte (Anlage 1a, 1b zum BAT - Vergütungsordnung) und für Arbeiter (Anlage 1 TV LohngrV). In der Entgeltordnung sind die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte und Arbeiter zusammengeführt worden. Die früheren Statusgruppen spielen für die Eingruppierung grundsätzlich keine Rolle mehr. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Handhabung ist die Entgeltordnung grundsätzlich nach Berufsgruppen gegliedert. Zur Geltung der einzelnen Teile siehe Teil C Ziffer 2.3.

1.1 Gliederung

Die Entgeltordnung des Bundes gliedert sich in folgende sechs Teile:

- Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
- Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten
- Teil III Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen
- Teil IV Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)
- Teil V Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- Teil VI Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BMI)

Teil I enthält im Wesentlichen die Tätigkeitsmerkmale der früheren ersten Fallgruppen aus dem Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT. Teil II enthält die ehemaligen Oberbegriffe für Arbeiter aus dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses. In Teil III sind die Tätigkeitsmerkmale aus den für den Bundesbereich gel-



tenden besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile I, II und III der Anlage 1a zum BAT sowie die Beispiele und Ferner-Merkmale aus dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses aufgegangen. Darüber hinaus sind sie aktualisiert und zum Teil neu vereinbart worden. Teil IV enthält die besonderen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVg, die bisher in Teil III der Anlage 1a zum BAT sowie in den Sonderverzeichnissen 2a und 2b des Lohngruppenverzeichnisses enthalten waren. Zudem enthält dieser Teil (weil es Krankenhäuser beim Bund nur im Bereich des BMVg gibt) die Tätigkeitsmerkmale für den Pflegedienst (bisher Anlage 1b zum BAT). Teil V enthält die zum Teil völlig neu vereinbarten besonderen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVI (bisher in Teil III der Anlage 1a zum BAT sowie in den Sonderverzeichnissen 2d, 2e und 2f des Lohngruppenverzeichnisses enthalten). Teil VI enthält besondere Tätigkeitsmerkmale für die Bundespolizei (bisher Sonderverzeichnis 2h des Lohngruppenverzeichnisses).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Handhabung ist die Entgeltordnung grundsätzlich nach Berufsgruppen gegliedert.

1.2 Modernisierung der Tätigkeitsmerkmale

Eine Vielzahl der früheren Tätigkeitsmerkmale für Angestellte und Arbeiter waren aufgrund technischer Entwicklungen (z. B. im IT-Bereich), aufgrund eines Wandels bei Berufs- oder Bildungsabschlüssen (z. B. in Folge des Bologna-Prozesses) oder aufgrund des Wandels von Berufsbildern (z. B. bei Beschäftigten im Fremdsprachendienst und bei Restauratoren) kaum oder nur noch sehr schwer anwendbar. Deshalb wurden alle früheren Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung und des Lohngruppenverzeichnisses zunächst dahingehend geprüft, ob sie weiterhin benötigt werden. Daraufhin sind alle verbliebenen Tätigkeitsmerkmale auf ihren Aktualisierungsbedarf geprüft und ggf. modernisiert worden. Teilweise sind ganze Berufsgruppen (z. B. Beschäftigte in der Informationstechnik, Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik oder Fachkräfte für Lagerlogistik) oder ganze Teile der Entgeltordnung (z. B. Teil V für den Bereich des BMVI) umfassend neu geregelt worden. Allerdings konnte in den Verhandlungen auch nicht jeder Bereich modernisiert werden.



1.3 Höhere Eingruppierungen – nicht berufsgruppenspezifische Tatbestände

In der Entgeltordnung sind vielfach – im Vergleich zum früheren Recht – höhere Eingruppierungen vereinbart worden. Nachfolgend werden allgemeine, nicht berufsgruppenspezifische Bereiche mit höheren Eingruppierungen aufgelistet, welche sich über die gesamte Entgeltordnung erstrecken. Eine Auflistung der berufsgruppenspezifischen höheren Eingruppierungen aus Teil III der Entgeltordnung wird in einem gesonderten Rundschreiben folgen. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte müssen die Höhergruppierung beantragen (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund, siehe Teil E Ziffer 1.4).

1.3.1 Berücksichtigung von bis zu sechsjährigen Aufstiegen nach dem BAT in den Entgeltgruppen 2 bis 8

Mit der Einführung des TVöD sind die früheren Aufstiege der Angestellten und der Arbeiter als Instrument der Höhergruppierung ohne Tätigkeitswechsel weggefallen. In der Entgeltordnung haben sich Bund und Gewerkschaften darauf verständigt, dass die Beschäftigten mit „Angestellentätigkeiten“ der Entgeltgruppen 2 bis 8 mit bis zu sechsjährigem Aufstieg (nach früherem Recht) nunmehr bereits von Beginn der Übertragung der Tätigkeit an einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind, und zwar ohne mehrjährige Wartezeit. Die neuen Zuordnungen wirken sich wie folgt aus:

Anlage 4 TVÜ-Bund	Aufstiege	EG nach TV EntgO Bund
EG 8	bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 9a*
	längere Aufstiege	EG 8
EG 6	bis zu vierjährige Aufstiege	EG 7* oder EG 8*
	fünf- und sechsjährige Aufstiege	EG 7*
	längere Aufstiege	EG 6
EG 5	bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 6*



	längere Aufstiege	EG 5
EG 3	bis zu sechsjährige Aufstiege und Tätigkeit erfordert eine mindestens dreijährige Berufsausbildung	EG 5*
	übrige bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 4*
	längere Aufstiege	EG 3
EG 2	bis zu sechsjährige Aufstiege aus VergGr. IXb	EG 3*

* Höhere Eingruppierungen im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Bund

Begünstigt von diesen Verbesserungen sind Beschäftigte mit früheren Angestellten-tätigkeiten, die vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 eingruppiert und gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 zugeordnet worden sind, also

- Neueinstellungen sowie
- in den TVÖD übergeleitete Beschäftigte, die aufgrund eines Tätigkeitswechsels neu eingruppiert worden sind.

Eine Höhergruppierung setzt in jedem Fall einen Antrag voraus (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund, siehe Teil E Ziffer 1.4).

Dieses Schema bildete dabei lediglich die Grundlage für die neuen Zuordnungen der Entgeltgruppen. Das Zuordnungsschema ist von den Tarifvertragsparteien für jedes Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung entsprechend übertragen worden. Es wird daher hier lediglich als Hintergrundinformation wiedergegeben; für konkrete Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2014 ist es nicht heranzuziehen.

Im Übrigen haben Aufstiege nach dem früheren Arbeiter- oder Angestelltenrecht für Eingruppierungen nach dem TV EntgO Bund keinerlei Bedeutung mehr. Für die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe kommt es grundsätzlich auf die Übertragung der Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe an und nicht mehr auf den Ablauf von Zeiten der Bewährung oder der Tätigkeit. Die Tarifvertragsparteien haben in nur wenigen Tätigkeitsmerkmalen die Eingruppierung vom Ablauf von Zeiten der Tätigkeit oder (praktischer) Erfahrung abhängig gemacht, so z. B. in Entgeltgruppe 7 des



Teils III Abschnitt 11 (Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik), in Entgeltgruppe 10 und 11 des Unterabschnitts 16.2 (Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) oder in Entgeltgruppe 12 und 13 des Abschnitts 25 (Ingenieurinnen und Ingenieure).

1.3.2 Entgeltgruppen 4 und 7

Anders als im früheren Übergangsrecht zur Eingruppierung sind in der Entgeltordnung den Entgeltgruppen 4 und 7 nicht nur frühere Arbeitertätigkeiten zugeordnet, sondern nunmehr auch frühere Angestelltentätigkeiten. Dadurch werden die mit diesen beiden Entgeltgruppen eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten intensiver als bisher genutzt, und es kann zu höheren Eingruppierungen kommen.

1.3.3 Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit früheren Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach Ib

Nach der Entgeltordnung sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die nach dem Übergangsrecht des § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 13 zugeordnet waren (Vergütungsgruppe IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib) und eine persönliche Zulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zur Entgeltgruppe 14 erhalten haben, nunmehr der Entgeltgruppe 14 zugeordnet. Vorhandene Beschäftigte werden automatisch stufengleich in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet, ein Antrag ist nicht erforderlich (§ 27 Abs. 1 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.1). Die in der Entgeltgruppe 13 zurückgelegte Stufenlaufzeit bleibt in der höheren Entgeltgruppe erhalten.

1.3.4 Entgeltgruppe 5 für Beschäftigte mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit

Mit der Entgeltordnung soll die dreijährige Berufsausbildung als Voraussetzung in der Person für die Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 als Basiseingruppierung des vergleichbaren mittleren Dienstes gestärkt werden. Deshalb sind Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII mit bis zu sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII, die nach dem Übergangsrecht der Anlage 4 TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren, nunmehr in der Entgeltordnung grundsätzlich der Entgeltgruppe 5 zugeordnet, sofern die Tätigkeit eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordert, und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Begünstigt von diesen Ver-



besserungen sind Beschäftigte mit früheren Angestelltentätigkeiten, die in Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind, und deren Tätigkeitsmerkmal den Abschluss einer mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordert hat. Diese Verbesserungen betreffen z. B. Tätigkeitsmerkmale von Laborantinnen und Laboranten (Teil III Abschnitt 30) und medizinischen Fachangestellten (Teil III Unterabschnitt 21.8, früher: Arzthelferinnen und -helfer). Auch für die Beschäftigten im allgemeinen Verwaltungsdienst, die eine Tätigkeit auszuüben haben, die eine Berufsausbildung erfordert, ist nunmehr sichergestellt, dass diese mindestens in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind (vgl. das neue Tätigkeitsmerkmal in Teil I Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1).

1.3.5 Entgeltgruppe 2Ü

Die im Überleitungsrecht geschaffene Entgeltgruppe 2Ü sieht die Entgeltordnung nicht mehr vor. Diese Tätigkeiten sind in der Entgeltordnung nunmehr entweder der Entgeltgruppe 3 (also höher) oder im Ausnahmefall der Entgeltgruppe 2 (also niedriger) zugeordnet worden. Zur Höhergruppierung der in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten in die Entgeltgruppe 3 siehe Teil E Ziffer 1.5.4. Ansonsten sind übergeleitete Beschäftigte, die keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit weiterhin der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet. Für diese Bestandsbeschäftigten in der Entgeltgruppe 2Ü werden die Tabellenbeträge in § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund fortgeführt. Im Übrigen siehe auch Teil E Ziffer 1.4.7 zur Möglichkeit der übertariflichen Höhergruppierung in Entgeltgruppe 2 Stufe 6.

1.3.6 Wegfall Beschränkung auf Endstufe 5 in Entgeltgruppen 2 und 3

Im TV EntgO Bund ist für alle Entgeltgruppen der Entgelttabelle seit dem 1. März 2016 die Stufe 6 als reguläre Endstufe vereinbart worden. Bis zum 29. Februar 2016 war die Stufe 5 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 die reguläre Endstufe. Für Pflegekräfte waren bis zur Vereinbarung einer P-Tabelle mit Wirkung vom 1. März 2018 Besonderheiten bei den Stufen zu beachten. Die Beschränkung auf die Endstufe 5 (statt der regulären Endstufe 6) im Übergangsrecht nach der Anlage 4 TVÜ-Bund für bestimmte Tätigkeiten, die den Entgeltgruppen 2 oder 3 zugeordnet waren, ist entfallen. Begünstigt von diesen Verbesserungen sind Beschäftigte, die vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 entweder mit früheren Angestelltentätigkeiten eingruppiert und gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der Fassung bis zum 31. Dezember 2013



- der Entgeltgruppe 3 oder
- der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X mit Aufstieg nach IXb

zugeordnet worden sind, oder

mit früheren Arbeitertätigkeiten eingruppiert und gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der Fassung bis zum 31. Dezember 2013

- der Entgeltgruppe 3 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 oder
- der Entgeltgruppe 2

zugeordnet worden sind. Zur Zuordnung von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten in die Endstufe 6 siehe § 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; vgl. Teil E Ziffer 1.5.4.

1.4 Sonstige Beschäftigte

Die Regelungen zu den „sonstigen Beschäftigten“ in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ist gegenüber der Definition der „sonstigen Angestellten“ in der Anlage 1a zum BAT unverändert geblieben. Insbesondere sind die Voraussetzungen für den sog. „sonstigen Beschäftigten“ nicht abgesenkt worden. Damit sind Beschäftigte, die die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllen, unter den gleichen Voraussetzungen wie nach der Anlage 1a zum BAT wie Beschäftigte eingruppiert, die über die geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Zum einen muss in dem Tätigkeitsmerkmal alternativ der „sonstige Beschäftigte“ geregelt sein, zum anderen muss die oder der Beschäftigte die unveränderten Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen, d. h. die Beschäftigten müssen „aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 4 zur Anlage 1 des TV EntgO Bund haben sich Bund und Gewerkschaften bezüglich des „sonstigen Beschäftigten“ auf Folgendes verständigt: „In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Tätigkeitsmerkmale mit "sonstigen Beschäftigten" und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.“



Zur Regelung der Fälle, in denen Beschäftigte weder die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Vorbildung oder Ausbildung noch die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen (oder der „sonstige Beschäftigte“ in einem Tätigkeitsmerkmal nicht geregelt ist) siehe § 12 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.11.

1.5 Beseitigung aller Doppelmerkmale Arbeiter/Angestellte

Wiederholt waren Tätigkeitsmerkmale sowohl in der Vergütungsordnung für Angestellte als auch in dem Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter geregelt; sog. Überlappungsmerkmale. Das war z. B. der Fall bei Tätigkeiten von Hausmeistern, Boten, Pförtnern, Laboranten oder von Magazin- und Lagerverwaltern. Diese dem Grunde nach gleichen Tätigkeiten waren dabei nach dem Übergangsrecht des § 17 i. V. m. Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sogar mitunter unterschiedlichen Entgeltgruppen zugeordnet. Im Rahmen der Ablösung des Eingruppierungsrechts vom früheren Status „Arbeiter“ und „Angestellter“ sind in der Entgeltordnung alle Doppelungen beseitigt worden. Sie sind nun in jeweils einem Tätigkeitsmerkmal zusammengeführt und jeweils einer Entgeltgruppe zugeordnet worden. Lagen früher unterschiedliche Zuordnungen zu Entgeltgruppen vor, ist das neue Tätigkeitsmerkmal in aller Regel der höheren Entgeltgruppe zugeordnet worden.

1.6 Redaktionelle Änderungen

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung sind sprachlich/redaktionell vereinheitlicht und aktualisiert worden:

- Erläuterungen und Definitionen sind nur noch in Protokollerklärungen und nicht mehr in Klammerzusätzen enthalten, wie z. B. die Definition der gründlichen Fachkenntnisse oder der selbständigen Leistungen.
- Bei aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen werden Voraussetzungen in der Person und sich wiederholende Anforderungen an die Tätigkeit nicht mehr in allen Heraushebungsmerkmalen vollständig wiederholt, sondern es wird ein Verweis auf eine niedrigere Entgeltgruppe wie folgt formuliert: „Beschäftigte der Entgeltgruppe (...), die (...)“. Dadurch werden die Tätigkeitsmerkmale kürzer und der Wesenskern der Heraushebung tritt deutlicher hervor. Vgl. hierzu § 2 Abs. 2 TV EntgO Bund und die Erläuterungen in Teil C Ziffer 2.2.1.



- Die Formulierungen von aufeinander aufbauenden Heraushebungen in den Tätigkeitsmerkmalen sind grundsätzlich nach zwei Prinzipien vereinheitlicht worden:
 - a) In der Entgeltordnung werden aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 bis 9b einheitlich nach der im Lohngruppenverzeichnis und der mehrheitlich in den unteren Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT verwendeten Form formuliert „deren Tätigkeit ... erfordert“ oder „mit ... Tätigkeiten“.

Beispiel 1:

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung wird die Heraushebungsformulierung aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT übernommen (durch den Verweis auf „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6“ wird das Tätigkeitsmerkmal lediglich kürzer):

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Beispiel 2:

Aus dem Tätigkeitsmerkmal Vergütungsgruppe Vc Teil II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT

„Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb herausheben, dass sie an elektronischen Geräten selbständig Funktionsprüfungen durchführen (...).“

wird das Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 11 der Entgeltordnung:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die an elektronischen Systemen selbständig Funktionsprüfungen durchführen (...).“

- b) In den Entgeltgruppen 9c bis 15 bleibt es bei der weit überwiegend in den oberen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT verwendeten Form der Formulierung „deren Tätigkeit sich durch ... aus der Entgeltgruppe ... heraushebt“.

Beispiel:

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 15 des Teils I der Entgeltordnung wird die Heraushebungsformulierung aus der Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT übernommen (durch den Verweis auf „Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1“ wird das Tätigkeitsmerkmal lediglich kürzer):

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.“



Durch diese Art der Vereinheitlichungen sind keine materiellen Änderungen beabsichtigt (Niederschriftserklärung Nr. 4 Buchstabe b zur Anlage 1 TV EntgO Bund).

- Die Bedeutung der „entsprechenden Tätigkeit“ in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung wird deutlicher hervorgehoben. So lautet z. B. das frühere Tätigkeitsmerkmal „Arzt“ nunmehr „Arzt mit entsprechender Tätigkeit“. Für die Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals kommt es regelmäßig nicht nur auf die Voraussetzung in der Person an, sondern auch darauf, dass eine „entsprechende Tätigkeit“ auszuüben ist. Allein das Vorliegen einer Voraussetzung in der Person (z. B. geprüfter Meister, Arzt, abgeschlossene Hochschulbildung, abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung) ohne entsprechende Tätigkeit erfüllt das Tätigkeitsmerkmal nicht.

Beispiel

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.“ wird nur erfüllt, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt und eine der Berufsausbildung entsprechende Tätigkeit auszuüben ist, d. h. dass die Berufsausbildung für diese Tätigkeit notwendig sein muss. Verfügt der Beschäftigte zwar über eine abgeschlossene Berufsausbildung, hat aber keine dieser entsprechende Tätigkeit auszuüben (sondern z. B. nur Hilfstätigkeiten), kommt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 nicht in Betracht.

- Vereinheitlichung und Vereinfachung von zeitlichen Anforderungen, z. B. Streichung der nach den Eingruppierungsgrundsätzen überflüssigen Anforderung „überwiegend“ oder Ersetzung der Anforderung „in nicht nur unerheblichem Umfang“ durch „mindestens zu einem Viertel“ sowie Ersetzung des Wortes „mehrjährig“ durch „zweijährig“ und des Wortes „langjährig“ durch „dreijährig“ entsprechend der dazu ergangenen Rechtsprechung. Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen.
- Die Tätigkeitsmerkmale sind im Übrigen jeweils um die weibliche Form ergänzt worden, um den Anforderungen an eine geschlechterneutrale Formulierung von Rechtsvorschriften zu entsprechen.

1.7 Gegenüberstellung Vergütungsordnung - Entgeltordnung

1.7.1 Synopse zu Teil I Vergütungsordnung - Allgemeiner Teil

In Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1a zum BAT waren nicht nur (in den ersten Fallgruppen) die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst gere-



gelt, sondern auch besondere Tätigkeitsmerkmale für eine Reihe von anderen Berufsgruppen. Mit Ausnahme der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst sind diese Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung in Teil III geregelt. Dies gilt für

- Apothekerinnen und Apotheker (Abschnitt 1)
- Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst (Abschnitt 2),
- Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (Abschnitt 3),
- Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezügen sowie von Entgelten (Abschnitt 8),
- Beschäftigte in der Forschung (Abschnitt 12),
- Ingenieurinnen und Ingenieure (Abschnitt 25),
- Beschäftigte im Kassendienst (Abschnitt 27),
- Beschäftigte in Registraturen (Abschnitt 36) und
- Tierärztinnen und -ärzte (Abschnitt 43).

Als Arbeitshilfe ist in der Anlage 3 eine Synopse beigefügt, aus der sich im Einzelnen ergibt, an welcher Stelle der Entgeltordnung Tätigkeitsmerkmale aus Teil I der Anlage 1a zum BAT (ggf. modifiziert) wieder vereinbart wurden oder ob Tätigkeitsmerkmale gestrichen wurden.

1.7.2 Synopse zu Teil II Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale

Nachfolgend ist als Arbeitshilfe aufgelistet, an welcher Stelle der Entgeltordnung Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen aus Teil II (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) der Anlage 1a zum BAT (ggf. modifiziert) wieder vereinbart wurden oder ob ganze Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen gestrichen wurden.

Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
B	Ang. in der Datenverarbeitung	Teil III Abschn. 24	Beschäftigte in der Informationstechnik
D	Ang. in med. Hilfsberufen und	Teil III	Beschäftigte



Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
	med.-techn. Berufen	Abschn. 21	in Gesundheitsberufen
E	Ang. im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau	Teil III Abschn. 17	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
F	Ang. als Forstaufseher und Forstwarte		entfallen (Eingruppierung ggf. über Teil III Abschn. 41)
G	Ang. im Sozial- und Erziehungsdienst	Nr. 10 Anlage 5 TVÜ-Bund	Übergangsregelungen zur Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
H	Ang. an Theatern und Bühnen		entfallen (keine Beschäftigten des Bundes)
I	Ang. im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst		entfallen (keine Beschäftigten des Bundes)
J	Ang. in Steuerverwaltungen	Teil III Abschn. 40	Beschäftigte in der Steuerverwaltung
K	Ang. mit Restaurierungsarbeiten usw.	Teil III Abschn. 28	Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik
L	Ang. in technischen Berufen	Teil III	
	I. Techniker	Abschn. 41	Technikerinnen und Techniker
	II. Techn. Assistenten, Chemotechniker	Abschn. 42	Techn. Assistentinnen und Assistenten



Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
	III. Laboranten	Abschn. 30	Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer
	IV. Zeichner	Abschn. 7	Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer
	V. Baustellenaufseher (Bauaufseher)	Abschn. 6	Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher
	VI. Modelleure	Abschn. 33	Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler
	VII. Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker	Abschn. 45	Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker usw.
	VIII. Reproduktionstechnische Angestellte	Abschn. 38	Reproduktionstechnische Beschäftigte
	IX. Operateure usw.	Abschn. 34	Operateurinnen und Operateure usw.
	X. Fotografen	Abschn. 14	Fotografinnen und Fotografen
	XI. Fotolaboranten	Abschn. 15	Fotolaborantinnen und -laboranten
M	Techn. Ang. im Eichdienst		
	I. Ang. im Eichdienst der Län-		entfallen



Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
	der		(keine Beschäftigten des Bundes)
	II. Ang. im Schiffseichdienst des Bundes	Teil V Abschn. 3	Beschäftigte in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
	III. Ang. in der Seeschiffsvermessung des Bundes		entfallen (keine Beschäftigten mehr vorhanden)
N	Ang. im Schreib- und im Fernschreibdienst		entfallen (Eingruppierung über Teil I)
O	Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden	Teil III Abschn. 23	Hausmeisterinnen und Hausmeister
P	Ang. im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst		
	I. Ang. im fernmeldetechnischen Dienst	Teil III Abschn. 11	Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik
	II. Ang. im Fernmeldebetriebsdienst		entfallen (Eingruppierung über Teil I)
		Teil IV Abschn. 7	für BMVg: Fernsprecherinnen und -sprecher



Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
Q	Handwerksmeister, Industrie- meister, Meister mit Sonderaus- bildung	Teil III Ab- schn. 32	Geprüfte Meisterinnen und Meister
	Gärtnermeister	Teil III Abschn. 18	Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister,
	Meister (ungeprüft)		entfallen (Eingruppierung über Teil III Ab- schn. 32 [Geprüfte Meisterinnen und Meister] i. V. m. § 12 Abs. 1 TV EntgO Bund)
	Maschinenmeister		entfallen (beim Bund kaum noch Beschäf- tigte)
	Techn. Ang. mit bes. Aufgaben	Teil III Abschn. 48	Weitere Beschäftigte
		Teil IV Ab- schn. 1	Besondere Tätigkeitsmerkmale
	Grubenkontrolleure		entfallen (keine Beschäftigten des Bundes)
R	Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen	Teil III Abschn. 5	Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe



Vergütungsordnung Teil II		Entgeltordnung	
S	Rettungsassistenten, Rettungssanitäter		entfallen (keine Beschäftigten des Bundes)
T	Ang. im Justizdienst	Teil III Abschn. 20	Beschäftigte (...) bei Gerichten und Staatsanwaltschaften usw.

1.7.3 Synopse zu Teil III Vergütungsordnung – Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, an welcher Stelle der Entgeltordnung Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen aus Teil III (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des Bundes) der Anlage 1a zum BAT (ggf. modifiziert) wieder vereinbart wurden oder ob ganze Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen gestrichen wurden.

Vergütungsordnung Teil III		Entgeltordnung	
A	Ang. im Fremdsprachendienst	Teil III Abschn. 16	Beschäftigte im Fremdsprachendienst
B	Ang. im nautischen und schiffs- maschinentechnischen Dienst des Bundes	Teil V Abschn. 1.1, 2.1 und 4.1	Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
C	Ang. des Flugsicherungsdienstes (...)		entfallen (keine Tarifbeschäftigten in die- sem Bereich)
D	Angestellte des Dt. Wetterdiens- tes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundes- wehr	Teil V Abschnitt 6	Beschäftigte im Wetterfachdienst beim Dt. Wetterdienst (Geophysikalischer Beratungs- dienst der Bundeswehr entfällt)



Vergütungsordnung Teil III		Entgeltordnung	
E	Techn. Luftfahrzeugführer und fliegendes techn. Personal im Bereich des BMVg		entfallen (keine Tarifbeschäftigten in diesem Bereich)
F	Ang. des militärischen Flugsicherungsdienstes		
	I. Ang. im Flugverkehrskontrolldienst		entfallen (keine Tarifbeschäftigten in diesem Bereich)
	II. Ang. im FS-Beratungsdienst	Teil IV Abschn. 10	Beraterinnen und Berater im Flugsicherheitsdienst
	III. Ang. im FS-technischen Dienst	Teil IV Abschn. 11	Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der Flugsicherungstechnik
G	Ang. im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst und im Seefunkdienst im Bereich des BMVg	Teil IV Abschn. 23	Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst
H	Sprachlehrer der Bundeswehr	Teil III Abschn. 16.5	Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer
I	Sportlehrer an Bundesweherschulen	Teil IV Abschn. 29	Sportlehrerinnen und -lehrer
J	Ang. im techn. Dienst der Feuerwehr im Bereich des BMVg	Teil IV Abschn. 8	Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der



Vergütungsordnung Teil III		Entgeltordnung	
			Bundeswehrfeuerwehr
K	Ang. im Schwimmbrückendienst der Bundeswehr		entfallen (keine Tarifbeschäftigten in diesem Bereich)
L	Sonstige Ang. im Bereich des BMVg		
	I. Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben		entfallen
	II. Ang. in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	Teil IV Abschn. 3.2	Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
	III. Ang im Beschaffungs- (Vertrags-)wesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung	Teil IV Abschn. 3.1	Beschäftigte im Beschaffungs- oder Vertragswesen sowie in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
	IV. Pfarrhelfer	Teil IV Abschn. 24	Pfarrhelferinnen und -helfer
	V. Ang. an Simulationsgeräten	Teil IV Abschn. 1	Besondere Tätigkeitsmerkmale



Vergütungsordnung Teil III		Entgeltordnung	
	VI. Ang. im fernmeldetechnischen Dienst		entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 11)
	VII. Ang. im Fernmeldebetriebsdienst	Teil IV Abschn. 7	Fernsprecherinnen und -sprecher
	VIII. Ang. im Wachdienst	Teil IV Abschn. 32	Beschäftigte im Wachdienst
	IX. Ang. bei der Hundeschule der Bundeswehr		entfallen (Eingruppierung über Teile I, II oder III)
	X. Ang. in der Arbeitsvorbereitung oder Betriebsorganisation	Teil IV Abschn. 2	Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder in der Betriebsorganisation
	XI. Prüfer Luftfahrtgerät	Teil IV Abschn. 26	Prüferinnen und Prüfer von Luftfahrtgerät
	XII. Ang. im Bereich Film-Bild-Ton	Teil IV Abschn. 9	Beschäftigte im Bereich Film-Bild-Ton
	XIII. Rechnungsführer	Teil IV Abschn. 27	Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer
	XIV. Küchenbuchhalter	Teil IV Abschn. 20	Küchenbuchhalterinnen und -buchhalter
N	Rundfunkauswerter und Funkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregie-	Teil III Abschn. 26	Internet- und Rundfunkauswerterinnen und Internet- und Rundfunkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregie-



Vergütungsordnung Teil III		Entgeltordnung	
	rung		rung
O	Ang. im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes		entfallen (keine Beschäftigten mehr vor- handen)
P	Redakteure	Teil III Abschn. 35	Redakteurinnen und Redakteure

1.8 Gegenüberstellung Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung

1.8.1 Synopse zu Teil I Lohngruppenverzeichnis – Allgemeiner Teil

In Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 zum TV LohngrV waren nicht nur (in den ersten Fallgruppen) Oberbegriffe geregelt, sondern auch Tätigkeitsmerkmale für eine Reihe von anderen Berufsgruppen in Form von Beispielen oder sogenannten Ferner-Merkmalen (z. B. Hausmeister, Küchenhilfskräfte). Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind in Teil II, die Tätigkeitsmerkmale für besondere Berufsgruppen in Teil III der Entgeltordnung geregelt. In der Anlage 4 zu diesem Rundschreiben ist als Arbeitshilfe eine Synopse beigefügt, aus der sich ergibt, an welcher Stelle der Entgeltordnung Tätigkeitsmerkmale aus Teil I der Anlage 1 zum TV LohngrV (ggf. modifiziert) wieder vereinbart wurden oder ob Tätigkeitsmerkmale gestrichen wurden.

1.8.2 Synopse zu Teil II Lohngruppenverzeichnis – Sonderverzeichnisse

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, an welcher Stelle der Entgeltordnung Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen aus Teil II (Sonderverzeichnisse) der Anlage 1 zum TV LohngrV (ggf. modifiziert) wieder vereinbart wurden oder ob ganze Gruppen von Tätigkeitsmerkmalen gestrichen wurden.

Lohngruppenverzeichnis		Entgeltordnung	
SV 2a	Arbeiter im Bereich des BMVg	Teil IV diverse Ab- schn.	Besondere Tätigkeitsmerkmale



Lohngruppenverzeichnis		Entgeltordnung	
SV 2b	Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen im Bereich des BMVg	Teil IV Abschn. 23	Nautische Beschäftigte und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst
SV 2d	Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Teil V Abschn. 1 bis 3	Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
SV 2e	Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten	Teil V Abschn. 1 und 2	Beschäftigte bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
SV 2f	Besatzungen der seegehenden Schiffe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie	Teil V Abschn. 4	Beschäftigte beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
SV 2g	Arbeiter der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	Nr. 6 Anlage 5 TVÜ-Bund	Übergangsregelungen zur Eingruppierung der Beschäftigten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
SV 2h	Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des BMI	Teil VI	Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des BMI (Tätigkeitsmerkmale für das Beschaffungsamt des BMI entfallen; Eingruppierung über Teil II)
SV 2i	Arbeiter bei den Versuchs- und Forschungsanstalten sowie beim Bundessortenamt		entfallen (Eingruppierung über Teil II)



2. Teil I Entgeltordnung – Verwaltungstätigkeiten

2.1 Geltungsbereich, Auffangfunktion, Anwendbarkeit Rechtsprechung

Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst in Teil I der Entgeltordnung gehen auf die ersten Fallgruppen aus dem Allgemeinen Teil I der Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung) zurück. In der als Anlage 5 zu diesem Rundschreiben beigefügten Synopse der bisherigen und der neuen Tätigkeitsmerkmale sind die Änderungen im Vergleich zu den früheren ersten Fallgruppen des Teils I der Anlage 1a zum BAT dargestellt. Die in Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1a zum BAT geregelten besonderen Tätigkeitsmerkmale (z. B. für Ärzte, Beschäftigte in Bibliotheken etc., Ingenieure) wurden in eigene Abschnitte des Teils III der Entgeltordnung überführt. Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung sind ganz überwiegend - bis auf redaktionelle Anpassungen - inhaltlich unverändert fortgeführt worden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die zu den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Anlage 1a zum BAT ergangene Rechtsprechung grundsätzlich weiterhin Anwendung findet.

2.1.1 Eingeschränkte Auffangfunktion der Entgeltgruppen 2 bis 12

Die eingeschränkte Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst bleibt in dem bisherigen Umfang erhalten. Dies bedeutet, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I - wie bisher die ersten Fallgruppen des Teils I der Anlage 1a zum BAT – nicht in jedem Fall Anwendung finden, in dem keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile II bis VI erfüllt ist, sondern nur dann, wenn die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund). Die Tarifvertragsparteien haben in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I der Entgeltordnung bewusst die aus der Vergütungsordnung bewährte Formulierung „Beschäftigte [früher Angestellte] im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst...“ übernommen. In der Niederschriftserklärung Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV EntgO Bund erklären die Tarifvertragsparteien zudem, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT. Siehe hierzu auch Teil C Ziffer 2.3.6.



2.1.2 Allgemeine Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13, 14 und 15 des Teils I der Entgeltordnung gelten nicht nur für Tätigkeiten mit Verwaltungsbezug, sondern grundsätzlich für alle Tätigkeiten, die die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 TV EntgO Bund gelten sie für alle Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, dass die Tätigkeit in einem der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 der Teile III, IV, V oder VI aufgeführt ist (siehe hierzu Teil C Ziffer 2.3.6).

2.2 Tätigkeitsmerkmale

2.2.1 Entgeltgruppen 1 bis 4

Im Bereich der Entgeltgruppe 2 bis 4 hat es Anpassungen gegeben, die zu einer Annäherung dieser Tätigkeitsmerkmale an die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten führen. In dem Bereich der Entgeltgruppen 1 bis 4 gibt es vereinzelt die Möglichkeit einer Höhergruppierung auf Antrag für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte.

Entgeltgruppe 1

In Entgeltgruppe 1 wurde das Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten“ aus der Anlage 4 TVÜ-Bund in der Fassung bis 31. Dezember 2013 übernommen. Der dort ausgebrachte, nicht abschließende Beispieldatensatz ist nunmehr in der Protokollerklärung Nr. 9 des Teils I enthalten. Lediglich das Beispiel „Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)“ ist nicht mehr enthalten. Botinnen und Boten sind in Entgeltgruppe 3 eingruppiert (Teil III Abschnitt 9 der Entgeltordnung); für in Entgeltgruppe 1 oder 2 eingruppierte Botinnen und Boten ist daher ein Antrag auf Höhergruppierung in Entgeltgruppe 3 möglich. Das in der Anlage 4 TVÜ-Bund in der Fassung bis 31. Dezember 2013 ausgebrachte Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 1 galt für alle Bereiche (Anlage 1a und 1b zum BAT sowie Lohngruppenverzeichnis). Dementsprechend wurde in Teil II ein wortgleiches Tätigkeitsmerkmal vereinbart. Die in den jeweiligen Protokollerklärungen der Teile I und II aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. Sie legen



nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder II fest. Das Tätigkeitsmerkmal gilt nicht nur für Tätigkeiten mit Verwaltungsbezug. Es gilt auch für Tätigkeiten der Teile III bis VI (§ 3 Abs. 5 TV EntgO Bund). Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der Entgeltordnung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 erfolgen kann.

Entgeltgruppe 2

In Entgeltgruppe 2 lautet das neue Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte (...) mit einfachen Tätigkeiten“. Es ersetzt die Tätigkeitsmerkmale „mit einfacheren Arbeiten“ der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 mit zweijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT und „mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit“ der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 mit zweijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Die Formulierung lehnt sich an das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 des Teils I Lohngruppenverzeichnis an.

In der Protokollerklärung Nr. 8 des Teils I wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Abgrenzung der einfachsten Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 zu den einfachen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 folgende Definition aufgenommen: „Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.“

Die Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale sind auch bisher schon sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 2 zugeordnet worden, so dass sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die diese Tätigkeiten ausüben, keine Änderung ergibt.

Entgeltgruppe 3

In Entgeltgruppe 3 wurde (in Anlehnung an das bereits im Arbeiterrecht existierende Tätigkeitsmerkmal) das folgende neue Tätigkeitsmerkmal vereinbart: „Beschäftigte (...) mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht“. Das Tätigkeitsmerkmal „schwierigere Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2



des Teils I der Anlage 1a zum BAT ist in der Entgeltordnung nicht mehr geregelt. Die bisher unter das Tätigkeitsmerkmal „schwierigere Tätigkeiten“ subsumierten Tätigkeiten sind nach der Entgeltordnung entweder unter das neue Tätigkeitsmerkmal „schwierige Tätigkeiten“ der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 oder - sofern die auszuübende Tätigkeit höhere Anforderungen aufweist als „einfache Tätigkeiten“ - unter das neue Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 zu subsumieren. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 (Eingruppierung nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ist nur dann eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn ihre auszuübende Tätigkeit die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeiten“ (siehe hierzu unter Entgeltgruppe 4) erfüllt. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 4

In Entgeltgruppe 4 sind erstmals Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst geregelt worden; siehe Ziffer 1.3.2.

In Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 haben die Tarifvertragsparteien das neue Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte (...) mit schwierigen Tätigkeiten“ vereinbart. „Schwierige Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit (Protokollerklärung Nr. 7 des Teils I). Das Vorgänger-Tätigkeitsmerkmal „Angestellte (...) mit schwierigeren Tätigkeiten“ wurde - wie dargelegt - nicht mehr in der Entgeltordnung vereinbart. Auch die für dieses Tätigkeitsmerkmal (als Klammerzusatz) vereinbarten Beispielstätigkeiten wurden in der Entgeltordnung nicht wieder vereinbart. Stattdessen haben die Tarifvertragsparteien in der Niederschriftserklärung Nr. 5 (zu Teil I der Entgeltordnung, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1) festgelegt, dass die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge - auch ohne Anleitung -“ der Entgeltgruppe 3 und die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“ der Entgelt-



gruppe 4 zugeordnet werden. Erfüllen in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 (Eingruppierung nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) auch die Voraussetzungen des neuen Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeiten“, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

In Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.“ Es basiert auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1c des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Die Definition der „gründlichen Fachkenntnisse“ ist unverändert (Protokollerklärung Nr. 6 des Teils I). Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

2.2.2 Entgeltgruppen 5 bis 9a

In den Entgeltgruppen 5 bis 9a wird zusätzlich zur Stärkung des Ausbildungsbezugs die Eingruppierung von Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit ermöglicht; siehe auch Ziffer 1.3.4. Zur Definition der abgeschlossenen Berufsausbildung siehe § 11 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.7. In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 6 bis 9a wird jeweils auf Beschäftigte einer niedrigeren Entgeltgruppe Bezug genommen. In den Fällen müssen jeweils auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals vollständig erfüllt sein (Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund); siehe auch Teil C Ziffer 2.2.1.

Das neue Grundmerkmal mit Ausbildungsbezug ist in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 geregelt: Beschäftigte (...) mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit. Als alternative und gleichrangige Eingruppierung steht Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 auch ohne die Anforderung einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Verfügung: Beschäftigte (...), deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfor-



dert. Beide Varianten führen zu demselben Ergebnis. Diese „Zweigleisigkeit“ setzt sich über die Verweise in den Tätigkeitsmerkmalen bis zur Entgeltgruppe 9a fort; d. h. es muss jeweils entweder die Voraussetzung der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 (abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit) oder der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 (gründliche Fachkenntnisse) erfüllt sein.

In dem Bereich der Entgeltgruppen 5 bis 9a gibt es viele Möglichkeiten einer Höhergruppierung auf Antrag für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte.

Entgeltgruppe 5

Die Entgeltgruppe 5 bildet weiterhin die Grundeingruppierung für den vergleichsweise mittleren Dienst. Sie unterscheidet zwei Fallgruppen.

In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 ist das neue Tätigkeitsmerkmal aufgenommen worden, in dem eine abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit gefordert wird. Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal reicht die abgeschlossene Berufsausbildung allein jedoch nicht aus; die auszuübende Tätigkeit muss vielmehr einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne des § 11 TV EntgO Bund entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn die durch die Ausbildung erworbenen Kenntnisse der/des Beschäftigten zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, d. h. notwendig sind. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn die entsprechenden Kenntnisse der/des Beschäftigten für ihren/seinen Aufgabenkreis lediglich nützlich oder erwünscht sind.

Die vom Bundesarbeitsgericht zur Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a des Teils 1 der Anlage 1a zum BAT - jetzt Entgeltgruppe 13 der EntgO - entwickelten Grundsätze (sog. akademischer Zuschnitt der Tätigkeit, vgl. z.B. BAG Ur. v. 14.12.1977 - 4 AZR 467/76, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Ur. v. 23.05.1979 - 4 AZR 567/77, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Ur. v. 21.10.1998, 4 AZR 629/97, AP Nr. 258 zu §§ 22, 23 BAT 1975; siehe auch Ziffer 2.2.4) gelten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechend bei der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1. Ziel der Einführung des neuen Merkmals ist zwar die Stärkung der Berufsausbildung, entsprechend der genannten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss die auszuübende Tätigkeit aber auch hier als objektives Kriterium einen die konkrete Ausbildung betreffenden spezifischen Zuschnitt aufweisen.

Dieser liegt vor, wenn die auszuübende Tätigkeit die Fähigkeit erfordert, wie eine/ein in einem Beruf Ausgebildete/-er auf dem die Ausbildung betreffenden Arbeitsgebiet



(z. B. als Verwaltungsfachangestellte/-er oder als Kauffrau/-mann für Büromanagement) Tätigkeiten auf einem entsprechenden Niveau zu erfüllen. Die durch die Ausbildung erworbenen Kenntnisse müssen also erforderlich sein, um die Tätigkeiten auf diesem Niveau erbringen zu können.

Das Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeit ist dabei anhand der jeweiligen Berufsbilder (Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen) zu prüfen. Es genügt, wenn sich die auszuübende Tätigkeit und der Inhalt der Ausbildung zu einem großen Teil überschneiden. Nicht notwendig ist hingegen, dass die/der Tarifbeschäftigte ihr/sein gesamtes durch die Berufsausbildung erworbenes Wissen vollumfänglich einzusetzen hat.

Erfordert die Aufgabenerfüllung jedoch nicht das spezifische Niveau, das über das Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung sichergestellt wird, d. h. können die Tätigkeiten vom Grunde her auch auf einem niedrigeren Niveau im Wege der Anlernung ausgeübt werden, so kommt eine Eingruppierung über die Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 nicht in Betracht. Sofern durch die auszuübende Tätigkeit auch die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 nicht erfüllt werden, bleibt für die Eingruppierung dann nur die Entgeltgruppe 4 und die darunter liegenden Entgeltgruppen.

Das Gleiche gilt für die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 6 bis 9a, soweit sie sich auf Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 beziehen.

In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 basiert das Tätigkeitsmerkmal auf dem unverändert übernommenen Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1b mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Auch die Definition der gründlichen Fachkenntnisse ist unverändert (Protokollerklärung Nr. 6 des Teils I). Das Vorgänger-Tätigkeitsmerkmal ist auch bisher schon sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet worden, so dass sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die diese Tätigkeiten ausüben haben, keine Änderung ergibt.

Entgeltgruppe 6

In Entgeltgruppe 6 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“ Es basiert



auf dem inhaltlich unveränderten Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1b des Teils I der



Anlage 1a zum BAT. Auch die Definition der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse ist gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert (Protokollerklärung Nr. 5 des Teils I). Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 6 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 7

In Entgeltgruppe 7 ist erstmals im Bereich der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst ein Tätigkeitsmerkmal geregelt worden; siehe Ziffer 1.3.2. Es lautet: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert“. Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a der Anlage 1a zum BAT ohne weiteren Aufstieg. Dieses Vorgänger-Tätigkeitsmerkmal war bisher sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 6 zugeordnet, und zwar für alle Beschäftigten. Eine Höhergruppierung auf Antrag ist deshalb für alle Beschäftigten möglich, die dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen, also nicht nur Neueinstellungen und Tätigkeitswechsler, sondern auch für in den TVöD übergeleitete Beschäftigte.

Entgeltgruppe 8

In Entgeltgruppe 8 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1b des Teils I der Anlage 1a zum BAT ohne weiteren Aufstieg. Dieses Vorgänger-Tätigkeitsmerkmal war bisher auch schon sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung der Entgeltgruppe 8 zugeordnet, so dass sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die diese Tätigkeiten ausüben haben, keine Änderung ergibt.

Entgeltgruppe 9a

In der neuen Entgeltgruppe 9a lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.“ Es basiert ohne



inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1c des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „kleinen Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. früherer Endstufe 4 in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgt ohne Antrag des Beschäftigten; die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.3.

2.2.3 Entgeltgruppen 9b bis 12

In den Entgeltgruppen 9b bis 12 wird zusätzlich zur Stärkung des Ausbildungsbezugs die Eingruppierung von Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ermöglicht; des Weiteren ist dazu der „sonstige Beschäftigte“ geregelt. Zur Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung siehe § 8 TV EntgO Bund sowie Teil C Ziffer 3.3. In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 9c bis 12 wird jeweils auf Beschäftigte einer niedrigeren Entgeltgruppe Bezug genommen. In den Fällen müssen jeweils auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals vollständig erfüllt sein (Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund); siehe auch Teil C Ziffer 2.2.1.

Das neue Grundmerkmal mit Ausbildungsbezug ist in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 geregelt: „Beschäftigte (...) mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“. Als alternative und gleichrangige Eingruppierung steht Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 auch ohne die Anforderung einer abgeschlossenen Hochschulbildung zur Verfügung: „Beschäftigte (...), deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert“. Beide Varianten führen zu demselben Ergebnis. Diese „Zweigliedrigkeit“ setzt sich über die Verweise in den Tätigkeitsmerkmalen bis zur Entgeltgruppe 12 fort; d. h. es muss jeweils entweder die Voraussetzung der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 (abgeschlossene Hochschulbildung) oder der Entgeltgruppe 9b



Fallgruppe 2 (gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen) erfüllt sein.

Da die jeweiligen Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung denselben Entgeltgruppen wie nach der Entgeltordnung zugeordnet wurden, ergeben sich keine Änderungen in den Wertigkeiten. In dem Bereich der Entgeltgruppen 9b bis 12 ist eine Höhergruppierung auf Antrag deshalb nicht möglich.

Entgeltgruppe 9b

Die Entgeltgruppe 9b bildet die Grundeingruppierung für den vergleichsweise gehobenen Dienst. Sie unterscheidet 2 Fallgruppen.

In Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 ist das neue Tätigkeitsmerkmal aufgenommen worden, in dem eine abgeschlossene Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit gefordert wird. Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal reicht die abgeschlossene Hochschulbildung allein jedoch nicht aus; die auszuübende Tätigkeit muss vielmehr einer abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne des § 8 TV EntgO Bund entsprechen. Was die Anforderungen an die entsprechende Tätigkeit betrifft, so gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 entsprechend (siehe Ziffer 2.2.4). Das Gleiche gilt für die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 9c bis 12, soweit sie sich auf Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 beziehen.

In Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte (...), deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert“. Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1b mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1b der Anlage 1a zum BAT (Angestellte [...], deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1b heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist), ist in der Entgeltordnung nicht mehr geregelt, und in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 aufgegangen. Die Überleitung der Beschäftigten aus der sog. „großen Entgeltgruppe 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und regulärer Endstufe 5 in die neue Entgeltgruppe 9b erfolgt ohne Antrag des Beschäftigten. Die Stufenzuordnung bei Überleitung ist in § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund geregelt; sie erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der erworbenen



Stufenlaufzeiten, so dass sich für diese Beschäftigten keine Änderungen in der Höhe ihres Tabellenentgelts durch die Überleitung ergeben. Im Übrigen siehe Teil E Ziffer 1.5.2.

Entgeltgruppe 9c

Mit Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018 zum TV EntgO Bund wurde erstmalig mit Wirkung vom 1. März 2018 die Entgeltgruppe 9c geschaffen. In dieser Entgeltgruppe ist das frühere Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis 28. Februar 2018 geltenden Fassung der Anlage 1 zum TV EntgO Bund redaktionell angepasst übernommen worden. Es lautet: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Entgeltgruppe 10

In Entgeltgruppe 10 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1b des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

Entgeltgruppe 11

In Entgeltgruppe 11 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

Entgeltgruppe 12

In Entgeltgruppe 12 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderun-



gen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

2.2.4 Entgeltgruppen 13 bis 15

In den Entgeltgruppen 13 bis 15 haben sich keine inhaltlichen Änderungen zu den Vorgänger-Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT ergeben. Zur uneingeschränkten Auffangfunktion dieser Tätigkeitsmerkmale siehe Ziffer 2.1. In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 14 und 15 wird jeweils auf Beschäftigte einer niedrigeren Entgeltgruppe Bezug genommen. In den Fällen müssen jeweils auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals vollständig erfüllt sein (Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund); siehe auch Teil C Ziffer 2.2.1.

Da die jeweiligen Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung denselben Entgeltgruppen wie nach der Entgeltordnung zugeordnet wurden, ergeben sich keine Änderungen in den Wertigkeiten. In dem Bereich der Entgeltgruppen 13 bis 15 ist eine Höhergruppierung auf Antrag deshalb nicht möglich.

Entgeltgruppe 13

Die Entgeltgruppe 13 bildet die Grundeingruppierung für den vergleichsweise höheren Dienst.

Das Tätigkeitsmerkmal lautet: „Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Zur Definition der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2.; zum „sonstigen Beschäftigten“ siehe Ziffer 1.4. Für die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 reicht die abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung allein jedoch nicht aus; die auszuübende Tätigkeit muss vielmehr einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund entsprechen.



Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine solche entsprechende Tätigkeit nur dann bejaht werden, wenn die auszuübende Tätigkeit einen sog. „akademischen Zuschnitt“ aufweist, d. h. die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet (z. B. dem juristischen oder volkswirtschaftlichen) Zusammenhänge zu überschauen und selbstständig Ergebnisse zu entwickeln.

Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn die entsprechenden Kenntnisse der/des Beschäftigten für ihren/seinen Aufgabenkreis lediglich nützlich oder wünschenswert sind. Die durch die wissenschaftliche Hochschulbildung erworbenen Kenntnisse der/des Beschäftigten müssen vielmehr zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich, d. h. notwendig sein (vgl. z. B. BAG Ur. v. 14.12.1977 - 4 AZR 467/76, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Ur. v. 23.05.1979 - 4 AZR 567/77, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Ur. v. 21.10.1998, 4 AZR 629/97, AP Nr. 258 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeit ist dabei anhand der jeweiligen Berufsbilder (Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen) zu prüfen. Es genügt, wenn sich die auszuübende Tätigkeit und der Inhalt des wissenschaftlichen Hochschulstudiums zu einem großen Teil überschneiden. Nicht notwendig ist hingegen, dass die/der Tarifbeschäftigte ihr/sein gesamtes durch das wissenschaftliche Hochschulstudium erworbene Wissen vollumfänglich einzusetzen hat.

Entgeltgruppe 14

In Entgeltgruppe 14 gibt es vier Fallgruppen.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Diese Fallgruppe 1 bildet lediglich die Basis für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 ist sie



ohne Bedeutung, weil bereits die Fallgruppen 2 bis 4 die Eingruppierung in Entgeltgruppe 14 ohne die Heraushebung vorsehen.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1b mit sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1c der Anlage 1a zum BAT.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 3 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1c mit sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1e der Anlage 1a zum BAT. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1d ohne Aufstieg der Anlage 1a zum BAT (Angestellte [...], deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert), ist in der Entgeltordnung nicht mehr geregelt und in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 3 aufgegangen.

Beide Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 und 3 waren nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bisher lediglich der Entgeltgruppe 13 zugeordnet worden, jedoch jeweils mit einer Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund versehen. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung sind nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppierte und in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund ohne Antragserfordernis der Entgeltgruppe 14 zugeordnet; siehe Ziffer 1.3.3 sowie Teil E Ziffer 1.5.1. Durch diese automatische Zuordnung ergeben sich keine Veränderungen in der Höhe des Tabellenentgelts.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 4 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1b des Teils I der Anlage 1a zum BAT.



Entgeltgruppe 15

In Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

In Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 lautete das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“ Es basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1b des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

3. Teil II Entgeltordnung – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

3.1 Allgemeines, Änderungen zum bisherigen Arbeiterrecht

In den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten in Teil II der Entgeltordnung werden die ersten Fallgruppen der Lohngruppen 1 bis 6 (Oberbegriffe) aus dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses fortgeführt. Die Änderungen im Vergleich zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses ergeben sich aus der als Anlage 6 zu diesem Rundschreiben beigefügten Synopse der bisherigen und der neuen Tätigkeitsmerkmale. Auch bei diesen Tätigkeitsmerkmalen haben die Tarifvertragsparteien bewusst die aus dem Lohngruppenverzeichnis bewährten Formulierungen wie z. B. „hochwertige Tätigkeiten“ und „besonders hochwertige Tätigkeiten“ übernommen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die zu den Oberbegriffen des Lohngruppenverzeichnisses ergangene Rechtsprechung weiterhin Anwendung findet.

Die Tätigkeitsmerkmale finden nur Anwendung auf körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 TV EntgO Bund). Die Definition der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten ist in § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund enthalten (siehe hierzu Teil C Ziffer 2.2.2). Siehe im Übrigen zur Geltung der Tätigkeitsmerkmale des Teils II der Entgeltordnung im Verhältnis zu denen der Teile III bis VI § 3 TV EntgO Bund sowie Teil C Ziffer 2.3.



3.1.1 Keine veränderte Zuordnung zu Entgeltgruppen

Die Tätigkeitsmerkmale sind keinen anderen Entgeltgruppen zugeordnet worden als nach den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund in der Fassung bis 31. Dezember 2013. Für die nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppierten und in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten sind deshalb keine Höhergruppierungen auf Antrag möglich. Einzige Ausnahme ist die Tätigkeit als Botin oder Bote, die nicht mehr der Entgeltgruppe 1 oder 2, sondern der Entgeltgruppe 3 zugeordnet ist (Teil III Abschnitt 9 der Entgeltordnung).

3.1.2 Nur sehr geringe Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen

Die Tätigkeitsmerkmale sind aus dem Lohngruppenverzeichnis fast unverändert übernommen worden. Es gibt lediglich zwei Ausnahmen:

Zum einen ist die im Lohngruppenverzeichnis geforderte Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (Lohngruppe 4 Fallgruppe 1) bzw. weniger als zweieinhalb Jahren (Lohngruppe 3 Fallgruppe 1) auf mindestens drei Jahre (Entgeltgruppe 5) bzw. weniger als drei Jahre (Entgeltgruppe 4) angehoben worden. Grund ist, dass die Ausbildungsordnungen in aller Regel keine zweieinhalbjährige Ausbildungsdauer mehr vorsehen.

Zum anderen haben die Tarifvertragsparteien für die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 weiterhin genannten „einfachen Tätigkeiten“ – wie im Teil I (siehe hierzu Ziffer 2.2.1) - eine neue Definition in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Abgrenzung der einfachsten Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 von den einfachen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 aufgenommen (Protokollerklärung Nr. 4): „Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.“

Damit stellen die Tätigkeitsmerkmale – wie im Lohngruppenverzeichnis – auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab:

Entgeltgruppe 5 bis 7:	Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
Entgeltgruppe 4:	Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren
Entgeltgruppe 1 bis 3:	kein Erfordernis einer Ausbildung



3.2 Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 1

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 wurde aus der Anlage 4 TVÜ-Bund übernommen. Der dort ausgebrachte, nicht abschließende Beispielskatalog ist nunmehr in der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils II enthalten. Lediglich das Beispiel „Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)“ ist nicht mehr enthalten. Botinnen und Boten sind in Entgeltgruppe 3 eingruppiert (Teil III Abschnitt 9 der Entgeltordnung). In Teil I ist ein wortgleiches Tätigkeitsmerkmal vereinbart. Siehe Ziffer 2.2.1.

Entgeltgruppe 2

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 lautet: „Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachen Tätigkeiten.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden. Für die einfachen Tätigkeiten ist in der Protokollerklärung Nr. 4 des Teils II eine neue Definition aufgenommen worden. Siehe hierzu Ziffer 3.1.2.

Entgeltgruppe 3

In Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden.

In Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Angelernte Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 2a Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden.

In Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 2a Fallgruppe 3 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden.

Das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses wurde nicht mehr vereinbart, weil dieses ebenfalls der Entgeltgruppe 3 zugeordnet war und über die Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 hinaus zusätzli-



che Anforderungen stellte („Arbeiter der Lohngruppe 2a Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann“), so dass diese Tätigkeiten bereits von dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 erfasst werden.

Entgeltgruppe 4

In Entgeltgruppe 4 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.“ Es ist aus Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden. Die Definition der abgeschlossenen Berufsausbildung ist in § 11 TV EntgO Bund geregelt. Die in Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 geforderte Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren ist auf weniger als drei Jahre angehoben worden.

Entgeltgruppe 5

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 ist aus Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden. Es lautet: „Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.“ Die Definition der abgeschlossenen Berufsausbildung ist in § 11 TV EntgO Bund geregelt. Daraus ergibt sich, dass die in Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 geforderte Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf mindestens drei Jahre angehoben worden ist. Die in Lohngruppe 4 gesondert geregelte Fallgruppe 2 ist entfallen, weil verwaltungseigene Prüfungen durch § 13 TV EntgO Bund für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten generell der abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt werden. Siehe hierzu Teil C Ziffer 3.9.

Entgeltgruppe 6

In Entgeltgruppe 6 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden. Die inhaltlich unveränderte Definition der „hochwertigen Tätigkeiten“ ist in Protokollerklärung Nr. 2 enthalten.



Entgeltgruppe 7

Seite 95 von 363

In Entgeltgruppe 7 lautet das Tätigkeitsmerkmal: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.“ Es ist inhaltlich unverändert aus Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses übernommen worden. Die inhaltlich unveränderte Definition der „besonders hochwertigen Tätigkeiten“ ist in Protokollerklärung Nr. 1 enthalten.



4. Teil III Entgeltordnung - Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigengruppen

4.1 Gliederung

In Teil III der Entgeltordnung sind die Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigengruppen geregelt. Das Verhältnis dieses Teils zu den anderen Teilen der Entgeltordnung ergibt sich aus § 3 TV EntgO Bund, siehe Teil C Ziffer 2.3. Der Teil III Entgeltordnung gliedert sich in 48 Abschnitte. Große Abschnitte sind aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit teilweise wiederum in Unterabschnitte gegliedert, z. B. Abschnitt 16 (Fremdsprachendienst) und Abschnitt 21 (Gesundheitsberufe). In Teil III Entgeltordnung sind Berufsgruppen aus folgenden früheren Bereichen zusammengeführt worden:

- Teil I (Allgemeiner Teil) der Vergütungsordnung zum BAT, z. B. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (Abschnitt 3) oder Ingenieurinnen und Ingenieure (Abschnitt 25),
- Teil II der Vergütungsordnung zum BAT, z. B. geprüfte Meisterinnen und Meister (Abschnitt 32),
- Teil III der Vergütungsordnung zum BAT, z. B. Beschäftigte im Fremdsprachendienst (Abschnitt 16),
- Teil I (Allgemeiner Teil) des Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter, z. B. Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner (Abschnitt 9), Fahrerinnen und Fahrer (Abschnitt 10) oder Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte (Abschnitt 29).

4.2 Berufsgruppenspezifische höhere Eingruppierungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich mit der Entgeltordnung einig gewesen, vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels bestimmte Tätigkeiten von einzelnen, dauerhaft und besonders gesuchten Berufsgruppen – im Vergleich zur Zuordnung der Entgeltgruppen nach dem früheren Übergangsrecht des TVÜ-Bund – höheren Entgeltgruppen zuzuordnen; z. B. Tätigkeitsmerkmale von Ingenieuren, Beschäftigten in der Informationstechnik, staatlich geprüften Technikern und Meistern. Des Weiteren sollten sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkungen bei der Höhe der Eingruppierung von einzelnen Berufsgruppen des vergleichsweise gehobenen Dienstes (sog. „Deckelungen“) beendet werden, wodurch sich für diese Berufsgrup-



pen neue höchste Eingruppierungen ergeben, z. B. bei Beschäftigten in Archiven, und Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten sowie bei Beschäftigten im Forstdienst. Vielfach waren die früheren Tätigkeitsmerkmale einzelner Berufsgruppen stark veraltet und mussten umfassend an die veränderten Gegebenheiten der Aufgabenwahrnehmung und geänderten bzw. neuen Bildungsabschlüssen angepasst werden. Auch dadurch resultieren vielfach höhere Eingruppierungen, z. B. bei Beschäftigten im Fremdsprachendienst, bei Beschäftigten in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik, bei Beschäftigten in Magazinen oder in Lagern sowie bei Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte müssen die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe beantragen (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund), siehe Teil E Ziffer 1.4. Zu berufsgruppenübergreifenden Fällen von höheren Eingruppierungen siehe Ziffer 1.3.



4.3 Die Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen

4.3.1 Apothekerinnen und Apotheker

Die Tätigkeitsmerkmale für Apothekerinnen und Apotheker in Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderung den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Die Überleitung der in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten aus der Entgeltgruppe 13, die bis zum 31. Dezember 2013 eine Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund erhalten haben, in die Entgeltgruppe 14 erfolgt ohne Antrag gemäß § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.1.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 1 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>I a / 10 (ohne Aufstieg)</u> Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	15	15
14	Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.	<u>I b / 14 (ohne Aufstieg)</u> Apotheker als Leiter von Apotheken	14	14
		<u>II a / 5 → I b / 15 (5 Jahre)</u> Apotheker	14	13 + Zulage

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I Fallgruppe 5 der Anlage 1a zum BAT ist in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart worden; vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. b TVöD. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierte und in den TVöD in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitete Beschäftigte erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund.



4.3.2 Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten sind aus Teil I der Anlage 1a zum BAT im Abschnitt 2 des Teils III der Entgeltordnung zusammengefasst worden. Die in der Anlage 1a zum BAT verwendeten Begrifflichkeiten „Archivdienst“ und „Bibliotheksdienst“ sind dem Begriff „Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, ...“ gewichen, der durchgängig in allen Tätigkeitsmerkmalen enthalten ist. Der Fachdienst beinhaltet ausschließlich die fachtypischen Tätigkeiten, die mit der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Institution verbunden sind. Die Tätigkeiten müssen einen inhaltlichen Bezug zu der jeweiligen Einrichtung haben und typisch für die dortige Aufgabenerfüllung sein. Hierunter fallen beispielsweise nicht etwaige körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten, die von Hilfskräften, ausgebildeten Facharbeitern oder Handwerkern in den jeweiligen Bereichen ausgeübt werden, wie z. B. Auf- und/oder Abbau bestimmter Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Ähnlichem. Damit soll eine Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsmerkmalen erreicht werden, insbesondere zu den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II der Entgeltordnung.

Entgeltgruppen 2 bis 8

Wie im Teil I der Entgeltordnung ist anstelle des Tätigkeitsmerkmals „schwierigere Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4 mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT ein neues Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 („Beschäftigte (...) mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht“) sowie in Entgeltgruppe 4 das Tätigkeitsmerkmal „schwierige Tätigkeiten“ vereinbart worden. Die Ausführungen zu den Entgeltgruppen 3 und 4 im Teil I gelten entsprechend (siehe Teil D Ziffer 2.2.1).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 (Eingruppierung nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ist nur dann eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn ihre auszuübende Tätigkeit die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeiten“ erfüllt. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.



Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII Fallgruppe 4 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Dasselbe gilt für Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 11 und 12 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2) des Teils I der Anlage 1a zum BAT, die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind.

Für Beschäftigten im Fachdienst in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit keine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung erfordert, ist - wie zu Zeiten des BAT - die höchste Eingruppierung die Entgeltgruppe 5. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 bis 9a ist für diese Beschäftigten nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, dass in diesem Bereich keine Tätigkeiten auszuüben sind, die vielseitige Fachkenntnisse oder gar selbständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne erfordern.

Im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien bildet die Entgeltgruppe 5 die Grundeingruppierung für den vergleichsweise mittleren Dienst. Sie unterscheidet zwei Fallgruppen.

In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 ist als Tätigkeitsmerkmal eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit aufgenommen worden. Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal reicht die abgeschlossene Berufsausbildung somit allein nicht aus; die auszuübende Tätigkeit muss vielmehr einer Tätigkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung im Sinne des § 11 TV EntgO Bund entsprechen. Siehe hierzu die Ausführungen in D.2.2.2 zu Entgeltgruppe 5.

In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 erfordert das Tätigkeitsmerkmal „gründliche Fachkenntnisse“, siehe hierzu die Definition in der Protokollerklärung Nr. 3.

Hinsichtlich des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 6 ist zu beachten, dass hier - wie bisher - ein von dem ähnlich lautenden Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung abweichender Umfang der selbständigen Leistungen



verlangt wird (25 v. H anstatt 20 v. H). In den Entgeltgruppen 7 und 9a sind wie bisher keine Tätigkeitsmerkmale vereinbart.

Die bisher nur übertariflich geregelte Eingruppierungsmöglichkeit in Entgeltgruppe 8 (BMI-Rundschreiben vom 24. August 1970 - D II 4 220 284/1) für Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert, ist nun tariflich geregelt. Außerdem wurden in den Entgeltgruppen 5, 6 und 8 Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung geschaffen. Bei diesen ist zu beachten, dass nicht jede Tätigkeit im entsprechenden Fachdienst neben der einschlägigen Berufsausbildung ausreichend ist. Vielmehr muss eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit vorliegen, die Tätigkeit also diese Berufsausbildung gerade erfordern.

Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8 ergeben sich damit - mit Ausnahme der oben erläuterten Möglichkeit der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 4 - keine Höhergruppierungsmöglichkeiten durch die Entgeltordnung.

Entgeltgruppen 9b bis 12

Für die Eingruppierung von Beschäftigten, deren Tätigkeit eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung erfordert, ist die früher vorhandene „Deckelung“ der Eingruppierung bei Vergütungsgruppe IV b des Teils I der Anlage 1a zum BAT bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD für den Bereich der Archive, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, sowie der Vergütungsgruppe IV a des Teils I der Anlage 1a zum BAT bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD für den Bereich der Bibliotheken (übertariflich durch BMI-Rundschreiben vom 12. Februar 1971 - D II 4 - 220 284/1) und Büchereien aufgegeben worden. Nunmehr sind Tätigkeitsmerkmale bis zur Entgeltgruppe 12 vereinbart. Auch der strikte Bezug auf den vorhandenen Materialbestand und die Zahl der Ausleihen, den die früheren Tätigkeitsmerkmale vorsahen, wurde aufgegeben. Stattdessen wurden die Tätigkeitsmerkmale an die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst des Teils I angeglichen. Insofern wird auf die Erläuterungen zu Teil I der Entgeltordnung in Teil D Ziffer 2.2.3 verwiesen. Dabei bleibt aber im vergleichbar gehobenen Dienst das Erfordernis der einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung erhalten. Neu hinzugekommen ist die Erweiterung um die sog. „sonstigen Beschäftigten“, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.



Eine Höhergruppierung von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b oder 10 in eine der neuen Entgeltgruppen 10 bis 12 wird in vielen Fällen möglich sein. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder der Erfüllung der Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem der Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppen geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Durch Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018 zum TV EntgO Bund ist erstmalig die Entgeltgruppe 9c geschaffen worden. In dieser Entgeltgruppe ist das frühere Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis 28. Februar 2018 geltenden Fassung der Anlage 1 zum TV EntgO Bund redaktionell angepasst übernommen worden. Es lautet: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“.

Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c sind ab dem 1. März 2018 auf Antrag für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis zum 28. Februar 2018 geltenden Fassung eingruppierten Beschäftigten (§ 29b Abs. 1 TVÜ-Bund) möglich.

Sowohl die Entgeltgruppe 10 als auch die Entgeltgruppe 11 nahmen bis zum 28. Februar 2018 Bezug auf die „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1“. Durch die Etablierung der Entgeltgruppe 9c zum 1. März 2018 wurden diese beiden Tätigkeitsmerkmale redaktionell angepasst. Höhergruppierungsansprüche ergeben sich für in die Entgeltgruppe 10 oder 11 eingruppierte Beschäftigte dadurch aber nicht. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
12	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwie- rigkeit und Bedeutung aus der Entgelt- gruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	nicht tarifiert	<p><u>IV a (ohne Aufstieg)</u></p> <p>(übertariflich gem. BMI-Rundschr. v. 12. Februar 1971 - D II 4 - 220 284/1):</p> <p>a) Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,</p> <p>aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt sind, oder</p> <p>bb) als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 75 000 Bänden.</p> <p>b) Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt sind, oder</p> <p>bb) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 75 000 Bänden.</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9c	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	neues Tätigkeitsmerkmal		
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>IV b / 8 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit, a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50.000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p><u>IV b / 9 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder</p> <p>b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40.000 Bänden.</p>	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p><u>IV b / 10 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 ständig unterstellt ist,</p> <p>b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12.000 Bänden und durchschnittlich 48.000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15.000 Bänden und durchschnittlich 60.000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,</p> <p>e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8.000 Bänden oder Tonträgern.</p>	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p><u>IV b FGGr. 11 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 18 unterstellt sind.</p>	9 gr.	9 gr.
9b	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<p><u>V b / 16 → IV b / 2 (6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	9 gr.	9 gr.
		<p><u>V b / 17 → IV b / 2 (6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	9 gr.	9 gr.
		<p><u>V b / 18 → IV b / 2 (6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten</p>	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.		
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	<u>übertariflich BMI-Rundschr. v. 24. August 1970 - D II 4 220 284/1:</u> Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst überwiegend selbständige Leistungen erfordern.	8	8
		<u>übertariflich (BMI-Rundschr. v. 24. August 1970 - D II 4 220 284/1:</u> Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.	8	8
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert.	<u>VI b / 35 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.	6	6
		<u>VI b / 36 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern.		
5	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		
5	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 11 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.	6	5
5	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 12 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.	6	5
4	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VIII / 4 → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	5	3
3	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen An-			



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 2 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	stalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.			
2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.	<u>IX b / 5 → IX a (2 Jahre)</u> Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	2	2

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.3 Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Teil III Abschnitt 3 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderung den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Der neu aufgenommene Zusatz „mit entsprechender Tätigkeit“ in den beiden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 14 stellt klar, dass es für die Eingruppierung auf die Tätigkeit ankommt; der Bildungsabschluss allein reicht nicht aus; vgl. Teil D Ziffer 1.6. Eine materielle Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich hieraus nicht. Die Überleitung der in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten aus der Entgeltgruppe 13, die bis zum 31. Dezember 2013 eine Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund erhalten haben, in die Entgeltgruppe 14 erfolgt ohne Antrag gemäß § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund; vgl. Teil E Ziffer 1.5.1.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 3 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	<u>FGr. 1</u> Ärztinnen und Ärzte als Leiterinnen oder Leiter des Blutspendedienstes außerhalb von Krankenhäusern.	<u>I b / 12</u> Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III.	15	15
15	<u>FGr. 2</u> Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>I a / 8</u> Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	15	15
15	<u>FGr. 3</u> Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>I a / 15</u> Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	15	15
15	<u>FGr. 4</u> Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>I b / 7</u> Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.	15	15
15	<u>FGr. 5</u> Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>I b / 19</u> Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	15	15
14	<u>FGr. 1</u> Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>II a / 4 → I b / 13 (5 Jahre)</u> Ärzte	14	13 + Zulage
		<u>I b / 11</u> Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 3 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
14	<u>FGr. 2</u> Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>II a / 7 → Ib / 22 (5 Jahre)</u> Zahnärzte	14	13 + Zulage

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Die Tätigkeitsmerkmale Vergütungsgruppe I Fallgruppen 4 und 6 der Anlage 1a zum BAT sind in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart worden; vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. b TVöD. Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppierte und in den TVöD in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitete Beschäftigte erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund. Die Tätigkeitsmerkmale für Ärzte und Zahnärzte in Anstalten und Heimen der Vergütungsgruppe I a Fallgruppen 5 und 14, Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 8 bis 10 und Fallgruppen 20 und 21 sind beim Bund nicht vorhanden und deshalb entfallen; siehe auch Anlage 3 dieses Rundschreibens.

4.3.4 Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten

Die Tätigkeitsmerkmale für Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten in Teil III Abschnitt 4 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderung den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 betrifft wie im Vorgängermerkmal Beschäftigte, die (zeitlich mindestens zur Hälfte) in Ausbildungswerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts oder mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden; deshalb konnte auf den Zusatz, dass sie „daneben handwerksmäßige Arbeiten verrichten“, verzichtet werden. Die Tätigkeitsmerkmale gelten nur für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund (siehe Teil C Ziffer 2.2.2). Damit ist der persönliche Geltungsbereich unverändert. Es ergeben sich keine Änderungen in den Wertigkeiten bzw. Entgeltgruppen. Es ist daher keine Höhergruppierung auf Antrag möglich. Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppierte Beschäftigte erhalten für die Dauer der Ausübung der Ausbildungstätigkeit eine monatliche Ausbildungszulage nach § 16 TV EntgO Bund; vgl. auch Teil C Ziffer 4.2.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 4 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
9a	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 8 oder 9a der Teile III, IV, V oder VI erfüllen und dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen.</p>	<p><u>9 / 4 Buchst. b</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 8, 8 a und 9 erfüllen und dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit den Auszubildenden nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrgesellen).</p>	9 kl.	9 kl.
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in Ausbildungswerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts oder mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden.</p>	<p><u>9 / 4 Buchst. a</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die in Lehrwerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts sowie mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden und daneben handwerksmäßige Arbeiten verrichten (Lehrgesellen).</p>	9 kl.	9 kl.
7	<p>Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen.</p>	<p><u>6 / 5.1</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit den Auszubildenden nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrgesellen), soweit nicht höher eingereiht</p>	7	7



4.3.5 Fachangestellte für Bäderbetriebe sowie geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe

Teil III Abschnitt 5 der Entgeltordnung beinhaltet die Tätigkeitsmerkmale für Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen aus Teil II Abschnitt R der Anlage 1a zum BAT. Die Begrifflichkeiten wurden an die aktuellen Ausbildungsbezeichnungen angepasst. So tritt an die Stelle des „geprüften Schwimmmeisters“ die Bezeichnung „geprüfter Meister für Bäderbetriebe“. Es muss sich dabei um geprüfte Meister im Sinne des § 10 Abs. 1 TV EntgO Bund handeln (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 3.6.1). Anstelle der Tätigkeitsmerkmale für Schwimmmeistergehilfen wurde der mittlerweile existierende Berufsausbildungsabschluss der Fachangestellten für Bäderbetriebe aufgenommen. Die Tätigkeitsmerkmale für Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung umfassten den in der Zeit von 1971 bis 1997 geltenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren. Beschäftigte, die über einen derartigen Ausbildungsabschluss verfügen, sind gemäß § 11 Satz 2 TV EntgO Bund den Fachangestellten für Bäderbetriebe gleichgestellt (als entsprechender früherer Ausbildungsberuf).

Das bisher in Vergütungsgruppe IX b geregelte Tätigkeitsmerkmal für „Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung“ ist in der Entgeltordnung nicht mehr geregelt. Sofern Beschäftigte ohne Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe Tätigkeiten auszuüben haben, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte oder Fachangestellter für Bäderbetriebe erforderlich ist, sind sie nach § 12 Abs. 1 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer, also in Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Da die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 5 der Entgeltordnung im Anhang zur Anlage 2 des TV EntgO Bund nicht aufgeführt sind, kommt eine verwaltungseigene Prüfung gemäß § 13 TV EntgO Bund für diese Beschäftigten nicht in Betracht.

Tätigkeitsmerkmale für Hilfstätigkeiten unterhalb der Entgeltgruppe 5 sind wie bisher nicht ausgebracht. Derartige Tätigkeiten sind nach § 3 Abs. 3 und 4 TV EntgO Bund sowie Ziffer 7 (siehe auch Beispiel 7b) der Niederschrift hierzu nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 1, 2, 3 oder 4 der Teile I oder II zu bewerten, abhängig von der genauen Ausgestaltung der Tätigkeiten (siehe dazu auch Teil C Ziffer 2.3.10).

Es ergibt sich für folgende Beschäftigte die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag:



- Fachangestellte für Bäderbetriebe, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII mit Aufstieg nach VII Fallgruppe 2 gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 5 höhergruppiert.
- Fachangestellte für Bäderbetriebe, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach VI b Fallgruppe 2 gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert.
- Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach V c Fallgruppe 3 gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.
- Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1 oder 2 mit Aufstieg nach V b Fallgruppen 2 bzw. 3 gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert.

Das betrifft jeweils Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „kleinen Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. früherer Endstufe 4 in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgt ohne Antrag des Beschäftigten; die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.3.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 5 EntgO Bund	Teil II Abschn. R Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9a	<u>FGr. 1</u> Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen	<u>V b / 1 (VGZ nach 4 Jahren)</u> Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindes-	9 kl.	9 kl.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 5 EntgO Bund	Teil II Abschn. R Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	<p>oder Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8 des TV EntgO Bund.)</p>	<p>tens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist. (Vergütungsgruppenzulage nach vierjähriger Bewährung in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung [§ 27 Abschn. A Abs. 1] der Vergütungsgruppe V b.)</p>		
9a	<p><u>FGr. 2</u> Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.</p>	<p><u>V c / 1 → V b / 2 (4 Jahre)</u> Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.</p>	9 kl.	8
9a	<p><u>FGr. 3</u> Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt sind.</p>	<p><u>V c / 2 → V b / 3 (4 Jahre)</u> Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.</p>	9 kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 5 EntgO Bund	Teil II Abschn. R Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
8	Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.	<u>VI b / 1 → V c / 3 (4 Jahre)</u> Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.	8	6
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen als Schichtführerinnen oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.	<u>VII / 1 → VI b / 2 (4 Jahre)</u> Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.	6	5
5	Fachangestellte für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.	<u>VIII → VII / 2 (2 Jahre)</u> Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	5	3
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	<u>IX b → IX a (2 Jahre)</u> Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen mit Abschlussprüfung.	2	2

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.6 Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher

Die Tätigkeitsmerkmale für Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher des Teils III Abschnitt 6 der Entgeltordnung basieren auf den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt V der Anlage 1a zum BAT.



Entgeltgruppe 4

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt V der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Für in den TV EntgO übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 6

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt V der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 6 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. V der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die schwierige Kontrollarbeiten verrichten.	VII / 1 → VI b (3 Jahre) Baustellenaufseher (Bauaufseher), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, dass sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten (z. B. Festhalten von Zwischenmaßstäben, die während der Bauausführung erforderlich werden; Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen; Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände; Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen; Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten; Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen).	6	5
4	Baustellenaufseherinnen und -aufseher sowie Bauaufseherinnen und -aufseher.	VIII → VII / 2 (2 Jahre) Angestellte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).	5	3
3	Beschäftigte in der Baustellen- bzw. Bauaufsicht mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.7 Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer

Die Tätigkeitsmerkmale für Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer des Teils III Abschnitt 7 der Entgeltordnung basieren auf den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IV der Anlage 1a zum BAT. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IXb (mit Aufstieg nach VIII) ist nicht mehr geregelt worden; in der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung für Zeichnerinnen und Zeichner mit einfacher Tätigkeit nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teils I.

Entgeltgruppe 5

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IV der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 7 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.	<u>VI b (ohne Aufstieg)</u> Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 erfordern, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 7 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
5	Bauzeichnerinnen und -zeichner sowie technische Systemplanerinnen und -planer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<p><u>VII / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner), die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Besondere Leistungen sind z. B.: Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Masenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.</p> <p>(Der Umfang der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)</p>	5	5
		<p><u>VIII / 1 → VII / 2 (3 Jahre)</u></p> <p>Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner, graphischer Zeichner, technischer Zeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	5	3



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 7 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	<u>IX b → VIII / 2 (3 Jahre)</u> Zeichner mit einfacher Tätigkeit (z. B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantographen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung).	3	2

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.8 Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Den Tätigkeitsmerkmalen für die Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten in Teil III Abschnitt 8 der Entgeltordnung liegen die entsprechenden in Teil I der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale zugrunde (Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 5, VI b Fallgruppen 7 bis 7c, V c Fallgruppen 15 und 16 und V b Fallgruppen 7 und 7a). Sie wurden an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst (z. B.: „programmgestützte Errechnung“ anstatt „im DV-Verfahren“).

Hilfstätigkeiten

Tätigkeitsmerkmale für Hilfstätigkeiten unterhalb der Entgeltgruppe 5 (wie z. B. für Rechner aus Vergütungsgruppe IX b, Fallgruppe 3 oder Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 14) sind nicht mehr vorgesehen. In der Praxis dürften solche Tätigkeiten kaum noch vorkommen. Sollte es gleichwohl noch derartige Tätigkeiten geben, sind sie nach § 3 Abs. 3 und 4 TV EntgO Bund sowie Ziffer 7 (siehe auch Beispiele 7a und 7b) der dazu ergangenen Niederschrift nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst der Entgeltgruppen 1, 2, 3 oder 4 des Teils I zu bewerten (siehe dazu auch Teil C Ziffer 2.3.10).

Entgeltgruppe 5

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wurde inhaltlich unverändert aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 (mit neunjährigem Aufstieg in die Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2) übernommen. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 5, die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 6

In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VI b Fallgruppen 7 und 7a, in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 7b und 7c zusammengefasst worden. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VI b Fallgruppe 7a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15a) und Fallgruppe 7c (mit Aufstieg nach Vergütungs-



gruppe V c Fallgruppe 16a), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 7

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 ist mit Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017 neu geschaffen worden. Es sieht die Heraushebung aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 vor für Beschäftigte, die mindestens zu einem Drittel die im Tätigkeitsmerkmal genannten Tätigkeiten verrichten.

Entgeltgruppe 8

Das in der Entgeltgruppe 8 vereinbarte Tätigkeitsmerkmal basiert auf dem früheren Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 und zwar für die Tätigkeiten, für die kein sechsjähriger Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7b vorgesehen war. Die in dem Tätigkeitsmerkmal genannten Tätigkeiten beziehen sich ausschließlich auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Es baut auf dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 auf und sieht als zusätzliche Anforderungen die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse und die selbständige Führung des mit der programmgestützten Errechnung und Zahlbarmachung der genannten Bezüge verbundenen Schriftwechsels vor.

Die Tätigkeit der Berechnung der Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017 zum TVöD mit Wirkung vom 1. März 2017 aus der Entgeltgruppe 8 herausgelöst und der Entgeltgruppe 9a (dort der Fallgruppe 3) zugeordnet worden.

Entgeltgruppe 9a

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 sieht dieselben Grundvoraussetzungen vor, wie das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 und verlangt als zusätzliche Anforderung, dass die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbständig zu führen ist. Die Tätigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Entgelte für Tarifbeschäftigte.



Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 basiert auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Es sieht dieselben Anforderungen vor wie das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8, bezieht sich aber ausschließlich auf die Entgelte für Tarifbeschäftigte. Da hier auch noch sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten von den Beschäftigten zu beachten sind und der in diesem Zusammenhang zu führende Schriftverkehr als anspruchsvoller erachtet wird, ist diese Tätigkeit höher bewertet als die in der Entgeltgruppe 8 genannte Tätigkeit. Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „kleinen Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. ehemalige Endstufe 4 in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgt ohne Antrag des Beschäftigten; die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.3.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 ist durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017 zum TV EntgO Bund neu eingefügt worden. Es enthält Teile der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Entgeltgruppe 8, nämlich den Bereich der Versorgungsbezüge. Es sieht dieselben Grundvoraussetzungen vor, wie das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 und verlangt als zusätzliche Anforderung, dass die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbständig zu führen ist. Die Tätigkeit bezieht sich ausschließlich auf die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen.

Entgeltgruppe 9b

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b wurde inhaltlich unverändert aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2) übernommen. Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „großen Entgeltgruppe 9“, für die keine besonderen Stufenregelungen galten, in die neue Entgeltgruppe 9b erfolgt ohne Antrag des Beschäftigten. Die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.2.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 8 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>V b / 7 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7, 7a, 7b oder 7c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	9 gr.	9 gr.
9a	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	<u>V c / 15 → V b / 7a (6 Jahre)</u> Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	9 kl.	8
9a	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in	<u>V c / 16 → V b / 7b (6 Jahre)</u> Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7b heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen fest-	9 kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 8 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	stellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.		
9a	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,</p> <p>die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p>	<p><u>V c / 16</u></p> <p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7b heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten</p>	8	8
8	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2,</p> <p>die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts- oder Dienstbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den</p>	<p>(z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p>		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 8 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.			
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zu einem Drittel aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	neues Tätigkeitsmerkmal		
6	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die aufgrund der angegebenen Merkmale Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.	<u>VI b / 7a → V c / 15a (8 Jahre)</u> Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 8 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		<p><u>VI b / 7 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.</p>	6	6
6	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte erforderlichen Arbeiten und Kontrollen verantwortlich vornehmen.</p>	<p><u>VI b / 7c → V c / 16a (8 Jahre)</u></p> <p>Angestellte, die auf Grund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p>	8	6
		<p><u>VI b / 7b (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte, die auf Grund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.</p>	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 8 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
5	Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezügen sowie von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 5 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	6	5

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.9 Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner

Die Tätigkeitsmerkmale für Botinnen und Boten sowie Pförtnerinnen und Pförtner in Teil III Abschnitt 9 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderung den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses bzw. des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal „Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)“ der Entgeltgruppe 1 gemäß der Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung eingruppiert sind, besteht die Möglichkeit einer Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 3; siehe Teil D Ziffern 3.2 und 2.2.1. Das gilt auch für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 9 EntgO Bund	Teil I LohngrV / Teil I Anlage 1a BAT	2	4
3	<u>FGr. 1</u> Botinnen und Boten	<u>LohnGr. 2 FGr. 5.6</u> Pförtner oder Boten, soweit nicht höher eingereicht	3	3
		<u>VergGr. IXb FGr. 25 → IX a (2 Jahre)</u> Boten (Botenmeister), denen mindes-	2	2



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 9 EntgO Bund	Teil I LohngrV / Teil I Anlage 1a BAT	2	4
		tens drei Boten ständig unterstellt sind.		
		<u>VergGr. X FGr. 15 → IX b / 2 (2 Jahre)</u> Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pförtner im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
		<u>EntgGr. 1 Anlage 4 TVÜ-Bund</u> Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)	-	1
3	<u>FGr. 2</u> Pförtnerinnen und Pförtner	<u>LohnGr. 2 FGr. 5.6</u> Pförtner oder Boten, soweit nicht höher eingereiht	3	3
		<u>VergGr. X FGr. 16 → IX b / 2 (2 Jahre)</u> Pförtner nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pförtner oder Bote im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)

4.3.10 Fahrerinnen und Fahrer

Die Tätigkeitsmerkmale für Fahrerinnen und Fahrer in Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung entsprechen grundsätzlich den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Fahrerinnen und Fahrer von landwirtschaftlichen Ein- oder Mehrachsschleppern der Entgeltgruppe 3 ist eine Höhergruppierung auf Antrag nach Entgeltgruppe 4 (Fallgruppe 3) möglich.

Es gibt weitere materielle Veränderungen:

- Das Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 ist neu: „Fahrerinnen und Fahrer von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen“. Es trägt der Einfügung des Begriffs „Flurförderzeuge“ (u. a. Gabelstapler oder Hubwagen) im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Rechnung. Hierdurch wird eine



Regelungslücke geschlossen, weil es bisher nur ein Tätigkeitsmerkmal für Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, in der Entgeltgruppe 3 (Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.5) gab. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in diesem Tätigkeitsmerkmal geregelt sind, und dass diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben sind.

- Zudem wird nach der Protokollerklärung zu Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD bei Höhergruppierungen von Fahrerinnen und Fahrern von sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen (Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3) die in der bisherigen Stufe der Entgeltgruppe 4 zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 5 angerechnet. Dadurch werden negative Karriereentwicklungen nach Rückkehr in Entgeltgruppe 4 vermieden.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 10 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
5	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Fahrerinnen und Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, gepanzerten Rad- und Kettenfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen, z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern.</p>	<p><u>5 / 5.3 Buchst. a</u></p> <p>Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildzügen, Planierraupen, Straßenhobeln, Baggern)</p>	5	5
5	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgast-sitzplätzen.</p>	<p><u>5 / 5.3 Buchst. b</u></p> <p>Fahrer von Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit jeweils mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen</p>	5	5
5	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Fahrerinnen und Fahrer von sonder-</p>	<p><u>5 / 5.3 Buchst. c</u></p> <p>Fahrer von sondergeschützten (voll</p>	5	5



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 10 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
	geschützten (voll gepanzerten) Kraftfahr-zeugen für die Dauer dieser Tä-tigkeit.	gepanzerten) Kraftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mindestens 2500 kg und mit einer über 3,5 cm dicken, mehr-schichtigen Sicherheitsverglasung für die Dauer dieser Tätigkeit		
5	<u>FGr. 4</u> Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die im ständigen Wechsel und in einem Um-fang von mindestens einem Viertel auch in den Fallgruppen 1, 2 oder 3 aufgeführte Kraftfahrzeuge fahren.	<u>Protokollnotiz zu 5 / 5.3</u> Kraftfahrer der Lohngruppe 4 sind in die Lohngruppe 5 einzureihen, wenn sie im ständigen Wechsel auch Kraftfahrzeuge dieser Fallgruppe in nicht unerheblichem Umfang fahren.	5	5
4	<u>FGr. 1</u> Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.	<u>4 / 5.10</u> Kraftfahrer, soweit nicht höher eingereicht	4	4
4	<u>FGr. 2</u> Fahrerinnen und Fahrer von zum öf-fentlichen Verkehr zugelassenen Flur-förderzeugen.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-
4	<u>FGr. 3</u> Fahrerinnen und Fahrer von landwirt-schaftlichen Ein- oder Mehrachs-schleppern.	<u>3 / 5.4</u> Fahrer, die landwirtschaftliche Einachs-schlepper bedienen, für die ein Führer-schein erforderlich ist	3	3
3	Fahrerinnen und Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen, landwirtschaftlichen Einachsschleppern, Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.	<u>2a / 5.5</u> Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind	3	3



4.3.11 Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik

Die Tätigkeitsmerkmale für Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik des Teils III Abschnitt 11 der Entgeltordnung basieren auf den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 (ohne Aufstieg) und Vergütungsgruppe IXb (mit Aufstieg nach IXa) sind nicht mehr geregelt worden; die Bewertung derartiger Tätigkeiten richtet sich in der Entgeltordnung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teils I.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 oder 2 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt P Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, ist



eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 11 EntgO Bund	Teil II Abschn. P Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Systemtechnikerinnen oder -techniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>V b (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, denen mindestens sechs Fernmelderevisoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	9 kl.	9 kl.
8	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 1 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren mit besonders schwierigen Tätigkeiten (z. B. Funktionskontrollen einschließlich Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern in Nebenstellenanlagen ab Baustufe III gemäß der Fernmeldeordnung der Deutschen Bundespost mit mindestens 800 Anschlusseinheiten).	8	8
8	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die an elektronischen Systemen selbstständig Funktionsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.	<u>V c / 2 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, dass sie an elektronischen Geräten selbstständig Funktionsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 11 EntgO Bund	Teil II Abschn. P Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
8	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die an Telekommunikationssystemen besonderer Bauart selbständig Funkti- onsprüfungen durchführen und Fehler beseitigen, wenn dazu besonderes Fachwissen erforderlich ist.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-
8	<u>FGr. 4</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens eine Systemtechni- kerin oder ein Systemtechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig un- terstellt ist.	<u>Vc / 3 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, denen mindestens ein Fernmelderevisor durch ausdrückliche Anordnung ständig un- terstellt ist. (Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Aufsicht über die Entstörungs- stelle, das Prüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmelde- anlagen gemäß den VDE- und DBP- Vorschriften sowie das Prüfen der Wo- chenberichte unterstellter Fernmeldere- visoren.)	8	8
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 nach dreijähriger Tätigkeit in der Entgelt- gruppe 6, denen das Überprüfen und Überwa- chen des technischen Zustandes der tele-kommunikationstechnischen Anla- gen gemäß den VDE-Vorschriften übertragen ist.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VI b → Vc / 4 (6 Jahre)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren mit	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 11 EntgO Bund	Teil II Abschn. P Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		schwierigen Tätigkeiten (z. B. Funktionskontrollen einschließlich Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern in Nebenstellenanlagen ab Baustufe II G oder, wenn Anlagen verschiedener Fabrikate verwendet sind, ab Baustufe II E gemäß der Fernmeldeordnung der Deutschen Bundespost, in Fernschreibvermittlungs- und -übertragungseinrichtungen, in übertragungstechnischen Anlagen wie z. B. Funk-, Richt-funk- und Trägerfrequenzanlagen).		
5	Systemtechnikerinnen und -techniker in der Fernmeldetechnik.	<u>VII / 1 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst mit Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik unterhalten (prüfen, instandhalten und instandsetzen).	6	5
		<u>VII / 2 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	6	5
		<u>VIII / 1 → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst mit Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik selbständig bedienen, prüfen und instand halten.	5	3



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 11 EntgO Bund	Teil II Abschn. P Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>VIII / 2 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst, die sich aus der Vergütungsgruppe IX b dadurch herausheben, dass sie schwierigere Tätigkeiten bei der Bedienung und Instandhaltung von Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik ausüben und Störungen nach allgemeinen Anweisungen beseitigen.	3	3
		<u>IX b → IX a (2 Jahre)</u> Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst, die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik bedienen und einfache Instandhaltungsarbeiten ausführen.	2	2

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.12 Beschäftigte in der Forschung

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Forschung in Teil III Abschnitt 12 der Entgeltordnung entsprechen grundsätzlich ohne inhaltliche Änderung den vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen II a bis I a des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Die in der Vorbemerkung enthaltene Definition der Forschungstätigkeiten wurde lediglich redaktionell überarbeitet aus der Protokollnotiz Nr. 2 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT übernommen.

Alle Tätigkeitsmerkmale sehen als Voraussetzung in der Person - wie bisher - eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder alternativ den „sonstigen Beschäftigten“ vor, wobei die Entgeltgruppe 13 die Basiseingruppierung bildet. Zur Definition der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2; zum „sonstigen Beschäftigten“ siehe Teil D Ziffer 1.4. Für die Eingruppierung reicht die abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung allein jedoch nicht aus; die auszuübende Tätigkeit in der Forschung muss



vielmehr einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund entsprechen, d. h. sie muss die wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des § 7 TV EntgO Bund erfordern.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen II a Fallgruppe 1a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Diese Fallgruppe 1 bildet jedoch lediglich die Basis für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 ist sie ohne Bedeutung, weil bereits die Fallgruppe 2 die Eingruppierung in Entgeltgruppe 14 mit einer geringeren Anforderung vorsieht.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2 mit



sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6a der Anlage 1a zum BAT. Das ehemalige Tätigkeitsmerkmal war nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bisher lediglich der Entgeltgruppe 13 zugeordnet worden, jedoch mit einer Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund versehen. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung sind nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierte und in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nach § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund ohne Antragserfordernis der Entgeltgruppe 14 zugeordnet; siehe Teil D Ziffer 1.3.3 sowie Teil E Ziffer 1.5.1. Durch diese automatische Zuordnung ergeben sich keine Veränderungen in der Höhe des Tabellenentgelts.

Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 15 basiert ohne inhaltliche Änderungen auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT ist in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart worden; vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. b TVöD. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierte und in den TVöD in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitete Beschäftigte erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 12 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
15	Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert, aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.	<u>I a / 2 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.	15	15
14	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der	<u>I b / 6 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 12 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.	entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.		
14	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.	<u>II a / 2 → I b / 6a (6 Jahre)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.	14	13 + Zulage
13	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>II a / 1a → I b / 2 (11/15 Jahre)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	14	13

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.13 Beschäftigte im Forstdienst

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Forstdienst in Teil III Abschnitt 13 der Entgeltordnung ersetzen die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in Teil I der Anlage 1a zum BAT.

Keine besonderen Tätigkeitsmerkmale unterhalb der EG 9b



Die in Abschnitt F des Teils II der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale (Angestellte als Forstaufseher und Forstwarte) wurden nicht mehr neu tarifiert. Die Eingruppierung entsprechender Beschäftigter richtet sich damit – sofern die jeweiligen einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind – je nach konkret auszuübender Tätigkeit nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst des Teils I oder nach den Tätigkeitsmerkmalen für staatlich geprüfte Techniker. Hieraus können sich in Einzelfällen Höhergruppierungsansprüche ergeben. Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 5 bis 9a in Teil I (siehe Teil D Ziffer 2.2.2) und zu den Tätigkeitsmerkmalen in Teil III Abschnitt 41 der Entgeltordnung verwiesen.

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, richtet sich bis zu einer Neuregelung übergangsweise nach § 12 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes aus dem Geltungsbereich des TV-WaB/TV-WaB-O in den TV-Wald-Bund und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Wald Bund).

Entgeltgruppen 9b bis 12

Der Teil I der Anlage 1a zum BAT enthielt für den Forstdienst die vier Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 7 und 8 sowie der Vergütungsgruppen IV b Fallgruppe 12 und V b Fallgruppe 19. Dabei orientierten sich die Tätigkeitsmerkmale an beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten. Durch die Überleitungsregelungen im TVÜ-Bund wurden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV a der Entgeltgruppe 10 und die beiden anderen der Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

Die Orientierung an beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten wurde in der Entgeltordnung aufgegeben und völlig neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im vergleichbar gehobenen Dienst geregelt. Dabei wurde als Voraussetzung in der Person die abgeschlossene forstliche Hochschulbildung oder alternativ der „sonstige Beschäftigte“ aufgenommen. Zur neuen Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung siehe § 8 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.3; zum „sonstigen Beschäftigten“ siehe Teil D Ziffer 1.4. Zudem wurde die bisher bestehende „Deckelung“ bei Entgeltgruppe 10 aufgegeben. Für die Eingruppierung von Beschäftigten, deren Tätigkeit eine abgeschlossene forstliche Hochschulbildung erfordert, sind nunmehr - anders als zu Zeiten des BAT - auch Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 11 und 12 vereinbart. Diese Tätigkeitsmerkmale lehnen sich an die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst des Teils I an. Insofern wird auf die Erläuterungen zu Teil



I der Entgeltordnung in Teil D Ziffer 2.2.3 verwiesen. Neu hinzugekommen ist die Erweiterung um die sog. „sonstigen Beschäftigten“, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Mit Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018 zum TV EntgO Bund ist erstmalig die Entgeltgruppe 9c geschaffen worden. In dieser Entgeltgruppe ist das frühere Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis 28. Februar 2018 geltenden Fassung der Anlage 1 zum TV EntgO Bund redaktionell angepasst übernommen worden. Es lautet: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c sind ab dem 1. März 2018 auf Antrag für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis zum 28. Februar 2018 geltenden Fassung eingruppierten Beschäftigten (§ 29 Abs. 2 TVÜ-Bund) möglich.

Sowohl die Entgeltgruppe 10 als auch die Entgeltgruppe 11 nahmen bis zum 28. Februar 2018 Bezug auf die „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1“. Durch die Etablierung der Entgeltgruppe 9c zum 1. März 2018 wurden diese beiden Tätigkeitsmerkmale redaktionell angepasst. Höhergruppierungsansprüche ergeben sich dadurch für in die Entgeltgruppe 10 oder 11 eingruppierte Beschäftigte dadurch aber nicht. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Eine Höhergruppierung von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b oder 10 in eine der neuen Entgeltgruppen 10 bis 12 wird in vielen Fällen möglich sein. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder der Erfüllung der Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem der Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppen geregelt sind, und dass diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben sind.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 13 EntgO Bund	Teil I und Teil II Abschn. F der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
12	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung er- heblich aus der Entgeltgruppe 11 her- aushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwie- rigkeit und Bedeutung aus der Entgelt- gruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>IV a / 7 Teil I (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in der Tätigkeit von Forst- amtmännern.	10	10
		<u>IV a / 8 Teil I (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forst- assessoren gleichzustellen sind.	10	10
9c	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	neues Tätigkeitsmerkmal		
9b	Beschäftigte im forstlichen Innen- oder Außendienst mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung und ent-	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 13 EntgO Bund	Teil I und Teil II Abschn. F der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	sprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.			
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>IV b / 12 Teil I (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.	9 gr.	9 gr.
		<u>V b / 19 → IV b / 2 Teil I (6 Jahre)</u> Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern.	9 gr.	9 gr.
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>VI b → V c Teil II F (5 Jahre)</u> Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten, die sich durch eine schwierige oder verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VII herausheben. (Als schwierige Tätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in Dienstbezirken mit vielfältigen Baumarten oder in Dienstbezirken mit zahlreichen Waldbesitzern. Als verantwortliche Tätigkeit im Sinne dieser Fallgruppe gilt z. B. der Forstschutz in stark besuchten Erholungswaldungen.)	8	6
		<u>VII Teil II F → VI b / 2 Teil I (9 Jahre)</u> Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, wenn Ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.	6	5



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 13 EntgO Bund	Teil I und Teil II Abschn. F der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<u>VIII / 1 Teil II F → VII / 2 Teil I (3 Jahre)</u> Angestellte mit Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.	5	3
		<u>VIII / 2 Teil II F → VII / 2 Teil I (3 Jahre)</u> Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b, wenn Ihnen ein Dienstbezirk übertragen ist.	5	3
		<u>IX b / 1 Teil II F → IX a Teil I (2 Jahre)</u> Angestellte in der Tätigkeit von Forstaufsehern.	2	2
		<u>IX b / 2 → IX a Teil I (2 Jahre)</u> Angestellte ohne Forstwartprüfung in der Tätigkeit von Forstwarten.	2	2

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.14 Fotografinnen und Fotografen

Die Tätigkeitsmerkmale für Fotografinnen und Fotografen des Teils III Abschnitt 14 der Entgeltordnung entsprechend inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt X der Anlage 1a zum BAT. Es besteht keine Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 14 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. X der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3, die mindestens zu einem Viertel selbstständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben haben.	<u>IV b (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang selbstständig neue Arbeitsverfahren entwickeln und erproben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	9 gr.	9 gr.
9a	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens acht Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>V b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	9 kl.	9 kl.
9a	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Ent-	<u>V b / 2 (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent-	9 kl.	9 kl.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 14 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. X der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	geltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	sprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte dieses Unterabschnitts mindestens der Vergütungsgruppe V c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.		
9a	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die in Forschungseinrichtungen Arbeitsergebnisse zu erbringen haben, die hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.	<u>V b / 3 (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 herausheben, dass sie in Forschungseinrichtungen hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse erbringen, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	9 kl.	9 kl.
8	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 1 (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	8	8
8	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Beschäftigte dieses Abschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>V c / 2 (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Angestellte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 14 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. X der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VI b (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	6	6
5	Fotografeninnen und Fotografen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>VII (ohne Aufstieg)</u> Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	5	5

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.15 Fotolaborantinnen und -laboranten

Der zweijährige Ausbildungsberuf zur Fotolaborantin/zum Fotolaboranten ist zum 1. August 2013 aufgehoben und in den Beruf Mediengestalter/in Digital und Print der Fachrichtung Gestaltung und Technik mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren integriert worden (Verordnung vom 26. April 2013, BGBl. I S. 1173). Die Eingruppierung von Beschäftigten, deren Tätigkeiten dem Ausbildungsberuf Mediengestalter/in Digital und Print der Fachrichtung Gestaltung und Technik entsprechen, richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen für reproduktionstechnische Beschäftigte des Teils III Abschnitt 38 der Entgeltordnung (vgl. die dortige Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b). Die Eingruppierung von Beschäftigten, deren Tätigkeiten (lediglich) dem ehemaligen Ausbildungsberuf Fotolaborant/in entsprechen, richtet sich weiterhin nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 15 der Entgeltordnung. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt XI der Anlage 1a zum BAT eingrup-



piert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die einem Tätigkeitsmerkmal des Teils III Abschnitt 38 der Entgeltordnung mit einer höheren Entgeltgruppe geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 15 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. XI der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die bei Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vor- nehmen.	<u>VII/1 → VI b (4 Jahre)</u> Fotolaboranten mit Abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungs- gruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, dass sie bei Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vornehmen.	6	5
4	Fotolaborantinnen und -laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	<u>VIII / 1 → VII / 2 (3 Jahre)</u> Fotolaboranten mit Abschlussprüfung, die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IX b dieses Unterabschnitts herausheben.	5	3
		<u>IX b → VIII / 2 (3 Jahre)</u> Fotolaboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	3	2
3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Foto- laborantinnen und -laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.16 Beschäftigte im Fremdsprachendienst

Die Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigten im Fremdsprachendienst in Teil III Abschnitt 16 der Entgeltordnung wurden in weiten Teilen grundlegend überarbeitet,



modernisiert und neu geordnet. Strukturell neu ist vor allem die Zusammenführung der bisher getrennten Tätigkeitsmerkmale für Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT mit den Tätigkeitsmerkmalen für Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT im Unterabschnitt 16.4, die wegen der inhaltlichen Nähe der Tätigkeiten vorgenommen wurde. Neu im Bereich des Fremdsprachendienstes ist auch die Aufnahme der Tätigkeitsmerkmale für Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer in Unterabschnitt 16.5. Diese waren bisher in Teil III Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT geregelt. Die bisherige Beschränkung dieser Tätigkeitsmerkmale auf den Bereich der Bundeswehr ist damit entfallen. Teilweise ergeben sich für einzelne Beschäftigtengruppen günstigere Regelungen hinsichtlich der geforderten Einarbei-



tungszeiten Diese sind in den Ausführungen zu den einzelnen Unterabschnitten erläutert.

4.3.16.1 Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten

Die Tätigkeitsmerkmale für Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (FA) in Teil III Unterabschnitt 16.1 der Entgeltordnung waren bisher in Teil III Abschnitt A Unterabschnitt V der Anlage 1a zum BAT geregelt und umfassten die Vergütungsgruppen VII bis IV b (übergeleitet in die Entgeltgruppen 5 bis 9 TVöD). Sie waren geprägt durch teilweise mehrfache Bewährungsaufstiege und vorgelagerte Einarbeitungszeiten, die zugunsten einer klaren Wertigkeitszuordnung entfallen sind. Tätigkeitsmerkmale für schriftliche und mündliche fremdsprachliche Tätigkeiten wurden dabei zusammengefasst und der Bereich dadurch stark vereinfacht. Wie bisher können FA mit Rücksicht auf ihren beabsichtigten Einsatz bis zu drei Jahre nach der Einstellung vorübergehend anderweitig eingesetzt werden. In dieser Zeit wird das Vorhalten von Kenntnissen in einer nachgewiesenen Fremdsprache nunmehr mit der Entgeltgruppe 6, bei zwei oder mehr nachgewiesenen Fremdsprachen mit der Entgeltgruppe 7 honoriert. Nach Ablauf von drei Jahren endet diese Privilegierung, d. h. spätestens bis zum Ende dieses Zeitraums muss nach der Protokollerklärung Nr. 2 der Einsatz als FA erfolgen, ansonsten richtet sich die Eingruppierung ab diesem Zeitpunkt nach den für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Tätigkeitsmerkmalen außerhalb des Teils III Unterabschnitt 16.1.

Der Einsatz als FA wird in einer Fremdsprache mit Entgeltgruppe 8, in zwei Fremdsprachen mit Entgeltgruppe 9a und in drei oder mehr Fremdsprachen mit Entgeltgruppe 9b bewertet.

Neu ist, dass schriftliche und mündliche Tätigkeiten grundsätzlich einheitlich zu bewerten sind. Hierfür wurde der Begriff der „Büro- und Sekretariatstätigkeiten“, der beide Aufgabenkonstellationen abdeckt, neu in die Tätigkeitsmerkmale aufgenommen und die ausdrückliche Unterscheidung in schriftliche Tätigkeiten (Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1, 2 und 4, Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 4, 5, 8 und 9 sowie Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5) und mündliche Tätigkeiten (Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3, Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 und Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4) aufgegeben. Die Protokollerklärung Nr. 1 enthält hierzu einen erweiterten, aber weiterhin nicht abschließenden Beispielkatalog entsprechender Aufgaben. Wie bisher stellt der schriftliche Einsatz die Basistätigkeit dar, für den in Vorbemerkung Nr. 2 Mindestuntergrenzen definiert wurden. Dies bedeutet, dass



mündliche und schriftliche Arbeitsvorgänge zwar weiterhin abzugrenzen sind, hinsichtlich ihrer Bewertung aber unter dem Oberbegriff der „Büro- und Sekretariatstätigkeiten“ zusammenfließen. Durch die Mindestuntergrenzen wird erreicht, dass ein nur sporadischer Einsatz, der unter diesen Grenzwerten liegt, nicht eingruppierungsrelevant ist.

Höhergruppierungen auf Antrag ergeben sich für die Beschäftigten, die auf Grundlage unseres Rundschreibens vom 2. Februar 2007 - D II 2 - 220 210 1/17 - übertariflich in die Entgeltgruppen 6 oder 8 eingruppiert sind. Dazu im Einzelnen:

- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1, 3 oder 4 mit Aufstieg nach VI b und weiterem Aufstieg nach V c gemäß dem vorgenannten Rundschreiben übertariflich in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 4, 7 oder 9 mit Aufstieg nach V c und weiterem Aufstieg nach V b gemäß dem vorgenannten Rundschreiben übertariflich in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert.
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 mit Aufstieg nach V c und weiterem Aufstieg nach V b gemäß dem vorgenannten Rundschreiben übertariflich in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert.

Beschäftigte, die „mit Rücksicht auf“ ihren späteren einsprachigen Einsatz als Fremdsprachenassistentin oder -assistent eingruppiert sind, wurden bereits in der Vergangenheit aufgrund übertariflicher Regelung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert (BMI-Rundschreiben vom 2. Februar 2007 - D II 2 - 220 210 -1/17). Beschäftigte, die „mit Rücksicht auf“ ihren späteren zwei oder mehrsprachigen Einsatz als Fremdsprachenassistentin oder -assistent eingruppiert sind, wurden ebenfalls bereits in der Vergangenheit aufgrund vorgenannter übertariflicher Regelung in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert. Für diesen Personenkreis ergeben sich keine Änderungen.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.1 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. V der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9b	Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre), die in mehr als zwei fremden Sprachen Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.	<u>V b / 4 → IV b / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 herausheben, dass sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus mehr als zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.	9 gr.	9 gr.
		<u>V b / 5 → IV b / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in mehr als zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.	9 gr.	9 gr.
		<u>VI b / 8 → V c / 6 (6 Mon.) → V b / 3 (1 Jahr)</u> Angestellte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.	9 kl.	üt 8
9a	Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (Fremdsprachensekretärinnen und -sekretäre), die in zwei fremden Sprachen Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.	<u>VI b / 4 → V c / 3 (1 Jahr) → V b / 1 (4 Jahre)</u> Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen oder in zwei fremden Sprachen lexikographische Vorarbeiten leisten.	9 kl.	üt 8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.1 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. V der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		<u>VI b / 9 → V c / 7 (6 Mon.) → V b / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfange alleinver- antwortlich in zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.	9 kl.	üt 8
		<u>VI b / 7 → V c / 5 (6 Mon.) → V b / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, dass sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.	9 kl.	üt 8
8	Fremdsprachenassistentinnen und - assistenten (Fremdsprachensekretä- rinnen und -sekretäre), die in einer fremden Sprache Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben.	<u>VII / 1 → VI b / 1 (6 Mon.) → V c / 1 (4 Jahre)</u> Angestellte, die in einer fremden Spra- che geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen oder in einer fremden Sprache lexikographische Vor- arbeiten leisten.	8	üt 6
		<u>VII / 3 → VI b / 3 (6 Mon.) → V c / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, dass sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und	8	üt 6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.1 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. V der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		umgekehrt mündlich übertragen.		
		<u>VII / 4 → VI b / 6 (6 Mon.) → V c / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Fallgruppe 1 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen.	8	üt 6
7	Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Fremdsprachensekretärin oder -sekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie in zwei fremden Sprachen schriftlich und mündlich Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben können.	<u>VI b / 5 → V c / 4 (1 Jahr)</u> Angestellte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.	8	üt 7
6	Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Fremdsprachensekretärin oder -sekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie in einer fremden Sprache schriftlich und mündlich Sekretariats- und Bürotätigkeiten geläufig ausüben können.	<u>VII / 2 → VI b / 2 (1 Jahr)</u> Angestellte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.	6	üt 6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.1 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. V der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		nen.		

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.16.2 Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Die Tätigkeitsmerkmale für fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und –auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Teil III Unterabschnitt 16.2 der Entgeltordnung wurden inhaltlich nahezu unverändert - jedoch redaktionell überarbeitet - aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt IV der Anlage 1a zum BAT übernommen. Sie reichten von der Vergütungsgruppe V b bis zur Vergütungsgruppe I a. Neu hinzugekommen ist in allen Entgeltgruppen die Internetauswertung; die frühere Funkauswertung ist im Gegenzug entfallen. Die in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt IV der Anlage 1a zum BAT ursprünglich enthaltene Einarbeitungszeit von zwei Jahren für Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung wurde zwar in Entgeltgruppe 12 weiterhin vereinbart, allerdings ist der Einarbeitungszeitraum von zwei Jahren nicht mehr zwingend, sondern stellt die Maximalgrenze dar. Sofern ein erfolgreiches Bestehen der Einarbeitungszeit bereits vor Ablauf dieser Frist festgestellt werden kann, können Beschäftigte entsprechend höher eingruppiert werden. Anstelle der früher vorgesehenen abgeschlossenen wissenschaftlichen Abschlussprüfung tritt nunmehr im vergleichbar höheren Dienst - wie überall in der Entgeltordnung - die einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2. Die bisher vorausgesetzte langjährige Berufserfahrung wird in der Entgeltordnung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dahingehend konkretisiert, dass eine mindestens dreijährige Berufserfahrung ausreicht. Inhaltliche Änderungen sind damit allerdings nicht verbunden, so dass sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung ergeben.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen II a Fallgruppen 1 oder 2 des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt IV (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fall-



gruppe 2 des Teils I), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.2 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in mindestens vier fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig Sonderaufgaben übertragen werden, wenn sie die Auswertung nach den Erfordernissen der Unterrichtung verantwortlich koordinieren.	<u>I a (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder mit langjährig Berufserfahrung als fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in mindestens vier fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig zu mindestens einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit Sonderaufgaben übertragen werden, nach mindestens fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe I b, wenn sie die Auswertung nach den Erfordernissen der Unterrichtung verantwortlich koordinieren.	15	15
14	Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen oder -auswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.	<u>I b (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Sonderaufgaben übertragen werden.	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.2 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
13	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterrinnen oder -auswerter, die in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.</p>	<p><u>II a / 1 → I b / 2 (11/15 Jahren) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Sonderaufgaben übertragen werden.</p>	14	13
13	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterrinnen oder -auswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	<p><u>II a / 2 → I b / 2 (11/15 Jahren) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in mindestens drei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	14	13
12	<p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die während einer Einarbeitungszeit von bis zu zwei Jahren in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben übertragen werden.</p>	<p><u>III / 3 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten und denen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Sonderaufgaben übertragen werden.</p>	12	12



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.2 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
11	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	<p><u>III / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die nach Abschluss der Einarbeitungszeit in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in zwei fremden Sprachen selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben umfasst.</p>	<p><u>III / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, dass ihnen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Sonderaufgaben übertragen werden.</p>	11	11
10	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in einer fremden Sprache selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	<p><u>IV a / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die nach Abschluss der Einarbeitungszeit in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie in einer fremden Sprache selbständig und alleinverantwortlich auswerten.</p>	10	10
10	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in zwei fremden Sprachen auswerten.</p>	<p><u>IV a / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in zwei fremden Sprachen auswerten.</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.2 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. IV der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	<u>IV b / 2 (mind. 6 Monate)</u> Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in zwei fremden Sprachen auswerten, während der Einarbeitungszeit. (Die Einarbeitungszeit beträgt mindestens sechs Monate.)	10	10
9 b	Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter, die in einer fremden Sprache auswerten.	<u>IV b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in einer fremden Sprache auswerten.	9 gr.	9 gr.
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	<u>V b → IV b / 1 (mind. 6 Monate)</u> Fremdsprachliche Rundfunkauswerter oder fremdsprachliche Funkauswerter, die in einer fremden Sprache auswerten, während der Einarbeitungszeit. (Die Einarbeitungszeit beträgt mindestens sechs Monate.)	9 gr.	9 gr.

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.16.3 Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher

Die Tätigkeitsmerkmale für Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher in Teil III Unterabschnitt 16.3 wurden grundsätzlich inhaltlich unverändert aus den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT übernommen und umfassten dort die Vergütungsgruppen III bis I a. Als Grundeingruppierung ist die Entgeltgruppe 13 vereinbart; die vormalige Einarbeitungszeit in der Entgeltgruppe 12 (Vergütungsgruppe III mit Aufstieg nach II a) ist entfallen. Anstelle der früher vorgesehenen abgeschlossenen wissenschaftlichen Abschlussprüfung tritt nunmehr im vergleichbar höheren Dienst - wie überall in der Entgeltordnung - die



einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2. Die bisher vorausgesetzte langjährige Berufserfahrung wird in der Entgeltordnung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dahingehend konkretisiert, dass eine mindestens dreijährige Berufserfahrung ausreicht. Inhaltliche Änderungen sind damit allerdings nicht verbunden, so dass sich für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung ergeben.

Beschäftigte, die während der Einarbeitungszeit als Dolmetscher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe III einzugruppieren waren, wurden bereits in der Vergangenheit aufgrund übertariflicher Regelung in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert (BMI-Rundschreiben vom 2. Februar 2007 - D II 2 - 220 210 -1/17). Für diesen Personenkreis ergeben sich keine Änderungen.

Wie bisher kann eine Heraushebung bis zur Entgeltgruppe 15 sowohl durch die Zahl der verwendeten Sprachen, als auch durch die vielseitige oder allseitige Verwendung erreicht werden. Neu sind zwei Heraushebungsmöglichkeiten über besonders definierte Leitungstätigkeiten in den Entgeltgruppen 14 und 15.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 wurde das aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT stammende Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 ergänzt um die Alternativanforderung „...oder denen dauerhaft über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.“ Damit ergeben sich für eine Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zwei Möglichkeiten: Grundvoraussetzung ist auf jeden Fall die Dolmetschertätigkeit aus mindestens einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt. Dazu muss dann entweder die vielseitige Verwendbarkeit aufgrund der sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vorliegen oder es müssen dauerhaft über den Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen worden sein.

In Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 wurde ein neues Tätigkeitsmerkmal vereinbart für „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit, einen seiner Fachbereiche leiten.“



Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 oder 14, die bereits am 31. Dezember 2013 die in den vorgenannten Tätigkeitsmerkmalen neu aufgenommenen Tätigkeiten auszuüben hatten und diese auch am 1. Januar 2014 noch unverändert auszuüben haben, ergibt sich die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag von der Entgeltgruppe 13 in die Entgeltgruppe 14 oder von der Entgeltgruppe 14 in die Entgeltgruppe 15.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen II a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 des Teils I), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.3 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.</p>	<p><u>I a / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.</p>	15	15
15	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens zwei fremden Sprachen ins</p>	<p><u>I a / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen</p>	15	15



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.3 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.	chen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.		
15	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit, einen seiner Fachbereiche leiten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
14	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und die gleichzeitig entweder aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden oder denen dauerhaft über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.	<u>I b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.	14	14
14	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hoch-	<u>I b / 2 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.3 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	schulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus mindestens zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.	langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.		
13	Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.	<u>II a → I b / 2 (11/15 Jahre)</u> Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.	14	13
		<u>III → II a (2/3 Jahre)</u> Angestellte als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.	12	üt 13

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.16.4 Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen

In Teil III Unterabschnitt 16.4 der Entgeltordnung wurden die Tätigkeitsmerkmale für Überprüferinnen und Überprüfer sowie Übersetzerinnen und Übersetzer aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT mit den Tätigkeitsmerkmalen für Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen aus Teils III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT zusammengefasst. Sie umfassten die Vergütungsgruppen V b bis I a.

Inhaltlich neu ist der Begriff der „Sprachrichtung“, der die früheren Regelungen, ob die Tätigkeit ins Deutsche oder in eine Fremdsprache erfolgen muss, ersetzt und die frühere Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a



zum BAT überflüssig macht. Diese Änderung ist rein redaktioneller Natur und dient ohne inhaltliche Änderungen lediglich der leichteren Zuordnung von Tätigkeiten. Eine Sprachrichtung ist dabei die Arbeit von einer Sprache in eine andere. Erfolgt darüber hinaus eine Bearbeitung in eine dritte Sprache oder auch zurück in die Ursprungssprache, handelt es sich um eine zweite Sprachrichtung.

Beispiel 1:

Ein Übersetzer übersetzt Texte ausschließlich vom Deutschen ins Spanische. Der Beschäftigte arbeitet nur in einer Sprachrichtung.

Beispiel 2:

Ein Übersetzer übersetzt Texte sowohl vom Deutschen ins Englische als auch vom Englischen ins Deutsche. Der Beschäftigte arbeitet damit in zwei Sprachrichtungen.

Beispiel 3:

Ein Übersetzer übersetzt Texte sowohl vom Englischen ins Deutsche als auch vom Französischen ins Deutsche. Der Beschäftigte arbeitet ebenfalls in zwei Sprachrichtungen.

4.3.16.4.1 Übersetzerinnen und Übersetzer der Entgeltgruppen 9b bis 12

Die Heraushebungssystematik für Übersetzerinnen und Übersetzer wurde grundlegend geändert. Sie beginnt in der Entgeltgruppe 9b auf Basis einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund, siehe hierzu Teil D Ziffer 3.3), die durchgängig anstelle der langjährigen Tätigkeit als Übersetzer ab dieser Entgeltgruppe vereinbart wurde, und stellt nunmehr ausschließlich auf die Übersetzungstätigkeit von schwierigen Texten in einer Sprachrichtung ab. Dabei ist es im Gegensatz zu früher unerheblich, ob diese Sprachrichtung bedeutet, dass aus dem Deutschen in eine Fremdsprache oder aus einer Fremdsprache ins Deutsche übersetzt wird. Heraushebungen bis zur Entgeltgruppe 12 sind über die Zahl der Sprachrichtungen, gründliche Kenntnisse auf definierten Fachgebieten, Besprechungsdolmetschen und Grundlagentätigkeit zu erreichen. In allen Entgeltgruppen wurde auch die Möglichkeit des sog. „sonstigen Beschäftigten“ durchgängig eröffnet (vgl. hierzu Teil D Ziffer 1.4).

Im Detail stellt sich die Eingruppierungssystematik für Übersetzerinnen und Übersetzer im vergleichbar gehobenen Dienst wie folgt dar:

Entgeltgruppe 9b

Grundeingruppierung ist die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 für Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Texte in mindestens einer Sprachrichtung übersetzen. Hierin aufgegän-



gen sind die beiden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V b und IV b Fallgruppe 1 des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT.

Entgeltgruppe 10

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 muss eine weitere Anforderung erfüllt sein. Dies ist in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 eine zusätzliche Sprachrichtung, in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 wird zusätzlich gefordert, dass „gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet“ zur Geltung gebracht werden und in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 3 ist als Zusatzanforderung eine Dolmetschertätigkeit gefordert (genau: „bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen“).

Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Entgeltgruppe 11

Aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 ist eine Heraushebung in Entgeltgruppe 11 entweder durch „zusätzliche gründliche Fachkenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts...“ (Fallgruppe 1), eine zusätzliche Dolmetschertätigkeit (Fallgruppe 2) oder eine zusätzliche Sprachrichtung (Fallgruppe 4) möglich.

Aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 kann eine höhere Eingruppierung entweder durch eine zusätzliche Sprachrichtung (Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1) oder durch zusätzliche Dolmetschertätigkeit (Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3) erfolgen.

Aus Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 3 ist ein höhere Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 durch zusätzliche „gründliche Fachkenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts...“ oder in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 durch eine zusätzliche Sprachrichtung möglich.

Entgeltgruppe 12

Aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 kann eine Höhergruppierung in Entgeltgruppe 12 erfolgen, wenn entweder zusätzliche Dolmetschertätigkeiten (Fallgruppe 1)



oder eine weitere Sprachrichtung (Fallgruppe 2) hinzutreten oder Grundlagen für die Übersetzertätigkeit zu erarbeiten sind (Fallgruppe 4).

Aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 ist eine Höhergruppierung in Entgeltgruppe 12 vorgesehen, wenn entweder „zusätzliche gründliche Fachkenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts...“ (Fallgruppe 1), eine weitere Sprachrichtung (Fallgruppe 3) oder die Grundlagenarbeit hinzukommen (Fallgruppe 4).

Die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 führt durch eine zusätzliche Sprachrichtung zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1.

Aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4 ist die Entgeltgruppe 12 entweder durch „zusätzliche gründliche Fachkenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts...“ (Fallgruppe 2) oder durch zusätzliche Dolmetschertätigkeit (Fallgruppe 3) möglich.

Höhergruppierungsmöglichkeiten, die sich auf Antrag aus der neuen Entgeltordnung ergeben, sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

VergGr. / FG. BAT	EntgGr. / FG. EntgO
IV b / 2 IV b / 3	10 / 1
IV a / 2	11 / 2
IV a / 5 IV a / 6	11 / 4

Ob die Voraussetzungen für weitere Höhergruppierungen auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder der Erfüllung der Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem der neuen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben waren. Dies gilt insbesondere für die neuen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 12.

Für alle übrigen Übersetzerinnen und Übersetzer des vergleichbar gehobenen Dienstes ergeben sich keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag.



4.3.16.4.2 Überprüferinnen und Überprüfer sowie Übersetzerinnen und Übersetzer der Entgeltgruppen 13 bis 15

Im Bereich ab Entgeltgruppe 13 aufwärts ist anstelle der früher vorgesehenen abgeschlossenen wissenschaftlichen Abschlussprüfung nunmehr im vergleichbar höheren Dienst - wie überall in der Entgeltordnung - die einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gefordert, siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2. Die bisher vorausgesetzte langjährige Berufserfahrung wird in der Entgeltordnung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dahingehend konkretisiert, dass eine mindestens dreijährige Berufserfahrung ausreicht. Inhaltliche Änderungen sind damit allerdings nicht verbunden, so dass sich hieraus für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte keine Höhergruppierungsmöglichkeiten ergeben. Hinsichtlich der Bedeutung der Begrifflichkeiten wurden keine Änderungen vorgenommen. Sie sind in den Protokollerklärungen erläutert bzw. definiert.

Entgeltgruppe 13

Grundsätzlich wird für Übersetzerinnen und Übersetzer ab der Entgeltgruppe 13 eine qualifizierte Übersetzungstätigkeit in zwei Sprachrichtungen gefordert (Fallgruppe 3). Für Beschäftigte, die nicht über eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung verfügen, ist die Möglichkeit gegeben, über die Fallgruppe 4 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Übersetzerin oder Übersetzer und nach entsprechender Prüfung vor einer Prüfungskommission in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert zu werden. Für Überprüferinnen und Überprüfer sieht die Entgeltgruppe 13 in Fallgruppe 1 das Erfordernis von zwei Sprachrichtungen vor. In Fallgruppe 2 ist eine Sprachrichtung ausreichend, dafür muss eine vielseitige Verwendbarkeit aufgrund der sprachlichen und fachlichen Kenntnisse gegeben sein. Die weiteren Heraushebungen bis zur Entgeltgruppe 15 erfolgen über die Zahl der Sprachrichtungen, besonders definierte Leitungstätigkeiten und/oder über die vielseitige oder allseitige Verwendung.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II a (alle Fallgruppen) des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 des Teils I), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für



ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 14

Die Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 ist für Überprüferinnen und Überprüfer vorgesehen, die Übersetzungen in einer Sprachrichtung verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen. Das Tätigkeitsmerkmal entspricht inhaltlich dem der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT.

In Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 ist ein neues Tätigkeitsmerkmal im Bereich der Überprüferinnen und Überprüfer sowie Übersetzerinnen und Übersetzer vereinbart worden. Es ist das Heraushebungsmerkmal aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppen 1 bis 4. Dazu im Einzelnen:

- Überprüferinnen und Überprüfer der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 (früher Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 1 oder 2) und Übersetzerinnen und Übersetzer der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 (früher Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 6) werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 höhergruppiert, wenn sie eine der genannten Zusatzanforderungen der vielseitigen Verwendbarkeit oder zusätzlich übertragene Planungs- und Koordinierungsaufgaben erfüllen.
- Überprüferinnen oder Überprüfer der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 (früher Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 4) werden auf Antrag nach Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 höhergruppiert, wenn sie noch eine weitere Sprachrichtung abdecken.
- Übersetzerinnen und Übersetzer der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4 (früher Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 5 oder 7) werden auf Antrag nach Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 höhergruppiert, wenn die Übersetzungen qualifiziert zu erfolgen haben und ebenfalls entweder vielseitige Verwendbarkeit vorliegt oder zusätzliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben übertragen sind.

In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 wurde zudem neben dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 (siehe dazu die untenstehenden Ausführungen) eine neue herausgehobene Eingruppierung für Leitungstätigkeiten geschaffen (Buchstabe b: „Beschäftigte (...), denen mindestens zu einem



Zehntel über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.“).

Eine Höhergruppierung von in den TVöD übergeleiteten oder im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellten Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 in die neue Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 wird in vielen Fällen möglich sein. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Die Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, sind oben dargestellt. Zudem müssen bereits am 31. Dezember 2013 die in diesem Tätigkeitsmerkmal genannten Tätigkeiten auszuüben gewesen sein und diese auch am 1. Januar 2014 noch unverändert auszuüben sein.

Entgeltgruppe 15

Die Entgeltgruppe 15 sieht zwei Heraushebungsmerkmale aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 vor:

Für eine Eingruppierung nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 (früher Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 oder Vergütungsgruppe I a Fallgruppen 1 oder 2) müssen gegenüber der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 Übersetzungen verantwortlich in einer weiteren (also insgesamt drei) Sprachrichtung überprüft werden und in druckreife Form zu bringen sein. Hier ergibt sich eine Höhergruppierungsmöglichkeit auf Antrag für Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind. Diese Beschäftigten werden auf Antrag in die Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 höhergruppiert. Das betrifft sowohl in den TVöD übergeleitete Beschäftigte als auch Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe I a Fallgruppen 1 oder 2 sind bereits der Entgeltgruppe 15 zugeordnet, so dass sich für diesen Personenkreis keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben.

Für eine Eingruppierung nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 muss neben den bereits in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 genannten Anforderungen der verantwortlichen Überprüfung oder qualifizierten Übersetzung in zwei Sprachrichtungen anstelle der vielseitigen Verwendbarkeit die allseitige Verwendbarkeit treten. Auch hier ist also die Basis eines der Tätigkeitsmerkmale der



Entgeltgruppe 13 Fallgruppen 1 bis 4, bei denen zusätzlich zu den in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 genannten Anforderungen die allseitige Verwendbarkeit anstelle der vielseitigen Verwendbarkeit erfüllt sein muss. Eine Höhergruppierung von in den TVöD übergeleiteten oder im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellten Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 oder 14 in die neue Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 wird in dem einen oder anderen Fall möglich sein. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Die Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, sind oben dargestellt. Zudem müssen bereits am 31. Dezember 2013 die in diesem Tätigkeitsmerkmal genannten Tätigkeiten auszuüben gewesen sein und diese auch am 1. Januar 2014 noch unverändert auszuüben sein.

In Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 ist ein neues Tätigkeitsmerkmal für Leitungstätigkeiten im Bereich der Überprüferinnen und Überprüfer sowie Übersetzerinnen und Übersetzer für „Beschäftigte (...), die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit einen seiner Fachbereiche leiten.“ vereinbart worden.

Eine Höhergruppierung von in den TVöD übergeleiteten oder im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellten Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 in die neue Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 wird in wenigen Fällen möglich sein. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Die Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen, sind oben dargestellt. Zudem müssen bereits am 31. Dezember 2013 die in diesem Tätigkeitsmerkmal genannten Tätigkeiten auszuüben gewesen sein und diese auch am 1. Januar 2014 noch unverändert auszuüben sein.

4.3.16.4.3 Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen

Die Eingruppierung von Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen ist im Wesentlichen unverändert erhalten geblieben. Die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale stammen ursprünglich aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT und sind jeweils im Anschluss an die Merkmale für Überprüferinnen und Überprüfer sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in den hinteren Fallgruppen der entsprechenden Entgeltgruppe ausgewiesen.



Das frühere Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b für die formale lexikographische Bearbeitung von Wortgut wurde nicht mehr neu tarifiert. Beschäftigte, die vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung eingestellt wurden und nach diesem Tätigkeitsmerkmal oder nach bereits erfolgtem Bewährungsaufstieg in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Diese Beschäftigten werden automatisch in die Entgeltgruppe 9b übergleitet.

Grundsätzlich wird für Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen nunmehr ab der Eingangseingruppierung, der Entgeltgruppe 9b, eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit gefordert. Eine Eingruppierung für sog. „sonstige Beschäftigte“ ist aber ebenfalls eröffnet. Zur neuen Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung siehe § 8 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.3; zum „sonstigen Beschäftigten“ siehe Teil D Ziffer 1.4. Für die Eingruppierung reicht die abgeschlossene Hochschulbildung allein jedoch nicht aus; die auszuübende Tätigkeit als Lexikografin oder Lexikograf oder Terminologin oder Terminologe muss vielmehr einer abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne des § 8 TV EntgO Bund entsprechen, d. h. sie muss die Hochschulbildung im Sinne des § 8 TV EntgO Bund erfordern. Dies dürfte in der Regel der Fall sein.

Neu ist hier die Heraushebung in der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 5, die nunmehr durch eine Kombination der in der Entgeltgruppe 11 für diesen Beschäftigtenkreis (Fallgruppen 5 und 6 - ehemals Vergütungsgruppe III Fallgruppen 1 und 2 Teil III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT) angelegten Heraushebungsmerkmale erreicht werden kann. Eine entsprechende Eingruppierung ist mithin möglich für „Beschäftigte (...), die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikographisch bearbeiten sowie fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.“

Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder der Erfüllung der Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 5 ge-



regelt sind, und dass diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben waren. Für alle übrigen Lexikografinnen und Lexikografen sowie Terminologinnen und Terminologen ergeben sich keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag.

Das in der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 neu ausgewiesene Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte (...) „die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeitseinheit, einen seiner Fachbereiche leiten“ ist auch für diesen Personenkreis eröffnet und tritt anstelle des früheren Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe I a aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT mit dem Erfordernis der fachlichen Unterstellung von mindestens zehn Lexikographen oder Terminologen, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe II a.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II a des Teils III Abschnitt A Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 des Teils I), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Die Prüfungsordnung im Anhang zu Unterabschnitt 16.4 der Entgeltordnung wurde inhaltsgleich aus der Anlage 1a zum BAT übernommen und lediglich redaktionell überarbeitet. Sie betrifft lediglich das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4 (ehemals Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 7 aus Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT).



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,</p> <p>die Übersetzungen in mindestens drei Sprachrichtungen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.</p>	<p><u>I a / 1 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.</p>	15	15
		<p><u>I a / 2 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.</p>	15	15
		<p><u>I b / 1 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.</p>	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,</p> <p>die in mindestens zwei Sprachrichtungen entweder Übersetzungen verantwortlich überprüfen oder schwierige Texte qualifiziert übersetzen und die jeweils aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 13 FGr. 1, 3 oder 4 durch <u>qualifiziertes Übersetzen</u> und Allseitigkeit oder aus EG 13 FGr. 2 durch zusätzliche Sprachrichtung und Allseitigkeit)</p>		
15	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer, als Übersetzerinnen oder Übersetzer oder als Terminologinnen oder Terminologen,</p> <p>die einen Sprachendienst oder, im Falle einer größeren gegliederten Arbeits-einheit, einen seiner Fachbereiche leiten.</p>	<p><u>I a (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Terminologe, Überprüfer oder Übersetzer, denen mindestens zehn Lexikographen oder Terminologen, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe II a fachlich ständig unterstellt sind.</p>	15	15
14	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüfer-</p>	<p><u>I b / 2 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzun-</p>	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	rinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die Übersetzungen in mindestens einer Sprachrichtung verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.	gen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.		
14	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die in mindestens zwei Sprachrichtungen entweder Übersetzungen verantwortlich überprüfen oder schwierige Texte qualifiziert übersetzen und a) die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden oder b) denen mindestens zu einem Zehntel über ihren Aufgabenbereich hinausgehende fachliche oder sprachliche Planungs- und Koordinierungsaufgaben schriftlich übertragen wurden.	neues Tätigkeitsmerkmal (Heraushebung aus EG 13 FGr. 1, 3 oder 4 durch <u>qualifiziertes</u> Übersetzen und Vielseitigkeit oder Planungs- und Koordinierungsaufgaben oder aus EG 13 FGr. 2 durch zusätzliche Sprachrichtung)		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
14	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Terminologinnen oder Terminologen, als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,</p> <p>die redaktionell bearbeitete Wortgutbestände überprüfen und grundsätzliche und verbindliche lexikografische und terminologische Entscheidungen herbeiführen.</p>	<p><u>I b (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Terminologe, Überprüfer oder Übersetzer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, dass sie redaktionell bearbeitete Wortgutbestände überprüfen und grundsätzliche und verbindliche lexikografische und terminologische Entscheidungen herbeiführen.</p>	14	14
13	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,</p> <p>die Übersetzungen in mindestens zwei Sprachrichtungen verantwortlich überprüfen.</p>	<p><u>II a / 1 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.</p>	14	13
		<p><u>II a / 2 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.</p>	14	13



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
13	<p><u>FGr. 2</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die</p> <p>a) Übersetzungen in einer Sprachrichtung verantwortlich überprüfen und</p> <p>b) aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.</p>	<p><u>II a / 3 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>	14	13
		<p><u>II a / 4 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und die auf Grund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.</p>	14	13
13	<p><u>FGr. 3</u> Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen qualifiziert übersetzen.</p>	<p><u>II a / 6 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	14	13



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p><u>III / 6 aus UA II → II a / 6 (2 Jahre Einarbeitung)</u></p> <p>(übertariflich eingruppiert nach EntgGr. 13 TVöD gem. BMI-Rundschr. v. 02. Februar 2007 - D II 2 - 220 210-1/17)</p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen.</p>	13	üt 13
13	<p><u>FGGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Übersetzerinnen oder Übersetzer, die</p> <p>a) schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen übersetzen und</p> <p>b) in der Sprachrichtung, in der sie überwiegend eingesetzt sind, nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 entsprechen.</p>	<p><u>II a / 5 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 4, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 6 entsprechen.</p>	14	13



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		<p><u>II a / 7 aus UA II → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 6 entsprechen.</p>	14	13
13	<p><u>FGr. 5</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Terminologinnen oder Terminologen, als Überprüferinnen oder Überprüfer oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer,</p> <p>die lexikografische Arbeiten und terminologische Auswertungen verantwortlich überprüfen.</p>	<p><u>II a aus UA III → I b / 2 (11/15 Jahre) des Teils I</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Terminologe, Überprüfer oder Übersetzer, die lexikographische Arbeiten und terminologische Auswertungen verantwortlich überprüfen.</p>	14	13



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
12	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen sowie</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 11 FGr. 1 durch Besprechungsdolmetschen oder aus EG 11 FGr. 2 durch Fachkenntnisse)</p>		
12	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen und</p> <p>b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissen-</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 11 FGr. 4 durch Fachkenntnisse)</p>		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	schaftlichen oder wissenschaftlich- technischen Fachgebiet zur Gel- tung bringen.			
12	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abge- schlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonsti- ge Beschäftigte, die aufgrund gleich- wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah- rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen und</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zu- sammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umge- kehrt mündlich übertragen.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 11 FGr. 4 durch Besprechungsdolmetschen)</p>		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
12	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>die Grundlagen für die Übersetzertätigkeit erarbeiten und bereits seit mindestens zwei Jahren schwierige Texte in mindestens zwei Sprachrichtungen übersetzen und</p> <p>a) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen, oder</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal (Heraushebung aus EG 11 FGr. 1 oder FGr. 2 durch Grundlagenbearbeitung)</p>		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
12	<p><u>FGr. 5</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen</p> <p>entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten sowie</p> <p>b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 11 FGr. 6 durch redaktionelle Bearbeitung von Wortgutbeständen)</p>		
11	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in zwei Sprach-</p>	<p><u>III / 1 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, dass sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>	11	11



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	<p>richtungen übersetzen und</p> <p>b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>	<p><u>III / 3 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV a, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen und</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	<p><u>IV a / 2 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV b, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
11	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen sowie</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p> <p>(Heraushebung aus EG 10 FGr. 2 durch Besprechungsdolmetschen oder aus EG 10 FGr. 3 durch Fachkenntnisse)</p>		
11	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p>	<p><u>III / 4 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV a, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfang Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	11	11



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	die schwierige Texte in mindestens drei Sprachrichtungen übersetzen.	<u>III / 5 (ohne Aufstieg) aus UA II</u> Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	11	11
		<u>IV a / 5 (ohne Aufstieg) aus UA II</u> Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	10	10
		<u>IV a / 6 (ohne Aufstieg) aus UA II</u> Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 herausheben, dass sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
11	<p><u>FGr. 5</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens einer fremden Sprache lexikografisch bearbeiten sowie</p> <p>b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in dieser Sprache vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.</p>	<p><u>III / 1 (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1, die fremdsprachiges und deutsches Schrifttum vergleichend terminologisch auswerten und Wortgutbestände redaktionell bearbeiten.</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 6</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten sowie</p> <p>b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten.</p>	<p><u>III / 2 (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger fremdsprachlicher Berufserfahrung, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikographisch bearbeiten sowie fremdsprachiges und deutsches Schrifttum in diesen Sprachen vergleichend terminologisch auswerten.</p>	11	11



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
10	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>die schwierige Texte in zwei Sprachrichtungen übersetzen.</p>	<p><u>IV a / 3 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	10	10
		<p><u>IV a / 4 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	10	10
		<p><u>IV b / 2 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	9	9
		<p><u>IV b / 3 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	9	9
10	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonsti-</p>	<p><u>IV a / 1 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	<p>ge Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und</p> <p>b) dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem Fachgebiet des Ressorts oder auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>	<p>und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.</p>		
10	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) schwierige Texte in einer Sprachrichtung übersetzen und</p> <p>b) bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	<p><u>IV a / 2 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IV b, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
10	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die</p> <p>a) fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens einer fremden Sprache lexikografisch bearbeiten sowie</p> <p>b) fremdsprachiges und deutsches Schrifttum vergleichend terminologisch auswerten.</p>	<p><u>IV a / 1 (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger fremdsprachlicher Berufserfahrung, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut lexikographisch bearbeiten sowie fremdsprachiges und deutsches Schrifttum vergleichend terminologisch auswerten.</p>	10	10
10	<p><u>FGr. 5</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikografisch bearbeiten.</p>	<p><u>IV a / 2 (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger fremdsprachlicher Berufserfahrung, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut in mindestens zwei fremden Sprachen lexikographisch bearbeiten.</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.4 EntgO Bund	Teil III Abschn. A Unterabschn. II o. III der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>die schwierige Texte in mindestens einer Sprachrichtung übersetzen.</p>	<p><u>IV b / 1 (ohne Aufstieg) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, dass sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	9 gr.	9 gr.
		<p><u>V b → IV b / 2 (6 Jahre) aus UA II</u></p> <p>Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.</p>	9 gr.	9 gr.
9b	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut lexikografisch bearbeiten.</p>	<p><u>IV b (ohne Aufstieg) aus UA III</u></p> <p>Angestellte mit mehrjähriger fremdsprachlicher Berufserfahrung die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut lexikografisch bearbeiten.</p>	9 gr.	9 gr.
		<p><u>V b → IV b / 2 (6 Jahre) aus UA III</u></p> <p>Angestellte, die fremdsprachig/deutsches und deutsch/fremdsprachiges Wortgut formal lexikografisch bearbeiten.</p>	9 gr.	9 gr.

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.16.5 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer

Die Tätigkeitsmerkmale für Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer waren früher in Teil III Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT vereinbart. Sie gelten - anders als vorher - nicht nur für den Bereich der Bundeswehr, sondern für den gesamten Bundesbereich. Die bisherige Heraushebungssystematik wurde überarbeitet und ergänzt.



Entgeltgruppen 10 bis 12

Als Grundeingruppierung ist - wie bisher - die Entgeltgruppe 10 auf Basis einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (§ 8 TV EntgO Bund, siehe Teil C Ziffer 3.3) und entsprechender Tätigkeit als Sprachlehrer vereinbart. Die bisherige sechsmonatige Einarbeitungszeit in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe ist in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart worden. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Die weitere Heraushebungssystematik im vergleichbar gehobenen Dienst bis zur Entgeltgruppe 13 erfolgt wie bisher über besondere fachsprachliche oder landeskundliche Kenntnisse (Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3) sowie die ständige fachliche Unterstellung von mindestens drei Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrern (Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1) oder mindestens acht ständig fachlich unterstellte Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrern (Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3).

Neu ist die Ergänzung bzw. Schaffung von Höhergruppierungsmöglichkeiten

- in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 durch die Unterrichtserteilung in einer zweiten Sprache oder die Erstellung von Lehr-, Lern- und Prüfmaterial unter wissenschaftlicher Anleitung;
- in die Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 durch das neue Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 10, die vielseitig verwendbar sind und deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie die Lehrziele in einem standardisierten Ausbildungssystem in selbständiger Unterrichtsgestaltung erreichen; das standardisierte Ausbildungssystem ist ein spezielles System innerhalb des Bundessprachenamtes, so dass dieses Tätigkeitsmerkmal nur dort zum Tragen kommt;
- in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, die auf dem neu gefassten Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 aufbaut und als zusätzliche Anforderung eine mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie die vielseitige Verwendbarkeit vorsieht.



Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder der Erfüllung der Anforderungen des „sonstigen Beschäftigten“), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem der neuen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben waren.

Für alle übrigen Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer der Entgeltgruppen 10 bis 12 ergeben sich keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag.

Entgeltgruppen 13 bis 15

Im vergleichbar höheren Dienst wurde in der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Basismerkmal anstelle der früher in der Anlage 1a zum BAT vorgesehenen abgeschlossenen wissenschaftlichen Abschlussprüfung nunmehr wie überall in der Entgeltordnung im vergleichbar höheren Dienst die einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und entsprechende Tätigkeit etabliert (siehe § 7 TV EntgO Bund und Teil C Ziffer 3.2) und ohne Einarbeitungszeit direkt der Entgeltgruppe 13 zugeordnet. Die vormals in der Anlage 1a zum BAT in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 vorgesehen Einarbeitungszeit ist entfallen. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die vor Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung eingestellt wurden und sich noch in einer solchen Einarbeitungszeit befinden, ergibt sich dadurch eine Höhergruppierungsmöglichkeit auf Antrag.

Neu gefasst wurde die Möglichkeit der Eingruppierung von Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern mit nicht-wissenschaftlicher Hochschulbildung. Diese sind, wenn Sie eine einer wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausüben, während der Einarbeitungszeit von längstens zwei Jahren der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 zugeordnet und können nach entsprechendem Leistungsnachweis in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 höhergruppiert werden. Inhaltlich entspricht der in diesem Tätigkeitsmerkmal genannte Personenkreis dem in den früheren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III Fallgruppe 1 oder II a Fallgruppe 1 des Teils III Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT als zweite Alternative genannten, so dass sich durch diese Änderungen außer der abweichenden Einarbeitungszeit keine Änderungen und damit auch keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben.



Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 des Teils III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 4 dieses Abschnitts), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind oder nach Anlage 4 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und eine Zulage gem. § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund erhalten, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 14 und 15 nehmen stets Bezug auf beide Fallgruppen der Entgeltgruppe 13, so dass Sprachlehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung der dortigen Fallgruppe 1 denen ohne diese Hochschulbildung aber mit erbrachtem Leistungsnachweis (Fallgruppe 2) gleichgestellt sind.

Innerhalb der Entgeltgruppe 14 erfolgen die Heraushebungen aus der Entgeltgruppe 13 dann wie folgt:

- Fallgruppe 4: Heraushebung durch besondere Leistungen,
- Fallgruppe 3: Erarbeitung von zur allgemeinen Verwendung bestimmtem Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial,
- Fallgruppe 2: Unterrichtung in der zentralen Lehrkräfteschulung des Bundessprachenamtes,
- Fallgruppe 1: ständige fachliche Unterstellung von mindestens vier Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrern mindestens der Entgeltgruppe 12.

Inhaltlich entsprechen diese Heraushebungen den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe I b des Teils III Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT, so dass hier keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag eröffnet sind.

Ähnlich sieht es aus bei den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 15 Fallgruppen 1 bis 3. Sie wurden inhaltlich unverändert aus dem BAT übernommen und nur redaktionell angepasst, so dass auch hier keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag eröffnet sind. Wie bisher sieht die Fallgruppe 1 die Leitung der zentralen Lehrkräfteschulung des Bundessprachenamtes vor, die Fallgruppe 2 die verantwortliche Erarbeitung und Überprüfung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung fremdsprachlichen Lehr-, Lern- und Prüfmaterials und die Fallgruppe 3 die ständige fachliche Unterstellung von zehn Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrern, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 13.



Neu ist hier das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 4, das die verantwortliche Leitung der Sprachausbildung in der Akademie Auswärtiger Dienst vorsieht. Hier handelt es sich um ein spezielles Tätigkeitsmerkmal für den Bereich des Auswärtigen Amtes, das außerhalb dieses Ressorts keine Relevanz hat. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich also nur dort und nur für Beschäftigte, die neben der geforderten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung (oder mit entsprechendem Leistungsnachweis) bereits am 31. Dezember 2013 eine Tätigkeit ausüben hatten, die in diesem neuen Tätigkeitsmerkmal geregelt ist, und diese am 1. Januar 2014 unverändert ausüben haben.

Weitere Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag sind für Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht gegeben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die die zentrale Lehrkräfteschulung im Bundessprachenamt verantwortlich leiten.</p>	<p><u>I a / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die die zentrale Lehrerschulung im Bundessprachenamt verantwortlich leiten.</p>	15	15
15	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die wissenschaftliche Grundlagen für die Entwicklung fremdsprachlichen Lehr-, Lern- und Prüfmaterials verantwortlich erarbeiten und das erstellte Material verantwortlich überprüfen.</p>	<p><u>I a / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die die wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung fremdsprachlichen Lehr- und Prüfungsmaterials verantwortlich erarbeiten und das erstellte Material verantwortlich überprüfen.</p>	15	15



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, denen mindestens zehn Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, ständig fachlich unterstellt sind.</p>	<p><u>I a / 3 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer im Bundessprachenamt mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, denen mindestens zehn Sprachlehrer, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1, fachlich ständig unterstellt sind.</p>	15	15
15	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die die Sprachausbildung in der Akademie Auswärtiger Dienst verantwortlich leiten.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p>		
14	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, denen mindestens vier Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer mindestens der Entgeltgruppe 12 ständig fachlich unterstellt sind.</p>	<p><u>I b / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die sich aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 dadurch herausheben, dass ihnen mindestens vier Sprachlehrer mindestens der Vergütungsgruppe III fachlich ständig unterstellt sind.</p>	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
14	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die in der zentralen Lehrkräfteschulung des Bundessprachenamts unterrichten.</p>	<p><u>I b / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der zentralen Lehrerschulung im Bundessprachenamt unterrichten.</p>	14	14
14	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, die zur allgemeinen Verwendung bestimmtes fremdsprachliches Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial erarbeiten.</p>	<p><u>I b / 3 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur allgemeinen Verwendung bestimmtes fremdsprachliches Lehr- oder Prüfungsmaterial im Bundessprachenamt erarbeiten.</p>	14	14
14	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.</p>	<p><u>I b / 4 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben, nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a.</p>	14	14
13	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	<p><u>II a / 1 → I b / 4 (6 Jahre)</u></p> <p>Sprachlehrer mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Sprachlehrer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten nach erfolgrei-</p>	14	13 + Zulage



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
13	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die durch entsprechenden Leistungs- nachweis die Einarbeitungszeit been- det und Tätigkeiten der Fallgruppe 1 auszuüben haben.</p>	<p>cher Einarbeitungszeit in Vergütungs- gruppe III Fallgruppe 1 und mit entspre- chender Tätigkeit.</p>		
13	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen mindestens acht Sprachlehre- rinnen oder Sprachlehrer ständig fach- lich unterstellt sind.</p>	<p><u>II a / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer, denen mindestens acht Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind</p>	13	13
12	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 während einer längstens zweijährigen Einarbeitungszeit.</p>	<p><u>III / 1 → II a / 1 (2/3 Jahre)</u></p> <p>Angestellte mit einschlägiger wissen- schaftlicher Abschlussprüfung während einer Einarbeitungszeit von längstens zwei Jahren als Sprachlehrer sowie Angestellte mit gleichwertigen Kenntnis- sen und Fähigkeiten während einer drei- jährigen Einarbeitungszeit als Sprach- lehrer.</p>	13	11
12	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger Berufser- fahrung, die vielseitig verwendbar sind.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p>		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
11	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen mindestens drei Sprachlehrerinnen oder Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.</p>	<p><u>III / 3 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Sprachlehrer, denen mindestens drei Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 10, die vielseitig verwendbar sind und deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie die Lehrziele in einem standardisierten Ausbildungssystem in selbständiger Unterrichtsgestaltung erreichen.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p>		
11	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt, dass sie besondere fachsprachliche Kenntnisse oder besondere Kenntnisse in der Landeskunde vermitteln oder regelmäßig Sprachunterricht auch in einer zweiten Sprache erteilen oder für die Erstellung von Lehr-, Lern- oder Prüfmaterial unter wissenschaftlicher Anleitung eingesetzt werden.</p>	<p><u>IV a / 2 → III / 2 (6 Jahre)</u></p> <p>Sprachlehrer, die sich aus der Vergütungsgruppe IV b dadurch herausheben, dass sie besondere fachsprachliche Kenntnisse oder besondere Kenntnisse in der Landeskunde vermitteln.</p>	11	11



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund	Teil III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
10	Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Kenntnisse und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>V b → IV b (6 Mon.) → IV a / 1 (6 Jahre)</u> Sprachlehrer, die auf Grund ihrer Lebenserfahrung oder nach Beendigung ihrer Einarbeitung die vorgeschriebenen Lehrziele in selbständiger Unterrichtsgestaltung erreichen.	10	10
		<u>V b → IV b (6 Mon.)</u> Sprachlehrer während einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten.	10	10

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.17 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Die Tätigkeitsmerkmale für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte des Teils III Abschnitt 17 der Entgeltordnung entsprechend inhaltlich weitgehend den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.



Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 7 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Für Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 mit vollzogenem Aufstieg nach Vc in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Eingruppierung.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vb) des Teils II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt E Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu ein-



gestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
13	Beschäftigte der Entgeltgruppe 12, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.	<u>II a / 1 → Vergütungsgruppenzulage nach 10 Jahren</u> Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt.	13	13
12	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.	<u>III / 1 → II a / 1b (10 Jahre)</u> Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 heraushebt.	12	12



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.	<u>IV a / 1 → III / 1c (8 Jahre)</u> Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 heraushebt.	11	11
10	Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>IV b / 1 → IV a / 1c (8 Jahre)</u> Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<u>V a / 1 → IV b / 1 (6 Monate)</u> Gartenbau-, landwirtschafts- und wein- bautechnische Angestellte aller Fach- richtungen mit abgeschlossener ein- schlägiger Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufs- ausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig- keiten ausüben.	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9a	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>V c / 1 → V b / 1 (3 Jahre)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertigen Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	9 kl.	8
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.</p>	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordern.</p>	<p><u>VI b / 1 → V c / 2 (2 Jahre)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
7	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert.</p>	neues Tätigkeitsmerkmal		
6	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtinnen und -wirte sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><u>VI b / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</p>	6	6
		<p><u>VII / 1 → VI b / 2 (6 Monate)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 17 EntgO Bund	Teil II Abschn. E Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die auf ihrem Fachgebiet in der techni- schen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entspre- chendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.</p>	<p><u>VII / 2 → VIb / 3 (2 Jahre)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und wein- bautechnische Angestellte aller Fach- richtungen, die eine einschlägige Gehil- fenprüfung abgelegt und eine Fachschu- le durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacher Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sons- tigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	6	5
5	<p>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fach-richtungen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkei- ten ausüben.</p>	<p><u>VIII / 1 → VII / 3 (3 Jahre)</u></p> <p>Gartenbau-, landwirtschafts- und wein- bautechnische Angestellte aller Fach- richtungen, die eine einschlägige Gehil- fenprüfung abgelegt und eine Fachschu- le durchlaufen haben, mit entsprechen- der Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	5	3

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.18 Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister

Die Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister des Teils III Abschnitt 18 der Entgeltordnung basieren auf den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II



Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT. Auf die Hinweise zu den geprüften Meisterinnen und Meister in Ziffer 4.3.32 wird verwiesen.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8 oder 9 (mit Aufstieg nach Vb) des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10, 11 oder 12 (mit Vergütungsgruppenzulage) des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten sowie einer Endstufe 4 (statt regulärer Stufe 5) eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 9b möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, 2 oder geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert



auszuüben hatten. Mit der Höhergruppierung auf Antrag entfällt die Vergütungsgruppenzulage (§ 26 Abs. 3 TVÜ-Bund).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 18 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,</p> <p>a) denen mehrere geprüfte Gärtnermeisterinnen oder -meister, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder</p> <p>b) die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.</p>	<p><u>V b / 10 → Vergütungsgruppenzulage nach 4 Jahren</u></p> <p>Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeisterinnen oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8, 9 oder 11, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.</p>	9 kl.	9 kl.
9b	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich</p> <p>a) dadurch, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und</p> <p>b) durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich</p> <p>aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>V b / 11 → Vergütungsgruppenzulage nach 4 Jahren</u></p> <p>Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8 herausheben.</p>	9 kl.	9 kl.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 18 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.</p>	<p><u>V b / 12 → Vergütungsgruppenzulage nach 4 Jahren</u></p> <p>Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 8 herausheben.</p>	9 kl	9 kl
9a	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen oder Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden.</p>	<p><u>V c / 8 → V b / 13 (4 Jahre)</u></p> <p>Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt werden.</p>	9 kl.	8
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.</p>	<p><u>V c / 9 → V b / 14 (4 Jahre)</u></p> <p>Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 herausheben, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.</p>	9 kl.	8
8	<p>Geprüfte Gärtnermeisterinnen und -meister mit entsprechender Tätigkeit.</p>	<p><u>VI b / 7 → V c / 10 (4 Jahre)</u></p> <p>Gärtnermeister</p>	8	6

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.19 Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik in Teil III Abschnitt 19 der Entgeltordnung sind weitgehend neu vereinbart worden. Die Tätigkeitsmerkmale gehen zurück auf Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils und des Sonderverzeichnisses 2a (für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung) des Lohngruppenverzeichnisses. Die weitgehend veralteten Tätigkeitsmerkmale für Kesselwärter und Geprüfte Kesselwärter (Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.7, Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.9, Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.1, Lohngruppe 5 Fallgruppen 5.6 und 5.7, Lohngruppe 6 Fallgruppen 5.2, 5.4 und 5.5, Lohngruppe 8 Fallgruppen 5.7 und 5.8) sind nicht mehr geregelt worden.

Die neuen Tätigkeitsmerkmale umfassen - anders als die alten Tätigkeitsmerkmale für Kesselwärter und geprüfte Kesselwärter - die Bedienung und Instandhaltung des gesamten Spektrums der Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik (siehe Vorbemerkung Nr. 1 zu diesem Abschnitt) und berücksichtigen den aktuellen Stand der Technik. Die Grundeingruppierung erfolgt weiterhin in Entgeltgruppe 6. In aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen folgt als höchste Eingruppierung die Entgeltgruppe 9a, was dem bisherigen Niveau entspricht. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 entspricht inhaltlich dem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 Fallgruppe 1. Die dazu ergangene umfangreiche Rechtsprechung insb. zum Begriff der „großen Arbeitsstätte“ findet weiterhin Anwendung.

Der in Entgeltgruppe 6 geforderte „Sachkundenachweis“ wird in der Regel durch Hersteller von Anlagen der Gebäude und Betriebstechnik ausgestellt. Der Nachweis befähigt Beschäftigte, die in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Anlagen zu bedienen und instand zu halten. Der zeitliche Umfang zum Erlangen der Kenntnisse für den Nachweis ist von der jeweiligen Anlage abhängig und variiert zwischen wenigen Stunden bis zu mehreren Tagen. Zur Auslegung der Anforderung „Parametrieren Regelungstechnik“ können folgende Aspekte herangezogen werden: Anpassung vorprogrammierter Komponenten; Technik enthält wählbaren Funktionsumfang für verschiedene Anwendungsfälle; einfache Handhabung; klare Benutzerführung; übersichtliche und "griffige" Bedienelemente z. B. grafische Oberfläche mit Möglichkeit zum einfachen Erstellen typischer Bearbeitungsgänge. Die Anforderung „Rege-



lungstechnik Programmieren“ ist als erfüllt anzusehen, wenn klassische Programmierung nach DIN/ISO oder G-Code auszuüben ist.“

Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Wenn Beschäftigte bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in einem der Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts 19 der Entgeltordnung geregelt sind, und üben sie diese am 1. Januar 2014 unverändert aus, so sind die Voraussetzungen einer Höhergruppierung auf Antrag erfüllt (vgl. Teil E Ziffer 1.4).



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 19 EntgO Bund	Teil I / SV 2a LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
9a	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.</p>	neues Tätigkeitsmerkmal		
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Gebäude- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen instand halten, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.</p> <p>Protokollerklärung Nr. 2: Die zusätzliche fachliche Fortbildung wird auch durch einen Meisterbrief erfüllt.</p>	<p><u>9 / 1 Teil I LohnGrV</u></p> <p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker) mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen (z. B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.</p> <p>Protokollnotiz: Die zusätzliche fachliche Fortbildung wird auch durch den Meisterbrief nachgewiesen.</p>	9 kl	9 kl
8	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2, die Anlagen der zentra-</p>	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 19 EntgO Bund	Teil I / SV 2a LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
	len Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik IT-gestützt parametrieren.			
8	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten und bei Bedarf die Regelungstechnik programmieren.	neues Tätigkeitsmerkmal		
8	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen besonders schwierige Instandsetzungen durchführen.	<u>8 / 6 SV 2a</u> Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, die Raumluftechnische Großanlagen oder kombinierte Betriebstechnische Großanlagen (z. B. in Luftraumüberwachungseinrichtungen, Untertageanlagen, Rechenzentren der Bundeswehr, Fernmeldeeinrichtungen, Instandsetzungsschutzbauten) warten und instand setzen und hierfür fachübergreifende Kenntnisse benötigen.	8	8
7	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die bei Bedarf die Regelungstechnik parametrieren (auch IT-gestützt).	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die an umfangreichen Anlagen der Gebäude-	<u>6 / 5.2 Teil I LohnGrV</u> <u>6 / 5.2 SV 2a</u> Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung	7	7



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 19 EntgO Bund	Teil I / SV 2a LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
	und Betriebstechnik schwierige Instandsetzungen selbständig durchführen.	nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 in elektrotechnischen Berufen, die sich dadurch aus der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.1 herausheben, dass sie umfangreiche Raumluftechnische Betriebsanlagen oder umfangreiche Betriebstechnische Anlagen warten und schwierige Instandsetzungen selbstständig durchführen		
6	Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und anlagenspezifischem Sachkundenachweis, die Anlagen der Gebäude- und Betriebstechnik bedienen und instand halten, für deren Betrieb ein entsprechender Sachkundenachweis Voraussetzung ist.	<u>5 / 5.1 Teil I LohnGrV</u> Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die schwierige Instandsetzungen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- oder Schwachstromanlagen oder von Kälteaggregaten, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Klimaanlage selbstständig durchführen	6	6

4.3.20 Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Die Tätigkeitsmerkmale für Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten und Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Teil III Abschnitt 20 der Entgeltordnung sind inhaltlich grundsätzlich unverändert aus Teil II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Justizdienst) übernommen worden. Die früheren Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts II für den Justizvollzugsdienst wurden nicht mehr tarifiert, da es beim Bund keinen Justizvollzugsdienst gibt.

Die Tätigkeitsmerkmale für Protokollführer und Beschäftigte, die mit Grundbucheintragungen betraut sind, wurden nicht mehr tarifiert, da diese Tätigkeiten beim Bund nicht vorkommen.



Folgende Höhergruppierungen auf Antrag ergeben sich für Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind:

- Für Beschäftigte, die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1b) des Teils II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 6 möglich.
- Für Beschäftigte, die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1 oder 1a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 oder 2) des Teils II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a möglich.

Weitere Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag bestehen nicht. Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „kleinen Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. früherer Endstufe 4 in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgt ohne Antrag der oder des Beschäftigten; die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.3.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2) die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Zu den schwierigen Tätigkeiten im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe e gehören auch die Aufgaben als Urkundsbeamtin oder Urkundsbeamter beim Bundesverfassungsgericht.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 20 EntgO Bund	Teil II Abschn. T Unterabschn. I. der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9a	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 1 → V b / 1 (3 Jahre)</u> Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie schwierig ist.	9 kl.	8
9a	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 1a → V b / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie schwierig ist.	9 kl.	8
8	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit mindestens zu einem Drittel schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 2 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.	8	8
8	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 mit mindestens zu einem Drittel schwierigen Tätigkeiten.	<u>V c / 2a (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 20 EntgO Bund	Teil II Abschn. T Unterabschn. I. der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
6	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit mindestens zu einem Fünftel schwierigen Tätigkeiten.</p> <p>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1 des TV EntgO Bund.)</p>	<p><u>VI b / 1 (VGZ 6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.</p>	6	6
6	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Fallgruppe 3 mit mindestens zu einem Fünftel schwierigen Tätigkeiten.</p> <p>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 1 des TV EntgO Bund.)</p>	<p><u>VI b / 1a (VGZ 6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.</p>	6	6
6	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.</p>	<p><u>VII / 1a → VI b / 1b (3 Jahre) → VGZ (8 Jahre)</u></p> <p>Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.</p>	6	5
5	<p>Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.</p>	<p><u>VII / 1 → VI b / 2 Teil I (9 Jahre)</u></p> <p>Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften. *</p>	6	5
3	<p>Justizhelferinnen und -helfer.</p>	<p><u>VIII (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Justizhelfer nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeitsverhältnis.</p>	3	3

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.21 Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in den Gesundheitsberufen in Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung gehen zurück auf die in Teil II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen. Die Tätigkeitsmerkmale wurden grundsätzlich lediglich redaktionell überarbeitet. Hierbei wurden zum großen Teil auch die Berufsbezeichnungen auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen haben die Tarifvertragsparteien in der Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 21 ausdrücklich festgelegt, dass Beschäftigte mit den dort genannten Vorläuferausbildungen auch von den Tätigkeitsmerkmalen erfasst werden. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemeinen Regelung in § 11 Satz 2 TV EntgO Bund, wonach die in Tätigkeitsmerkmalen genannten Ausbildungsberufe auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe umfassen.

Die Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen ist lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen für höhere, nicht berufsgruppenspezifische Tatbestände verändert worden. Hierbei geht es insbesondere um die Berücksichtigung von bis zu sechsjährigen Aufstiegen nach dem BAT in den Entgeltgruppen 2 bis 8. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Teil D Ziffer 1.3 wird verwiesen. Hierdurch ergeben sich Höhergruppierungsmöglichkeiten für einen Teil der Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Im Unterabschnitt 21.15 sind neue Tätigkeitsmerkmale für psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten vereinbart worden. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer Weiterbildung zur psychologisch-technischen Assistentin oder zum psychologisch-technischen Assistenten mit entsprechender Tätigkeit sind in Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Es sind zudem zwei Heraushebungsmerkmale in der Entgeltgruppe 7 (schwierige Aufgaben) und 8 (besonders schwierige Aufgaben) vereinbart worden. In zwei Protokollerklärungen sind die beiden Heraushebungsmerkmale konkretisiert worden.

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV EntgO Bund vom 18. April 2018 haben sich zum 1. März 2018 einige Änderungen ergeben, insbesondere wurden einige Tätigkeitsmerkmale in der Wertigkeit angehoben oder inhaltlich und redaktionell



überarbeitet. Höhergruppierungen auf Antrag ab dem 1. März 2018 richten sich nach § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund.

4.3.22 Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter

Das Tätigkeitsmerkmal für Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter in Teil III Abschnitt 22 der Entgeltordnung entspricht dem Tätigkeitsmerkmal des Teils I des



Lohngruppenverzeichnisses. Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter erfüllen dieses Tätigkeitsmerkmal, soweit sie nicht in Entgeltgruppe 1 des Teils II (einfachste Tätigkeiten) eingruppiert sind. Es ist keine Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund möglich.

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü haben hinsichtlich ihrer Entgeltgruppe Bestandsschutz, d. h. sie sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet und erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund. Für diese Beschäftigten der Stufe 6 besteht übertariflich die Möglichkeit der Beantragung einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 Stufe 6, aus der sich ein höheres Tabellenentgelt ergibt; siehe Teil E Ziffer 1.4.7.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 22 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
2	Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.	<u>1 / 1.1</u> Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht	2Ü	2Ü
1	<u>Teil I und II der Entgeltordnung i. V. m. § 3 Abs. 5 TV EntgO Bund:</u> Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten <u>Protokollerklärung Nr. 9:</u> Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus (...) g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.			1

4.3.23 Hausmeisterinnen und Hausmeister

Die Tätigkeitsmerkmale für Hausmeisterinnen und Hausmeister in Teil III Abschnitt 23 der Entgeltordnung entsprechen den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. Es sind nur noch zwei Tätigkeitsmerkmale vereinbart, und



zwar für Hausmeister mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung in Entgeltgruppe 5 und ohne diese Ausbildung in Entgeltgruppe 4. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 4 möglich. Das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.6 (Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind), das der Entgeltgruppe 5 zugeordnet war, entfällt. Für Bestandsfälle gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Eingruppierung.

Vor dem Hintergrund, dass es eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung zur Hausmeisterin/zum Hausmeister nicht gibt, wird es als sachgerecht angesehen, dass die Anforderung erfüllt ist, wenn die absolvierte Ausbildung die/den Beschäftigten dazu befähigt, die Tätigkeit der Hausmeisterin/des Hausmeisters sachgerecht auszuüben. Die Ausbildung soll ein Grundlagenwissen vermitteln, das für die Tätigkeit einer Hausmeisterin/eines Hausmeisters benötigt wird. Diese Anforderung erfüllen z. B. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Installateurin/zum Installateur, Elektrikerin/Elektriker, Maurerin/Maurer, Zimmerin/Zimmerer, Schreinerin/Schreiner, Malerin/Maler, Fliesenlegerin/Fliesenleger, Fußbodenlegerin/Fußbodenleger oder Dachdeckerin/Dachdecker, nicht aber z. B. Kfz-Mechatronikerin/Kfz-Mechatroniker. Insoweit haben sich keine inhaltlichen Änderungen zu dem Vorgängermerkmal für Hausmeister im TVLohngrV für Arbeiter ergeben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 23 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
5	Hausmeisterinnen und Hausmeister mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.	<u>4 / 5.5</u> Hausmeister mit einschlägiger Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2	5	5
4	Hausmeisterinnen und Hausmeister.	<u>4 / 5.6</u> Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind	5	5



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
		Teil III Abschn. 23 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2
		<u>2a / 5.6</u> Hausmeister, soweit nicht höher eingereiht	3	3

4.3.24 Beschäftigte in der Informationstechnik

Die neuen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik in Teil III Abschnitt 24 der Entgeltordnung ersetzen die in Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung. Der Anwendungsbereich dieser Tätigkeitsmerkmale ist in der neuen Vorbemerkung konkretisiert worden. Weil die früheren Tätigkeitsmerkmale veraltet waren, haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine völlige Neufassung dieses Bereiches unter Abkehr von Tätigkeitsmerkmalen mit IT-spezifischen Begrifflichkeiten verständigt, welche kontinuierlich an die fortdauernde rasche technische Entwicklung angepasst werden müssten. Weil die neuen Tätigkeitsmerkmale mit den früheren Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte in der Datenverarbeitung kaum Gemeinsamkeiten aufweisen, werden neue Eingruppierungen vollständig neu festgestellt werden müssen. Deshalb wird hier auch auf eine Gegenüberstellung der alten und neuen Tätigkeitsmerkmale verzichtet.

Entgeltgruppen 6 bis 9b

Im vergleichsweise mittleren Dienst sind neue Tätigkeitsmerkmale mit neuen Anforderungen geregelt worden, die sich von den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte im Verwaltungsdienst (Teil I der EntgO) bewusst unterscheiden. Diese neuen Tätigkeitsmerkmale für IT-Beschäftigte sind insgesamt einfacher zu erfüllen als die Anforderungen derselben Entgeltgruppe in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung. Zudem soll die Grundeingruppierung mit Entgeltgruppe 6 und die höchste Eingruppierung mit Entgeltgruppe 9b höher ausfallen als in Teil I. Die neuen Tätigkeitsmerkmale berücksichtigen die Berufsabschlüsse in diesem Bereich. Die Voraussetzung in der Person „abgeschlossene Berufsausbildung“ ist in § 11 TV EntgO Bund definiert; siehe Teil C Ziffer 3.7. Gefordert ist eine „einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung“; ergänzend ist der „sonstige Beschäftigte“ vereinbart



worden. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sind z. B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker.

Die Anforderung in Entgeltgruppe 7 „ohne Anleitung“ ist als erfüllt anzusehen, wenn die Aufgabenerledigung ohne Detailanweisung von Vorgesetzten erfolgt oder wenn die Verrichtung ohne Hinweise oder Anweisungen und ohne laufende Überwachungen erfolgt. Bei den in der Entgeltgruppe 8 genannten „Standardfällen“ handelt es sich um Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, die durch die geforderte einschlägige Berufsausbildung vermittelt werden. Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 setzt deshalb voraus, dass Tätigkeiten auszuüben sind, die Kenntnisse erfordern, die darüber hinausgehend einen Gestaltungsspielraum eröffnen. Für diese Anforderung gelten andere und geringere Maßstäbe als bei der Anforderung „selbstständige Leistungen“ im Sinne des Teils I der Entgeltordnung.

Die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b enthaltene Anforderung der umfassenden Fachkenntnisse ist in der Protokollerklärung Nr. 2 ähnlich wie für das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b im Teil I der Entgeltordnung definiert (vgl. die Protokollerklärung Nr. 3 zum Teil I der Entgeltordnung). Danach bedeuten umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Informationstechnik erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigten bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in einem der neuen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Entgeltgruppen 10 bis 13

Im Bereich des vergleichsweise gehobenen Dienstes entsprechen die neuen abstrakten Tätigkeitsmerkmale denen der Ingenieurinnen und Ingenieure in Teil III Abschnitt 25 der Entgeltordnung. Die zu den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieure ergangene bisherige Rechtsprechung kann deshalb für die Anwendung der gleichlautenden neuen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik als Orientierung dienen. Die Voraussetzung in der Person „abgeschlossene Hochschul-



„bildung“ ist in § 8 TV EntgO Bund definiert; siehe Teil C Ziffer 3.3. Gefordert ist eine „einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung“ z. B. in der Fachrichtung Informatik und eine entsprechende Tätigkeit; ergänzend ist der „sonstige Beschäftigte“ vereinbart worden. Die Tarifvertragsparteien sind sich zudem einig, dass Beschäftigte ohne die geforderte einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung, die bis zum 31. Dezember 2013 die Voraussetzungen der Protokollnotizen Nrn. 1 Buchst. a zu Teil II Abschnitt B Unterabschnitte I, II, III oder VI der Anlage 1a zum BAT erfüllt haben, den Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) gleichgestellt sind (siehe Niederschriftserklärung Nr. 9 zum TV EntgO Bund zu den Entgeltgruppen 10 bis 13 des Teils III Abschnitt 24 der Entgeltordnung).

Die Entgeltgruppe 10 bildet die Grundeingruppierung im vergleichsweise gehobenen Dienst. Höchste Eingruppierung ist die Entgeltgruppe 13. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Die in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 als Anforderung enthaltenen besonderen Leistungen sind in der Protokollerklärung Nr. 1 als Tätigkeiten definiert, „deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten“. Damit erfordern diese Tätigkeiten eine erhöhte Qualität der Arbeit, die z. B. im Einsatz von gegenüber dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 erhöhtem Wissen und Können liegen kann. Die fachliche Weisung erfordert kein Unterstellungsverhältnis im Sinne des § 5 TV EntgO Bund; vielmehr handelt es sich um fachliche Anordnungen im Einzelfall. Externe Beschäftigte rechnen bei der Zahl der Beschäftigten mit.

Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 ist nun auch ohne die bisher geforderten Unterstellungsverhältnisse möglich. Abweichend von den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieurinnen und Ingenieure ist in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 12 auf die Heraushebung „durch künstlerische bzw. schöpferische Aufgaben“ verzichtet worden.

Die Anforderung „mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung“ in Entgeltgruppe 12 (alle Fallgruppen) und in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 ist bereits bei Vorliegen entsprechender Erfahrung in Entgeltgruppe 10 erfüllt; außerhalb des Bundes erworbene einschlägige Erfahrung kann berücksichtigt werden.



Die Anforderung „auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt“ in Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 und in Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 ist erfüllt, wenn eine Aufsichts- und Weisungsbefugnis gegeben ist; lediglich Fachaufsicht ist nicht ausreichend. Im Übrigen ist § 5 TV EntgO Bund (Unterstellungsverhältnisse) zu beachten: Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten; andere Beschäftigte wie z. B. Externe rechnen nicht hierzu.

Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Informationstechnik erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigten bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten ausüben hatten, die in einem der neuen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert ausüben haben.

Entgeltgruppen 13 bis 15

Beschäftigte in der Informationstechnik mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I Entgeltordnung eingruppiert (§ 3 Abs. 4 Satz 3 TV EntgO Bund).

Programmiererzulage ist entfallen

Die Programmiererzulage ist weggefallen (siehe Teil C Ziffer 4.5.2). Beschäftigte, die bisher Anspruch auf die Programmiererzulage hatten, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausüben ist (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.3.2). Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die auf Antrag höhergruppiert werden, entfällt eine etwaige Besitzstandszulage vollständig (§ 26 Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung nach beantragter Höhergruppierung richtet sich in diesen Fällen nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 bzw. Abs. 5 Sätze 2 bis 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.4.3.3 und 1.4.3.4.

4.3.25 Ingenieurinnen und Ingenieure

Den neuen Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieurinnen und Ingenieure in Teil III Abschnitt 25 der Entgeltordnung liegen die früher im Allgemeinen Teil der Anlage 1a



zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure zugrunde, also die Tätigkeitsmerkmale

- für „technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bzw.
- für „vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“.

Die Unterscheidung zwischen Tätigkeitsmerkmalen für „allgemeine“ Ingenieure und Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieure, die im Bereich Vermessungstechnik oder Geomatik tätig sind, ist beibehalten worden. Die „allgemeinen“ Ingenieure sind jeweils in den beiden Fallgruppen 1 und 2 (bzw. bei der Entgeltgruppe 10 nur in der Fallgruppe 1), die Ingenieure in der Vermessungstechnik und Geomatik jeweils in den beiden Fallgruppen 3 und 4 geregelt (bzw. bei der Entgeltgruppe 10 nur in der Fallgruppe 2). Der Begriff „Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte“ ist ersetzt worden durch den Begriff „Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik“. Hierdurch haben die Tarifvertragsparteien keine materielle Änderung beabsichtigt. Der nicht mehr aktuelle Begriff der Landkartentechnik ist durch den Begriff Geomatik ersetzt worden.

Die Grundeingruppierung für alle Ingenieure bildet weiterhin die Entgeltgruppe 10, höchste Eingruppierung bleibt weiterhin die Entgeltgruppe 13. Die früheren Heraushebungsmerkmale sind inhaltlich beibehalten worden; deswegen kann die bisherige Rechtsprechung dazu weiterhin herangezogen werden. Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Entgeltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Als maßgebliche Änderung im neuen Recht wurden die sog. „Drittel-Heraushebungen“ im Vergleich zur bisherigen Zuordnung nach der Anlage 4 TVÜ-Bund jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Die jeweils entsprechenden Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe 11 Fallgruppen 1 und 3 sowie Entgeltgruppe 12 Fallgruppen 1 und 3, die entsprechend der Grundregel in § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD einen Zeitanteil von mindestens 50 v. H. verlangen, bleiben derselben Entgeltgruppe zugeordnet und dienen jeweils als Basis für eine weitere Heraushebung. Hierdurch sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe jeweils erleichtert worden. Diese Verbesserungen betreffen alle Beschäftig-



ten, die die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen, also nicht nur Neueinstellungen und Tätigkeitswechsler seit 1. Oktober 2005, sondern auch die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.

Zudem ist - anders als in Vergütungsgruppe V a Fallgruppen 1 und 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT - keine sechsmonatige Einarbeitungszeit in einer niedrigeren Entgeltgruppe mehr vereinbart worden. Im Gegenzug ist vereinbart worden, dass Ingenieurinnen und Ingenieuren zukünftig nicht mehr die Technikerzulage zusteht; für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte ist in § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund ein Besitzstand vereinbart. Die in Teil I Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 8 und 9 der Anlage 1a zum BAT geregelte frühere Vergütungsgruppenzulage nach zehnjähriger Bewährung ist ebenfalls nicht mehr vereinbart worden; für diese Beschäftigten ist in § 9 Abs. 4 TVÜ-Bund ein Besitzstand geregelt.

Wenn ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter auf Antrag höhergruppiert wird, entfällt gleichzeitig nach § 26 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund der Besitzstand für die Technikerzulage (von zuletzt 23,01 € monatlich). Die Stufenzuordnung nach beantragter Höhergruppierung richtet sich in diesen Sonderfällen nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.4.3.3. Weiterhin ist zu beachten, dass sich bei Höhergruppierungen von der Entgeltgruppe 12 in die Entgeltgruppe 13 der Prozentsatz der Jahressonderzahlung von 80 v. H. auf 60 v. H. reduziert; siehe Teil E Ziffer 1.4.4.

Die Tarifvertragsparteien haben zudem noch folgende redaktionelle Anpassungen vereinbart:

- Die Definition der technischen Hochschulbildung in § 9 TV EntgO Bund ersetzt die veraltete Definition der technischen Ausbildung nach der Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT. Danach liegt eine abgeschlossene technische Hochschulbildung vor, wenn ein Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss an einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG erlangt wurde, der den Zugang zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Bundes eröffnet; siehe Teil C Ziffer 3.4.
- Die Protokollerklärung Nr. 1, in der beispielhaft besonders schwierige und bedeutende Aufgaben der Beschäftigten in der Vermessungstechnik und Geomatik definiert werden, ist an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
13	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.	<u>II a / 8</u> Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt. (Vergütungsgruppenzulage 8 v. H. VergGr. IIa nach 10 Jahren, zusätzlich Technikerzulage 23,01 €)	13 + VGZ	13
		<u>III / 2a → IIa / 8a (8 Jahre)</u> Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt. (Technikerzulage 23,01 €)	12	12
13	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt.	<u>IIa / 9</u> Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich	13 + VGZ	13



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		<p>durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt.</p> <p>(Vergütungsgruppenzulage 8 v. H. VergGr. IIa nach 10 Jahren, zusätzlich Technikerzulage 23,01 €)</p>		
		<p><u>III / 3a → IIa / 9a (8 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>		
12	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1</p> <p>mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>III / 2 → IIa / 8b (10 Jahre)</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	12	12



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
12	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1</p> <p>mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich</p> <p>mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben</p> <p>aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>IV a / 10a → III / 2b (6 Jahre)</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 10 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	11	11
12	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3</p> <p>mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich</p> <p>durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben</p> <p>aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.</p>	<p><u>III / 3 → II a / 9b (10 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2, der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe. IVa Fallgruppe. 11 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	12	12



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
12	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3</p> <p>mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich</p> <p>mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben</p> <p>aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.</p>	<p><u>IV a / 11a → III / 3b (6 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 11 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>IV a / 10 → III / 2c (8 Jahre)</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 21 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	11	11
11	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,</p>	<p><u>IV b / 21a → IV a / 10b (6 Jahre)</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemer-</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
	deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.	kungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21 heraushebt. (Technikerzulage 23,01 €)		
11	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.	<u>IV a / 11 → III / 3c (8 Jahre)</u> Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 22 heraushebt. (Technikerzulage 23,01 €)	11	11
11	<u>FGr. 4</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.	<u>IV b / 22a → IV a / 11b (6 Jahre)</u> Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbstständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbstständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p>Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 22 heraushebt.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>		
10	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><u>IV b / 21 → IV a / 10c (8 Jahre)</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	10	10
		<p><u>V a / 1</u></p> <p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 25 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
10	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><u>IV b / 22 → IV a / 11c (8 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	10	10
		<p><u>V a / 2</u></p> <p>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(Technikerzulage 23,01 €)</p>	10	10

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.26 Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Die Tätigkeitsmerkmale für Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Teil III Abschnitt 26 der Entgeltordnung sind im Wesentlichen inhaltlich unverändert aus Teil III Abschn. N der Anlage 1a zum BAT übernommen worden. Sie umfassen die Entgeltgruppen 9a, 9 b und 10. Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c, das eine abgesenkte Eingruppierung während der Einarbeitungszeit vorsah, wurde nicht mehr neu tarifiert. Entsprechende Beschäftigte sind nunmehr direkt in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert. Sollte es Beschäftigte geben, die sich noch in der Einarbeitungszeit befinden und die aufgrund dessen gemäß Anlage 4 zum TVÜ-Bund in die Entgeltgruppe 8 TVöD eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a möglich.

Weitere Änderungen hinsichtlich der Wertigkeit der einzelnen Tätigkeitsmerkmale wurden nicht vorgenommen; auch materiell ergeben sich keine Veränderungen. Weitere Höhergruppierungen auf Antrag sind hier daher nicht möglich.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 26 EntgO Bund	Teil III Abschn. N der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel Sonderaufgaben umfasst.	Rundfunkauswerter oder Funkauswerter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, daß ihnen regelmäßig in nicht unerheblichem Umfange Sonderaufgaben übertragen werden.	10	10
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die in mindestens dreijähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, dass sie selbständig und alleinverantwortlich auswerten.	Rundfunkauswerter oder Funkauswerter, die nach Abschluß der Einarbeitungszeit in langjähriger Tätigkeit den Nachweis erbracht haben, daß sie selbständig und alleinverantwortlich auswerten.	9 gr.	9 gr.
9a	Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter.	Rundfunkauswerter oder Funkauswerter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	9 kl.	9 kl.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 26 EntgO Bund	Teil III Abschn. N der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	Rundfunkauswerter oder Funkauswerter während der Einarbeitungszeit. (Die Einarbeitungszeit beträgt mindes- tens sechs Monate.)	8	8

4.3.27 Beschäftigte im Kassendienst

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Kassendienst, die früher in Teil I der Vergütungsordnung geregelt waren, sind jetzt in Teil III Abschnitt 27 der Entgeltordnung vereinbart worden. Sie wurden redaktionell überarbeitet. Tätigkeitsmerkmale, die nur für kommunale Beschäftigte (z. B. Beschäftigte in gemeindlichen Kassen nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 5 und 6) oder nur für Beschäftigte der Länder (z. B. „Beschäftigte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, ...“) galten, wurden nicht mehr vereinbart.

Die Beschäftigten im Kassendienst waren in den Vergütungsgruppen X bis VIII des Teils I der Anlage 1a zum BAT in der jeweiligen ersten Fallgruppe integriert. Erst ab der Vergütungsgruppe VII (entspricht Entgeltgruppe 5) waren eigene Fallgruppen für Angestellte im Kassendienst mit aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen geregelt. Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Kassendienst reichen nunmehr von der Entgeltgruppe 2 bis zur Entgeltgruppe 9b.

Wie im Teil I der Entgeltordnung ist anstelle des Tätigkeitsmerkmals „...mit einfacheren Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe IX b mit zweijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe IX a des Teils I der Anlage 1a zum BAT ein neues Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 2 „Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten“ getreten (siehe Teil D Ziffer 2.2.1). Das Tätigkeitsmerkmal aus der Vergütungsgruppe X für „Angestellte (...) mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit“ wurde nicht mehr neu tarifiert.

Anstelle des Tätigkeitsmerkmals „...mit schwierigerer Tätigkeit“ der Vergütungsgruppe VIII mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT ist - wie im Teil I der Entgeltordnung - ein neues Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 „Beschäftigte (...) mit Tätigkeiten, für die eine



eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht“ sowie in Entgeltgruppe 4 das Tätigkeitsmerkmal „... mit schwierigen Tätigkeiten“ vereinbart worden. Die Ausführungen zu den Entgeltgruppen 3 und 4 im Teil I gelten entsprechend (siehe Teil D Ziffer 2.2.1).

Für nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1a zum BAT in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 (Eingruppierung nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ist nur dann eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn ihre auszuübende Tätigkeit die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeiten“ erfüllt. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII, die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 bis 5 entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 3 und 3a sowie 6 bis 8. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag sind hier nicht gegeben.

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 bis 7 entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 4 bis 6 und 8 bis 10. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag sind hier nicht gegeben. In der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 wurde das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 redaktionell geändert übernommen, indem anstelle des früheren Begriffs der „staatlichen Kassen...“ der Begriff der „Zentralkasse des Bundes“ getreten ist. Materielle Änderungen sind damit aber nicht verbunden.

Die Tätigkeitsmerkmale für die Leiter von Kassen sind aufgrund von Organisationsänderungen im Kassenwesen des Bundes modifiziert worden. In Entgeltgruppe 8



Fallgruppe 5 ist das Tätigkeitsmerkmal für Leiter von Kassen geregelt. Es entspricht inhaltlich dem früheren Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 23 des Teils I der Anlage 1a zum BAT und sieht als Mindestanforderung die Leitung von Kassen mit mindestens drei Beschäftigten dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 4 vor. Darüber hinausgehende Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Kassen wie sie früher in der Teil I der Anlage 1 a zum BAT vorgesehen waren, wurden nicht mehr vereinbart, da es so große Kassen bzw. Kassen mit so großen Leitungsspannen beim Bund nicht gibt. Entsprechend wurden auch die Tätigkeitsmerkmale für ständige Vertreter der Leiter von Kassen aus den Vergütungsgruppen IV b Fallgruppe 5 und V b Fallgruppe 12 nicht mehr vereinbart.

Sofern solche Beschäftigten vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppen 9 oder 10 eingruppiert sind, haben sie Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Für Beschäftigte in der Zentralkasse des Bundes, denen mindestens drei Beschäftigte in diesem Bereich unterstellt sind, gilt die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3. Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind (Vergütungsgruppen IV b Fallgruppen 4 und IV a Fallgruppe 3), wurden nicht mehr vereinbart, da es eine Vollstreckungsstelle bei den Kassen des Bundes nicht gibt.

In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wurde das Tätigkeitsmerkmal aus Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 inhaltlich unverändert übernommen. Dasselbe ist auch bei der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 geschehen, die materiell unverändert dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 entspricht.

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 handelt es sich hingegen um ein neues Tätigkeitsmerkmal, das eine Heraushebung aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit vorsieht. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die bereits am 31. Dezember 2013 nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 17 des Teils I der Anlage 1a zum BAT eingruppiert waren, die zu diesem Zeitpunkt bereits besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten im Sinne dieses neuen Tätigkeitsmerkmals auszuüben hatten und diese auch am 1. Januar 2014 noch unverändert auszuüben haben, ergibt sich die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9b. Dies betrifft sowohl in den TVöD übergeleitete Beschäftigte als auch Beschäftigte, die in der



Zeit vom 1. Oktober 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2013 neu beim Bund eingestellt wurden.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wurde inhaltlich unverändert aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8 (mit Aufstieg nach IV b Fallgruppe 2) übernommen. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich hier nicht.

Die in den alten Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen erläuternden Klammerzusätze werden inhaltlich unverändert als Protokollerklärungen fortgeführt.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>IV a / 3 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	10	10
		<u>IV b / 4 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.	9 gr.	9 gr.
		<u>IV b / 5 (ohne Aufstieg)</u> Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.	9 gr.	9 gr.
		<u>V b / 12 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenangestellten.	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9b	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5, die das Ergebnis mehrerer Kassierinnen oder Kassierer zusammenfassen.	<u>V b / 8 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.	9 gr.	9 gr.
9b	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	neues Tätigkeitsmerkmal		
9b	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, denen mindestens drei Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 dieses Abschnitts mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.	<u>V b / 3 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 oder VI b Fallgruppe 6 ständig unterstellt sind.	9 gr.	9 gr.
9b	<u>FGr. 4</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.	<u>V b / 4 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung).	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
8	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.	<u>V c / 17 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	8	8
8	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 5 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.	<u>V c / 18 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.	8	8
8	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.	<u>V c / 19 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	8	8
8	<u>FGr. 4</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, denen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.	<u>V c / 22 (ohne Aufstieg)</u> Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.	8	8
8	<u>FGr. 5</u> Leiterinnen und Leitern von Kassen mit mindestens drei Beschäftigten dieses	<u>IV a / 2 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 4.	<u>IV b / 3 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenangestellten.	9 gr.	9 gr.
		<u>V b / 10 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten.	9 gr.	9 gr.
		<u>V c / 23 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.	8	8
6	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.	<u>VI b / 4 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	6	6
6	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Zuverlässigkeit erfordert.	<u>VI b / 4a (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben.	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.	<u>VI b / 5 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte in Kassen, denen mindes- tens drei Angestellte mit buchhalter- ischen Tätigkeiten mindestens der Ver- gütungsgruppe VIII oder Maschinenbu- cher ständig unterstellt sind.	6	6
6	<u>FGr. 4</u> Beschäftigte in der Zentralkasse des Bundes, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwal- ten.	<u>VI b / 6 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte, die verantwortlich Perso- nen- oder Sachkonten führen oder ver- walten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zu- sammengefasst werden.	6	6
6	<u>FGr. 5</u> Kassiererinnen und Kassierer in Kas- sen, soweit nicht anderweitig eingrup- piert.	<u>VI b / 8 (ohne Aufstieg)</u> Kassiere in Kassen, soweit nicht ander- weitig eingruppiert.	6	6
6	<u>FGr. 6</u> Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	<u>VI b / 9 (ohne Aufstieg)</u> Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	6	6
6	<u>FGr. 7</u> Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassen- beschäftigten mindestens der Entgelt- gruppe 4.	<u>VI b / 10 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.	6	6
5	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte, die verantwortlich Perso- nen- oder Sachkonten führen oder	<u>VII / 3 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder	6	5



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	verwalten.	verwalten.		
5	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte im Kassendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 3a → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	6	5
5	<u>FGr. 3</u> Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.	<u>VII / 6 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Kassiere in kleineren Kassen.	6	5
5	<u>FGr. 4</u> Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter größerer Zahlstellen.	<u>VII / 7 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.	6	5
5	<u>FGr. 5</u> Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.	<u>VII / 8 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Verwalter von Einmannkassen.	6	5
4	Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VIII / 1a → VII / 2 (3 Jahre)</u>		
3	Beschäftigte im Kassendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit.	5	3
2	Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.	<u>IX b / 1 → IX a / (2 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanz-	2	2



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 27 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		lei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten.		

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.28 Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik in Teil III Abschnitt 28 der Entgeltordnung waren in Teil II Abschnitt K der Anlage 1a zum BAT geregelt und sind vollständig neu geregelt und modernisiert worden. Deswegen wird auf eine Gegenüberstellung der Tätigkeitsmerkmale in einer Synopse verzichtet. Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Präparierungsarbeiten sind nicht mehr vereinbart worden, weil derartige Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden sind. Stattdessen wurden im Unterabschnitt 28.2 erstmalig Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Grabungstechnik aufgenommen (Entgeltgruppe 4 bis 13).

Mit der Entgeltordnung wurden die neuen Studienabschlüsse im Bereich der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik tarifrechtlich gewürdigt, indem sie als Bildungsvoraussetzung in den Tätigkeitsmerkmalen aufgenommen wurden. Folgende Neuregelungen sind besonders hervorzuheben:

- Für die Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ist eine Mindesteingruppierung in Entgeltgruppe 9b vereinbart worden. Dies bedeutet aber nicht, dass alle Beschäftigten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung automatisch mindestens in der Entgeltgruppe 9b eingruppiert sind. Erforderlich ist vielmehr auch eine entsprechende Tätigkeit, d. h. die Tätigkeit muss eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung gerade erfordern. Für Beschäftigte mit Tätigkeiten, die keine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung erfordern, sind weiterhin Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 4 bis 8 vereinbart.
- Im vergleichbar gehobenen Dienst ist erstmalig - wie in Teil I der Entgeltordnung - ein Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe 12 vereinbart (Heraushebung durch das „Maß der Verantwortung“).



- In Entgeltgruppe 13 wurde das abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulstudium verbunden mit einer entsprechenden Tätigkeit aufgenommen. Für entsprechend ausgebildete Beschäftigte im Bereich der Konservierung und Restaurierung bestehen abhängig von der auszuübenden Tätigkeit nun erstmalig Eingruppierungsmöglichkeiten bis zur Entgeltgruppe 15. Die Heraushebungsmerkmale entsprechen den Merkmalen in Teil I. Jedoch wurde das Merkmal der hochwertigen Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben nicht vereinbart.
- Die sehr umfangreichen Protokollerklärungen zu den unterschiedlichen Fachrichtungen (Holz, Papier, Keramik etc.) wurden umfassend überarbeitet. Die dort aufgeführten Beispiele sind jedoch nicht abschließend. Ab Entgeltgruppe 14 wurde bewusst auf die Ausbringung von Beispielen verzichtet, um den tarifrechtlichen Auslegungsspielraum nicht einzuengen.

Insgesamt ergeben sich aus den neuen Tätigkeitsmerkmalen vielfältige Höhergruppierungsmöglichkeiten. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigten bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten ausüben hatten, die in einem der neuen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert ausüben haben.

4.3.29 Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte

Die drei Tätigkeitsmerkmale für Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte in Teil III Abschnitt 29 der Entgeltordnung basieren auf Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. Es handelt sich um körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten. Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte erfüllen diese Tätigkeitsmerkmale, soweit sie nicht in Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten) eingruppiert sind. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1 Fallgruppen 5.2 oder 5.4 oder der Entgeltgruppe 3 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.3 oder der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4).

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.1 haben Bestandsschutz ihrer Entgeltgruppe. Sie



sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet und erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund. Für diese Beschäftigten der Stufe 6 besteht übertariflich die Möglichkeit der Beantragung einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 Stufe 6, aus der sich ein höheres Tabellenentgelt ergibt; siehe Teil E Ziffer 1.4.7.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 29 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
3	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die nicht nur gelegentlich kassieren.	<u>2a / 5.3</u> Buffethilfskräfte, die nicht nur gelegentlich kassieren.	3 (keine Stufe 6)	3 (keine Stufe 6)
3	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die Kaltverpflegung zubereiten, Maschinen bedienen oder nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.	<u>2a / 1.1</u> Hilfsköche	3	3
		<u>2 / 1.2</u> Küchenhilfskräfte, die a) nicht einfache Küchenarbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) * oder b) an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten oder c) nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden	3 (keine Stufe 6)	3 (keine Stufe 6)
2	Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.	<u>2 / 5.1</u> Buffethilfskräfte, soweit nicht höher eingereiht	2Ü	2Ü



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 29 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2	4
		<u>1 / 5.2</u> Arbeiter, die Speisen oder Getränke zutragen	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
		<u>1 / 5.4</u> Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingereicht	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
1	<p><u>Teil I und II der Entgeltordnung i. V. m.</u> <u>§ 3 Abs. 5 TV EntgO Bund:</u></p> <p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten</p> <p><u>Protokollerklärung Nr. 9:</u></p> <p>Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus (...)</p> <p>c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben, (...).</p>			1

4.3.30 Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer

Die Tätigkeitsmerkmale für Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer in Teil III Abschnitt 30 der Entgeltordnung entsprechen grundsätzlich ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT. Die Tätigkeitsmerkmale für Laborarbeiter und Hilfslaboranten aus dem Lohngruppenverzeichnis sind in diesem Abschnitt des Teils III nicht mehr vereinbart worden; für diese Beschäftigten gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 3 des Teils II der Entgeltordnung. Für Laborarbeiter und Hilfslaboranten, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung



zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4). Es ergeben sich für eine Reihe von Beschäftigten dieses Abschnitts die nachfolgend dargestellten Höhergruppierungsmöglichkeiten:

Entgeltgruppe 3

Für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX b (mit Aufstieg nach VIII Fallgruppe 3) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 3 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Entgeltgruppe 4

Für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach VII Fallgruppe 3) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.5 „Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.7 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen“ und bisher der Entgeltgruppe 5 zugeordnet war, ist nun der Entgeltgruppe 4 zugeordnet. Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 ist nur noch für Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit möglich. Für Bestands-



fälle gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Eingruppierung (§25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 5

Durch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 5 ist sichergestellt, dass Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit mindestens in Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind. Es sind dadurch aber nicht alle Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung automatisch mindestens in der Entgeltgruppe 5 eingruppiert. Erforderlich ist vielmehr auch eine entsprechende Tätigkeit, d. h. die Tätigkeit muss eine Berufsausbildung als Laborantin oder Laborant bzw. als Werkstoffprüferin oder -prüfer gerade erfordern. Demnach ist für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VII Fallgruppe 2) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppierten Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 5 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Entgeltgruppe 6

Für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VI b Fallgruppe 2) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 6 möglich. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Entgeltgruppe 7

Für die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach V c) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 7 möglich. Für diese Beschäftigten ergibt



sich darüber hinaus eine Höhergruppierungsmöglichkeit nach Entgeltgruppe 9a, wenn die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a enthaltenen Anforderungen erfüllt werden (siehe unten). Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Vor dem 1. Oktober 2005 eingestellte Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach V c) gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, haben einen Bestandsschutz der Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

In Entgeltgruppe 9a ist eine neues Tätigkeitsmerkmal vereinbart worden. Es beruht auf dem Tätigkeitsmerkmal für Technische Assistenten und Chemotechniker der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach V b Fallgruppe 3) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal konnten auch bisher schon Laboranten als quasi „sonstiger Beschäftigter“ eingruppiert werden. Es ergeben sich daraus folgende Höhergruppierungsmöglichkeiten:

- Für Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und -prüfer, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach V c) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT (Laboranten) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.
- Für Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und -prüfer, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 (mit Auf-



stieg nach V c) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt III der Anlage 1a zum BAT (Laboranten) gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in ein dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt ist, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 30 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. III Anlage 1a zum BAT / Teil I LohnGrV	2*	4
9a	Laborantinnen und Laboranten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.	<u>VerGr. VI b FGr. 1 → VerGr. V c (5 Jahre)</u> Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Bewährung und selbständige Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben.	8	6
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Tätigkeiten, die besondere Leistungen erfordern.	<u>VerGr. VII FGr. 1 → VerGr. VI b FGr. 2 (4 Jahre)</u> Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben.	6	5
5	Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	<u>VerGr. VIII FGr. 1 → VerGr. VII FGr. 2 (3 Jahre)</u> Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	5	3



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 30 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. III Anlage 1a zum BAT / Teil I LohnGrV	2*	4
4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VerGr. VIII FGr. 2 → VerGr. VII FGr. 3 (3 Jahre)</u> Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik), die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe IX b dieses Unterabschnitts herausheben.	5	3
		<u>LohnGr. 5 FGr. 5.5</u> Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.7 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbstständige Überlegung besondere Anforderungen stellen	5	5
3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfern.	<u>VerGr. IX b → VerGr. VIII FGr. 3 (3 Jahre)</u> Angestellte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten oder Werkstoffprüfern (Physik).	3	2

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg



4.3.31 Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter

Die Tätigkeitsmerkmale für Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristinnen und -lageristen sowie Magazinwärterinnen und -wärter des Teils III Abschnitt 31 der Entgeltordnung sind von Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 neu vereinbart worden. Sie berücksichtigen einschlägige abgeschlossene Berufsausbildungen zur Fachlageristin bzw. zum Fachlageristen in Entgeltgruppe 4 und zur Fachkraft für Lagerlogistik ab Entgeltgruppe 5. Erstmals ist in diesem Bereich eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5 bis 8 möglich, wenn entsprechende Tätigkeiten auszuüben sind und die Beschäftigten über die geforderte Ausbildung verfügen.

Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 7 erfordert, dass Fachkräfte für Lagerlogistik mit abgeschlossener Berufsausbildung Tätigkeiten als Leiterinnen oder Leiter eines Lagers oder Magazins auszuüben haben. Leitung definiert sich über die organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragene Aufgabe und umfasst auch Anweisungen. Erforderlich ist daher die fachliche Anweisung von zumindest einer/einem weiteren Beschäftigten des Teils III Abschnitt 31 der Entgeltordnung. Zur Vermeidung einer doppelten Honorierung von Leitungsaufgaben haben die Tarifvertragsparteien deshalb Beschäftigte nach Teil III Abschnitt 31 der Entgeltordnung von der Zahlung einer Vorhandwerkerzulage ausgeschlossen; siehe Anhang zu § 15 TV EntgO Bund.

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 3 und 4 Fallgruppe 2 gehen zurück auf eine Vielzahl an Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Teils, der Sonderverzeichnisse 2a und 2d des Lohngruppenverzeichnisses sowie des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT (siehe die untenstehende Synopse).

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 können auf Antrag in die Entgeltgruppe 3 höhergruppiert werden. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2a Fallgruppe 5.10 können auf Antrag in die Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 höhergruppiert werden, sofern bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in diesem Tätigkeitsmerkmal geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben. Erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2, verbleiben sie in Entgeltgruppe 3 (Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager). Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 Stufe 5 mit Tätigkeiten der Lohngruppe



2 Fallgruppe 5.5, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4).

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 27 mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 („Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher“) können auf Antrag in die Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 höhergruppiert werden, sofern bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in diesem Tätigkeitsmerkmal geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben. Erfüllen sie nicht die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2, verbleiben sie in Entgeltgruppe 3 (Helferinnen und Helfer in



einem Magazin oder in einem Lager). In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit diesen Tätigkeiten haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 (Anlage 4 TVÜ-Bund) oder 6 (Anlage 2 TVÜ-Bund) mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 26 mit neunjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 („Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern“) haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Eine Höhergruppierung von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten in eine der neuen Entgeltgruppen 4 Fallgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist neben dem Vorliegen der geforderten abgeschlossenen Berufsausbildung (ab Entgeltgruppe 5 als Fachkraft für Lagerlogistik), dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem der Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppen geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 31 EntgO Bund	Teil I LohngrV / Teil I VergO	2	4
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, bei denen die Leitung mit besonderer Verantwortung verbunden ist.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 als Leiterinnen oder Leiter eines Lagers oder Magazins.	neues Tätigkeitsmerkmal		
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
5	Fachkräfte für Lagerlogistik mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 31 EntgO Bund	Teil I LohngrV / Teil I VergO	2	4
4	<u>FGr. 1</u> Fachlageristinnen und -lageristen mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		
4	<u>FGr. 2</u> Magazinwärterinnen und -wärter.	<u>LohnGr. 4 FGr. 5.14 SV 2a</u> <u>LohnGr. 4 FGr. 5.8 SV 2d Teil 1</u> Magazinwärter	4	4
3	Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager.	<u>LohnGr. 2a FGr. 5.10</u> Magazin- oder Lagerarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.5 dadurch herausheben, dass sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereiht	3	3
		<u>LohnGr. 2 FGr. 5.5 (ohne Stufe 6)</u> Magazin- oder Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereiht	3	3
		<u>VergGr. IX b FGr. 7 → IX a (2 Jahre)</u> Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	2	2
		<u>VergGr. IX b FGr. 22 → IX a (2 Jahre)</u> Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter	2	2
		<u>VergGr. X FGr. 5 → IX b FGr. 2 (2 Jahre)</u> Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	2	2



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 31 EntgO Bund	Teil I LohngrV / Teil I VergO	2	4
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>VergGr. VII FGr. 26 → VI b Fallgruppe 2 (9 Jahre)</u> Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.	6	5
		<u>VergGr. VIII FGr. 27 → VII FGr. 2 (3 Jahre)</u> Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher	5	3

4.3.32 Geprüfte Meisterinnen und Meister

4.3.32.1 Allgemeines

Den neuen Tätigkeitsmerkmalen für geprüfte Meisterinnen und Meister (Teil III Abschnitt 32 der Entgeltordnung) liegen die Tätigkeitsmerkmale für „Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung“ des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT zugrunde.

§ 10 Abs. 1 TV EntgO Bund enthält eine neue Definition der geprüften Meisterinnen und Meister, die sich bisher aus den in den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT enthaltenen Begriffen „Handwerksmeister, Industriemeister“ sowie der entsprechenden Protokollnotiz Nr. 3 ergab. Siehe Teil C Ziffer 3.6.1. Die Voraussetzung in der Person „Meister mit erfolgreich abgeschlossener Sonderausbildung“ ist in der Vorbemerkung des Abschnitts inhaltlich im Wesentlichen unverändert definiert.

4.3.32.2 Nicht mehr vereinbarte oder an anderer Stelle geregelte Tätigkeitsmerkmale

Funktionsmeister

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte, denen Meistertätigkeiten übertragen wurden, ohne dass sie eine Meisterprüfung bestanden haben, wurden nicht mehr vereinbart (sog. Funktionsmeister, die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt



Q der Anlage 1a zum BAT lauteten „Meister“). Es ist dabei davon ausgegangen worden, dass Meistertätigkeiten in aller Regel nur noch geprüften Meisterinnen oder Meistern übertragen werden. Sollten im Einzelfall gleichwohl Beschäftigten ohne bestandene Meisterprüfung Meistertätigkeiten übertragen werden, so sind diese gleichwohl nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 32 eingruppiert, allerdings nach § 12 Abs. 1 TV EntgO Bund bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen eines der Tätigkeitsmerkmale eine Entgeltgruppe niedriger.

Maschinenmeister

Tätigkeitsmerkmale für Maschinenmeister wurden nicht mehr vereinbart. Es wurde auch insofern davon ausgegangen, dass Tätigkeiten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für Maschinenmeister nicht mehr übertragen werden. Sollten im Einzelfall Beschäftigten noch derartige oder ähnliche Tätigkeiten übertragen werden, so ist jeweils zu prüfen, nach welchen Tätigkeitsmerkmalen sie eingruppiert sind. In Frage kommt in diesen Fällen - je nach Ausgestaltung der übertragenen Tätigkeit im Einzelfall - eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik (Teil III Abschnitt 19) oder ggf. den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten des Teils II.

Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben

Die beiden in Vergütungsgruppen IVb Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben sind in der Entgeltordnung inhaltlich im Wesentlichen unverändert in Teil III Abschnitt 48 sowie – für Beschäftigte im Bereich des BMVg - in Teil IV Abschnitt 1 vereinbart worden.

Gärtnermeister und speziell geregelte Meister

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 32 der Entgeltordnung gelten nicht für Tätigkeiten von Meistern, die in spezielleren Tätigkeitsmerkmalen geregelt sind. So gelten z. B. für Gärtnermeisterinnen und -meister (die auch im Teil II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT geregelt waren) die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 18 und für geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt 5.



4.3.32.3 Neue Tätigkeitsmerkmale, Höhergruppierungsmöglichkeiten, Wegfall Zulagen

In der Entgeltordnung sind lediglich vier redaktionell aktualisierte Tätigkeitsmerkmale mit dem Grundmerkmal in der Entgeltgruppe 8, zwei Heraushebungsmerkmalen in der Entgeltgruppe 9a und einem weiteren Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9b geregelt. Es hat mit Ausnahme der in Ziffer 4.3.32.1 dargestellten Erweiterung des Anwendungsbereichs keine inhaltlichen Änderungen gegeben. Insbesondere sind die bisherigen Heraushebungen inhaltlich beibehalten worden; deswegen kann die Rechtsprechung z. B. zu dem Begriff der „großen Arbeitsstätte“ weiterhin herangezogen werden.

Die Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meisterinnen und Meister sind höheren Entgeltgruppen zugeordnet worden als bisher. Hierdurch ergibt sich für viele in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag. Allerdings entfällt gleichzeitig nach § 26 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund der Besitzstand für die Meisterzulage (in Höhe von zuletzt 38,35 € monatlich). Die Stufenzuordnung nach beantragter Höhergruppierung richtet sich in diesen Fällen nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.4.3.3.

Entgeltgruppe 8

Das Grundmerkmal in Entgeltgruppe 8 entspricht dem Grundmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 mit vierjährigem Aufstieg nach V c Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 8 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 9a

Das Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 entspricht dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 mit vierjährigem Aufstieg nach V b Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT. Das Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 entspricht dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 mit vierjährigem Aufstieg nach V b Fallgruppe 4 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT. Für die in den TV



EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 9b

Das Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9b entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT (ohne Aufstieg). Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten sowie einer Endstufe 4 (statt regulärer Endstufe 5), die nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9b möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Aber auch für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten ergibt sich in diesem Fall die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag. Sie waren gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ebenfalls in Entgeltgruppe 9 („klein“) eingruppiert, erhalten aber zusätzlich noch einen Besitzstand für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Bund. Auch für diese Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9b möglich, allerdings entfällt gleichzeitig nach § 26 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Bund der Besitzstand für die Vergütungsgruppenzulage und die Meisterzulage. Die Stufenzuordnung nach beantragter Höhergruppierung richtet sich in diesen Fällen nach § 26 Abs. 5 Satz 2 bis 4 TVÜ-Bund, siehe Teil E Ziffer 1.4.3.4.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 32 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt.	<u>V b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 herausheben. (Vergütungsgruppenzulage 10 v. H. VergGr. Vb nach 6 Jahren)	9 (kl) + VGZ	9 (kl)
		<u>V b / 2 (ohne Aufstieg)</u> Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 herausheben. (Vergütungsgruppenzulage 10 v. H. VergGr. Vb nach 6 Jahren)	9 (kl) + VGZ	9 (kl)
9a	<u>FGGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.	<u>Vc / 1 → V b / 3 (4 Jahre)</u> Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.	9 (kl)	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 32 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.</p>	<p><u>V c / 2 → V b / 4 (4 Jahre)</u></p> <p>Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.</p>	9 (kl)	8
8	<p>Geprüfte Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	<p><u>VI b / 1 → V c / 3 (4 Jahre)</u></p> <p>Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.</p>	8	6

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.33 Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler

Die beiden Tätigkeitsmerkmale für Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler in Teil III Abschnitt 33 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. Es liegen keine Änderungen in den Wertigkeiten bzw. Entgeltgruppen vor. Es ist keine Höhergruppierung auf Antrag möglich.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 33 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2	4
8	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die selbstständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle anfertigen.</p>	<p><u>8 / 9</u></p> <p>Modelltischler, Modellbauer oder andere Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung.</p>	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 33 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
	gen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Zahnradmodellen).	dung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Modelltischler oder Modellbauer, die selbstständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle anfertigen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Zahnradmodellen)		
7	Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.	6 / 5.6 Modelltischler, Modellbauer oder andere Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Modelltischler oder Modellbauer, soweit nicht höher eingereiht	7	7

4.3.34 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen

Die Tätigkeitsmerkmale für Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und -techniker sowie Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten in Kernforschungseinrichtungen des Teils III Abschnitt 34 der Entgeltordnung entsprechend inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IX der Anlage 1a zum BAT.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IX der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IX der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert



waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 7 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Für in den TV EntgO Bund und in Entgeltgruppe 8 übergeleitete Beschäftigte gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach Vb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt IX der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 34 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IX der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anfor- derungen stellt.	<u>V b / 1 → IV b (6 Jahre)</u> Operateure, die sich aus der Vergü- tungsgruppe V c Fallgruppe 1 oder der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, dass an sie auf Grund schwieriger Arbeitsabläufe be- sonders hohe Anforderungen gestellt werden.	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 34 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IX der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit ein hohes Maß an Ver- antwortung erfordert oder die schwieri- ge Aufgaben erfüllen.	<u>V c / 2 → V b / 2 (6 Jahre)</u> Strahlenschutztechniker, die schwierige Aufgaben erfüllen oder sich durch ein hohes Maß von Verantwortlichkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 herausheben.	9 kl.	8
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit besondere Zuverläs- sigkeit erfordert.	<u>V c / 1 (ohne Aufstieg)</u> Operateure, die sich aus der Vergü- tungsgruppe VI b Fallgruppe 1 nach langjährigen Erfahrungen in dieser Ver- gütungsgruppe durch besondere Zuver- lässigkeit herausheben.	8	8
7	Beschäftigte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwa- chen oder Abschirmungs- und Dosis- berechnungen durchführen (Strahlen- schutztechnikerinnen und -techniker).	<u>VI b / 2 → V c / 3 (4 Jahre)</u> Angestellte im Strahlenschutz, die Kon- trollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberech- nungen durchführen (Strahlenschutz- techniker).	8	6
6	Operateurinnen und Operateure.	<u>VI b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte an Reaktoren, Beschleuni- geranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Expe- rimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen: a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe, b) Kontrolle und Bedienung von Expe- rimentieranlagen und -kreisläufen, c) Kontrolle und Bedienung der zu den	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 34 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. IX der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen (Operateure).		
5	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte während der Ausbildungszeit zur Operateurin oder zum Operateur.	<u>VII / 1 (ohne Aufstieg)</u> Angestellte während der Ausbildungszeit zum Operateur.	5	5
5	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.	<u>VII / 2 → VI b / 3 (8 Jahre)</u> Angestellte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.	6	5
5	<u>FGr. 3</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die Strahlungsmessungen beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten geben.	<u>VII / 3 (ohne Aufstieg)</u> Strahlenschutzlaboranten, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, dass sie Strahlungsmessungen zu beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten zu geben haben.	5	5
3	Beschäftigte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaborantinnen und -laboranten).	<u>VIII (ohne Aufstieg)</u> Angestellte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaboranten).	3	3

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.35 Redakteurinnen und Redakteure

Die Tätigkeitsmerkmale für Redakteurinnen und Redakteure, die in Teil III Abschnitt P der Anlage 1a zum BAT geregelt waren, wurden teilweise zusammengefasst und lediglich an die aktuellen Gegebenheiten und Organisationsstrukturen an-



gepasst. Insgesamt konnte dadurch eine Reduzierung der Tätigkeitsmerkmale von vormals 15 auf nur noch 5 erreicht werden. Bei den Protokollerklärungen haben sich keine wesentlichen materiellen Änderungen ergeben. Im Einzelnen:

Entgeltgruppe 13

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 wurde inhaltlich unverändert aus der Vergütungsgruppe II a mit Aufstieg nach I b übernommen und bildet wie bisher das Basismerkmal für die Eingruppierung der Redakteure im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Für Beschäftigte, die nach dem 30. September 2005 eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die ihre Tätigkeit ge-



wechselt haben und nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wurden, ergeben sich hierdurch keine Änderungen. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13, die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Entgeltgruppe 14

In der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 1 und 2 zusammengefasst worden. Inhaltliche Änderungen oder Wertigkeitsänderungen sind damit aber nicht verbunden, so dass sich keine Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben.

Die Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 entspricht inhaltlich dem alten Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2, so dass sich auch hier keine Höhergruppierungsmöglichkeiten ergeben.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I b Fallgruppen 4 bis 9 wurden nicht mehr vereinbart, da diese Tätigkeiten entweder nicht mehr oder in veränderter Form anfallen und dann auch wertgleich unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 subsumiert werden können. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich dadurch also nicht.

Entgeltgruppe 15

In der Entgeltgruppe 15 Fallgruppen 1 und 2 wurde die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I a Fallgruppen 1 und 2 inhaltlich unverändert übernommen, wobei in Fallgruppe 2 die Fokussierung auf die sog. „Nachrichtenspiegel“ zugunsten des allgemeiner gefassten Begriffs der „Unterrichtungsprodukte“ geändert wurde. Damit soll aber lediglich die Zukunftsfähigkeit dieses Tätigkeitsmerkmals sichergestellt werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I a Fallgruppe 3 bis 5 und I b Fallgruppe 6 mit Aufstieg nach I a Fallgruppe 3 werden nicht mehr benötigt und wurden daher nicht mehr neu in der Entgeltordnung Bund vereinbart.

Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag in die Entgeltgruppe 15 ergeben sich durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
15	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>I a / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 erheblich herausheben, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	15	15
15	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, die Unterrichtsprodukte der damit befassten Abteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zum Zwecke der Unterrichtung der Bundesregierung selbständig und alleinverantwortlich erstellen, mit vielseitiger Verwendbarkeit.</p>	<p><u>I a / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die Nachrichtenspiegel der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zum Zwecke der Unterrichtung der Bundesregierung selbständig und alleinverantwortlich erstellen, mit vielseitiger Verwendbarkeit in der Nachrichtenabteilung, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	15	15



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>I a / 3 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als verantwortliche Redakteure von fremdsprachlichen Bulletins des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, wenn diese Angestellten vielseitig verwendet worden sind und sich langjährig als Redakteure in der Vergütungsgruppe I b bewährt haben.	15	15
		<u>I a 4 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure der Abteilungen Inland und Produktion im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 7 erheblich herausheben, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	15	15



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<p><u>I a / 5 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure im Informations- oder Nachrichtenfunk des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besondere Verantwortung aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 9 herausheben, indem ihnen die Überwachung und Koordinierung für den Informationsfunk oder den Nachrichtenfunk durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben.</p>	15	15
		<p><u>I b / 6 → I a / 3 (3 Jahre)</u></p> <p>Redakteure des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als verantwortliche Redakteure der fremdsprachlichen Bulletins des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung nach mehrjähriger Tätigkeit als solche sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	15	15



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
14	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich</p> <p>a) durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkrei- ses oder</p> <p>b) durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Auf- gabenkreis</p> <p>aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.</p>	<p><u>I b / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wis- senschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a heraus- heben, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	14	14
		<p><u>I b / 2 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wis- senschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufga- benkreis aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, sowie sonstige Redakteu- re, die auf Grund gleichwertiger Fähig- keiten und ihrer Erfahrungen entspre- chende Tätigkeiten ausüben.</p>	14	14
14	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 ständig unterstellt sind.</p>	<p><u>I b / 3 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wis- senschaftlicher Hochschulbildung, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, wenn ihnen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppen II a bis I b ständig unterstellt sind.</p>	14	14
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<p><u>I b / 4 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Redakteure mit abgeschlossener wis-</p>	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		senschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, daß sie selbständig und alleinverantwortlich Grundmaterialdienste der Nachrichtenabteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung erstellen, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben.		
		<u>I b / 5 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs der Nachrichtenabteilung des Presse und Informationsamtes der Bundesregierung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang selbständig und allein verantwortlich Nachrichtenspiegel zum Zwecke der Unterrichtung der Bundesregierung erstellen, nach mehrjähriger Tätigkeit als solche sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		<u>I b / 7 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure der Abteilungen Inland und Produktion im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	14	14
		<u>I b / 8 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure der Abteilungen Inland und Produktion im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch hochwertige Leistungen in einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	14	14
		<u>I b / 9 (ohne Aufstieg)</u> Redakteure im Informations- oder Nachrichtenfunk des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die zum Zwecke der Unterrichtung der deutschen Auslandsver-	14	14



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 35 EntgO Bund	Teil III Abschn. P der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		tretungen sowie für deren Öffentlich- keitsarbeit im Ausland selbständig und alleinverantwortlich Informationssen- dungen erarbeiten, nach mehrjähriger Tätigkeit als solche sowie sonstige Re- dakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent- sprechende Tätigkeiten ausüben		
13	Redakteurinnen und Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkei- ten und ihrer Erfahrungen entspre- chende Tätigkeiten ausüben.	<u>II a → I b / 2 (11/15 Jahre)</u> Redakteure mit abgeschlossener wis- senschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Redakteure, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	14	13

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.36 Beschäftigte in Registraturen

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Registraturen in Teil III Abschnitt 36 der Entgeltordnung enthalten im Wesentlichen inhaltsgleich die Tätigkeitsmerkmale aus Teil I der Anlage 1a zum BAT für Beschäftigte in Registraturen. In der neuen Vorbemerkung wird klargestellt, dass die Registratortätigkeiten auch solche der elektronischen Schriftgutverwaltung umfassen.

Reine Registratortätigkeit (Entgeltgruppe 2 bis 7)

Die reine Registratortätigkeit, die bisher bereits in den Entgeltgruppen 2 bis 6 geregelt war, wurde um zwei weitere Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 7 erweitert. Hierbei handelt es sich um spezielle Heraushebungsmerkmale für Registraturbeschäftigte, die entweder fremdsprachliche Dokumente verwalten oder in einer Verschlusssachen-Registratur eingesetzt sind und die dafür geltenden speziellen



Gegebenheiten zu beachten haben. Für Beschäftigte, die derartige Tätigkeiten zu mindestens 50 v. H. ihrer Gesamttätigkeit ausüben oder in diesen Bereichen eingesetzt sind, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 7 möglich.

Wie im Teil I der Entgeltordnung ist anstelle des Tätigkeitsmerkmals „...mit schwächerer Tätigkeit“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT ein neues Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 („Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht“) sowie in Entgeltgruppe 4 das Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten“ vereinbart worden. Die Ausführungen zu den Entgeltgruppen 3 und 4 im Teil I gelten entsprechend (siehe Teil D Ziffer 2.2.1).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 (Eingruppierung nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ist nur dann eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn ihre auszuübende Tätigkeit die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals „schwierige Tätigkeiten“ erfüllt. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII Fallgruppe 1a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert sind, haben Bestandschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Dasselbe gilt für Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, sowie für Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind.



Für alle anderen Registraturbeschäftigten ergeben sich durch die Entgeltordnung keine Änderungen.

Leiter von Registraturen (Entgeltgruppe 5 bis 9b)

Die Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Registraturen aus den Vergütungsgruppen VII bis V b des Teils I der Anlage 1a zu BAT wurden ebenfalls inhaltsgleich in den Abschnitt 36 des Teils III der EntgO Bund übernommen. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich hier keine.

Leiterinnen und Leiter von Registraturen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 42a (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 36 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	Leiterinnen und Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt.	<u>V b / 25 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 oder 10 heraushebt.	9 gr.	9 gr.
9a	<u>FGr. 1</u> Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.	<u>V b / 25a (ohne Aufstieg)</u> Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.	9 kl.	9 kl.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 36 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9a	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden,</p> <p>denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.</p>	<p><u>V b / 25b (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.</p>	9 kl.	9 kl.
8	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,</p> <p>denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.</p>	<p><u>V c / 9 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.</p>	8	8
8	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden,</p> <p>denen mehrere Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.</p>	<p><u>Vc / 10 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.</p>	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 36 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
8	<u>FGr. 3</u> Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.	<u>Vc / 11 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind.	8	8
8	<u>FGr. 4</u> Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.	<u>Vc / 12 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind.	8	8
7	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, die aufgrund des Verständnisses der fremdsprachlichen Fachtermini fremdsprachliche Dokumente verwalten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, die in einer Verschlussachen-Registratur tätig sind.	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 36 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	<u>FGr. 1</u> Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.	<u>VI b / 38 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind.	6	6
6	<u>FGr. 2</u> Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.	<u>VI b / 39 (ohne Aufstieg)</u> Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind.	6	6
6	<u>FGr. 3</u> Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, deren Tätigkeiten gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.	<u>VI b / 40 → V c / 13 (8 Jahre)</u> Registraturangestellte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.	8	6
5	<u>FGr. 1</u> Registraturbeschäftigte, deren Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse erfordern.	<u>VII / 10 → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen.	6	5
5	<u>FGr. 2</u> Leiterinnen und Leiter von Registraturen.	<u>VII / 42a → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Leiter von Registraturen.	6	5



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 36 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
4	Registaturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>VIII / 1a → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registrator-, Kas- sen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sons- tigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit	5	3
3	Registaturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Ent- geltgruppe 2 hinausgeht.	<u>VIII / 1a → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registrator-, Kas- sen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sons- tigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit	5	3
2	Registaturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.	<u>IX b / 1 → IX a / (2 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registrator-, Kas- sen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanz- lei-, sonstigen Innendienst und im Au- ßendienst mit einfacheren Arbeiten	2	2

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.37 Reinigerinnen und Reiniger

Die beiden Tätigkeitsmerkmale für Reinigerinnen und Reiniger in Teil III Abschnitt 37 der Entgeltordnung sind neu. Das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 1 Fallgruppe 5.5 des Lohngruppenverzeichnisses („Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingereiht“) und das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.8 des Lohngruppenverzeichnisses („Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1“) sind nicht mehr vereinbart worden. Reinigerinnen und Reiniger erfüllen das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 2, soweit sie nicht in Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten) eingruppiert sind.



Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü mit Tätigkeiten nach Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.8 des Lohngruppenverzeichnisses ist eine Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 3 möglich, sofern bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben. Sind die Voraussetzungen einer Höhergruppierung auf Antrag nicht erfüllt, haben in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü hinsichtlich ihrer Entgeltgruppe Bestandsschutz, d. h. sie sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet und erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund. Für diese Beschäftigten der Stufe 6 besteht übertariflich die Möglichkeit der Beantragung einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 Stufe 6, aus der sich ein höheres Tabellenentgelt ergibt; siehe Teil E Ziffer 1.4.7. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten nach Lohngruppe 1 Fallgruppe 5.5 des Lohngruppenverzeichnisses, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 37 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
3	Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten oder Maschinenhallen	neues Tätigkeitsmerkmal		
2	Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.	neues Tätigkeitsmerkmal		
1	<u>Teil I und II der Entgeltordnung i. V. m. § 3 Abs. 5 TV EntgO Bund:</u> Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten <u>Protokollerklärung Nr. 9:</u> Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus (...) d) Reinigerinnen und Reiniger in Au-			1



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 37 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2	4
	ßenbereichen wie Höfen, Wegen, Grün-anlagen, Parks, (...).			
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>2 / 5.8</u> Reiniger auf selbstfahrenden Reini- gungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1	2Ü	2Ü
		<u>1 / 5.5</u> Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingruppiert	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)

4.3.38 Reproduktionstechnische Beschäftigte

Die Tätigkeitsmerkmale für reproduktionstechnische Beschäftigte des Teils III Abschnitt 38 der Entgeltordnung sind weitgehend neu vereinbart worden. Sie ersetzen die Tätigkeitsmerkmale für Drucker, Vervielfältiger etc. des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses sowie des Teils I der Anlage 1a zum BAT und für reproduktionstechnische Angestellte etc. des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT. Bei allen in Teil III Abschnitt 38 der Entgeltordnung geregelten Tätigkeiten handelt es sich um körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (siehe Anhang zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund sowie Teil E Ziffer 2.10.1), und zwar unabhängig von der früheren Zuordnung zum Lohngruppenverzeichnis für Arbeiterinnen und Arbeiter oder zur Anlage 1a zum BAT für Angestellte. Durch die Zusammenführung der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für Angestellte haben sich vielfache Veränderungen auch in den Wertigkeiten ergeben.

Entgeltgruppen 2 und 3

Die beiden Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 und 3 sind neu vereinbart worden. Sie gehen zurück auf fünf Tätigkeitsmerkmale des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses (Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.2, Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.4, Lohn-



gruppe 2a Fallgruppe 5.4, Lohngruppe 2a Fallgruppe 1.4 und Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.1) sowie vier Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT (Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1, Vergütungsgruppe X Fallgruppe 2, Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1, Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2) und das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 17 des Teils I der Anlage 1a zum BAT.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 und 2Ü ist eine Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 3 möglich, sofern bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Sind die Voraussetzungen einer Höhergruppierung auf Antrag nicht erfüllt, haben in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü hinsichtlich ihrer Entgeltgruppe Bestandsschutz, d. h. sie sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet und erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund. Für diese Beschäftigten der Stufe 6 besteht übertariflich die Möglichkeit der Beantragung einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 Stufe 6, aus der sich ein höheres Tabellenentgelt ergibt; siehe Teil E Ziffer 1.4.7. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4).

Entgeltgruppe 4

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 geht zurück auf zwei Tätigkeitsmerkmale des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses (Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.2 und Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.3). Hierbei ist keine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund möglich. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 geht zurück auf das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 27 mit Aufstieg nach IXa des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 2 und 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 2 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 4 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der



Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten.

Entgeltgruppe 5

Für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem reproduktionstechnischen Beruf (vgl. Protokollerklärung Nr. 1) und entsprechender Tätigkeit bildet die Entgeltgruppe 5 die Grundeingruppierung. Die Grundeingruppierung für Drucker oder Schriftsetzer mit abgeschlossener Berufsausbildung und Eingruppierung nach dem Tätigkeitsmerkmal Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 des Lohngruppenverzeichnisses war gemäß Anlage 2 und 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Entgeltgruppe 6. Für in den TV EntgO übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete reproduktionstechnische Angestellte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 6

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete reproduktionstechnische Angestellte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezem-



ber 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 7

Die zeitliche Anforderung in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 ist im Vergleich zu dem Tätigkeitsmerkmal Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.2 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses abgesenkt worden auf mindestens zu einem Viertel. Sofern im Einzelfall in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 möglich. Für nach dem Tätigkeitsmerkmal Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.3 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses eingruppierte und in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte ist keine Höhergruppierung auf Antrag möglich.

Entgeltgruppe 8

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete reproduktionstechnische Angestellte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für nach dem Tätigkeitsmerkmal Lohngruppe 8 Fallgruppe 6 des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses oder nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 2 (ohne Aufstieg) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT eingruppierte und in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte ist keine Höhergruppierung auf Antrag möglich.



Entgeltgruppe 9a

Die Entgeltgruppe 9a bildet in Teil III Abschnitt 38 die höchste Eingruppierung in diesem Bereich. Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte mit Eingruppierung nach Lohngruppe 8 Fallgruppe 5 des Lohngruppenverzeichnisses, die bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a möglich.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Angestellte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 38 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.	<u>VergGr. V c FGr. 1 → V b (6 Jahre)</u> Angestellte mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die im Vermessungs- und im Kartenwesen schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	9 kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 38 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
		<u>LohnGr. 8 FGr. 5 → LohnGr. 8a (4 Jahre)</u> Drucker oder Schriftsetzer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 mit hochwertigen und besonders schwierigen Spezialarbeiten.	8	8
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.	<u>LohnGr. 8 FGr. 6 → LohnGr. 8a (4 Jahre)</u> Drucker der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 für großformatigen Mehrfarbendruck (über DIN A 3).	8	8
		<u>VergGr. V c FGr. 2 (ohne Aufstieg)</u> Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	8	8
		<u>VergGr. VI b FGr. 1 → V c / 3 (6 Jahre)</u> Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	<p>Teil III Abschn. 38 EntgO Bund</p>	<p>Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FG. bzw. LohnGr. / FG.)</p>	<p>2*</p>	<p>4</p>
		<p>schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf- grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tä- tigkeiten ausüben.</p>		
<p>7</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p>	<p><u>LohnGr. 6 FG. 1.2 → LohnGr. 7 FG. 1 (3 Jahre) → LohnGr. 7a (4 Jahre)</u></p> <p>Drucker oder Schriftsetzer der Lohn- gruppe 5 Fallgruppe 1.1, die mit schwierigen Druck- oder Setzarbeiten beschäftigt sind.</p>	<p>7</p>	<p>7</p>
		<p><u>LohnGr. 6 FG. 1.3 → LohnGr. 7 FG. 1 (3 Jahre) → LohnGr. 7a (4 Jahre)</u></p> <p>Drucker der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 für großformatige Arbeiten (über DIN A 3).</p>	<p>7</p>	<p>7</p>
<p>6</p>	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit besondere Leistun- gen erfordert.</p>	<p><u>VergGr. VII FG. 1 → VI b / 2 (4 Jah- re)</u></p> <p>Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung, die sich nach zweijähriger Berufsausübung durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Ange- stellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>6</p>	<p>5</p>



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	<p>Teil III Abschn. 38 EntgO Bund</p>	<p>Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)</p>	<p>2*</p>	<p>4</p>
<p>5</p>	<p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem reproduktions-technischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><u>LohnGr. 5 FGr. 1.1 → LohnGr. 6 FGr. 4 (3 Jahre) → LohnGr. 6a (4 Jahre)</u></p> <p>Drucker oder Schriftsetzer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, soweit nicht höher eingereicht.</p>	<p>6</p>	<p>6</p>
		<p><u>VergGr. VIII FGr. 1 → VII / 2 (3 Jahre)</u></p> <p>Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p>5</p>	<p>3</p>
<p>4</p>	<p><u>FGr. 1</u> Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.</p>	<p><u>Teil I VergGr. IXb FGr. 27 → IXa (2 Jahre)</u></p> <p>Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Beruf, z. B. als Offset-Vervielfältiger.</p>	<p>2</p>	<p>2</p>
<p>4</p>	<p><u>FGr. 2</u> Beschäftigte in Druckereien a) als Maschinenhelferinnen und -helfer im Buch- oder Flachdruck, b) als Anlegerinnen und Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder c) als Anlegerinnen und Anleger beim Druck mehrfarbiger Land-</p>	<p><u>LohnGr. 3 FGr. 5.2 → LohnGr. 4 FGr. 5.1 (3 Jahre) → LohnGr. 4a (4 Jahre)</u></p> <p>Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck, soweit nicht höher eingereicht.</p>	<p>4</p>	<p>4</p>
	<p>c) als Anlegerinnen und Anleger beim Druck mehrfarbiger Land-</p>	<p><u>LohnGr. 3 FGr. 5.3 → LohnGr. 4 FGr. 4 (3 Jahre) → LohnGr. 4a (4 Jahre)</u></p> <p>Druckereiarbeiter als Anleger für groß-</p>	<p>4</p>	<p>4</p>



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
		Teil III Abschn. 38 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*
	karten.	formatigen Mehrfarbendruck (über DIN A3) oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht höher eingereicht		
3	Beschäftigte a) an Büroervielfältigungs- oder Druckmaschinen oder b) in der Mikroverfilmung.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-
2	Beschäftigte mit einfachen reproduktionstechnischen Tätigkeiten.	neues Tätigkeitsmerkmal	-	-
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>LohnGr. 3 FGr. 5.1</u> Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbin- der	3	3
		<u>LohnGr. 2a FGr. 1.4</u> Vervielfältiger mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht	3	3
		<u>LohnGr. 2a FGr. 5.4</u> Druckereiarbeiter oder Buchbindereiarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht	3	3
		<u>LohnGr. 2 FGr. 1.4</u> Vervielfältiger, soweit nicht höher eingereicht	2Ü	2Ü



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 38 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. VIII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohngrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
		<u>LohnGr. 2 FGr. 5.2</u> Druckerei- oder Buchbindereiarbeiter, soweit nicht höher eingereicht	2Ü	2Ü
		<u>VergGr. IXb FGr. 1 → VIII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte, die bei selbständiger Ver- fahrenswahl Lichtpausen verschiede- ner Art herstellen.	2	2
		<u>VergGr. IXb FGr. 2 → VIII / 3 (3 Jahre)</u> Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit bei der Mikroverfilmung (z. B. bei un- terschiedlicher Qualität der Vorlagen).	2	2
		<u>VergGr. X FGr. 1 → IXb / 3 (2 Jahre)</u> Angestellte, die einfache Lichtpausen herstellen.	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
		<u>VergGr. X FGr. 2 → IXb / 4 (2 Jahre)</u> Angestellte mit einfacher Tätigkeit bei der Mikroverfilmung.	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
		<u>Teil I VergGr. X FGr. 17 → IXb (2 Jahre)</u> Vervielfältiger an Bürovervielfälti- gungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung im Arbeiter- verhältnis im öffentlichen Dienst.	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.39 Schweißerinnen und Schweißer

Die Tätigkeitsmerkmale für Schweißerinnen und Schweißer des Teils III Abschnitt 39 der Entgeltordnung sind von Entgeltgruppe 6 bis 8 neu vereinbart worden. Mit den



neuen Tätigkeitsmerkmalen in den Entgeltgruppen 7 und 8 ist spezialisierten Tätigkeiten von Beschäftigten mit Schweißwerkmeisterprüfung oder Schweißfachmannprüfung und entsprechender Tätigkeit Rechnung getragen worden. Erstmals ist in diesem Bereich eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 8 möglich, wenn entsprechende Tätigkeiten auszuüben sind und die Beschäftigten über die geforderte Ausbildung verfügen. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 geht zurück auf Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses.

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.8 haben einen Bestandsschutz ihrer Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Höhergruppierung von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten in eine der neuen Ent-



geltgruppen 6 bis 8 ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Voraussetzung ist neben dem Vorliegen der geforderten Ausbildung, dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem dieser Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 39 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Schweißfachmannprüfung und entsprechender Tätigkeit in einem Schweißfachbetrieb.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Schweißwerkmeisterprüfung und entsprechender Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich.	neues Tätigkeitsmerkmal		
4	Schweißerinnen und Schweißer mit Schweißberechtigung.	<u>5 / 5.8</u> Schweißer der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.11, die hochwertige Arbeiten verrichten	6	6
		<u>3 / 5.11</u> Angelernte Schweißer oder Schweißer, die an einem von einer Behörde anerkannten Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, soweit nicht höher eingereicht	4	4

4.3.40 Beschäftigte in der Steuerverwaltung

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Steuerverwaltung in Teil III Abschnitt 40 gelten gemäß der Vorbemerkung nur für Beschäftigte bei der Zollverwaltung, die nach 12 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bei der Verwaltung der Krafffahr-



zeugsteuer mitwirken. Sie basieren auf den früheren Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt J der Anlage 1a zum BAT. Letzterer gliederte sich in zwei Unterabschnitte, nämlich Unterabschnitt I mit den Angestellten in Arbeitsgebieten, die nach den Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (GNOFÄ) organisiert sind (BStBl 176 I S. 88) und in Unterabschnitt II mit den Angestellten, die nicht nach GNOFÄ organisiert sind. Für den Bund war nur Unterabschnitt II maßgeblich. Sehr viele Tätigkeitsmerkmale betrafen Beschäftigte in den Finanzämtern, Außenprüfer und andere Spezialmerkmale, die beim Bund nicht vorkommen. Hierdurch konnte ein Großteil der Tätigkeitsmerkmale gestrichen werden. Der Bereich konnte dadurch von ursprünglich 71 auf nunmehr 11 Tätigkeitsmerkmale reduziert werden, die an die tatsächlichen Gegebenheiten beim Bund angepasst wurden. Beginnend mit der Entgeltgruppe 5 mit den Tätigkeitsmerkmalen, die analog dem Teil I der EntgO entweder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder gründliche Fachkenntnisse voraussetzen, reichen die Tätigkeitsmerkmale bis zur Entgeltgruppe 12 für Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten. Die Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 5 und 6 sind neu und wurden erst durch den 2. Änderungstarifvertrag vom 18. Dezember 2014 zum TV EntgO Bund eingefügt. Das ursprünglich in der Entgeltgruppe 6 vereinbarte Tätigkeitsmerkmal für „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben“ wurde im Zuge dessen redaktionell angepasst der Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

In den Entgeltgruppen 7, 8 und 9 a wurden die früheren Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VI b Fallgruppe 1, V c Fallgruppe 4 und V c Fallgruppe 3 des Teil II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT inhaltlich unverändert übernommen. Für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 sowohl nach Anlage 2 als auch nach Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppierten Beschäftigten ist nunmehr eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 7 möglich. Dies betrifft alle vormals nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierten Beschäftigten, egal ob es sich um Neueinstellungen, Tätigkeitswechsler oder in den TVöD überleitete Beschäftigte handelt.

Für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 (mit Aufstieg nach V b Fallgruppe 4) gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäf-



tigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9a möglich. Dies betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese Tätigkeit am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Das Heraushebungskriterium „einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben“ in den Entgeltgruppen 7, 8 und 9a entspricht von seiner Wertigkeit dem Merkmal „selbständige Leistungen“ des Teils I. Dieses spezielle Heraushebungsmerkmal ist erforderlich geworden, da das Kraftfahrzeugsteuerrecht einen eigenen Ermessens-, Gestaltungs-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum nur in sehr begrenztem Umfang zulässt und deshalb nicht auf das Merkmal der „selbständigen Leistungen“ zurückgegriffen werden konnte.

Nach der Protokollerklärung Nr. 2 müssen Veranlagungen zur Kraftfahrzeugsteuer

- a) die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, soweit diese nicht maschinell erfolgt ist,
- b) die Prüfung der Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen und
- c) die Festsetzung (Neufestsetzung oder Änderung) der Höhe der Steuer umfassen.

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu Teil III Abschn. 40 führt einige den einfacheren Veranlagungen „gleichwertige Tätigkeiten“ beispielhaft auf. Darüber hinaus können nur solche Tätigkeiten als gleichwertig angesehen werden, die an den Arbeitsplatzinhaber/die Arbeitsplatzinhaberin dieselben Anforderungen wie Veranlagungen stellen. Aufgaben, die darüber hinaus zwar unmittelbar der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung dienen, aber die eigentliche Steuerfestsetzung nicht berühren, sind nach den Entgeltgruppen 5 (nur gründliche Fachkenntnisse) oder 6 (gründliche und vielseitige Fachkenntnisse) zu bewerten.

In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wurde das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach IV b Fallgruppe 2) des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT inhaltlich unverändert übernommen.

Durch Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018 zum TV EntgO Bund ist erstmalig die Entgeltgruppe 9c geschaffen worden. In dieser Entgeltgruppe ist das frühe-



re Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis 28. Februar 2018 geltenden Fassung der Anlage 1 zum TV EntgO Bund redaktionell angepasst übernommen worden. Es lautet: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“. Dieses Tätigkeitsmerkmal entspricht inhaltlich dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9c (ehemals 9b Fallgruppe 1) des Teils I TV EntgO Bund (siehe Teil D Ziffer 2.2.3).

Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c sind ab dem 1. März 2018 auf Antrag für die bisher nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 in der bis zum 28. Februar 2018 geltenden Fassung eingruppierten Beschäftigten (§ 29b Abs. 1 TVÜ-Bund) möglich.

In der Entgeltgruppe 10 wurde ein neues Tätigkeitsmerkmal aufgenommen für „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt“. Inhaltlich entspricht es dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 des Teils I TV EntgO Bund (siehe Teil D Ziffer 2.2.3).

In der Entgeltgruppe 11 wurde anstelle der früheren Tätigkeitsmerkmale für „Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle“ (Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1) und für „Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind“ (Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2) ebenfalls ein neues Tätigkeitsmerkmal aufgenommen. Dieses lautet „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt“. Inhaltlich entspricht es dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 11 des Teils I TV EntgO Bund (siehe Teil D Ziffer 2.2.3) und unterscheidet sich von dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 nur durch den abweichenden Zeitanteil.

Sowohl die Entgeltgruppe 10 als auch die Entgeltgruppe 11 nahmen bis zum 28. Februar 2018 Bezug auf die „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1“. Durch die Etablierung der Entgeltgruppe 9c zum 1. März 2018 wurden diese beiden Tätigkeitsmerkmale redaktionell angepasst. Höhergruppierungsansprüche ergeben sich dadurch für in die Entgeltgruppe 10 oder 11 eingruppierte Beschäftigte aber nicht.

Für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe 10 bewerteten Arbeitsplätzen, die wegen eines fehlenden Hochschulabschlusses gem. § 12 TV EntgO Bund eine Ent-



geltgruppe tiefer vorzunehmen sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Teil C Ziffer 3.8.

Ob die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppen 10 oder 11 erfüllt sind, hängt vom Einzelfall ab. Voraussetzung ist, dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem dieser Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 12 für Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten wurde inhaltsgleich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1) des Teils II Abschnitt J Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT übernommen. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich hier keine.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 40 EntgO Bund	Teil II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
12	Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.	<u>III / 2 → II a / 1 (5 Jahre)</u> Leiter von Sachgebieten.	12	12
11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<u>IV a / 1 (ohne Aufstieg)</u> Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle	10	10
		<u>IV a / 3 (ohne Aufstieg)</u> Sachbearbeiter, die zugleich Haupt-sachbearbeiter sind	10	10



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 40 EntgO Bund	Teil II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.	neues Tätigkeitsmerkmal		
9c	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	neues Tätigkeitsmerkmal		
	entfallenes Tätigkeitsmerkmal	<u>IV b / 1 → IV a / 5 (8 Jahre)</u> Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen	10	10
9b	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	<u>V b / 1 → IV b / 2 (6 Jahre)</u> Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert	9 gr.	9 gr.
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	<u>V c / 3 → V b / 4 (3 Jahre)</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	9 kl.	8
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Drittel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	<u>V c / 4 (ohne Aufstieg)</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 40 EntgO Bund	Teil II Abschn. J Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zu einem Fünftel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	<u>VI b / 1 (ohne Aufstieg)</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.	6	6
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	neues Tätigkeitsmerkmal		
5	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit	neues Tätigkeitsmerkmal		
5	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte in der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	neues Tätigkeitsmerkmal		

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.41 Technikerinnen und Techniker

Den neuen Tätigkeitsmerkmalen für Technikerinnen und Techniker (Teil III Abschnitt 41 Entgeltordnung) liegen die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT zugrunde. Nach der neu aufgenommenen Definition in § 10 Abs. 2 TV EntgO Bund sind staatlich geprüfte Technikerinnen und Tech-



niker diejenigen Beschäftigten, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen; siehe Teil C Ziffer 3.6.2.

Es sind drei lediglich redaktionell aktualisierte Tätigkeitsmerkmale mit dem Grundmerkmal in der Entgeltgruppe 8 und mit den bisherigen Heraushebungen „selbständig tätig“ in der Entgeltgruppe 9a und „schwierige Aufgaben“ in der Entgeltgruppe 9b vereinbart worden. Die Heraushebungsmerkmale sind in den beiden Protokollerklärungen zu diesem Abschnitt neu definiert worden. Hierdurch soll die Handhabung für die Praxis erleichtert und die zu diesen Begriffen bisher ergangene Rechtsprechung im Wesentlichen abgebildet werden.

Die Technikermerkmale gelten nicht für spezieller vereinbarte Tätigkeitsmerkmale für Berufsgruppen im technischen Bereich. So gelten z. B. für staatlich geprüfte Techniker in der Flugsicherungstechnik im Bereich des BMVg die Technikermerkmale nicht; vielmehr sind für diese die speziell geregelten Tätigkeitsmerkmale des Teils IV Abschnitt 11 der Entgeltordnung vorrangig. Für staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft gelten allerdings die Tätigkeitsmerkmale für staatliche geprüfte Technikerinnen und Techniker (und nicht die Tätigkeitsmerkmale für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte des Teils III Abschnitt 17). Dies haben die Tarifvertragsparteien in der Niederschrift Nr. 7 zum TV EntgO Bund klargestellt.

Die Technikermerkmale sind höheren Entgeltgruppen zugeordnet worden als bisher. Hierdurch ergibt sich für viele in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag.

Entgeltgruppe 8

Das Grundmerkmal in Entgeltgruppe 8 entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem Grundmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 mit fünfjährigem Aufstieg nach V c Fallgruppe 1a des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT. Zusätzlich sind in diesem Tätigkeitsmerkmal ab 1. Januar 2014 die Beschäftigten eingruppiert, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fall-



gruppe 2 mit zweijährigem Aufstieg nach V c Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT eingruppiert waren.

Für die bisher nach diesen beiden Tätigkeitsmerkmalen gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 8 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 9a

Das Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9a entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 mit sechsjährigem Aufstieg nach V b Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT. Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Entgeltgruppe 9b

Das Heraushebungsmerkmal in der Entgeltgruppe 9b entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT (ohne Aufstieg).

Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten sowie einer Endstufe 4 (statt regulärer Endstufe 5) eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9b möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Aber auch für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten ergibt sich in diesem Fall die Möglichkeit der Höhergruppierung auf Antrag. Sie waren gemäß Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ebenfalls in Ent-



geltgruppe 9 („klein“) eingruppiert, erhalten aber zusätzlich noch einen Besitzstand für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Bund. Auch für diese Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in die Entgeltgruppe 9b möglich, allerdings entfällt gleichzeitig nach § 26 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund der Besitzstand für die Vergütungsgruppenzulage. Die Stufenzuordnung nach beantragter Höhergruppierung richtet sich in diesen Fällen nach § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.4.3.2.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 41 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.	<p><u>V b / 1 (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der VergGr. Vc FGr. 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(Vergütungsgruppenzulage 7,5 v. H. VergGr. Vb nach 6 Jahren)</p>	9kl. + VGZ	9kl.
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die selbständig tätig sind.	<p><u>V c / 1 → V b / 2 (6 Jahre)</u></p> <p>Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und</p>	9kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 41 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.		
8	Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>VI b / 2 → V c / 2 (2 Jahre)</u> Staatlich geprüfte Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben. (Der Umfang der selbstständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	8	6
		<u>VI b / 1 → V c / 1a (5 Jahre)</u> Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entspre-	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 41 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschn. I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		chender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben		

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.42 Technische Assistentinnen und Assistenten

Den Tätigkeitsmerkmalen für Technische Assistentinnen und Assistenten in Teil III Abschnitt 42 liegen die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT zugrunde. Durch die Vorbemerkung wird klargestellt, dass hierunter z. B. chemisch-technische, physikalisch-technische oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten, jeweils mit staatlicher Anerkennung fallen. Durch den Hinweis „z. B.“ wird deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und diese Tätigkeitsmerkmale einer künftigen fachlichen Fortentwicklung oder Etablierung ähnlicher Ausbildungsberufe gerecht werden können. Inhaltlich entspricht die Vorbemerkung dem früheren Klammerzusatz, der in den alten Tätigkeitsmerkmalen enthalten war.

Nach der Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil III Abschnitt 41 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 42 weiterhin für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31. Juli 1970, auch wenn sie in den Tätigkeitsmerkmalen nicht mehr explizit genannt sind. Beschäftigte, die hingegen über einen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Chemietechnik verfügen, sind bei entsprechender Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 41 eingruppiert.

Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte wie in den früheren Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 1 und IV b Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT wurden nicht mehr vereinbart, da diese Tätigkeiten beim Bund nicht vorkommen. Ebenso wurde das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII für



Beschäftigte „...während der ersten sechs Monate der Berufsausübung ...“ nicht wieder tarifiert.

In allen Tätigkeitsmerkmalen dieses Abschnitts wurde durchgängig die Möglichkeit des sog. „sonstigen Beschäftigten“ aufgenommen. Hierdurch wurde die Sonderregelung für Laboranten, wie sie im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT enthalten war, überflüssig.

Das Basismerkmal findet sich nunmehr in der Entgeltgruppe 6 und entspricht inhaltlich dem alten Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 entspricht inhaltlich dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2. Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 7 möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben und diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben haben.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1, die bereits vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

In der Entgeltgruppe 8 ist kein Tätigkeitsmerkmal für technische Assistentinnen und Assistenten ausgebracht.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a entspricht inhaltlich dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 mit dreijährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3. Für die bisher nach diesem Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäftigten ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich. Das betrifft Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.



Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „kleinen Entgeltgruppe 9“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten bzw. Endstufe 4 in die neue Entgeltgruppe 9a erfolgt ohne Antrag der/des Beschäftigten; die Stufenzuordnung ist in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund geregelt; siehe Teil E Ziffer 1.5.3.

Die Überleitung der Beschäftigten aus der bisherigen sog. „großen Entgeltgruppe 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und regulärer Endstufe in die neue Entgeltgruppe 9b erfolgt ohne Antrag der/des Beschäftigten; Höhergruppierungsmöglichkeiten nach § 26 TVÜ-Bund ergeben sich für diesen Personenkreis nicht.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 42 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
	entfallene Tätigkeitsmerkmale	<p><u>IV b / 1 → IV a (2 Jahre)</u></p> <p>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker</p> <p>nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.</p>	10	10
		<p><u>V b / 1 → IV b / 2 (2 Jahre)</u></p> <p>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker</p> <p>nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender</p>	9 gr.	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 42 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.		
9b	Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordert.	<p><u>V b / 2 → IV b / 3 (3 Jahre)</u></p> <p>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker</p> <p>nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.</p>	9 gr.	9 gr.
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel verantwortlichere Tätigkeiten verrichten.	<p><u>V c / 1 → V b / 3 (3 Jahre)</u></p> <p>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker</p> <p>nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(Der Umfang der verantwortlicheren</p>	9 kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 42 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
		Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)		
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.	<u>VI b / 1 → V c / 2 (2 Jahre)</u> Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch- technische Assistenten, physikalisch- technische Assistenten, landwirtschaft- lich-technische Assistenten) und staat- lich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfül- len, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätig- keiten ausüben.	8	6
6	Technische Assistentinnen und Assis- tenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkei- ten ausüben.	<u>VI b / 2 (ohne Aufstieg)</u> Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch- technische Assistenten, physikalisch- technische Assistenten, landwirtschaft- lich-technische Assistenten) und staat- lich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufs- ausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung	6	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 42 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
		sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.		
		<p><u>VII → VI b / 2 (6 Mon.)</u></p> <p>Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker</p> <p>nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung</p> <p>sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	6	5

4.3.43 Tierärztinnen und -ärzte

Die Tätigkeitsmerkmale für Tierärztinnen und -ärzte in Teil III Abschnitt 43 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderung den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Anlage 1a zum BAT. Der neu aufgenommene Zusatz „mit entsprechender Tätigkeit“ in Entgeltgruppe 14 unterstreicht, dass für die Eingruppierung die Tätigkeit maßgeblich ist; der Bildungsabschluss allein reicht nicht aus (vgl. Teil D Ziffer 1.6). Die Überleitung der in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten aus der Entgeltgruppe 13, die bis zum 31. Dezember 2013 eine Zulage nach § 17 Abs. 8



TVÜ-Bund erhalten haben, in die Entgeltgruppe 14 erfolgte ohne Antrag; vgl. Teil E Ziffer 1.5.1.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 43 EntgO Bund	Teil I Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGr.)	2*	4
15	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 14, denen mindestens fünf Tierärztinnen oder -ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>I a / 12 (ohne Aufstieg)</u> Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	15	15
15	<u>FGr. 2</u> Fachtierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>I b / 16 → I a / 11 (8 Jahre)</u> Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.	15	15
14	Tierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit.	<u>I b / 17 (ohne Aufstieg)</u> Tierärzte, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	14	14
		<u>II a / 6 → I b / 18 (5 Jahre)</u> Tierärzte	14	13 + Zulage

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.44 Tierpflegerinnen und -pfleger

Den Tätigkeitsmerkmalen für Tierpflegerinnen und -pfleger des Teils III Abschnitt 44 der Entgeltordnung liegen die Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses für die Merkmale der Entgeltgruppen 3 und 4 zu Grunde. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5 bis 8 sind erstmals vereinbart worden. Sie berücksichtigen die nun im Berufsbildungsgesetz geregelte dreijährige Ausbildung zum Tierpfleger. Dementsprechend ist ein Grundmerkmal in der Entgeltgruppe 5 mit Heraushebungen geschaffen worden, die den spezialisierten Tätigkeiten von Tierpflegerinnen und -pflegern Rechnung tragen.



Eine Höhergruppierung in eine der neuen Entgeltgruppen 5 bis 8 ist möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung auf Antrag erfüllt sind. Voraussetzung ist neben dem Vorliegen der geforderten Ausbildung, dass bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben waren, die in einem dieser Tätigkeitsmerkmale geregelt sind, und dass sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben sind.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.3, die bisher nur die Endstufe 5 erreichen konnten, ist die Zuordnung zur Stufe 6 auf Antrag möglich (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund; siehe Teil E Ziffer 1.5.4). In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit Tätigkeiten der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.14 haben einen Bestandsschutz der Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (siehe Teil E Ziffer 1.2).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 44 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 oder 2 mit besonders verantwortlicher Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 oder 2, die Tierversuche nach § 8 Tierschutzgesetz durchführen und überwachen.	neues Tätigkeitsmerkmal		
7	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
6	<u>FGr. 1</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die die Versuchsnachbereitung nach § 7 Tierschutzgesetz einschließlich § 4 Tierschutzgesetz durchführen.	neues Tätigkeitsmerkmal		



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 44 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGr.)	2	4
6	<u>FGr. 2</u> Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.	neues Tätigkeitsmerkmal		
5	Tierpflegerinnen und -pfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.	neues Tätigkeitsmerkmal		
4	Helferinnen und Helfer in der Tierpflege mit schwierigen Tätigkeiten.	<u>4 / 5.14</u> Tierpfleger der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.13 mit schwieriger Tätigkeit und besonderer Verantwortung	5	5
3	Helferinnen und Helfer in der Tierpflege (Tierwärterinnen und -wärter).	<u>3 / 5.13</u> Tierpfleger (ohne Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), soweit nicht höher eingereicht	3	3
		<u>2 / 1.3</u> Tierwärter, soweit nicht höher eingereicht	3 ohne Stufe 6	3 ohne Stufe 6

4.3.45 Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen

Die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen des Teils III Abschnitt 45 der Entgeltordnung entsprechend inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII (mit Aufstieg nach VII) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis



zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 3 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 5 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.11 gemäß Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach VIb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 5 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag gem. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 6 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vc) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 7 möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom



1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben. Für in den TV EntgO Bund und in Entgeltgruppe 8 übergeleitete Beschäftigte gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit Bestandsschutz der Entgeltgruppe (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

Für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 (mit Aufstieg nach Vb) des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 8 eingruppiert waren, ist eine Höhergruppierung auf Antrag in Entgeltgruppe 9a möglich, wenn sie bereits am 31. Dezember 2013 Tätigkeiten auszuüben hatten, die in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a geregelt sind, und sie diese am 1. Januar 2014 unverändert auszuüben hatten. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2013 neu eingestellt wurden, oder in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit gewechselt haben.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 45 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen.	<u>VergGr. V c / 1 → V b (4 Jahre)</u> Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, dass sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	9 kl.	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 45 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV (VergGr. / FG. bzw. LohnGr. / FG.)	2*	4
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben erfüllen.	<u>VergGr. V c / 1a (ohne Aufstieg)</u> Vermessungstechniker und Kartogra- phen mit Abschlussprüfung sowie Land- kartentechniker, Flurbereinigungstechni- ker, Katastertechniker und Planungs- techniker mit verwaltungseigener Lehr- abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 herausheben, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Ange- stellte, die aufgrund gleichwertiger Fä- higkeiten und ihrer Erfahrungen ent- sprechende Tätigkeiten ausüben.	8	8
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.	<u>VergGr. VI b / 1 → V c / 2 (4 Jahre)</u> Vermessungstechniker und Kartogra- phen mit Abschlussprüfung sowie Land- kartentechniker, Flurbereinigungstechni- ker, Katastertechniker und Planungs- techniker mit verwaltungseigener Lehr- abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, dass sie in nicht unerheb- lichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Ange- stellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent- sprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit aus- macht.).	8	6



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 45 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
6	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Leistungen erfordert.</p>	<p><u>VergGr. VII / 1 → VI b / 2 (3 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	6	5
6	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mit verwaltungseigener Prüfung zur Messgehilfin oder zum Messgehilfen und entsprechender Tätigkeit.</p>	<p>neues Tätigkeitsmerkmal</p>	-	-
5	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	<p><u>VergGr. VIII → VII / 2 (3 Jahre)</u></p> <p>Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	5	3



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 45 EntgO Bund	Teil II Abschn. L Unterabschnitt VII der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV (VergGr. / FGr. bzw. LohnGr. / FGr.)	2*	4
5	<u>FGr. 2</u> Messgehilfinnen und -gehilfen mit ver- waltungseigener Prüfung und entspre- chender Tätigkeit.	<u>LohnGr. 4 - 5.11 → LohnGr. 5 FGr. 4 (3 Jahre) → LohnGr. 5a (4 Jahre)</u> Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereicht	5	5
4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, die auch Dienstfahrzeuge führen.	<u>Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen</u> Messgehilfen, die auch die Dienstfahr- zeuge führen, sind als Kraftfahrer in Lohngruppe 4 bzw. 4a einzureihen.	4	4
3	Messgehilfinnen und -gehilfen.	<u>LohnGr. 2a - 5.12 → LohnGr. 3 FGr. 4 (3 Jahre) → LohnGr. 3a (4 Jahre)</u> Messgehilfen (ohne verwaltungseigene Prüfung), soweit nicht höher eingereicht.	3	3

*Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.46 Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen

Im Teil III Abschnitt 46 der Entgeltordnung wurden die beiden Tätigkeitsmerkmale aus den Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 42d und Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 43 der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT inhaltsgleich übernommen. Neu hinzugekommen ist die Erweiterung dieser Tätigkeitsmerkmale auf die



besonderen Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen. Dies können beispielsweise besondere Hilfskräfte für Rollstuhlfahrer oder Gebärdensprachdolmetscher sein. Erfasst werden die in § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB IX genannten besonderen Hilfskräfte. Höhergruppierungsmöglichkeiten auf Antrag ergeben sich durch diese Erweiterung jedoch nicht.

Beschäftigte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42d (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2), die vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt wurden und nach der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert sind, haben Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund).

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 46 EntgO Bund	Teil I der Anlage 1a zum BAT (VergGr./FGGr.)	2*	4
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit schwieriger Tätigkeit.	<u>VI b / 43 (ohne Aufstieg)</u> Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.	6	6
5	Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen.	<u>VII / 42 d → VI b / 2 (9 Jahre)</u> Vorlesekräfte für Blinde.	6	5

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.3.47 Wächterinnen und Wächter

Die drei Tätigkeitsmerkmale für Wächterinnen und Wächter in Teil III Abschnitt 47 der Entgeltordnung entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I des Lohngruppenverzeichnisses. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü mit Tätigkeiten der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.9 können auf Antrag in die Entgeltgruppe 3 höhergruppiert werden.

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.2 haben einen Bestandsschutz für ihre Entgeltgruppe. Sie sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit der Entgelt-



gruppe 2Ü zugeordnet und erhalten ein Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund. Für diese Beschäftigten der Stufe 6 besteht übertariflich die Möglichkeit der Beantragung einer Zuordnung zur Entgeltgruppe 2 Stufe 6, aus der sich ein höheres Tabellenentgelt ergibt; siehe Teil E Ziffer 1.4.7.

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 47 EntgO Bund	Teil I LohngrV (LohnGr./FGGr.)	2	4
5	Leiterinnen und Leiter einer Wachgruppe, denen mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind.	<u>4 / 5.4</u> Führer einer Wachgruppe, denen mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind	5	5
3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Dienstwaffe, Begleithund oder im Freien.	<u>2a / 5.17</u> Wächter mit Schusswaffe oder Begleithund	3	3
		<u>2 / 5.9</u> Wächter im Freien, soweit nicht höher eingereicht	2Ü	2Ü
2	Wächterinnen und Wächter.	<u>1 / 1.2</u> Wächter, soweit nicht höher eingereicht	2Ü	2Ü

4.3.48 Weitere Beschäftigte

Die Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9b Teil III Abschnitt 48 der Entgeltordnung (Weitere Beschäftigte) entspricht ohne inhaltliche Änderungen dem Tätigkeitsmerkmale Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT; vgl. auch Ziffer D 4.3.32. Die drei Tätigkeitsmerkmale in Entgeltgruppe 8 entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1 Buchstaben a bis c des Lohngruppenverzeichnisses. Es sind keine Höhergruppierungen auf Antrag möglich.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 48 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV	2*	4
9b	<p>Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit</p> <p>a) als Schichtführerinnen oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,</p> <p>b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,</p> <p>c) als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen</p> <p>sowie</p> <p>sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.</p> <p>(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß § 17 Nr. 8.)</p> <p>(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)</p>	<p><u>VergGr. IV b FGr. 1 → VGZ (5 Jahre)</u> <u>Teil II Abschn. Q</u></p> <p>Technische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit</p> <p>a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,</p> <p>b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,</p> <p>c) als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen</p> <p>sowie sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.</p> <p>(Fußnote: Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b)</p>	9 gr. + Zulage	9 gr.



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 48 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV	2*	4
8	<p><u>FGr. 1</u></p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente unter eigener Verantwortung zusammenbauen und justieren.</p>	<p><u>LohnGr. 8 FGr. 1 a</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die</p> <p>a) überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente unter eigener Verantwortung zusammenbauen und justieren,</p>	8	8
8	<p><u>FGr. 2</u></p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.</p>	<p><u>LohnGr. 8 FGr. 1 b</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die</p> <p>b) besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen,</p>	8	8
8	<p><u>FGr. 3</u></p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Geräten selbständig ausführen.</p>	<p><u>LohnGr 8 FGr. 1 c</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die</p> <p>c) besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Geräten selbstständig ausführen</p>	8	8
8	<p><u>FGr. 4</u></p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektrotechnischen Bereich, die bei Kabelfehlern an</p>	<p><u>LohnGr. 8 FGr. 2</u></p> <p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die bei Kabelfehlern an Hoch- und Niederspannungs-</p>	8	8



EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil III Abschn. 48 EntgO Bund	Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT und Teil I LohnGrV	2*	4
	Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen selbständig und eigenverantwortlich die Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten ausführen.	anlagen selbstständig und eigenverantwortlich die Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten ausführen		

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

4.4 Nicht mehr vereinbarte Tätigkeitsmerkmale

4.4.1 Tätigkeiten, für die keine besonderen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart sind

Für die folgenden Beschäftigtengruppen sind in der Entgeltordnung keine besonderen Tätigkeitsmerkmale mehr vereinbart worden:

- Faktoren (Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 20 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 16 Teil I der Anlage 1a zum BAT): Faktoren sind Druckereimeister, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für geprüfte Meisterinnen und Meister des Teils III Abschnitt 32 eingruppiert sind.
- Forstaufseher und Forstwarte (Teil II Abschnitt F der Anlage 1a zum BAT): Entsprechende Beschäftigte sind entweder über die Tätigkeitsmerkmale des Teils I oder des Teils III Abschnitt 41 (staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker) eingruppiert. Siehe auch die Ausführungen zu Teil III Abschnitt 13 (Forstdienst).
- Kanzleivorsteher und deren Vertreter (z. B. Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 und Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 7 und 8 des Teils I der Anlage 1a zum BAT): Der Bereich der Kanzleien ist stark rückläufig. Insbesondere werden keine Großkanzleien mehr eingerichtet, für die eine Leitungsspanne benötigt wird, wie sie in den alten Tätigkeitsmerkmalen vorgesehen war. Eventuell noch vorhandene Beschäftigte sind nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert.



- Kesselwärter (Teil I LohnGrV): Die Beschäftigten sind zukünftig nach den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik (Teil III Abschnitt 19 der Entgeltordnung) eingruppiert.
- Küstenfunkdienst (z. B. Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 27, Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 4 und Vergütungsgruppe VI a des Teils I der Anlage 1a zum BAT): Entsprechende Beschäftigte sind nach den technisch geprägten Tätigkeitsmerkmale des Teils III der Entgeltordnung eingruppiert (z. B. Ingenieurinnen und Ingenieure Teil III Abschnitt 25 der Entgeltordnung).
- Leiter landwirtschaftliche Betriebe (Teil II Abschnitt E Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT): Entsprechende Beschäftigte können problemlos über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Teile I oder II eingruppiert werden, sofern nicht spezielle technisch geprägte Tätigkeitsmerkmale des Teils III Anwendung finden.
- Modelleure (Teil II Abschnitt L Unterabschnitt VI der Anlage 1a zum BAT): Die Beschäftigten sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler des Teils III Abschnitt 33 der Entgeltordnung eingruppiert.
- Pressedienst/Schriftleiter (Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 und Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 des Teil I der Anlage 1a zum BAT): Die Beschäftigten - soweit noch vorhanden - sind künftig nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert.
- Rechner (z. B. Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14 und Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 des Teil I der Anlage 1a zum BAT): Die Beschäftigten - soweit noch vorhanden - sind künftig nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert.
- Beschäftigte im Schreib-, Fernschreib- und Funkfernschreibdienst (Teil II Abschnitt N): Teil II Abschnitt N der Anlage 1 a zum BAT wurde schon 1983 gekündigt. Eine Eingruppierung nach den alten Tätigkeitsmerkmalen ist nicht mehr möglich, auch nicht über- oder außertariflich. Die Tätigkeiten sind unter die Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung zu subsumieren. Dementsprechend richtet sich die Eingruppierung danach, ob die auszuübenden Tätigkeiten z. B.



- eine eingehende Einarbeitung erfordern (Entgeltgruppe 3),
- schwierig sind (Entgeltgruppe 4) oder
- gründliche Fachkenntnisse (Entgeltgruppe 5) erfordern.
- Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden (Teil II Abschnitt O Unterabschnitte I und II der Anlage 1a zum BAT): Die Beschäftigten sind zukünftig nach den Tätigkeitsmerkmalen für Hausmeister in Teil III Abschnitt 23 der Entgeltordnung eingruppiert.

4.4.2 Tätigkeiten, für die es beim Bund keinen Regelungsbedarf mehr gibt

Für die Tätigkeiten der folgenden Beschäftigten gab es nach Auffassung der Tarifvertragsparteien für den Bund keinen Regelungsbedarf mehr:

- Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 19 und Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 11 des Teils I der Anlage 1a zum BAT),
- Büglerinnen (Teil I LohnGrV),
- Dorfhelfer (Teil II Abschnitt E der Anlage 1a zum BAT),
- Filmvorführer (Teil I LohnGrV),
- Fischereiaufseher (Teil II Abschnitt E der Anlage 1a zum BAT),
- Beschäftigte in der Fleischuntersuchung/Fleischkontrolleure (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 28, 29 und 30, Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 19 und Vergütungsgruppe X Fallgruppe 3 des Teil I der Anlage 1a zum BAT),
- Klärwerker (Teil I LohnGrV),
- Krankenbesucher (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 24 und Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 14 des Teil I der Anlage 1a zum BAT),
- Küster (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 10 des Teil I der Anlage 1a zum BAT),
- Landfrauen (Teil II Abschnitt E der Anlage 1a zum BAT),
- Lektoren (Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 25 des Teil I der Anlage 1a zum BAT),



- Näherinnen (Teil I LohnGrV),
- Ofenheizer (Teil I LohnGrV),
- Pflanzenbeschauer (Teil II Abschnitt E der Anlage 1a zum BAT),
- Plätterinnen (Teil I LohnGrV),
- Seehafengesundheitsaufseher (Teil II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT)
- Straßenbauarbeiter, Straßenunterhaltungsarbeiter, Straßenwärter (Teil I LohnGrV),
- Beschäftigte an Theatern und Bühnen (Teil II Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT),
- Waschmeister (Vergütungsgruppe X Fallgruppe 13 des Teil I der Anlage 1a zum BAT),
- Wirtschaftler (z. B. Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 38 und Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 36 des Teil I der Anlage 1a zum BAT)
- Wäscherinnen (Teil I LohnGrV).



5. Teile IV bis VI Entgeltordnung - Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des BMVg, BMVI und BMI

Teil IV der Entgeltordnung enthält die besonderen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVg, die bisher in Teil III der Anlage 1a zum BAT sowie in den Sonderverzeichnissen 2a und 2b des Lohngruppenverzeichnisses enthalten waren. In dem Teil sind also in gleicher Weise frühere Angestellten- und Arbeitermerkmale aufgegangen. Teil IV der Entgeltordnung gliedert sich in 32 Abschnitte mit ca. 350 Tätigkeitsmerkmalen.

Teil V der Entgeltordnung enthält die zum Teil völlig neu vereinbarten besonderen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich des BMVI, die bisher in Teil II Abschnitt M und in Teil III Abschnitte B und D der Anlage 1a zum BAT sowie in den Sonderverzeichnissen 2d, 2e und 2f des Lohngruppenverzeichnisses enthalten waren. Auch in diesem Teil sind daher frühere Angestellten- und Arbeitermerkmale aufgegangen und verschmolzen worden. Schwerpunkt des Teils V bilden die Regelungen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Da die bisherigen ca. 550 Tätigkeitsmerkmale weitgehend unbrauchbar geworden waren, gab es in Teil V einen sehr umfassenden Modernisierungsbedarf. Im Ergebnis konnten 200 weitgehend neue und zukunftsfeste Tätigkeitsmerkmale in einer neuen Struktur vereinbart werden. Mit den neuen Tätigkeitsmerkmalen konnten vielfach auch verbesserte Rahmenbedingungen für einen flexibleren und effizienteren Personaleinsatz festgelegt werden.

Teil VI der Entgeltordnung enthält besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei, die bisher im Sonderverzeichnis 2h des Lohngruppenverzeichnisses geregelt waren. Es haben sich nur vereinzelte inhaltliche Änderungen ergeben.



E Änderungen TVÜ-Bund

1. Überleitung vorhandener Beschäftigter in den TV EntgO Bund

Für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 hinaus und damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 fortbesteht, ist in einem neuen 5. Abschnitt des TVÜ-Bund (§§ 24 bis 28) die Überleitung in die neuen Eingruppierungsvorschriften des TV EntgO Bund geregelt worden (Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-Bund von 5. September 2013).

1.1 Grundsatz (§ 24 TVÜ-Bund)

Nach § 24 Satz 1 TVÜ-Bund gelten für

- die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 TVÜ-Bund) sowie für
- die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2013 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2 TVÜ-Bund),

deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ab dem 1. Januar 2014 für Eingruppierungen § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund. Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2014 gemäß den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet. Erfasst werden somit alle am 31. Dezember 2013 vorhandenen Beschäftigten, und zwar unabhängig davon, ob sie am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet oder ob sie in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2013 eingestellt worden sind. Ab dem 1. Januar 2014 neu eingestellte Beschäftigte können aus den Überleitungs- und Besitzstandsregelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund keine Ansprüche herleiten.

1.2 Bestandsschutz Eingruppierung (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund)

1.2.1 Beibehaltung der bisherigen vorläufigen Entgeltgruppe als richtige Eingruppierung, Außerkraftsetzung der Tarifautomatik

Die Überleitung der Beschäftigten in den TV EntgO Bund erfolgt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnungen zu den



Entgeltgruppen des TVöD (§§ 2, 17 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund in Verbindung mit Anlage 2 oder Anlage 4 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) ist beendet. Vielmehr gilt die nach dem früheren Eingruppierungsrecht bis zum 31. Dezember 2013 zunächst nur vorläufige Eingruppierung in eine Entgeltgruppe des TVöD ab dem 1. Januar 2014 mit der Überleitung in den TV EntgO Bund nunmehr als „richtige“ Eingruppierung, und zwar auch dann, wenn sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung eine höhere oder - im Ausnahmefall (siehe Ziffer 1.4.7) - eine niedrigere Eingruppierung ergibt (Satz 1 der Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Durch die Spezialvorschrift des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund haben Bund und Gewerkschaften die in § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD vereinbarte Tarifautomatik außer Kraft gesetzt, wonach Beschäftigte in die Entgeltgruppe eingruppiert sind, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihnen auszuübende Tätigkeit entspricht.

Der Bestandsschutz des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt, solange das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 ununterbrochen fortbesteht, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Der Bestandsschutz endet,

- wenn das Arbeitsverhältnis zum Bund schädlich unterbrochen wird (siehe Ziffer 1.2.3),
- bei Änderung der auszuübenden Tätigkeit (siehe Ziffer 1.2.5) oder
- bei Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund (siehe Ziffer 1.4).

Solange keiner dieser drei Fälle eintritt, behält die oder der Beschäftigte die durch die Überleitung erlangte Eingruppierung; die - auch nur fiktive - Zuordnung ihrer oder seiner Tätigkeit zu einem bestimmten Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung ist nicht erforderlich. In Fällen bestandsgeschützter Eingruppierungen sind ggf. Besonderheiten beim Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten (siehe Ziffer 1.2.6). Mit Erlöschen des Bestandsschutzes kehrt die oder der Beschäftigte wieder in die Tarifautomatik zurück.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich darüber hinaus damit einverstanden, dass für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 nach übertariflichen oder außertariflichen Regelungen eingruppiert waren, § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund für die weitere Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit entsprechend Anwendung findet, solange ihr Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hin-



aus ununterbrochen fortbesteht. Das bedeutet, dass diese über- oder außertariflich eingruppierten Beschäftigten nach diesen Maßgaben weiterhin in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert sind. Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die §§ 26 bis 28 TVÜ-Bund entsprechend Anwendung finden. Hinsichtlich der Aufhebung der generellen, nicht personenbezogenen übertariflichen oder außertariflichen Regelungen zur Eingruppierung siehe Teil A Ziffer 1.3.

Die Überleitung in den TV EntgO Bund unterliegt nicht der Mitbestimmung.

1.2.2 Keine Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Überleitung in den TV EntgO Bund findet nicht statt (Satz 2 der Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Eine Überprüfung aller bestehenden Eingruppierungen ist danach weder vorgesehen noch erforderlich. Es besteht also keine Pflicht für die Dienststellen, die Personalakten ihrer am 31. Dezember 2013 vorhandenen Beschäftigten in die Hand zu nehmen und Eingruppierungen im Lichte des TV EntgO Bund zu prüfen, solange kein Höhergruppierungsantrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund gestellt wurde oder sich die auszuübende Tätigkeit nicht ändert.

1.2.3 Bestandsschutz für die Dauer des ununterbrochenen Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses zum Bund

Aus dem Regelungskontext des 5. Abschnitts TVÜ-Bund ergibt sich, dass der Bestandsschutz der Eingruppierung des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt, solange das Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 ununterbrochen fortbesteht. Ein Arbeitsverhältnis zum Bund liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen ist. Erfasst werden darüber hinaus insbesondere auch Arbeitsverhältnisse in der mittelbaren Bundesverwaltung, ferner bei den Fraktionen des Deutschen Bundestages. Ebenfalls umfasst sind Arbeitsverhältnisse mit institutionell geförderten Zuwendungsempfängern des Bundes, sofern diese den TVöD anwenden und der Anteil des Bundes an der öffentlichen Finanzierung mindestens 50 v. H. beträgt.

1.2.4 Bestandsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Auch Beschäftigte, die sich am 31. Dezember 2013 und am 1. Januar 2014 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten - in den TV EntgO Bund übergeleitet. Somit finden auch die zuvor erläuterten Grundsät-



ze zur Überleitung (§ 24 TVÜ-Bund) und zum Bestandsschutz (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund) für Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis Anwendung.

Wird das zunächst befristete Arbeitsverhältnis eines in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten verlängert, weiter befristet oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt und liegt dabei keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses und dem neuen Arbeitsverhältnis vor, handelt es sich um ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis zum Bund im Sinne der §§ 24 und 25 Abs. 1 TVÜ-Bund. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich darüber hinaus damit einverstanden, dass allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen, die zwischen dem Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses und der weiteren oder neuen Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis liegen, zu keiner schädlichen Unterbrechung führen. Im Übrigen ist es unerheblich, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG) erfolgt ist. Handelt es sich zudem um eine unverändert auszuübende Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund (siehe nachfolgende Ziffer 1.2.5), ist die durch die Überleitung in den TV EntgO Bund erlangte Entgeltgruppe weiterhin bestandsgeschützt. Eine unveränderte Tätigkeit ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn die Tätigkeit auf demselben Arbeitsplatz einfach nur verlängert wird.

Beispiel

Ein in Entgeltgruppe 13 eingruppiertes Beschäftigter beim Bund mit einem zunächst vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2014 befristeten Arbeitsverhältnis ist am 1. Januar 2014 in den TV EntgO Bund übergeleitet worden. Am 1. Juli 2014 wird sein Arbeitsverhältnis zum Bund unter Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit befristet verlängert.

Mit der Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 gilt die zunächst nur vorläufige Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 als „richtige“ Eingruppierung. Es liegt ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, weil das neue Arbeitsverhältnis zum Bund unmittelbar an das vorherige befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Zudem erfüllt die befristete Fortführung der Tätigkeit den Tatbestand der „unverändert auszuübenden Tätigkeit“ im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund. Dadurch sind alle Voraussetzungen für den Schutz der durch die Überleitung in den TV EntgO Bund gesicherten Entgeltgruppe auch nach Ablauf des zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses erfüllt.

1.2.5 Wegfall Bestandsschutz bei Änderung der auszuübenden Tätigkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt der Bestandsschutz der Eingruppierung und Entgeltgruppe für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Anknüpfungspunkt ist die auszuübende Tätigkeit des § 12 (Bund) Abs. 1 TVöD. Ändert sich die auszuübende Tätigkeit, entfällt der Bestandsschutz. Diese Beschäftigten kehren in die Tarifautomatik zurück



und sind nach den neuen Eingruppierungsvorschriften eingruppiert. Eine Änderung der auszuübenden Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund liegt vor, wenn zumindest einer der bisher auszuführenden Arbeitsvorgänge qualitativ anders beschaffen ist. Damit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang (Tätigkeitsdarstellung, Festsetzung der Entgeltgruppe) erforderlich. Dies gilt selbst dann, wenn die neu übertragene Tätigkeit derselben Entgeltgruppe zugeordnet ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es vielmehr für den Wegfall des Bestandsschutzes nicht darauf an, dass die geänderte auszuübende Tätigkeit auch zu einer anderen Bewertung der Gesamttätigkeit – also einer anderen Entgeltgruppe - nach § 12 (Bund) Abs. 1 TVöD führt.

Die Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes und damit einer anderen Tätigkeit derselben Entgeltgruppe (Umsetzung) führt grundsätzlich zu einem neuen Eingruppierungsvorgang, so dass eine unverändert auszuübende Tätigkeit nicht mehr vorliegt. Eine qualitativ andere Beschaffenheit der auszuübenden Tätigkeit kann aber auch dann vorliegen, wenn sich auf dem bisherigen Arbeitsplatz zumindest einer der bisher auszuführenden Arbeitsvorgänge ändert, ohne dass eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz erfolgt ist. Andere arbeitsvertragliche Änderungen wie z. B. die reine Erhöhung oder die Reduzierung der Arbeitszeit (bei gleichbleibenden Zeitanteilen der einzelnen Arbeitsvorgänge) oder die Vereinbarung von Nebenabreden berühren die auszuübende Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund dagegen nicht und führen deshalb allein auch nicht zu einem Wegfall des Bestandsschutzes der Entgeltgruppe.

Die Überleitung in die Entgeltgruppe 9b gemäß § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund, die Überleitung in die Entgeltgruppe 9a gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund sowie die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund stellt keine schädliche Änderung der auszuübenden Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund dar.

Beispiel 1 (Andere auszuübende Tätigkeit)

Ein in Entgeltgruppe 5 eingruppiertes Mitglied der Registratur ist am 1. Januar 2014 in den TV EntgO Bund übergeleitet worden. Am 1. September 2014 werden ihm Tätigkeiten der Entgeltgruppe 5 des allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen.

Mit der Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 gilt die zunächst nur vorläufige Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 als „richtige“ Eingruppierung. Eine Zuordnung zu dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal in Teil III Abschnitt 36 Entgeltgruppe 5 der Entgeltordnung (Registraturbeschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert) ist nicht erforderlich. Mit Übertragung der anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich. Der Beschäftigte ist nunmehr entweder nach dem Tätigkeitsmerkmal des Teils I Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 (Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit) oder



nach dem Tätigkeitsmerkmal des Teils I Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 (Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert) der Entgeltordnung eingruppiert. Der Besitzstand der Eingruppierung nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund endet mit der Übertragung der neuen Tätigkeit.

Beispiel 2 (Umsetzung innerhalb der Dienststelle)

Ein Beschäftigter in der Zentralabteilung einer Bundesbehörde mit Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert) und Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 ist am 1. Januar 2014 in den TV EntgO Bund und in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet worden. Am 1. September 2014 wird er innerhalb seiner Behörde in eine Fachabteilung umgesetzt. Dort werden ihm andere Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b des allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen.

Mit der Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 erfolgte die automatische Überleitung und Stufenzuordnung in die Entgeltgruppe 9b gemäß § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund. Zum Zeitpunkt der Überleitung ist eine förmliche Zuordnung zu dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal in Teil I Entgeltgruppe 9b der EntgO Bund nicht erforderlich. Mit der Umsetzung am 1. September 2014 wird aber nunmehr ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich. Mit seiner anderen Tätigkeit in der Fachabteilung ist der Beschäftigte in Entgeltgruppe 9b nach dem TV EntgO Bund eingruppiert. Er erfüllt entweder das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 oder 3 der Entgeltgruppe 9b des Teils I der Entgeltordnung.

Beispiel 3 (Änderung eines Arbeitsvorgangs auf dem Arbeitsplatz)

Ein Beschäftigter des allgemeinen Verwaltungsdienstes hat mit einem zeitlichen Anteil von jeweils zur Hälfte Anträge auf Reisekostenerstattung und Trennungsgeld zu bearbeiten. Am 1. Januar 2014 ist er in den TV EntgO Bund übergeleitet worden. Am 1. April 2014 werden ihm die Tätigkeiten der Reisekostenbearbeitung entzogen und stattdessen ausschließlich Tätigkeiten in der Bearbeitung von Anträgen auf Trennungsgeld übertragen.

Mit Übertragung der neuen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich. Die Bearbeitung von Anträgen auf Trennungsgeld umfasst nunmehr 100 v. H. seiner Gesamttätigkeit, welche zu einer Änderung der auszuübenden Tätigkeit führt. Ab dem 1. April 2014 liegt keine „unveränderte Tätigkeit“ im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund mehr vor; zugleich endet die durch die Überleitung bestandsgeschützte Eingruppierung.

Beispiel 4 (Verlängerung befristeter Arbeitsvertrag)

Ein in Entgeltgruppe 10 eingruppiertes Vollzeitbeschäftigter ist am 1. Januar 2014 in den TV EntgO Bund übergeleitet worden. Sein zunächst bis zum 30. Juni 2014 befristetes Arbeitsverhältnis wird am 1. Juli 2014 einfach nur verlängert; die Arbeitszeit verringert sich zugleich auf 75 v. H.

Mit der Überleitung in den TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 gilt die zunächst nur vorläufige Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 als „richtige“ Eingruppierung. Die „einfach nur verlängerte Tätigkeit“ erfüllt den Tatbestand der „unverändert auszuübenden Tätigkeit“ im Sinne des § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund. Zudem liegt auch ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, weil sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorherige befristete Arbeitsverhältnis anschließt. Dadurch sind alle Voraussetzungen für den weiteren Schutz der durch die Überleitung in den TV EntgO Bund gesicherten Entgeltgruppe 10 auch über den 30. Juni 2014 hinaus erfüllt. Die Änderung der Arbeitszeit spielt hierbei keine Rolle, sofern sich dadurch die Zeiteile der einzelnen von ihm auszuübenden Arbeitsvorgänge nicht verändern.



1.2.6 Bestandsgeschützte Entgeltgruppe und Direktionsrecht

1.2.6.1 Grundsatz

Bei bestandsgeschützten Entgeltgruppen nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund sind Besonderheiten beim Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten. Allgemein beinhaltet das Direktionsrecht des Arbeitgebers die Befugnis, Art, Ort und Umfang der Tätigkeit des oder der Beschäftigten im Einzelnen zu bestimmen. Im Rahmen des Direktionsrechts können - z. B. anlässlich einer Umsetzung - dem Beschäftigten jedoch nur Tätigkeiten übertragen werden, deren Tätigkeitsmerkmale derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind wie die Tätigkeitsmerkmale der bisher auszuübenden Tätigkeit (ständige Rechtsprechung: BAG vom 23. November 2004 - 2 AZR 38/04; BAG vom 21. November 2002 - 6 AZR 82/01; BAG vom 24. April 1996 - 4 AZR 976/94, BAG vom 14. Dezember 1961 - 5 AZR 180/61). Sind die neuen Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, handelt es sich um eine Höhergruppierung und es ist ein neuer Arbeitsvertrag oder ein Änderungsvertrag abzuschließen. Sind die neuen Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet, handelt es sich um eine Herabgruppierung. Hierfür ist, wenn die oder der Beschäftigte einer Arbeitsvertragsänderung nicht zustimmt, eine Änderungskündigung erforderlich.

1.2.6.2 Umsetzung von Beschäftigten mit Bestandsschutz

Solange der Bestandsschutz nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund andauert, gilt für in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte als Maßstab für eine Umsetzung weiterhin die bestandsgeschützte Entgeltgruppe. Dies gilt auch dann, wenn sich nach neuem Eingruppierungsrecht für den Beschäftigten eine andere Entgeltgruppe ergibt. In jedem Fall ist daher darauf zu achten, dass die neu auszuübende Tätigkeit nach der Entgeltordnung zu einer Eingruppierung in die gleiche Entgeltgruppe führt.

Beispiel 1 (Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts)

Am 1. Januar 2000 ist ein Beschäftigter ohne Berufsausbildung eingestellt worden. Gleichzeitig wurden ihm Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT übertragen (Angestellter im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigeren Tätigkeiten). Nach dreijähriger Bewährung ist er am 1.1.2003 in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 aufgestiegen. Am 1. Oktober 2005 ist er nach § 17 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in den TVöD übergeleitet und der Entgeltgruppe 5 zugeordnet worden. Am 1. Januar 2014 wurde er sodann gemäß den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet.

Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit ist die Entgeltgruppe 5 für den in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten bestandsgeschützt (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Bei einer Umsetzung im Rahmen des Direktionsrechts dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden,



die zu einer Eingruppierung nach einem Tätigkeitsmerkmal erfolgen, das auch nach der Entgeltordnung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet ist. Da der Beschäftigte über keine Berufsausbildung verfügt, kommt für ihn aus dem Bereich des Verwaltungsdienstes nur eine Tätigkeit in Frage, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung fällt: Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Beispiel 2 (Herabgruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Dem Beschäftigten wird jedoch nach der Überleitung in den TV EntgO Bund eine neu auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung fällt: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.“

Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang nach dem TV EntgO Bund erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Da das Tätigkeitsmerkmal „mit schwierigen Tätigkeiten“ nach der Entgeltordnung der Entgeltgruppe 4 zugeordnet ist, kann die Aufgabenübertragung nicht im Rahmen des Direktionsrechts erfolgen. Hierfür ist, wenn der Beschäftigte einer Arbeitsvertragsänderung nicht zustimmt, eine Änderungskündigung erforderlich.

Beispiel 3 (Höhergruppierung)

Sachverhalt wie in Beispiel 1. Dem Beschäftigten wird jedoch am 1. Oktober 2014 eine neu auszuübende andere Tätigkeit übertragen, die unter das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils I der Entgeltordnung fällt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“ Es handelt sich um eine „normale“ Höhergruppierung außerhalb von § 26 TVÜ-Bund.

Mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit wird ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich und es entfällt der Bestandsschutz der durch die Überleitung zunächst gesicherten Entgeltgruppe 5. Das Tätigkeitsmerkmal „vielseitige Fachkenntnisse“ ist der höheren Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Die Stufenzuordnung für die Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Abs. 5 TVöD (stufengleich).

1.2.6.3 Mögliche nachträgliche Änderung in Folge einer Höhergruppierung auf Antrag

Bei der Ausübung des Direktionsrechts in dem Zeitraum, in dem Beschäftigte bis zum 30. Juni 2015 (siehe Ziffer 1.4.2) einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 TVÜ-Bund stellen dürfen, ist zu beachten, dass sich das Direktionsrecht rückwirkend auf eine höhere Entgeltgruppe beziehen kann. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund sind Beschäftigte auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD und dem TV EntgO Bund ergibt, und zwar in allen Fällen rückwirkend zum 1. Januar 2014. Das führt dazu, dass von Anfang an die bestandsgeschützte Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund entfällt. Das Direktionsrecht richtet sich mit der Höhergruppierung auf Antrag ab dem 1. Januar 2014 ausschließlich nach der neuen höheren Entgeltgruppe. Mit der Höhergruppierung bildet sodann die höhere Entgeltgruppe den Rahmen für Umsetzungen. Eine zwischen der Überleitung in den TV EntgO Bund und der Höhergruppierung auf Antrag erfolgte Umset-



zung kann sich daher womöglich im Einzelfall nachträglich als Herabgruppierung erweisen.

Beispiel

Ein Beschäftigter ist am 1. Juli 2010 mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT eingestellt worden (Angestellter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert). Dieses Tätigkeitsmerkmal war der Entgeltgruppe 6 zugeordnet (§ 17 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Am 1. Januar 2014 wird er gemäß den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet. Am 1. April 2014 wird ihm in Ausübung des Direktionsrechts von seinem Arbeitgeber eine andere Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 übertragen (Umsetzung). Am 15. Mai 2014 stellt er einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 7 nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Für den in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten gilt zunächst der Grundsatz, dass für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die Entgeltgruppe 6 bestandsgeschützt ist (§ 25 Abs. 1 TVÜ-Bund). Am 1. April 2014 wird mit der neu auszuübenden anderen Tätigkeit derselben Entgeltgruppe 6 ein neuer Eingruppierungsvorgang erforderlich, gleichzeitig entfällt der Bestandsschutz. Die Umsetzung ist zunächst vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt, weil zu dem Zeitpunkt sowohl die bestandgeschützte als auch die neue Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 zugeordnet ist.

Ab 15. Mai 2014 gilt Folgendes: Da für einen Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund auf die Verhältnisse am 1. Januar 2014 abzustellen ist (siehe nachfolgende Ziffer 1.4.1), steht der Antragstellung des Beschäftigten seine vorherige Umsetzung nicht entgegen. Weil die auszuübende Tätigkeit des Beschäftigten nach dem neuen Eingruppierungsrecht der Entgeltgruppe 7 zugeordnet ist (Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung), und weil er den Antrag fristgerecht gestellt hat, ist er rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 sodann in der höheren Entgeltgruppe 7 eingruppiert. Dadurch bezieht sich aber auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 das Direktionsrecht des Arbeitgebers auf Umsetzung des Beschäftigten auf Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7. Die Maßnahme am 1. April 2014 mit Übertragung einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 ist daher nachträglich nicht mehr vom Direktionsrecht gedeckt. Der Beschäftigte hat vielmehr grundsätzlich einen Anspruch auf Übertragung einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 7. Wenn dem Beschäftigten gleichwohl Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen werden sollen und der Beschäftigte einer entsprechenden Änderung seines Arbeitsvertrags nicht zustimmt, ist eine Änderungskündigung erforderlich.

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und aufwändigen Rückabwicklungen wird geraten, bis zum 30. Juni 2015 bei Umsetzungen im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers zu prüfen, ob ein Fall nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund vorliegen könnte.

1.3 Weitere Besitzstandsregelungen (§ 25 Abs. 2 bis 4 TVÜ-Bund)

1.3.1 Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung (§ 25 Abs. 2 TVÜ-Bund)

Nach § 25 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt Folgendes: Hängt die Eingruppierung nach § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2014 zurückge-



legte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 (Bund) und § 13 (Bund) TVöD sowie der TV EntgO Bund bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten. In der Entgeltordnung sind nur sehr wenige Tätigkeitsmerkmale vereinbart worden, bei denen die Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung abhängt, z. B. in Teil III Abschnitt 11 Entgeltgruppe 7 (Systemtechniker in der Fernmeldetechnik) oder Teil III Unterabschnitt 16.2 Entgeltgruppe 12 (Fremdsprachliche Rundfunkauswerter). Diese Regelung ist für den Bund daher von geringer Relevanz.

1.3.2 Techniker-, Meister- und Programmiererzulage (§ 25 Abs. 3 TVÜ-Bund)

In § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund wird eine neue Besitzstandszulage für die Beschäftigten geregelt, denen am 31. Dezember 2013 eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage zugestanden hat. Die neue Besitzstandszulage löst die beiden bisherigen Besitzstandszulagen nach dem Übergangsrecht des TVÜ-Bund ab; die entsprechenden Regelungen in § 17 Abs. 6 TVÜ-Bund sowie in der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund sind zum 31. Dezember 2013 aufgehoben worden (siehe nachfolgende Ziffern 2.1 und 2.6). Somit können ab dem 1. Januar 2014 keine Neuansprüche auf diese Zulagen mehr entstehen. In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2013 eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Techniker- oder Meister- oder Programmiererzulage zugestanden hat, erhalten somit ab dem 1. Januar 2014 eine neue Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Besitzstandszulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird. Die Zulage ist wie auch schon nach früherem Recht statisch.

Sind in den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund erhalten, auf ihren Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund höhergruppiert worden, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund). Bei Höhergruppierungen auf Antrag sind in diesen Fällen Besonderheiten bei der Stufenzuordnung zu beachten (§ 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund); siehe nachfolgende Ziffern 1.4.3.3 und 1.4.3.4.

1.3.3 Auffangklausel (§ 25 Abs. 4 TVÜ-Bund)

In § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund ist eine allgemeine Besitzstandregelung als Auffangklausel vereinbart worden: Waren an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besonde-



re Entgeltbestandteile geknüpft und sind diese in dem TV EntgO Bund in geringerer Höhe vereinbart worden oder weggefallen, wird die hieraus am 1. Januar 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als dynamische Bestandzulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Diese Auffangregelung zum neuen Eingruppierungsrecht dürfte sich auf Ausnahmefälle beschränken.

1.4 Höhergruppierungen (§ 26 Abs. 1 TVÜ-Bund)

1.4.1 Grundsätzliches

Durch den am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen TV EntgO Bund sind im Vergleich zum früheren Recht vielfach höhere Eingruppierungen vereinbart worden. Für viele Beschäftigte eröffnet sich dadurch die Möglichkeit einer Höhergruppierung, ohne dass sich ihre auszuübende Tätigkeit ändert.

In den TV EntgO Bund übergeleitete Beschäftigte sind jedoch nicht automatisch in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (Bund) TVöD und dem TV EntgO Bund ergibt (vgl. Ziffer 1.2.1 – Außerkraftsetzen Tarifautomatik). Vielmehr ist dafür nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund grundsätzlich (mit Ausnahme der in § 27 geregelten Fälle) ein Antrag erforderlich. Ist der Antrag auf Höhergruppierung fristgerecht (siehe nachfolgende Ziffer 1.4.2) gestellt worden, hat die Dienststelle zu prüfen, ob sich nach § 12 (Bund) TVöD und dem TV EntgO Bund eine höhere Eingruppierung als nach der Überleitung in den TV EntgO Bund ergibt. Die anspruchsbegründende Tätigkeit muss zumindest am 1. Januar 2014 vorgelegen haben. Sollte diese zum individuellen Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegen, steht dies einer Antragstellung aufgrund der Stichtagsregelung nicht entgegen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die oder der Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2014 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert und hat ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Entgeltzahlung aus der höheren Entgeltgruppe. Die Rechtsfolge ist zwingend, ohne dass es einer Entscheidung der Dienststelle bedarf. Zugleich ist der durch die Überleitung erlangte Bestandsschutz der Eingruppierung nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund (vgl. Ziffer 1.2.1) erloschen, und für die/den Beschäftigten gilt wieder die Tarifautomatik. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Übertragung von anderen Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe bezieht sich mit der Höhergruppierung nunmehr auf die neue höhere Entgeltgruppe (siehe auch Ziffer 1.2.6).



Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund kann nur eintreten, wenn sich eine höhere Entgeltgruppe ergibt. Die Beantragung einer niedrigeren Entgeltgruppe nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund ist daher ausgeschlossen. Die Höhergruppierung auf Antrag ist mitbestimmungspflichtig nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG.

1.4.2 Antragserfordernis, Frist bis 30. Juni 2015 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund)

Um gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund in die Entgeltgruppe eingruppiert zu sein, die sich nach § 12 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund ergibt, muss die oder der Beschäftigte einen Antrag stellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden. Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund war zunächst bis zum 31. Dezember 2014 beschränkt. Aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 ist die Antragsfrist um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2015 verlängert worden. Mit dieser langen Frist soll den Beschäftigten ausreichend Zeit eingeräumt werden, die individuellen Auswirkungen einer Höhergruppierung vor Antragstellung prüfen zu können; vgl. dazu Ziffer 1.4.4.

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TVöD vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer durch die Überleitung in den TV EntgO Bund bestandsgeschützten Entgeltgruppe. Unbenommen bleibt es der oder dem Beschäftigten, nach Ablauf der Frist einen Antrag auf Überprüfung der auszuübenden Tätigkeit zu stellen. Kommt die Überprüfung zum Ergebnis, dass sich die auszuübende Tätigkeit seit der Überleitung in den TV EntgO Bund nicht geändert hat, verbleibt es bei der durch die Überleitung erlangten Entgeltgruppe. Hat sich die auszuübende Tätigkeit geändert, kehrt die oder der Beschäftigte in die Tarifautomatik zurück und ist entsprechend eingruppiert. Mit Ablauf der Frist 30. Juni 2015 ist die Möglichkeit einer Höhergruppierung auf Antrag bei unveränderter Tätigkeit dauerhaft verwirkt.

Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014 oder beginnt das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2014 zu ruhen, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,



- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 Pflegezeitgesetz oder
- Rente auf Zeit (§ 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD),

bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die oder der Beschäftigte den Antrag auf Höhergruppierung bis zum 30. Juni 2015 oder bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem 30. Juni 2014 innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund) stellen kann. Der Antrag wirkt auch in diesen Fällen immer auf den 1. Januar 2014 zurück. In jedem Einzelfall wird es erforderlich sein, die individuelle Entwicklung ab dem 1. Januar 2014 nachzuvollziehen.

Andere Fallgestaltungen, außer der in Teil E Ziffer 1.4.8 genannten (s. S. 221.1), schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 30. Juni 2015 gestellt werden, wenn z. B.

- die oder der Beschäftigte am 1. Januar 2014 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TVöD erhält oder
- die oder der Beschäftigte am 1. Januar 2014 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

1.4.3 Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe (§ 26 Abs. 2 bis 5 TVÜ-Bund)

1.4.3.1 Grundsatz betragsmäßige Stufenzuordnung

Ergibt sich nach § 12 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund eine höhere Eingruppierung und ist der Antrag fristgerecht gestellt worden, ist die oder der Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2014 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Für die Stufenzuordnung gilt Folgendes: Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund nach den allgemeinen Regelungen für Höhergruppierungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung und für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung. Danach erfolgt in



allen Fällen der Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund die Stufenzuordnung noch betragsmäßig.

Beschäftigte in individuellen Endstufen erhalten in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Ist der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe höher als in der höchsten regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, ist die individuelle Endstufe fortzuführen. Zudem besteht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 TVÜ-Bund und § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD jeweils in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ein Anspruch auf einen Garantiebtrag.

Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung vor, besteht auch für Beschäftigte in regulären Stufen ein Anspruch auf einen Garantiebtrag

Beispiel 1

Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe stellt fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Sein bisheriges Entgelt aus seiner individuellen Endstufe beträgt 2.600 € (Stand Januar 2014). Die Stufenzuordnung erfolgt betragsmäßig in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 6 (2.619,63 € Stand Januar 2014). Der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Entgelt aus seiner individuellen Endstufe (2.600,00 €) zum neuen Tabellenentgelt des Beschäftigten nach Höhergruppierung (2.619,63 €) beträgt 19,63 €. Nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung steht ihm anstelle des Unterschiedsbetrages von 19,63 € der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € zu. Der Beschäftigte erhält damit in Summe 2.653,20 € Entgelt. Davon entfallen 2.619,63 € auf das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6, Stufe 5 und 33,57 € auf den Auffüllbetrag aufgrund des Garantiebetrages. Ab dem 1. März 2014 existiert nach § 17 TVöD für den Bund keine Anspruchsgrundlage mehr für Garantiebträge. Der Auffüllbetrag von 33,57 € wird jedoch ab 1. März 2014 nach Maßgabe der übertariflichen Regelung aus Teil B Ziffer 3.1.5 dieses Rundschreibens als persönliche Besitzstandszulage weitergewährt.

Beispiel 2

Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter der Entgeltgruppe 5 mit individueller Endstufe stellt fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Das Entgelt aus seiner bisherigen individuellen Endstufe in Höhe von 2.800 € (Stand Januar 2014) ist höher als das Tabellenentgelt in der höchsten regulären Stufe der Entgeltgruppe 6 (2.694,64 € Stand Januar 2014), so dass die individuelle Endstufe auch in Entgeltgruppe 6 fortgeführt wird. Der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Entgelt aus der individuellen Endstufe (2.800,00 €) zum neuen Entgelt des Beschäftigten nach Höhergruppierung (weiterhin 2.800 € aus der fortgeführten individuellen Endstufe) beträgt 0,- €. Nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung steht dem Beschäftigten daher der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € zu. Der Beschäftigte erhält damit in Summe 2.853,20 € Entgelt. Ab dem 1. März 2014 existiert nach § 17 TVöD für den Bund keine Anspruchsgrundlage mehr für Garantiebträge. Der Garantiebtrag i.H.v. 53,20 € wird jedoch ab 1. März 2014 nach Maßgabe der übertariflichen Regelung aus Teil B Ziffer 3.1.5 dieses Rundschreibens als persönliche Besitzstandszulage weitergewährt.



Womöglich eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung nach dem Inkrafttreten des TV EntgO Bund bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz TVÜ-Bund), und zwar unabhängig von dem individuellen Zeitpunkt der Antragstellung.

Die erst am 1. März 2014 in Kraft getretene stufengleiche Höhergruppierung kommt hierbei in keinem Fall zur Anwendung.

Beispiel

Ein in den TV EntgO Bund übergeleiteter Beschäftigter stellt am 1. Oktober 2014 einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Zeitgleich erreicht er nach Ablauf der erforderlichen Stufenlaufzeit die für ihn nächsthöhere Stufe 5.

Der Beschäftigte hat den Antrag fristgerecht gestellt. Da der Antrag auf den 1. Januar 2014 zurückwirkt und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe unberücksichtigt bleiben, wirkt sich die höhere Stufenzuordnung am 1. Oktober 2014 in die Stufe 5 nicht aus. Der Beschäftigte ist rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf seinen Antrag höhergruppiert; die Stufenzuordnung erfolgt auf Basis der Stufe 4 betragsmäßig nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung. Damit beginnt auch die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem 1. Januar 2014 von Neuem (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Stufenzuordnung Folgendes gilt:

Für Beschäftigte, die nach Ablauf der erforderlichen Stufenlaufzeit am 1. Januar 2014 eine höhere Stufe erreicht haben, erfolgt zuerst die Stufenzuordnung und dann die Höhergruppierung. Das gilt auch für die Überleitungen in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 gemäß § 27 TVÜ-Bund. Für Beschäftigte, die im Januar 2014 die erforderliche Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben, wird diese im Januar 2014 bereits erreichte Stufe für die Stufenzuordnung zugrunde gelegt.

In § 26 Abs. 3 bis 5 TVÜ-Bund sind vom Grundsatz der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung abweichende Sonderfälle geregelt worden. Die Regelungen sind gleichermaßen für die Stufenzuordnung von Beschäftigten in einer individuellen Endstufe nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bzw. nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Höhergruppierung auf Antrag zu möglichst keinem tatsächlichen finanziellen Verlust führt oder im Fall des Wegfalls der betragsmäßig geringen Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage der Verlust weitgehend kompensiert wird.



Deklaratorisch wurde jeweils in § 26 Absätze 3 bis 5 TVÜ-Bund geregelt, dass die allgemeine Besitzstandsregelung nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund keine Anwendung findet.

1.4.3.2 Besitzstand Vergütungsgruppenzulage (§ 26 Abs. 3 TVÜ-Bund)

Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt nach § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund Folgendes: Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung wird zu dem bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Dadurch erhöht sich der Basisbetrag für die betragsmäßige Stufenzuordnung um den Betrag der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage), ggf. wird hierdurch eine höhere Stufe als ohne Berücksichtigung der Zulage erreicht. Sofern derartige Entgeltbestandteile außer-/übertariflich gewährt werden, ist entsprechend zu verfahren (z. B. bei den im Rundschreiben vom 24. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210-1/9 – geregelten übertariflichen Besitzstandszulagen, die anstelle der Bewährungszulage für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst jeweils nach den Fußnoten 1 zur VergGr. VII BAT des Teils II Abschn. N UA I, II und III der Anlage 1a zum BAT gewährt werden).

Beispiel

Ein im Jahre 1995 eingestellter Beschäftigter mit Tätigkeiten als Techniker (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt L Unterabschnitt 1 der Anlage 1a zum BAT) und Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 (klein) mit verlängerten Stufenlaufzeiten (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) erhält nach Überleitung in den TVöD aufgrund § 9 Abs. 1 TVÜ-Bund eine Besitzstandszulage anstelle der früheren Vergütungsgruppenzulage, welche am 31. Dezember 2013 eine Betragshöhe von 123,34 € monatlich aufweist. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund und in die Entgeltgruppe 9a Stufe 5 (3.208,16 €) stellt er fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Weil sich für den Beschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 41 der Entgeltordnung (Technikerinnen und Techniker) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, ist er auf seinen Antrag hin ab dem 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 9b eingruppiert. Zugleich entfällt die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage). Die Stufenzuordnung richtet sich abweichend vom Grundsatz nach den besonderen Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund: Für die betragsmäßige Stufenzuordnung wird dem Tabellenentgelt des Beschäftigten die wegfallende Zulage in der zuletzt erreichten Höhe von 123,34 € hinzugerechnet, also 3.208,16 € bisheriges Tabellenentgelt + 123,34 € Vergütungsgruppenzulage = 3.331,50 € erhöhte Basis für die Stufenzuordnung. Daraufhin wird er in der höheren Entgeltgruppe 9b betragsmäßig nicht der niedrigeren Stufe 4



(3.208,16 €) zugeordnet plus Zahlung Garantiebetrags in Höhe von 85,14 €, sondern der Stufe 5 (3.496,68 €). Sein Höhergruppierungsgewinn im Vergleich zum letzten Tabellenentgelt einschließlich Vergütungsgruppenzulage beträgt 165,18 € monatlich.

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet wird (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund).

1.4.3.3 Besitzstand Techniker-, Meister- oder Programmierertzulage (§ 26 Abs. 4 TVÜ-Bund)

Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierertzulage) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfällt diese Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt nach § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund Folgendes:



Ergibt sich durch die betragsmäßige Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Beschäftigte nehmen dadurch ihre bereits in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufenlaufzeit mit und erreichen dementsprechend auch nach der Höhergruppierung schneller die jeweils nächsthöhere Stufe. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass dadurch bereits die erforderliche Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt ist, und diese Beschäftigten sogleich der nächsthöheren Stufe zugeordnet sind. Satz 3 regelt den Ausnahmefall, wenn dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe nicht nur die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt sein sollte, sondern sogar weitere überschüssige Stufenlaufzeiten vorliegen. Diese überschüssige Stufenlaufzeit wird nicht weiter angerechnet, und die Stufenlaufzeit beginnt am 1. Januar 2014 auch in diesen Fällen immer von Neuem.

Beispiel 1

Ein im Jahre 2007 eingestellter Ingenieur, der die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10a mit sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2b des Teils I der Anlage 1a zum BAT erfüllt und in Entgeltgruppe 11 (§ 17 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) eingruppiert ist, erhält aufgrund § 17 Abs. 6 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung eine persönliche Zulage anstelle der früheren Technikerzulage in Höhe von 23,01 € monatlich. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund und weiterem Anspruch auf die Technikerzulage aufgrund § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund stellt er fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Er ist zum Zeitpunkt der Überleitung der Stufe 4 zugeordnet (3.750,55 €), und hat dort bereits eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren absolviert.

Weil sich für den Beschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Ingenieurinnen und Ingenieure) aufgrund der neuen „Drittel“-Tätigkeitsmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergibt, ist er ab dem 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 12 eingruppiert. Zugleich entfällt die Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Technikerzulage in Höhe von 23,01 €). Die Stufenzuordnung richtet sich abweichend vom Grundsatz nach den besonderen Regelungen des § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund. Weil sich durch die betragsmäßige Höhergruppierung die Zuordnung nicht stufengleich, sondern zu der niedrigeren Stufe 3 (ebenfalls 3.750,55 € plus Garantiebtrag 85,14 € = 3.835,69 €) ergibt, wird seine in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Er nimmt dadurch seine bisher erreichte Stufenlaufzeit von zwei Jahren mit und erreicht dementsprechend die nächsthöhere Stufe 4 bereits nach einem Jahr und nicht erst nach drei Jahren. Dem zweijährigen „Verlust“ der Technikerzulage (24 Monate mal 23,01 € = 552,24 €) steht der durch den 2 Jahre früheren Stufenaufstieg und den sodann erzielten Höhergruppierungsgewinn deutlich entgegen (Differenz Stufe 3 plus Garantiebtrag = 3.835,69 € zur Stufe 4 = 4.154,47 € ergibt 318,78 € monatlich bzw. in 2 Jahren 7.650,72 €).

Beispiel 2:

Sachverhalt wie in Beispiel 1, am 1. Januar 2014 hat der Beschäftigte in der Entgeltgruppe 11 Stufe 4 jedoch bereits eine Stufenlaufzeit von 3 Jahren und 6 Monaten absolviert.



Durch die Anrechnung der Stufenlaufzeit ist die erforderliche dreijährige Stufenlaufzeit in der betragsmäßig zugeordneten niedrigeren Stufe 3 bereits von Anfang an erfüllt. Deshalb ist er bereits zum Zeitpunkt seiner Höhergruppierung am 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 12 der Stufe 4 zugeordnet. Die sodann noch überschüssige Stufenlaufzeit von 6 Monaten wird ihm aber nicht mehr angerechnet, vielmehr beginnt seine Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von Neuem (§ 26 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund). Am 1. Januar 2014 beträgt sein Höhergruppierungsgewinn von Entgeltgruppe 11 Stufe 4 (3.750,55 €) zur Entgeltgruppe 12 Stufe 4 (4.154,47 €) abzüglich der Technikerzulage (23,01 €) monatlich 380,91 €.

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD erfolgt (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 4 und 5 TVÜ-Bund).

1.4.3.4 Besitzstände Vergütungsgruppenzulage und Techniker-, Meister- oder Programmierzulage (§ 26 Abs. 5 TVÜ-Bund)

Sind Beschäftigte, die sowohl eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) als auch eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) erhalten, auf Antrag höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2014, und zwar vollständig (§ 26 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Bund). Abweichend vom Grundsatz der betragsmäßigen Stufenzuordnung gilt in diesen Fällen nach § 26 Abs. 5 Satz 2 bis 4 TVÜ-Bund Folgendes: Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD bzw. nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung werden zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzuge-rechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. Diese besondere Stufenzuordnung kann insbesondere bei Höhergruppierungen auf Antrag von Meistern (Zusammentreffen von Vergütungsgruppenzulage und Meisterzulage) oder bei Ingenieuren und nautischen Beschäftigten (Zusammentreffen von Vergütungsgruppenzulage und Technikerzulage) zum Tragen kommen. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um eine Mischform der beiden zuvor beschriebenen besonderen Stufenzuordnungen nach § 26 Abs. 3 und 4 TVÜ-Bund. Faktisch wird allerdings bereits die erhöhte Basis für die Stufenzuordnung



durch die Berücksichtigung der beiden wegfallenden Zulagen nach § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund ganz überwiegend zu einer stufengleichen Stufenzuordnung führen, so dass die weiteren Regelungen des § 26 Abs. 5 Satz 3 und 4 TVÜ-Bund in aller Regel keine Anwendung finden werden.

Beispiel

Ein im Jahre 1998 eingestellter Handwerksmeister (Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1a zum BAT) mit Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 (klein) mit verlängerten Stufenlaufzeiten (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung) erhält am 31. Dezember 2013 aufgrund § 9 TVÜ-Bund eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 164,45 € monatlich und aufgrund der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung eine persönliche Zulage anstelle der früheren Meisterzulage in Höhe von 38,35 € monatlich. Nach Überleitung in den TV EntgO Bund mit Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a und weiteren Anspruchs auf die Meisterzulage aufgrund § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund stellt er fristgerecht einen Antrag auf Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund. Er ist in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 5 zugeordnet (3.208,16 €). Zum Zeitpunkt der Überleitung ist er der Stufe 5 bereits mehr als 6 Jahre zugeordnet.

Weil sich für den Beschäftigten nach § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 32 der Entgeltordnung (Geprüfte Meisterinnen und Meister) eine höhere Entgeltgruppe ergibt, ist er auf seinen Antrag hin ab dem 1. Januar 2014 in der höheren Entgeltgruppe 9b eingruppiert. Zugleich entfallen sowohl die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 164,45 €) als auch die Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Meisterzulage in Höhe von 38,35 €), macht zusammen 202,80 € monatlich. Die Stufenzuordnung richtet sich abweichend vom Grundsatz nach den besonderen Regelungen des § 26 Abs. 5 Satz 2 bis 4 TVÜ-Bund. Für die Anwendung der betragsmäßigen Stufenzuordnung werden zu dem bisherigen Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet; also 3.208,16 € bisheriges Tabellenentgelt + 202,80 € Zulagen = 3.410,96 € erhöhte Basis für die Stufenzuordnung. Daraufhin wird er in der höheren Entgeltgruppe 9b betragsmäßig nicht der niedrigeren Stufe 4 (3.208,16 €) zugeordnet plus Zahlung Garantiebetrags in Höhe von 85,14 €, sondern der Stufe 5 (3.496,68 €). Sein Höhergruppierungsgewinn im Vergleich zum letzten Tabellenentgelt einschließlich Zulagen beträgt 85,72 € monatlich. Da sich bereits durch die Erhöhung der Basis für die betragsmäßige Stufenzuordnung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund die stufengleiche Zuordnung zur Stufe 5 (Endstufe) ergibt, können aus der Regelung in § 26 Abs. 5 Satz 3 und 4 TVÜ-Bund keine weitergehenden Ansprüche erwachsen.

Im Übrigen sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD erfolgt (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 4 und 5 TVÜ-Bund), und dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) und nach § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund (Techniker-, Meister- oder Programmierzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet werden (Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund).



1.4.3.5 Sonstige Fälle

Für die Stufenzuordnungen von in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten sind darüber hinaus folgende zwei Konstellationen zu beachten:



War die oder der Beschäftigte bisher der Stufe 1 zugeordnet, wird sie oder er in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Bei Höhergruppierungen von Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD („Angestellte“) von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 oder von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 gilt die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD nicht mehr, weil für den Bund die Entgeltordnung am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Dies bedeutet, dass in den genannten Fällen – wie sonst auch – das Tabellenentgelt in mehreren Schritten für jede dazwischenliegende Entgeltgruppe zu berechnen ist.

1.4.4 Mögliche finanzielle Nachteile durch die Höhergruppierung auf Antrag

Im Einzelfall kann sich die Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund auf die oder den Beschäftigten nachteilig auswirken, wenngleich die Tarifvertragsparteien mit den Überleitungsregelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund tatsächliche finanzielle Nachteile durch die Überleitung in den TV EntgO Bund minimiert haben. Nachteilige Auswirkungen können sich insbesondere aufgrund der Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen Strukturausgleich ergeben. Nach dem neu eingefügten § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund (siehe Ziffer 2.4) wird auch bei Höhergruppierungen auf Antrag nach § 26 TVÜ-Bund der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet; im Einzelfall entfällt dieser dadurch sogar gänzlich. Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 gemäß § 27 TVÜ-Bund gilt dagegen nicht als Höhergruppierung (Protokollerklärung zu § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund), so dass in diesen Fällen keine Anrechnung erfolgt. Zu Details bei der Anwendung des § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund siehe mein Durchführungsrundschreiben zum Strukturausgleich D 5 – 220 210 – 1/12 vom 28. November 2012.

Bei Höhergruppierungen auf Antrag in die Entgeltgruppe 13, z. B. bei Ingenieurinnen und Ingenieuren oder bei Beschäftigten in der Informationstechnik aus der Entgeltgruppe 12, ist darauf zu achten, dass sich nach der Höhergruppierung der Prozentsatz der Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 2 TVöD) von 80 v. H. auf 60 v. H. (Tarifgebiet West, für Tarifgebiet Ost in Höhe von 75 v. H.) reduziert. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a oder Entgeltgruppe 9b ist darauf zu achten, dass sich nach der Höhergruppierung der Prozentsatz der Jahressonderzahlung von 90 v. H. auf 80 v. H. (Tarifgebiet West, für Tarifgebiet Ost davon



75 v. H.) reduziert. Im Einzelfall kann sich dadurch das Entgelt auf das Jahr bezogen womöglich verringern.

1.4.5 Auskunfts- und Beratungspflichten der Dienststellen

Die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund und die Risikoabwägung hinsichtlich möglicher finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei den Beschäftigten. Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wird empfohlen, der oder dem Beschäftigten auf Verlangen lediglich die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2013 und am 1. Januar 2014, den Zeitpunkt des nächsten regulären Stufenaufstiegs, das Bestehen eines Strukturausgleichs (einschließlich dessen Höhe, Beginndatum und Dauer) sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitzuteilen.

1.4.6 Höhergruppierungen bei Beschäftigten in der Altersteilzeit

Für Beschäftigte, die sich in Altersteilzeit nach dem TV ATZ bzw. TV Falter befinden, gilt im Teilzeitmodell sowie in der Arbeitsphase des Blockmodells § 26 TVÜ-Bund uneingeschränkt.

1.4.7 Entgeltgruppe 2Ü

Die Entgeltordnung sieht nur bei wenigen Tätigkeitsmerkmalen eine niedrigere Eingruppierung im Vergleich zum bisherigen Recht vor, so z. B bei der Auflösung der Übergangsentgeltgruppe 2Ü. Die früheren Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 2Ü sind überwiegend der höheren Entgeltgruppe 3 oder im Einzelfall auch der niedrigeren Entgeltgruppe 2 zugeordnet worden. Im letzteren Fall sind die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit weiterhin in die Entgeltgruppe 2Ü als „richtige“ bestandsgeschützte Entgeltgruppe eingruppiert (§ 25 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund); siehe auch Teil D Ziffer 1.3.5 (Entgeltgruppe 2Ü). In der Stufe 6 der Entgeltgruppe 2 steht jedoch den Beschäftigten ein höheres Tabellenentgelt zu als in der Stufe 6 der höheren Entgeltgruppe 2Ü. Deshalb bin im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass in diesen Fällen § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund (ohne die Frist 30. Juni 2015) entsprechend angewendet



werden kann. Dies bedeutet, dass Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü Stufe 6 auf Antrag in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet werden. Dadurch können auch alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 2Ü, die noch nicht die Stufe 6 erreicht haben, auch nach dem 30. Juni 2015 bei entsprechendem Antrag das höhere Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 erreichen. Diese übertarifliche Änderung ist durch die inhaltsgleiche Tarifierung in § 27 Abs. 5 TVÜ-Bund (Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Bund vom 29. April 2016) mit Wirkung vom 1. März 2016 ersetzt worden; siehe Ziffer 1.5.6.

1.4.8 Vorzimmerkräfte

Bei Vorzimmerkräften, die aufgrund meiner übertariflichen Regelungen vom 14. Dezember 2010 und 25. Januar 2013 - D5 - 220 254/2 (siehe auch Teil A Ziffer 1.3 und Teil C Ziffer 4.5.6) eingruppiert sind, ist zu beachten, dass die tarifliche Eingruppierung während der Vorzimmertätigkeit grundsätzlich im Hintergrund bestehen bleibt, aber quasi ruhend gestellt ist und durch meine übertarifliche Regelung überlagert wird. Endet die Vorzimmertätigkeit und kehrt die Vorzimmerkraft wieder in ihre tarifliche Eingruppierung zurück, ist die oder der Beschäftigte so zu stellen, als ob sie oder er durchgängig tariflich eingruppiert gewesen wäre.

Meine Regelungen zu einer möglicherweise zu zahlenden Besitzstandszulage bleiben davon unberührt.

Zur Wahrung der tarifvertraglichen Ansprüche bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für Vorzimmerkräfte analog den Sonderregelungen für Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis eine von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund abweichende Antragsfrist besteht. Beschäftigte, die am 1. Januar 2014 aufgrund meines Rundschreibens vom 14. Dezember 2010 - D5 - 220 254/2 - übertariflich als Vorzimmerkräfte eingruppiert sind, können analog der Regelung für ruhende Arbeitsverhältnisse in § 26 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund den Antrag auf Höhergruppierung innerhalb eines Jahres ab der Rückkehr in die tarifliche Eingruppierung stellen.

Der Antrag wirkt auch in diesen Fällen auf den 1. Januar 2014 zurück. Es wird daher in jedem Einzelfall erforderlich sein, die individuelle Entwicklung ab dem 1. Januar 2014 nachzuvollziehen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass die oder der Beschäftigte den Antrag auf Höhergruppierung auch



dann innerhalb eines Jahres ab der Rückkehr in die tarifliche Eingruppierung stellen kann, wenn die Vorzimmer Tätigkeit im Laufe des Jahres 2014 beginnt und erst nach dem 31. Dezember 2014 endet.



1.5 Besondere Überleitungsregelungen (§ 27 TVÜ-Bund)

1.5.1 Entgeltgruppe 14 für Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund a.F. (§ 27 Abs. 1 TVÜ-Bund)

Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung werden nach § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet; ein Antrag ist nicht erforderlich. Es obliegt den Dienststellen, diese Beschäftigten nach § 27 Abs. 1 TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund überzuleiten. Der Anspruch auf die Zulage muss am 31. Dezember 2013 bestanden haben. Es wird angeraten, den Arbeitsvertrag entsprechend anzupassen. Die Stufenzuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer oder seiner Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. Durch die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 ergeben sich keine finanziellen Veränderungen, weil Beschäftigte nach der Überleitung faktisch das gleiche Entgelt erhalten wie zuletzt aus der Summe des Tabellenentgelts in der Entgeltgruppe 13 zuzüglich der Zulage. Im Übrigen siehe auch Teil D Ziffer 1.3.3.

1.5.2 Entgeltgruppe 9b (§ 27 Abs. 2 TVÜ-Bund)

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die nach dem Anhang zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung keine besonderen Stufenregelungen gegolten haben - sog. „große Entgeltgruppe 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und Endstufe 5 -, sind nach § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund in die neue Entgeltgruppe 9b übergeleitet; ein Antrag ist nicht erforderlich. Eine finanzielle Veränderung ist damit nicht verbunden. Es obliegt den Dienststellen, diese Beschäftigten nach § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund überzuleiten. Es wird angeraten, den Arbeitsvertrag entsprechend anzupassen. Die Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9b erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer oder seiner Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. Die Tabellenbeträge der neuen Entgeltgruppe 9b sind identisch mit denen der bisherigen Entgeltgruppe 9, siehe Anlage 1 zu diesem Rundschreiben (Tabellen). Im Übrigen siehe auch Teil B Ziffer 3.1. Fällt die Überleitung in die Entgeltgruppe 9b am 1. Januar 2014 zeitgleich zusammen mit einem Stufenaufstieg im Januar 2014, siehe Ziffer 1.4.3.1.



1.5.3 Entgeltgruppe 9a (§ 27 Abs. 3 TVÜ-Bund)

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die nach dem Anhang zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gegolten haben - sog. „kleine Entgeltgruppe 9“ mit besonderen Stufenlaufzeiten und Endstufe 4 -, werden nach § 27 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund in die neue Entgeltgruppe 9a übergeleitet; ein Antrag ist nicht erforderlich. Es obliegt den Dienststellen, diese Beschäftigten nach § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund überzuleiten. Es wird angeraten, den Arbeitsvertrag entsprechend anzupassen. Die Tabellenbeträge der neuen Entgeltgruppe 9a ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben (Tabellen).

Die Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9a erfolgt nach § 27 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund unter Beibehaltung der in der bisherigen Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht. Diese spezifische Regelung zur betragsmäßigen Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 TVöD ist dem Zuschnitt der Beträge der neuen Entgeltgruppe 9a geschuldet. Die Beträge der neuen Entgeltgruppe 9a sind in den Stufen 1 und 2 sowie 4 und 5 identisch mit den bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Beträgen der Entgeltgruppe 9. Nur für die Stufe 3 ist in der neuen Entgeltgruppe 9a ein Betrag ausgewiesen, der keine Entsprechung in der Entgeltgruppe 9 hat. Das bedeutet, dass die am 31. Dezember 2013 geltenden Beträge der Entgeltgruppe 9 jeweils über eine identische Entsprechung mit derselben Betragshöhe in der neuen Entgeltgruppe 9a Stufen 1, 2, 4 oder 5 verfügen, in die sodann die Stufe betragsmäßig zugeordnet werden kann. Die am 31. Dezember 2013 bereits erreichte Stufenlaufzeit läuft nach Überleitung in der Entgeltgruppe 9a ohne Änderung weiter.

Beispiel 1

Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 3 (2.838,89 €), für den nach dem Anhang zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gelten, ist gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund ohne Antrag in die neue Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Zum Zeitpunkt der Überleitung hat er dort bereits eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren absolviert.

Die Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9a erfolgt in die Stufe, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht. Der derzeitige Betrag in der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 (2.838,89 €) entspricht dem Betrag in der Entgeltgruppe 9a Stufe 4 (2.838,89 €). Er ist dadurch am 1. Januar 2014 in die (höhere) Stufe 4 übergeleitet. Weil seine bisher absolvierte zweijährige Stufenlaufzeit angerechnet wird, hat er nach der Überleitung bereits die Hälfte der erforderlichen Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsten Stufe 5 zurückgelegt. Soweit keine Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeit eintritt, rückt der Beschäftigte somit am 1. Januar 2016 in die Endstufe 5 auf und erzielt dadurch einen Höherstufungsgewinn von 288,52 € (Tabellenentgelt Stand 1.1.2014).



In § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund sind die Sonderfälle geregelt, bei denen durch die Stufenzuordnung nach Satz 1 am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe bereits erfüllt ist oder sogar überschießende Stufenlaufzeiten vorliegen. Grundsätzlich gilt nach Satz 2, dass in diesen Fällen die Beschäftigten von Anfang an ab dem 1. Januar 2014 der sodann höheren Stufe zugeordnet sind, aber mögliche weitere darüber hinaus gehende Stufenlaufzeiten nicht mehr angerechnet werden; vielmehr beginnt dann die Stufenlaufzeit von Neuem. Satz 3 regelt abweichend davon, dass im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit gleichwohl auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet wird.

Beispiel 2

Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 2 (2.700,39 €), für den nach dem Anhang zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen wie u.a. die fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 2 gelten, ist gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund ohne Antrag in die neue Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Zum Zeitpunkt der Überleitung hat er bereits eine Stufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 2 absolviert.

Die Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe 9a erfolgt in die Stufe, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht. Der derzeitige Betrag in der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 (2.700,39 €) entspricht dem Betrag in der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 (2.700,39 €). Er ist dadurch am 1. Januar 2014 grundsätzlich in die Stufe 2 übergeleitet. Weil jedoch seine bisher absolvierte vierjährige Stufenlaufzeit angerechnet wird, hat er nach der Überleitung bereits die erforderliche zweijährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 3 zurückgelegt. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund ist er deswegen mit der Überleitung bereits der höheren Stufe 3 (2.746,57 €) zugeordnet. Grundsätzlich werden nach Satz 2 weitere darüber hinaus gehende Stufenlaufzeiten zwar nicht mehr angerechnet, und die Stufenlaufzeit beginnt mit der Zuordnung zu der höheren Stufe von Neuem. Weil sich hier jedoch durch Satz 2 eine Zuordnung zur Stufe 3 ergibt, wird die darüber hinaus gehende Stufenlaufzeit im Umfang von zwei Jahren dennoch voll auf die dreijährige Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet (Satz 3). Das bedeutet, dass der Beschäftigte am 1.1.2014 in der sodann erreichten Stufe 3 bereits über eine zweijährige Stufenlaufzeit verfügt. Soweit keine Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeit eintritt, rückt der Beschäftigte somit nach einem weiteren Jahr am 1. Januar 2015 in die nächsthöhere Stufe 4 auf (2.838,89 € Stand 1.1.2014).

Nach der Protokollerklärung zu § 27 Abs. 2 und 3 TVÜ-Bund bleibt im Übrigen die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe durch die Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9a unberührt.

Aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-Bund vom 17. Oktober 2014 sind in § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund die Sätze 4 und 5 neu angefügt worden, die folgende Regelungen beinhalten:

Änderung in § 27 Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Bund: In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb in Ver-



bindung mit § 17 TVÜ-Bund und der Anlage 4 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TVÜ-Bund und der Anlage 2 zum TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 eingruppiert waren und für die gemäß § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 abweichend nicht die Stufe 3, sondern direkt die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre.

Das inhaltsgleiche Rundschreiben vom 4. August 2014 - D 5 - 31003/20#1 wird hiermit aufgehoben.

Änderung in § 27 Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Bund: Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TVöD nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2014; ggf. sind Rückrechnungen vorzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich in diesen Fällen damit einverstanden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD für die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen durch die Beschäftigten einheitlich am 1. Dezember 2014 zu laufen beginnt.

1.5.4 Entgeltgruppe 2 oder 3 neue Endstufe 6 (§ 27 Abs. 4 TVÜ-Bund)

Die bisherigen Regelungen einer früheren Endstufe 5 (keine Stufe 6) im früheren Übergangsrecht nach den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund für bestimmte Tätigkeiten, die den Entgeltgruppen 2 oder 3 zugeordnet waren, sind im TV EntgO Bund entfallen; siehe hierzu Teil D Ziffer 1.3.6. Zur Überleitung der vorhandenen Beschäftigten der Stufe 5 in die neue Endstufe 6 sind in § 27 Abs. 4 TVÜ-Bund folgende Regelungen zur Stufenzuordnung getroffen worden: Erfüllen Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 oder 3, für die sich nach dem TV EntgO Bund am 1. Januar 2014 erstmalig die Stufe 6 ergibt, bereits zum Zeitpunkt der Überleitung die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6, sind sie bereits am 1. Januar 2014 der Endstufe 6 zugeordnet. Ist am 1. Januar 2014 die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit noch



nicht erfüllt, erreichen Beschäftigte die Stufe 6 zu dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist.

Allerdings ist in jedem Fall ein Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6 erforderlich, sie erfolgt also nicht durch die Dienststellen. Dieser Antrag unterliegt keinen besonderen Fristen und wirkt auch nicht wie in § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund immer auf den 1. Januar 2014 zurück. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, dass der Antrag auch dann auf den 1. Januar 2014 zurückwirkt, wenn die Voraussetzungen auf Höherstufung in die Stufe 6 am 1. Januar 2014 erfüllt sind und der Antrag bis spätestens 30. Juni 2015 gestellt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der individuelle Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt sind, zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2014 liegt. Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 und 3, die zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund den Stufen 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet sind, erfolgt die Höherstufung in die Stufe 6 ohne Antrag, wenn die erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist die Eingruppierung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung festzustellen.

Beispiel 1

Ein Beschäftigter mit einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 der Anlage 1a zum BAT mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IXb ist am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet und der Entgeltgruppe 2 (ohne Stufe 6) zugeordnet worden (§ 17 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Am 1. Oktober 2007 wurde er aus seiner individuellen Zwischenstufe der regulären Stufe 5 zugeordnet, seine Stufenlaufzeit in der Stufe 5 beträgt daher zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund 6 Jahre und 3 Monate. Im März 2014 stellt er einen Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6.

Auf seinen Antrag hin hat die Dienststelle zu prüfen, ob der Beschäftigte die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Stufe 6 erfüllt. Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe X Fallgruppe 1 des Teil I der Anlage 1a zum BAT ist in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 des Teils I der Entgeltordnung aufgegangen, für das keine Stufenbeschränkung mehr vereinbart ist. Da er bereits zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt, ist er am 1. Januar 2014 der höheren Stufe 6 zugeordnet. Sein Höherstufungsgewinn beträgt 132,74 € monatlich.

Beispiel 2

Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch beträgt die Stufenlaufzeit des Beschäftigten in der Stufe 5 zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV EntgO Bund nur 4 Jahre. Die erforderliche fünfjährige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6 erfüllt er am 1. Januar 2015. Am 1. Oktober 2015 stellt er einen Antrag auf Höherstufung in die Stufe 6.

Auf seinen Antrag hin stellt die Dienststelle fest, dass der Beschäftigte die fünfjährige Stufenlaufzeit für die Zuordnung zur Stufe 6 am 1. Januar 2015 erfüllt hat. Weil er den Antrag neun Monate nach dem Zeitpunkt des Erfüllens der Voraussetzungen auf Höherstufung gestellt hat, ist für die Auszahlung des Entgelts die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten. Der Antrag wirkt nicht wie bei einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund auf



den 1. Januar 2014 zurück, so dass das Entgelt aus der höheren Stufe 5 erst rückwirkend ab dem 1. April 2015 gezahlt werden darf.

1.5.5 Keine Mitbestimmungspflicht

Für die besonderen Überleitungsregelungen des § 27 TVÜ-Bund besteht kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

1.5.6 Zuordnung von Entgeltgruppe 2Ü Stufe 6 in Entgeltgruppe 2 auf Antrag (§ 27 Abs. 5 TVÜ-Bund)

In der Stufe 6 der Entgeltgruppe 2 steht den Beschäftigten ein höheres Tabellenentgelt zu als in der Stufe 6 der höheren Entgeltgruppe 2Ü. In Entgeltgruppe 2Ü übergeleitete Beschäftigte der Stufe 6 können aber auf Antrag in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert und dort der Stufe 6 zugeordnet werden. Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 erfolgt individuell mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens aber zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2Ü. Diese Regelung ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Bund vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft getreten. Sie ersetzt die inhaltsgleiche übertarifliche Regelung dazu, siehe Ziffer 1.4.7.

1.6 Entgeltgruppenzulagen (§ 28 TVÜ-Bund)

Ergibt sich nach dem TV EntgO Bund erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, erhält die oder der Beschäftigte nach § 28 TVÜ-Bund auf Antrag diese Zulage. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund (Frist bei Höhergruppierung auf Antrag bis zum 30. Juni 2015) gilt entsprechend (siehe Ziffer 1.4.2). Ein Neuanspruch auf eine Entgeltgruppenzulage dürfte sich auf nur wenige Fälle beschränken, weil in der Entgeltordnung nur punktuell Entgeltgruppenzulagen vereinbart worden sind. Im Übrigen siehe Teil C Ziffer 4.3. zu § 17 TV EntgO Bund – Entgeltgruppenzulagen. Es besteht kein Mitbestimmungsrecht des Personalrats.



2. Weitere Änderungen TVÜ-Bund

Neben weiteren rein redaktionellen Änderungen wie dem Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses ist der TVÜ-Bund wie folgt geändert worden:

2.1 § 5 TVÜ-Bund

Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund, wonach vorhandene Beschäftigte bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister-, und Programmiererzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage erhalten, wird aufgehoben und durch die neue Besitzstandszulage in § 25 Abs. 3 TVÜ-Bund abgelöst; siehe Ziffer 1.3.2.

2.2 § 8 TVÜ-Bund

Die Besitzstandszulage des § 8 TVÜ-Bund (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Dadurch können in den TVöD übergeleitete Beschäftigte ihren nach den früheren Regelungen des BAT vor der Überleitung in den TVöD zwar begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Aufstieg unter den Voraussetzungen des § 8 TVÜ-Bund noch nachvollziehen. Der indi-



viduelle Zeitpunkt, an dem nach dem früheren Recht des BAT der Aufstieg erfolgt wäre, muss bis zum 31. Dezember 2013 vorgelegen haben. Zuletzt war die Regelung des § 8 TVÜ-Bund bis zum 29. Februar 2012 verlängert worden.

Beschäftigte haben ihren Anspruch in jedem Fall schriftlich geltend zu machen. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung des § 8 TVÜ-Bund bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zur Geltendmachung des Anspruchs nach Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVÜ-Bund und nach Bekanntgabe dieses Einführungs Rundschreibens am 1. April 2014 beginnt. Des Weiteren bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die Auszahlung bei Anträgen, die bis zum 30. September 2014 bei der zuständigen Dienststelle eingegangen sind, rückwirkend ab dem individuellen Zeitpunkt erfolgt, an dem nach früherem Recht des BAT der Aufstieg erfolgt wäre, wenn die Voraussetzungen des § 8 TVÜ-Bund erfüllt sind. Die Nachzahlung kann also längstens bis März 2012 zurückreichen.

Aufgrund der Verlängerung des § 8 TVÜ-Bund bis zum 31. Dezember 2013 und des Inkrafttretens des TV EntgO Bund zeitlich danach am 1. Januar 2014 kann keine Konkurrenzsituation zwischen der Beantragung auf Nachvollzug der Höhergruppierung nach § 8 TVÜ-Bund und einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 Abs. 1 TVÜ-Bund mit den daraus resultierenden unterschiedlichen Rechtsfolgen entstehen. Zur Durchführung des § 8 TVÜ-Bund siehe im Übrigen mein weiterhin anzuwendendes Rundschreiben D 5 – 220 233 – 51/1 vom 23. Februar 2009; das Befristungsdatum ist jeweils durch das Datum 31. Dezember 2013 zu ersetzen.

2.3 § 9 TVÜ-Bund

Die Besitzstandszulage des § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) wird ebenfalls letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Dadurch können in den TVöD übergeleitete Beschäftigte ihre nach den früheren Regelungen des BAT vor der Überleitung in den TVöD zwar begonnene, aber nicht zu Ende geführte Zeit für eine Vergütungsgruppenzulage unter den Voraussetzungen des § 9 TVÜ-Bund noch nachvollziehen. Der individuelle Zeitpunkt, an dem nach dem früheren Recht des BAT der Erhalt einer Vergütungsgruppenzulage erfolgt wäre, muss bis zum 31. Dezember 2013 vorgelegen haben. Zuletzt war die Regelung des § 9 TVÜ-Bund bis zum 29. Februar 2012 verlängert worden. Im Einvernehmen mit dem Bundesministe-



rium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass meine beiden übertariflichen Maßnahmen zu § 8 TVÜ-Bund dieses Rundschreibens zum einheitlichen Fristbeginn für die Antragstellung und zur Dauer der Nachzahlung (siehe vorherige Ziffer 2.2) auch für Fälle des § 9 TVÜ-Bund Anwendung finden. In der neuen Konkurrenzregelung des § 9 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund wird klargestellt, dass neben der Besitzstandsregelung des § 9 TVÜ-Bund ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach dem TV EntgO Bund nicht zusteht.

Weiterhin bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass hinsichtlich der außertariflich anstelle der Bewährungszulage für „Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst“ (Fußnote 1 der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I/II der Anlage 1a zum BAT) gezahlten Besitzstandszulage die Regelungen des § 9 Abs. 2a und Abs. 4 TVÜ-Bund weiterhin entsprechend gelten. Zur Durchführung des § 9 TVÜ-Bund siehe im Übrigen mein weiterhin anzuwendendes Rundschreiben D 5 – 220 233 – 51/1 vom 23. Februar 2009 - D 5 - 220 233 - 51/1; das Befristungsdatum ist jeweils durch das Datum 31. Dezember 2013 zu ersetzen. D. h. seit dem 1. Januar 2014 können zwar keine neuen Fälle mehr entstehen; vorhandene Bestandsfälle – also diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen spätestens am 31. Dezember 2013 erfüllt haben –, erhalten die außertarifliche Besitzstandszulage jedoch weiterhin, soweit und solange die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die außertariflichen Maßnahmen zur Gewinnung von Schreibkräften für Tätigkeiten außerhalb des Schreib- und Fernschreibdienstes finden weiterhin Anwendung (siehe Rundschreiben vom 28. Februar 2008 - D II 2 - 220 254/2 i. V. m. Teil I Ziffer 2 des Rundschreibens vom 25. Januar 2013 - D 5 - 220 254/2. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bis zu dem Zeitpunkt des damit verbundenen Tätigkeitswechsels noch der Bestandsschutz der Eingruppierung nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund galt (siehe Ziffer 1.2).

2.4 § 12 TVÜ-Bund

Nach dem neu eingefügten § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Bund ist auch der Höhergruppierungsgewinn aufgrund einer Höhergruppierung auf Antrag nach § 26 TVÜ-Bund auf den Strukturausgleich anzurechnen. Dadurch verringert sich der Strukturausgleich oder entfällt womöglich gänzlich; siehe auch Ziffern 1.4.4 und 1.4.5. In der neuen Protokollerklärung zu § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund wird klargestellt, dass die Überleitun-



gen in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 14 gemäß § 27 TVÜ-Bund nicht als Höhergruppierungen gelten und in diesen Fällen die Anrechnungsregelung des § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund keine Anwendung findet. Zur Durchführung des § 12 TVÜ-Bund siehe im Übrigen mein Rundschreiben D 5 – 220 210 1/12 vom 28. November 2012.

2.5 Leistungsgeminderte Beschäftigte (§16a TVÜ-Bund)

§ 16a TVÜ-Bund regelt die Entgeltsicherung für leistungsgeminderte Beschäftigte. Durch den am 1. April 2014 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVÜ-Bund vom 1. April 2014 ist die Vorschrift neu eingefügt worden und ersetzt die bis dahin geltende Übergangsregelung in der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Bund.



2.6 § 17 TVÜ-Bund

Das Übergangsrecht des § 17 TVÜ-Bund zur Eingruppierung einschließlich der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund wird mit Inkrafttreten des neuen Eingruppierungsrechts des Bundes zum TVöD am 1. Januar 2014 aufgehoben. Lediglich die bisherige Regelung des § 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Bund (Neueinstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) mit der dazugehörigen Protokollerklärung wird - mit geringen erforderlichen redaktionellen Anpassungen - in die Neufassung des § 17 Abs. 7 TVÜ-Bund überführt: „In den Fällen des § 16 (Bund) Abs. 3 TVöD kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist.“ Durch die Neufassung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Zu den Voraussetzungen des § 16 (Bund) Abs. 3 TVöD siehe das Rundschreiben D 5 - 31002/7#8 vom 24. Oktober 2016.

2.7 § 18 TVÜ-Bund

In § 18 TVÜ-Bund werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben. Die Übergangsregelung in Abs. 1 zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit betraf den Zeitraum bis 30. September 2007 und weist keine Anwendungsfälle mehr auf. Im Sinne einer Bereinigung des TVÜ-Bund von nicht mehr benötigten Vorschriften ist Abs. 1 deshalb aufgehoben worden. Die Übergangsregelung des Absatzes 3 zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD befristet gewesen und konnte in dem Zusammenhang ebenfalls aufgehoben werden. Die Streichung des letzten Halbsat



zes in Absatz 2 „soweit sich aus § 17 Abs. 9 Satz 3 nichts anderes ergibt“ ist lediglich redaktioneller Natur und folgt den Aufhebungen in § 17 TVÜ-Bund; siehe Ziffer 2.6.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich bezüglich der Anwendung des § 18 Abs. 2 TVÜ-Bund damit einverstanden, dass sich mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund der persönliche Geltungsbereich für den Anspruch auf den Besitzstand danach beurteilt, ob Beschäftigte eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit ausüben, und deshalb nach den Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind bzw. einzugruppiert wären, welche im Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführt sind (siehe Ziffer 2.10.4). Nach § 18 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt für in den TVöD übergeleitete Arbeiter übergangsweise die frühere Regelung aus dem Arbeiterrecht fort, wonach bei der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Anspruch auf die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD bereits nach zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen vom ersten Tag der Übertragung an entsteht.

2.8 § 19 TVÜ-Bund

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des TV EntgO Bund ist eine rein redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes des § 19 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Beschäftigten mit der Zuordnung zur Entgeltgruppe 2Ü erforderlich geworden. Dieser ist ab dem 1. Januar 2014 wie folgt neu gefasst: „Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet worden sind, oder zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2013 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet worden sind, gelten folgende besondere Tabellenwerte, soweit sich aus den Regelungen im 5. Abschnitt nichts anderes ergibt.“ Durch die Neufassung ergeben sich keine materiellen Änderungen. Hinsichtlich der Übergangsentgeltgruppe 2Ü im Allgemeinen siehe auch Teil D Ziffer 1.3.5; hinsichtlich möglicher Auswirkungen der neuen Überleitungsregelungen im 5. Abschnitt TVÜ-Bund siehe Ziffer 1.4.7.

2.9 §§ 29, 29a und 29b TVÜ-Bund

Die Änderungen des § 29 TVÜ-Bund (Inkrafttreten, Laufzeit) in der Fassung ab 1. Januar 2014 sind rein redaktioneller Art. In Folge des Einfügens der neuen §§ 24 bis 28 TVÜ-Bund wird aus dem bisherigen § 24 TVÜ-Bund ab dem 1. Januar 2014 der § 29 TVÜ-Bund. Wegen der Aufhebungen in § 17 TVÜ-Bund sowie der Anlagen



2 und 4 TVÜ-Bund mit Ablauf des 31. Dezember 2013 sind Folgeänderungen in § 24 Abs. 2 Satz 2 erforderlich. Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Mit Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. April 2018 zum TVÜ-Bund wurden § 29a und § 29b neu eingefügt. Auf Teil C Ziffer 1 meines Rundschreibens vom 19. Juli 2018 - D 5 - 31002/51#9 wird verwiesen.

2.10 Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B

In den Vorbemerkungen der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B sind u.a. die beiden neuen Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 3 hinzugefügt worden; die bisherige Nr. 2 wird dadurch Nr. 4.

2.10.1 Vorbemerkung Nr. 2

Die neue Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B bezieht sich auf die Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B, in denen übergangsweise die Fortgeltung der früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiter und für Angestellte auch im Geltungsbereich des TVöD geregelt ist, und zwar „bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TVöD“. Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD gelten für den Bund bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen des Bundes fort; in den Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B sind diese „bisherigen tarifvertraglichen Regelungen des Bundes“ abschließend benannt. Weil nunmehr auch im neuen Eingruppierungsrecht des Bundes die frühere Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte aufgehoben worden ist, die fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge in ihren jeweiligen Geltungsbereichen aber grundsätzlich auf die beiden früheren Statusgruppen ausgerichtet sind, haben sich die Tarifvertragsparteien entschlossen, mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund die jeweiligen persönlichen Geltungsbereiche der fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge zu konkretisieren.

Die Neudefinition der jeweiligen persönlichen Geltungsbereiche der übergangsweise fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge erfolgt durch den der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B neu hinzugefügten Anhang zu Nr. 21, 22, 23 (siehe nachfolgende Nr. 2.10.4) und durch Satz 1 und 2 der neuen Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B. Im neuen Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B sind die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung aufgelistet, die körper-



lich/handwerklich geprägt sind. Das betrifft die Teile II und VI der Entgeltordnung vollständig, in den Teilen III, IV und V sind die körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeitsmerkmale auch nach Abschnitten und z. T. auch bis auf die Ebene von einzelnen Entgelt- und Fallgruppen festgelegt. Diese Liste ist abschließend und leitet



sich aus den früheren Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses ab. Nach Satz 1 der neuen Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B gelten die Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B „für Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 aufgelistet sind“. Dem liegt die Entscheidung der Tarifvertragsparteien zugrunde, dass die hier in Bezug genommenen drei fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiter nur für Beschäftigte gelten sollen, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, die körperlich/handwerklich geprägt sind. Deshalb haben Beschäftigte ohne körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten, die folglich auch nicht nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführt sind, keinen Anspruch auf Erschwerniszuschläge nach den fortgeltenden früheren Tarifverträgen über Erschwerniszuschläge für Arbeiter. Die beiden nach Nr. 19 und Nr. 20 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B übergangsweise fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Angestellte gelten nur für Beschäftigte, die nicht nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 aufgelistet sind (Satz 2 der neuen Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift könnten jedoch nur diejenigen Beschäftigten Erschwerniszuschläge erhalten, die nach Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung eingruppiert sind. Dann würden alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten Beschäftigten die Voraussetzungen für einen Erschwerniszuschlag nicht erfüllen, solange sie noch nicht nach dem TV EntgO Bund eingruppiert sind. Das entspricht jedoch nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien. Deshalb bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass für in den TV EntgO Bund übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter, die nicht nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgelistet ist, die Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wären, welches im Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgelistet ist. Es ist davon auszugehen, dass alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten ehemaligen Arbeiterinnen und Arbeiter, die bis zum 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal des TV Lohngruppenverzeichnisses eingruppiert gewesen sind, unter diese Fiktion fallen und insoweit weiterhin die Voraussetzungen für Erschwerniszuschläge für „Arbeiter“ erfüllen.



Gleiches gilt für die beiden nach Nr. 19 und Nr. 20 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B übergangsweise fortgeltenden früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Angestellte: Es bestehen keine Bedenken, dass für in den TV EntgO Bund übergeleitete Angestellte die Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nicht nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wären, welches im Anhang zu Nr. 21, 22, 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgelistet ist. Es ist davon auszugehen, dass alle in den TV EntgO Bund übergeleiteten ehemaligen Angestellten, die bis zum 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1a zum BAT eingruppiert gewesen sind, unter diese Fiktion fallen und insoweit weiterhin die Voraussetzungen für Erschwerniszuschläge für „Angestellte“ erfüllen.

In Satz 3 der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B wird klargestellt, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs in den Sätzen 1 und 2 weder als eine tarifliche Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TVöD im Sinne der Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B noch als Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages im Sinne des § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD gilt.

2.10.2 Vorbemerkung Nr. 3

Die neue Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B betrifft nur Beschäftigte in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Sie bezieht sich auf die Regelung in der Anlage 2 Satz 3 Buchstabe a des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), die bestimmt, dass Arbeiterinnen und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung weiterhin bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben. Weil mit Inkrafttreten des TV EntgO Bund auch im Eingruppierungsrecht die Unterscheidung in die früheren Statusgruppen „Arbeiter“ und „Angestellte“ aufgehoben worden ist, haben sich die Tarifvertragsparteien entschlossen zu konkretisieren, welche Beschäftigten ab dem 1. Januar 2014 unter diese Regelung des ATV fallen. Nach Satz 1 der neuen Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B sind Arbeiterinnen und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Sinne der Anlage 2 Satz 3 Buchstabe a ATV die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgelistet sind (siehe Ziffer 2.10.1 und 2.10.4); dies gilt nicht für Beschäftigte des Bundesam-



tes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Satz 2 der neuen Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B regelt, dass die bei der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Pflichtversicherung am 31. Dezember 2013 bestehende Zuordnung von Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ungeachtet der Veränderung der für sie maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bestehen bleibt.

2.10.3 Nr. 17

Die Änderung in Nr. 17 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B steht in Zusammenhang mit dem Wegfall der Techniker-, Meister- und Programmiererzulage im TV EntgO Bund (siehe Ziffern 2.1 und 2.6). Diese Zulagen galten gemäß § 17 Abs. 5 TVÜ-Bund sowie der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Bund übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2013 fort und waren im Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund) vom 17. Mai 1982 geregelt, welcher nach Nr. 17 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B insoweit fortgegolten hat. Als Folge des Wegfalls sind die für die Techniker-, Meister- und Programmiererzulage maßgeblichen Paragraphen aufgehoben worden, so dass der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund) vom 17. Mai 1982 nur noch bezüglich der § 6a (Zulage für Angestellte als Prüfer für Luftfahrtgerät), § 9 (Konkurrenzregelungen) und § 10 (Besitzstandszulage) weiterhin fortgilt.

2.10.4 Anhang zu Nr. 21, 22 und 23

Der neu angefügte Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 in der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B steht in Zusammenhang mit der übergangsweisen Fortgeltung der früheren Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiter und für Angestellte auch im Geltungsbereich des TVöD (Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B) und nach Inkrafttreten des TV EntgO Bund. Siehe dazu die Hinweise in Ziffer 2.10.1.

2.11 Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C

Der in der Nr. 3 benannte Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten vom 28. September 1973 wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Der in der Nr. 4 benannte Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Arbeiter vom 28. September 1973 wurde zwischenzeit-



lich ebenfalls aufgehoben. Die Änderung in Nr. 22 sorgt dafür, dass der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter im Geltungsbereich des MTArb-O auch über das Inkrafttreten der Entgeltordnung hinaus fortgilt. Die Eingruppierung der Beschäftigten im Kontroll- und Prüfdienst des Bundesamtes für Güterverkehr wird jetzt in Teil V Abschnitt 5 der Entgeltordnung geregelt, so dass der bisherige gesonderte Tarifvertrag in Nr. 24 aufzuheben ist.

2.12 Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund

Das Übergangsrecht zur Eingruppierung des § 17 TVÜ-Bund einschließlich der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund wird mit Inkrafttreten des neuen Eingruppierungsrechts des Bundes zum TVöD aufgehoben; siehe auch Ziffer 2.6.

2.13 Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund

2.13.1 Nr. 3 Buchstaben b und c

Die Übergangsvorschriften in Nr. 3 Buchstaben b und c der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund für die Beschäftigten im Pflegedienst werden aufgrund der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Neuregelung der Eingruppierung und des Entgelts der Beschäftigten im Pflegedienst (siehe Teil B Ziffer 6.3) aufgehoben. Aus dem bisherigen Übergangsrecht ist in der Neufassung des Buchstaben b lediglich die Regelung übernommen worden, dass sich für Beschäftigte im Pflegedienst die Strukturausgleichsbeträge weiterhin aus Anlage 2 Abschnitt II TVÜ-VKA ergeben und dass im Übrigen § 12 TVÜ-Bund (Strukturausgleiche) gilt. Dadurch ergeben sich keine materiellen Änderungen.

2.13.2 Nr. 4

Die Übergangsvorschriften in Nr. 4 Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund zur Überleitung von Beschäftigten des Luftfahrt-Bundesamtes in den TVöD sind aktualisiert worden.

2.13.3 Nr. 6

Nach der neu eingefügten Übergangsvorschrift Nr. 6 Buchstabe c der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund gelten für Beschäftigte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, für die bis zum 31. Dezember 2013 das Sonderverzeichnis 2g zum TV LohngrV gegolten hat und deren dortiges Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Be-



schäftigungsverhältnisses für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des Bundesmonopoles für Branntwein übergangsweise die dort geregelten spezifischen Tätigkeitsmerkmale. Im Übrigen gelten für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2014 die Eingruppierungsgrundsätze des § 12 (Bund) TVöD und des TV EntgO Bund.

2.13.4 Nrn. 7 bis 9

Die bisherige Übergangsregelung in Nr. 7 zur Überleitung der Beschäftigten im Kontroll- und Prüfdienst des Bundesamtes für Güterverkehr ist wegen der jetzigen Regelung ihrer Eingruppierung in Teil V Abschnitt 5 der Entgeltordnung nicht mehr erforderlich. Da die Lehrkräfte zwischenzeitlich in den TVöD übergeleitet wurden, ist die bisherige Übergangsregelung in Nr. 8 nicht mehr erforderlich. Die bisherige Übergangsregelung in Nr. 9 zu den Dienstwohnungsvorschriften des früheren Tarifrechts hat sich durch Zeitablauf erledigt.

2.13.5 Nr. 10

In der neuen Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund sind übergangsweise - bis zu einer Tarifierung in der Entgeltordnung – die Regelungen für die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart worden, welche für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2014 gelten. Diese gelten für alle Beschäftigten, also sowohl für in den TVöD übergeleitete als auch für nach dem Inkrafttreten des TVöD neu eingestellte Beschäftigte. Es gelten die Tätigkeitsmerkmale in Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund, welche auf den lediglich redaktionell angepassten Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT basieren. Gestrichen wurden die Tätigkeitsmerkmale, die beim Bund nicht vorhanden sind. Auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Anlage 4 TVÜ-Bund sind die Tätigkeitsmerkmale jeweils einer Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet. Im Übrigen gelten auch für Eingruppierungsvorgänge von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 1. Januar 2014 die Eingruppierungsgrundsätze des § 12 (Bund) TVöD und des TV EntgO Bund.

Weil in der Entgeltordnung noch keine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart sind, werden die am 31. Dezember 2013 vorhandenen Beschäftigten nicht nach den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet. Gleichwohl bleiben die am 31. Dezember 2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT (So-



zial- und Erziehungsdienst) eingruppierten Beschäftigten in Anlehnung an die Überleitungsregelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, sofern deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und sie am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (Nr. 10 Buchstabe a Satz 1 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund). Die Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt entsprechend, d. h. die bisher nur vorläufige Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2014 als „richtige“ Eingruppierung; eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet nicht statt (Nr. 10 Buchstabe a Satz 2 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund). Die §§ 8 und 9 TVÜ-Bund bleiben unberührt, so dass auch in den TVöD übergeleitete Beschäftigte aus dem Sozial- und Erziehungsdienst bis zum 31. Dezember 2013 einen Aufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage nachholen können, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 oder 9 TVÜ-Bund erfüllt sind (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine pauschale Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich (Nr. 10 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund). Die Regelung ersetzt die inhaltsgleiche Zulagenregelung des § 17 Abs. 10 TVÜ-Bund. Hierdurch ergeben sich keine Änderungen. Die Zulage erhalten alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, und zwar unabhängig davon, ob sie bis zum 31. Dezember 2013 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT oder ab dem 1. Januar 2014 nach den Tätigkeitsmerkmalen der Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund eingruppiert sind. Erhalten Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Bund, steht das dem Anspruch auf die Zulage nach Nr. 10 Buchstabe c Satz 1 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund nicht entgegen. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage zeitratierlich entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD.

2.13.6 Nr. 11

In der neuen Nr. 11 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund sind Übergangsregelungen für Beschäftigte mit besonderen körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten vereinbart worden, die eines der in Nr. 11 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Es handelt sich dabei um spezifische Tätigkeitsmerkmale in Metallberufen aus dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses, bei denen sich die Tarifvertragspar-



teien nicht auf aktuelle Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltordnung verständigen konnten. Diese Übergangsregelung gilt sowohl für in den TVöD übergeleitete als auch für nach dem Inkrafttreten des TVöD neu eingestellte Beschäftigte. Für Eingruppierungen gelten die Tätigkeitsmerkmale in Nr. 11 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund (Nr. 11 Buchstabe b Satz 1 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund), welche sich von den früheren Tätigkeitsmerkmalen nur insoweit unterscheiden, als dass ihnen neben redaktionellen Anpassungen jeweils eine Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet ist. Die Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3 und 4 TV EntgO Bund gilt entsprechend. Im Übrigen gelten auch für Eingruppierungsvorgänge von diesen Beschäftigten ab dem 1. Januar 2014 die Eingruppierungsgrundsätze des § 12 (Bund) TVöD und des TV EntgO Bund.

Die nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppierten und am 31. Dezember 2013 vorhandenen Beschäftigten werden nicht nach den Regelungen des 5. Abschnitts TVÜ-Bund in den TV EntgO Bund übergeleitet. Die Beschäftigten bleiben jedoch für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, sofern deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und sie am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (Nr. 11 Buchstabe a Satz 1 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund). Die Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt entsprechend, d. h. die bisher nur vorläufige Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2014 als „richtige“ Eingruppierung; eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet nicht statt (Nr. 11 Buchstabe a Satz 2 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass Beschäftigte, die nach einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 oder Entgeltgruppe 9a der Nr. 11 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund eingruppiert sind (Metallberufe), gleichwohl die Anforderung in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 [„(...) die ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 8 oder 9a der Teile III, IV, V oder VI erfüllen (...).“] des Teils III Abschnitt 4 der Entgeltordnung (Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten) erfüllen. Dadurch können auch Beschäftigte in Metallberufen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Ausbilderin oder als Ausbilder eingruppiert sein und die Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund) erhalten.



2.13.7 Nr. 12

In der neuen Nr. 12 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund ist eine Besitzstandsregelung für Hausmeister des Auswärtigen Amtes vereinbart worden, die der in dem Bereich üblichen Rotation unterliegen.

Im Auftrag

Bürger

Anlage 1 - *aufgehoben mit der sechsten Ergänzung vom 27. Januar 2017*

Dienststelle

Ort, Datum

Teil I: Tätigkeitsdarstellung

Anlass

Einstellung Versetzung Umsetzung

Aufgabenänderung einschließlich Aufgabenzuwachs und -wegfall

Sonstiges:

mit Wirkung vom

1. Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes

1.1 Beschäftigungsdienststelle

1.2 Organisationseinheit

1.3 Dienstpostennummer/Stellenschlüssel

1.4 Funktion

2. Arbeitsplatzinhaber/-in

2.1 Name, Vorname

2.2 Datum der Übernahme des Arbeitsplatzes in der aktuellen Ausgestaltung

2.3 Schwerbehindert oder gleichgestellt

ja nein

2.4 Beschäftigungsumfang

Vollzeitbeschäftigt

Teilzeitbeschäftigt mit

Wochenstunden

3. Aufgaben auf dem Arbeitsplatz gemäß Geschäftsverteilungsplan

Kurze Darstellung des Aufgabenkreises

4. Beschreibung der Tätigkeiten, die eine Bewertung als Arbeitsvorgänge¹ ermöglichen, in dem dieser Beschreibung zugrunde liegenden Zeitraum².	Zeitanteil in %
Bezugszeitraum (von - bis)	
Fortlaufend nummerieren 4.1, 4.2 usw.	

¹ **Protokollerklärung zu § 12 TVöD:** Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).

² Bei der Erfassung der auszuübenden Tätigkeiten ist ein angemessener Zeitraum zugrunde zu legen, in dem die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten sicher und vollständig erfasst werden können.

5. Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes und Befugnisse der Arbeitsplatzinhaberin/des Arbeitsplatzinhabers

5.1 Der/dem Beschäftigten sind die folgenden Mitarbeiter/-innen (Funktion + Besoldungs- oder Entgeltgruppe) ständig unmittelbar unterstellt:

5.2 Die/der Beschäftigte ist unmittelbar unterstellt (nur Funktion):

5.3 Die/der Beschäftigte vertritt (nur Funktion)

5.4 Die/der Beschäftigte wird vertreten durch (nur Funktion)

5.5 Die/der Beschäftigte hat folgende Befugnisse/Vollmachten:

6. Qualifikation der Arbeitsplatzinhaberin bzw. des Arbeitsplatzinhabers
6.1 Schul- oder Hochschulausbildung, Fachprüfungen, Ausbildungsberuf incl. Ausbildungsdauer nach BerufsausbildungsVO
6.2 Sonstige Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen

Zu 1 - 6

Bestätigung der Aufgabenübertragung durch die/den Vorgesetzte(-n): Ich bestätige die Richtigkeit dieser Tätigkeitsdarstellung, insbesondere die Übereinstimmung der von der/dem Beschäftigten auszuübenden Tätigkeiten mit dem Arbeitsplatzinhalt. Die Erläuterung/Ausfüllanweisung zu diesem Vordruck habe ich beachtet. (Datum, Unterschrift, Amts-, Dienstbezeichnung)
--

Kenntnisnahme der/des Arbeitsplatzinhaber(-in): Als Arbeitsplatzinhaber/-in habe ich die vorstehende Tätigkeitsdarstellung zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten. Mir wurde eine zweiwöchige Äußerungsfrist zugestanden. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass die Tätigkeitsdarstellung Mittel für die tarifgerechte Eingruppierung, nicht jedoch Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.	
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zum Vordruck „Teil I: Tätigkeitsdarstellung“

Vorbemerkungen

Der Vordruck richtet sich in erster Linie an die/den zuständigen Fachvorgesetzte(-n), in deren/dessen Zuständigkeitsbereich der zu bewertende Arbeitsplatz angesiedelt ist oder an eine andere Person, die den in Rede stehenden Arbeitsplatz genau kennt und beschreiben kann.

Für die Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung einer/eines Tarifbeschäftigten ist eine Tätigkeitsdarstellung erforderlich, in der die von ihr/ihm zu erledigenden Aufgaben mit ihrem zeitlichen Anteil an der Gesamttätigkeit und den zu erfüllenden Anforderungen zutreffend, vollständig und verständlich dargestellt sind. Erst eine derartige Darstellung ermöglicht die Bildung von Arbeitsvorgängen und deren Zuordnung zu den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, genügt den haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Belege zur Begründung der Personalausgaben und versetzt andere Stellen in die Lage, eine getroffene Bewertung und Eingruppierung nachzuvollziehen und ggf. zu vertreten.

Es reicht nicht aus, bei der Bewertung Tätigkeiten z. B. ohne Feststellung der jeweils benötigten Zeitanteile oder ohne Abstufung nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgraden pauschal einem bestimmten Tätigkeitsmerkmal zuzuordnen. Die Eingruppierung kann auch nicht auf allgemeine Persönlichkeitsmerkmale (z. B. besondere Leistungsstärke, reichhaltige Erfahrungen) oder Vergleiche mit den beruflichen Werdegängen von anderen Beschäftigten und/oder Beamten gestützt werden. Ebenso wenig ist es zulässig, die Eingruppierung mit der Besetzbarkeit einer höherwertigen Stelle zu begründen.

Aus diesem Grund ist es nötig, dass die einzelnen Tätigkeiten zunächst losgelöst von der/dem jeweiligen Arbeitsplatzinhaber/-in möglichst genau erfasst werden und der gesamte Aufgabenbereich detailliert sowohl quantitativ als auch qualitativ beschrieben wird. Besonderheiten in der Aufgabenwahrnehmung sollten ebenso dargestellt werden wie die Abgrenzung zu anderen Arbeitsplätzen innerhalb oder außerhalb derselben Organisationseinheit.

Bei der Erfassung der auszuübenden Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 TVöD Bund) ist ein angemessener Zeitraum zugrunde zu legen, in dem die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten sicher und vollständig erfasst werden können. In der Regel ist dies der Fall, wenn sich die Tätigkeit wiederholt und damit regelmäßig wird. Einmalig anfallende Aufgaben sind keine auf Dauer auszuübenden (übertragenen) Tätigkeiten. Soll die Tätigkeitsdarstellung im Vorfeld einer Stellenbesetzung - etwa zur Feststellung der Entgeltgruppe als Grundlage für eine Stellenausschreibung - erfolgen, können die Angaben unter den Ziffern 2 und 6 möglicherweise noch nicht ausgefüllt werden. Die Angaben sind dann soweit erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt nachzutragen.

Ausfüllhinweise

Anlass

Es ist die Maßnahme anzukreuzen, durch die die Tätigkeitsdarstellung notwendig wurde und ggf. das Datum ihres Wirksamwerdens anzugeben. Die Rubrik „Sonstiges“ kann z. B. bei einem Höhergruppierungsantrag oder einer Höhergruppierungsklage der/des Beschäftigten, der Prüfung des Anspruchs auf eine Zulage nach § 14 TVöD oder bei einer allgemeinen Überprüfung des Arbeitsplatzes in Betracht kommen. In diesem Fall sollte unbedingt auch das Feld in Ziffer 2.2 ausgefüllt und das Datum der Übernahme des Arbeitsplatzes in der aktuellen Ausgestaltung eingetragen werden (s. u. zu 2).

zu 1.1 Beschäftigungsdienststelle

Sofern die organisatorische Zuordnung des Arbeitsplatzes außerhalb der im Kopf genannten Dienststelle erfolgt (z. B. eine Zweig-/Außenstelle), ist diese hier anzugeben.

zu 1.2 Organisationseinheit

Die Bezeichnung der Organisationseinheit (z. B. Abteilung, Gruppe, Referat, Sachgebiet) sollte - soweit vorhanden - nach dem Organisationsplan oder Geschäftsverteilungsplan angegeben werden.

zu 1.3 Dienstpostennummer/Stellenschlüssel

Hier sollte die Zuordnungskennziffer (Dienstpostennummer/Stellenschlüssel) nach dem Organisationsplan oder Geschäftsverteilungsplan angegeben werden.

zu 1.4 Funktion

Als Funktion sind die allgemein gültigen Bezeichnungen zu nennen, z. B. Referatsleiter/-in, Referent/-in, Sachbearbeiter/-in, Registrator/-in usw.

zu 2 Arbeitsplatzinhaber/-in

Hier sind die Angaben zur Person der Arbeitsplatzinhaberin/des Arbeitsplatzinhabers einzutragen, soweit sie für die Zuordnung der Tätigkeiten zu einer konkreten Person und für die spätere Arbeitsplatzbewertung erforderlich sind. Die Angaben sollten auch vor dem Hintergrund der Wahrung möglicher Beteiligungsrechte nach dem SGB IX oder dem BGlG erfolgen. Sofern diese Angaben für die Arbeitsplatzbewertung nicht relevant sind oder die/der Arbeitsplatzinhaber(-in) der Eintragung ausdrücklich widerspricht, sind keine Eintragungen vorzunehmen. In Ziffer 2.2 ist das Datum einzutragen, seit dem die Tätigkeiten in der aktuellen Ausgestaltung auszuüben sind. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Arbeitsplatzbewertung z. B. auf Antrag erfolgt.

zu 3 Aufgaben auf dem Arbeitsplatz gemäß Geschäftsverteilungsplan

Dieser Bereich ist für eine knappe zusammenfassende Beschreibung der gesamten auszuübenden Tätigkeit („Aufgabenkreis“) vorgesehen, die der/dem Arbeitsplatzinhaber/-in übertragen ist. Dies dient auch der Verdeutlichung der Abgrenzung der Aufgaben oder Zielvorgaben der/des Beschäftigten gegenüber den Aufgaben der übrigen Angehörigen der Organisationseinheit. Es bietet sich an, sich hier auf die wesentlichen, den Arbeitsplatz prägenden Aufgaben zu beschränken und sich dabei am Geschäftsverteilungsplan zu orientieren.

zu 4 Beschreibung der Tätigkeiten,...

Hier ist der Zeitraum einzutragen, der der Tätigkeitsbeschreibung zugrunde liegt. Es sollte sich dabei nach Möglichkeit um einen möglichst repräsentativen Zeitraum handeln, in dem die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten sicher und vollständig erfasst werden können. Bei eher gleichförmigen Tätigkeiten kann ein kurzer Zeitraum ausreichend sein, wohingegen bei Tätigkeiten, die saisonalen Schwankungen unterliegen, ein längerer Betrachtungszeitraum angebracht sein kann. Die Betrachtung soll nach Möglichkeit auch alle regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten berücksichtigen.

Aufzulisten sind die Tätigkeiten, die der oder dem Beschäftigten übertragen wurden und die während dieses Zeitraums auf dem Arbeitsplatz anfallen. Dabei ist unbedingt auch der jeweilige Zeitanteil in Prozent (bezogen auf die gesamte Arbeitszeit der/des Beschäftigten) anzugeben. Die Zeitanteile sind entweder zu schätzen (dabei entspricht 1 % ca. 2 Arbeitstagen im Jahr bei Vollzeitbeschäftigung) oder durch Selbstaufschreibung zu ermitteln.

Zu beachten ist hier, dass nur die ordnungsgemäß übertragenen Tätigkeiten Berücksichtigung finden können. Tätigkeiten, die ohne Übertragung durch die oder den Vorgesetzte(-n) z. B. wegen des persönlichen Interesses der Arbeitsplatzinhaberin oder des Arbeitsplatzinhabers wahrgenommen werden oder die durch dazu nicht befugte Stellen oder Kolleginnen und Kollegen übertragen wurden, sind hier nicht aufzuführen und dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Bei der Beschreibung der Tätigkeiten ist auf eine klare, verständliche und nachvollziehbare Darstellung zu achten, z. B. *Maschinen reparieren, Reisekosten berechnen, Beihilfe festsetzen, Beschaffungen durch freihändige Vergabe vornehmen, Berichte erstellen zur Verwendung bei...*, etc. Mehrdeutige, allgemein gehaltene Begriffe, wie z. B. *Mitarbeit bei, Mitwirkung, Zuarbeit, Unterstützung des bzw. Sonderaufgaben, übergreifende Arbeiten* etc. sind grundsätzlich zu vermeiden.

Da die abstrakte Bezeichnung einer Tätigkeit die dabei anfallenden Teiltätigkeiten und deren qualitativen Gehalt, insbesondere den Schwierigkeitsgrad und die Bedeutung der Tätigkeit nicht immer ohne weiteres erkennen lässt, sollten die bei der jeweiligen Aufgabe anfallenden Arbeitsschritte ausführlich beschrieben werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in der Beschreibung Bewertungen der Tätigkeiten nicht vorweggenommen werden. Somit ist auf Formulierungen, welche tarifrechtliche Begriffe oder wertende Adjektive beinhalten, wie bspw. *selbständiges Erarbei-*

ten, Voraussetzung sind *gründliche und vielseitige Fachkenntnisse*, die Tätigkeiten unterliegen einer *besonderen Schwierigkeit und Bedeutung* etc., möglichst zu verzichten.

Hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften (Fachkenntnisse) reicht es nicht aus, lediglich Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen pauschal anzuführen. Soweit nicht alle Normen einer Vorschrift Anwendung finden, sind konkrete Angaben zum Umfang (z. B. nach Abschnitt, Kapitel, Paragraph, Nr.) erforderlich. Weiterhin sind Kenntnisse von organisatorischen Zusammenhängen, politischen Vorgaben oder besonderem Erfahrungswissen, das für die Aufgabenerledigung benötigt wird, zu benennen.

Werden von der/dem Arbeitsplatzinhaber/-in Tätigkeiten im Rahmen einer regelmäßigen „planbaren“ Vertretung ausgeübt, sind diese in der Beschreibung als wahrzunehmende Tätigkeiten unter Angabe des prozentualen Anteils an den Gesamttätigkeiten aufzunehmen (d.h., Haupttätigkeiten + Vertretungstätigkeiten = 100 %). Fälle einer regelmäßigen (planbaren) Vertretung sind bspw. Abwesenheit der/des zu Vertretenden wegen Urlaub oder die regelmäßige Teilnahme als Mitglied an Sitzungen eines Prüfungsausschusses. Dagegen gehören Vertretungstätigkeiten wegen Fortbildung, Erkrankung oder Kur nicht zu den regelmäßigen Vertretungen, da es sich hier nicht um „planbare“ Abwesenheitszeiten der/des zu Vertretenden handelt.

Entscheidend ist dabei auch, ob diese Vertretungstätigkeiten auf Dauer übertragen wurden, da nur dauerhaft übertragene Vertretungstätigkeiten bewertungsrelevant und daher im Rahmen der Eingruppierung zu erfassen sind.

zu 5. Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes und Befugnisse

zu 5.1 Unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hier sollte vermerkt werden, ob eine Fach- und/oder Dienstaufsicht vorliegt. Zu den unterstellten Mitarbeiter/-innen ist deren Anzahl sowie deren Beschäftigungsumfang anzugeben (Voll- oder Teilzeit). Bei außergewöhnlich großen Organisationseinheiten mit zahlreichen unterstellten Mitarbeitern/-innen kann eine zahlenmäßige Zusammenfassung unter Verzicht auf Einzelangaben genügen. Liegt keine Fach- und/oder Dienstaufsicht vor, ist „keine“ einsetzen. Die Funktionsbezeichnung sowie die Besoldungs-/Entgeltgruppe der unterstellten Mitarbeiter/-innen sollte ebenfalls angegeben werden.

zu 5.2 Unterstellungsverhältnis des Arbeitsplatzes

Dieses Feld dient der Angabe von Einzelheiten zu den direkten vorgesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hier ist die jeweilige Funktion ausreichend, jedoch sind Angaben zu Art und Umfang einer etwaigen Weisungsbefugnis hilfreich.

zu 5.3 und 5.4 Vertretungen

Neben der Funktionsbezeichnung sowie der Besoldungs- und Entgeltgruppe der zu vertretenden Person/-en bzw. der Vertreterin/des Vertreters sollten hier auch die Ar-

beitsgebiete (ggfs. lt. Geschäftsverteilungsplan) benannt werden, in denen die Vertretung erfolgt; dabei ist zwischen einer ständigen Vertretung und einer Abwesenheitsvertretung zu unterscheiden. Wenn keine Vertretungstätigkeit vorliegt, ist „keine“ einzutragen.

zu 5.5 Befugnisse/Vollmachten

Einzutragen sind z. B. Zeichnungs- und Feststellungsbefugnisse, Anordnungsbefugnisse oder auch Postvollmachten; liegen keine besonderen Befugnisse oder Vollmachten vor, ist „keine“ einzutragen.

zu 6. Qualifikation der Arbeitsplatzinhaberin bzw. des Arbeitsplatzinhabers

Hier sollten in den entsprechenden Feldern die individuellen Qualifikationen der/des Beschäftigten eingetragen werden. Dies umfasst sowohl konkrete Bildungs- oder Fortbildungsabschlüsse (siehe 6.1) als auch sonstige Fachkenntnisse, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen, die die/der Beschäftigte auf andere Art und Weise z. B. aufgrund früherer Beschäftigungsverhältnisse oder außerdienstlicher Aktivitäten erworben hat, soweit sie für die dienstlichen Tätigkeiten förderlich sind.

zu 1-6

Bestätigung der Aufgabenübertragung durch die/den Vorgesetzte(-n)

Die oder der Vorgesetzte bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit der Tätigkeitsdarstellung, insbesondere auch, dass die Tätigkeiten in der dargestellten Form und Ausprägung übertragen wurden bzw. mit ihrer/seiner ausdrücklichen Billigung wahrgenommen werden.

Kenntnisnahme durch den/die Arbeitsplatzinhaber/-in

Die Kenntnisnahme der Tätigkeitsdarstellung durch die/den Beschäftigte/-n soll der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen und die Nachvollziehbarkeit der anschließenden Bewertung erleichtern. Dem/der Arbeitsplatzinhaber/-in wird durch die Bekanntgabe der Tätigkeitsdarstellung die Möglichkeit eingeräumt, sachgerechte Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen. Sofern er/sie gegen die Beschreibung der Arbeitsvorgänge Einwände erhebt, sind diese mit ihm/ihr zu besprechen. Falls die Einwände zutreffend sind, ist die Tätigkeitsdarstellung zu ändern. Die angegebene zweiwöchige Äußerungsfrist stellt lediglich eine Empfehlung dar. Die Dienststellen und Ressorts können davon abweichende Fristen festlegen, wobei diese nicht zu kurz sein sollten, um den Beschäftigten eine ausreichende Zeit zur Prüfung zu gewähren. Die Unterschrift der/des Beschäftigten dokumentiert ihre/seine Kenntnisnahme von der Tätigkeitsdarstellung; im Falle einer Verweigerung der Unterschrift ist dies zu vermerken.

Teil II: Arbeitsplatzbewertung

für Stelle/Dienstposten Nr. _____ in _____
(Dienstpostennummer/Stellenschlüssel) (Organisationseinheit)

derzeitige/-r Arbeitsplatzinhaber/-in: Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

1. Festlegung der Arbeitsvorgänge und Zuordnung zu Tätigkeitsmerkmalen

lfd. Nr.		Arbeitsvorgänge		Tätigkeitsmerkmale	
1	2	3	4	5	6
	Gebildet aus Teil I, Nr. 4 lfd. Nr.	Bezeichnung	Anteil an der ges. Arbeitszeit in %	erfüllte Anforderungen	Begründung

2.2 Zuordnung der Arbeitsvorgänge, die nicht unter die Spezialmerkmale der Teile III bis VI der EntgO fallen und körperlich/handwerklich geprägt sind gemäß Teil II der EntgO

liegen körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten vor?

Ja, und zwar Folgende (bitte in nachstehender Tabelle eintragen) Nein (weiter unter Ziffer 2.3, Buchstabe a bzw. b)

1 Nr.	2 Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	3 Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	4 Art der Tätigkeiten					5 geforderte Berufsausbildung			6 Handwerkliche Anforderungen		7 Bewertung bei 100 %*
			einfachste	einfache	Körperkräfte außerordentl. beansprucht oder mit bes. Verantwortung verbunden	handwerkliche oder fachliche Anlernung erforderlich	eingeh. Einarbeitung erforderlich	keine	weniger als drei Jahre	mind. dreijährig	hochwertige Arbeiten	besonders hochwertige Arbeiten	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebnis													

* In diese Spalte ist die Entgeltgruppe einzutragen, die sich ergeben würde, wenn der betreffende Arbeitsvorgang 100% der Tätigkeiten der/des Beschäftigten umfassen würde, da Anforderungen, die innerhalb eines Arbeitsvorgangs erfüllt werden, stets für den gesamten Arbeitsvorgang gelten und nicht aufgespalten werden dürfen.

2.3 Zuordnung der Arbeitsvorgänge, die nicht unter die Spezialmerkmale der Teile III bis VI der EntgO fallen und NICHT körperlich/handwerklich geprägt sind gemäß Teil I der EntgO

a) Entgeltgruppen 1 bis 12 (ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)

1 Nr.	2 Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	3 Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	4 Art der Tätigkeiten				5 geforderte Fachkenntnisse			6 selbständige Leistungen	7 geforderte Ausbildung		8 Heraushebung der Tätigkeit			9 Bewertung bei 100 %*
			einfachste	einfache	eingeh. Einarbeitung oder fachl. Anlernung erforderl.	schwierige	gründliche	vielseitige	gründliche, umfassende		abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung	abgeschlossene Hochschulbildung	durch besondere Verantwortung	durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung	erheblich durch das Maß der Verantwortung	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebnis																

* In diese Spalte ist die Entgeltgruppe einzutragen, die sich ergeben würde, wenn der betreffende Arbeitsvorgang 100% der Tätigkeiten der/des Beschäftigten umfassen würde, da Anforderungen, die innerhalb eines Arbeitsvorgangs erfüllt werden, stets für den gesamten Arbeitsvorgang gelten und nicht aufgespalten werden dürfen..

b) Entgeltgruppen 13 bis 15 (Akademikerinnen/Akademiker mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung)

1	2	3	4	5			6		7
Nr.	Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	Tätigkeit erfordert abgeschl. wissenschaftliche Hochschulbildung	Heraushebung der Tätigkeit			Unterstellungsverhältnisse		Bewertung bei 100 %*
				durch hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben	durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung	erheblich durch das Maß der Verantwortung	Mindestens drei Beschäftigte mindestens der EG 13 TVöD	Mindestens fünf Beschäftigte mindestens der EG 13 TVöD	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebnis									

* In diese Spalte ist die Entgeltgruppe einzutragen, die sich ergeben würde, wenn der betreffende Arbeitsvorgang 100% der Tätigkeiten der/des Beschäftigten umfassen würde, da Anforderungen, die innerhalb eines Arbeitsvorgangs erfüllt werden, stets für den gesamten Arbeitsvorgang gelten und nicht aufgespalten werden dürfen.

3. Bewertung des Arbeitsplatzes

3.1 Häufigkeitsprüfung

(Schritt 1 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.1)

Liegen zu mindestens 50 v. H. an der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz Tätigkeiten vor, die derselben Gliederungseinheit zuzuordnen sind?

Ja, die Bewertung nach den Schritten 2 bis 4 folgt unter Ziffer 3.2 (s. u.)

Nein, es ist nur eine Bewertung nach der Entgeltgruppenbetrachtung möglich (weiter unter Ziffer 3.3)

3.2 Zu mindestens 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit fallen Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an

3.2.1 Anforderungsbetrachtung mit zusammenfassender Beurteilung und/oder Gesamtbetrachtung durch Addition der Zeitanteile bei mehreren Arbeitsvorgängen aus Ziffer 2.1, 2.2 und/oder 2.3 (§ 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD)

(Schritt 2 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.2)

3.2.2 Entgeltgruppenbetrachtung unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Spezialmerkmale aus Ziff. 2.1

(Schritt 3 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)

3.2.3 abschließende Gesamtbewertung des Arbeitsplatzes aufgrund der Ergebnisse aus Ziffer 3.2.1. und 3.2.2.

(Schritt 4 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.5)

Weiter unter Ziffer 3.4

3.3 Es fallen NICHT zu mindestens 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an Entgeltgruppenbetrachtung unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Spezialmerkmale aus Ziff. 2.1 (Schritt 3 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)

--

Weiter unter Ziffer 3.4

**3.4 Erfüllung personenbezogener Anforderungen (§ 12 Abs. 2 Satz 6 TVöD)
(Schritt 5 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.5)**

--

4. Eingruppierung

Eingruppierung der Arbeitsplatzinhaberin / des Arbeitsplatzinhabers (§ 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD)

--

Die Bewertung wurde durchgeführt von

(Organisationseinheit)	Ort, Datum	Unterschrift, Amtsbezeichnung
------------------------	------------	-------------------------------

Hinweise zum Vordruck „Teil II: Arbeitsplatzbewertung“

Vorbemerkungen

Für die Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung von Tarifbeschäftigten ist eine Tätigkeitsbewertung erforderlich, in der die in „Teil I: Tätigkeitsdarstellung“ aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten gegliedert, zu bewertungsfähigen Arbeitsvorgängen zusammengefasst und den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Teile I bis VI der EntgO) zugeordnet werden. Sofern dies nicht ausführlich in Form von Fließtext geschieht, kann dieser Vordruck dafür eine Hilfe sein. Bei der Bewertung von Arbeitsvorgängen, die unter die Spezialmerkmale¹ der Teile III bis VI der EntgO fallen, ist dieser Vordruck nur bedingt geeignet, da er nicht alle möglichen Fallkonstellationen abdecken kann. Er kann aber als Orientierung und zur Unterstützung bei der Bewertung dienen.

Die namentliche Nennung der Arbeitsplatzinhaberin/des Arbeitsplatzinhabers dient lediglich der leichteren Zuordnung. Alternativ kann diese Angabe auch durch rein organisatorische Angaben wie Dienstposten- oder Arbeitsplatznummer ersetzt werden. Dann kann möglicherweise auch die Angabe der Organisationseinheit entfallen.

Zu 1. Festlegung der Arbeitsvorgänge und Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen:

Um die Arbeitsvorgänge im tabellarischen Zuordnungsteil unter der folgenden Ziffer 2 leichter handhaben zu können, empfiehlt es sich, sie in Spalte 1 fortlaufend durchnummerieren. Daneben sollte vermerkt werden, in welchem der in „Teil I: Tätigkeitsdarstellung“ aufgeführten Aufgabenblöcke die Tätigkeiten aufgeführt sind (Spalte 2) und wie sich die Arbeitsvorgänge nunmehr namentlich darstellen (Spalte 3). In Spalte 4 ist der jeweilige, möglicherweise von Teil I abweichende, Zeitanteil bezogen auf die individuelle Gesamtarbeitszeit der/des betroffenen Beschäftigten anzugeben.

In der Spalte 5 „erfüllte Anforderungen“ ist das bzw. sind die jeweilige/-n Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals/der Tätigkeitsmerkmale anzugeben, das/die durch die Arbeitsvorgänge erfüllt wird/werden. Dabei sollte dem Prinzip der aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale folgend stets mit dem Grundmerkmal der betreffenden Wertebene begonnen werden und jedes darüber hinaus erfüllte Heraushebungsmerkmal aufgeführt und in Spalte 6 begründet werden. Ist das nächsthöhere Heraushebungsmerkmal nicht erfüllt, sollte dies ebenfalls kurz gewürdigt werden.

¹ Spezialmerkmale sind die Tätigkeitsmerkmale für besondere Berufsgruppen aus Teil III und die besonderen Tätigkeitsmerkmale aus den Teilen IV bis VI der Anlage 1 zum TV EntgO Bund.

Beispiel:

Ifd. Nr.	Arbeitsvorgänge			Tätigkeitsmerkmale	
	2 Gebildet aus Teil I, Nr. 4 Ifd. Nr.	3 Bezeichnung	4 Anteil an der ges. Arbeitszeit in %	5 erfüllte Anforderungen	6 Begründung
3	4.2, 4.3 und 4.4	Reisekostenabrechnungen	30	Tätigkeit erfordert grundlegende Fachkenntnisse	Die Tätigkeit geht über das Tätigkeitsmerkmal der schwierigen Tätigkeiten hinaus und erfordert gründliche Fachkenntnisse des Reisekostenrechts (BRKG, Rundschreiben des BMI, etc.). Eine Vielseitigkeit der Fachkenntnisse ist (nicht?) gegeben, weil...

Sofern es sich bei den erfüllten Anforderungen um sog. Spezialmerkmale¹ für besondere Berufsgruppen oder Funktionsbezeichnungen handelt (z. B. staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker, Botinnen/Bote, Hausmeisterinnen/Hausmeister,...), kann eine kurze Begründung zur Subsumtion des Grundmerkmals ausreichend sein. Liegen darüber hinausgehende Heraushebungsmerkmale vor, sollte deren Erfüllung eingehender begründet werden.

Zu 2. Zuordnung der Arbeitsvorgänge

2.1 Zuordnung etwaiger Spezialmerkmale (Teile III bis VI EntgO)

Unter Ziffer 2.1 sind diejenigen Tätigkeiten/Arbeitsvorgänge einzutragen, die unter eines oder mehrere der Spezialmerkmale aus den Teilen III bis VI der EntgO fallen (ggf. mit Angabe der erfüllten Heraushebungsmerkmale). In Spalte 5 kann die konkrete Entgeltgruppe eingetragen werden, deren Tätigkeitsmerkmal(-e) die betreffenden Arbeitsvorgänge erfüllen.

Sofern Tätigkeitsmerkmale Anforderungen mit unterhältigen Zeitanteilen bei bestimmten Entgeltgruppen vorsehen, ist in Spalte 5 stets die Entgeltgruppe einzutragen, die sich ergäbe, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge zu 100 v. H. ausgeübt würden.

Beispiel 2:

2. Zuordnung der Arbeitsvorgänge

2.1. Zuordnung der Arbeitsvorgänge, die unter die Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen (Spezialmerkmale aus Teil III, IV, V und/oder VI) fallen

Erfüllt die Tätigkeit der/des Beschäftigten eines oder mehrere Spezialmerkmale aus den Teilen III bis VI der EntgO?

Ja und zwar Folgende (bitte in nachstehender Tabelle eintragen) Nein (weiter unter Ziffer 2.2)

1 Nr.	2 Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	3 Anteil an der ges. Arbeitszeit in %	4 Spezialmerkmal	5 Bewertung bei 100 %*
2	Verschlussachen-Registatur	60	Registaturbeschäftigte in einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, deren Tätigkeit gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern, die in einer Verschlussachen-Registatur tätig sind.	EG 7, FG 2

2.2 Zuordnung körperlich/handwerklich geprägter Tätigkeiten gem. Teil II der EntgO Bund

Hier ist die Zuordnung derjenigen Arbeitsvorgänge vorzunehmen, die nicht unter die Tätigkeitsmerkmale der Teile III bis VI der EntgO fallen und die körperlich/handwerklich geprägt sind im Sinne des § 2 Abs.3 TV EntgO Bund.

Es bietet sich an, hier mit der Spalte 5 „geforderte Berufsausbildung“ zu beginnen. Sofern für die Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvorgangs eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erforderlich ist, ist dies in Spalte 5 zu vermerken und gegebenenfalls das/die zudem erfüllte/-n Heraushebungsmerkmal/-e in Spalte 6 anzukreuzen. Sofern für die Tätigkeit eine unter dreijährige Ausbildung nötig ist, ist hier das entsprechende Kreuz zu setzen. Sofern die Tätigkeit ohne Ausbildungsabschluss verrichtet werden kann, ist dies ebenfalls hier zu vermerken und die Anforderungen, die durch die Tätigkeit erfüllt werden, in Spalte 4 anzukreuzen.

In Spalte 7 ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich ergeben würde, wenn der betreffenden Arbeitsvorgang 100 v. H. der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz umfassen würde.

Beispiel 3:

2.2. Zuordnung der Arbeitsvorgänge, die nicht unter die Spezialmerkmale der Teile III bis VI der EntgO fallen und körperlich/handwerklich geprägt sind gemäß Teil II der EntgO

liegen körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten vor?

Ja und zwar Folgende (bitte in nachstehender Tabelle eintragen) Nein (weiter unter Ziffer 2.3, Buchstabe a bzw. b)

1 Nr.	2 Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	3 Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	4 Art der Tätigkeiten						5 geforderte Berufsausbildung			6 Handwerkliche Anforderungen		7 Bewertung bei 100 % ^a
			einfachste	einfache	Körperkräfte außerordentl. beansprucht oder mit bes. Verantwortung verbunden	handwerkliche oder fachliche Anlernung erforderlich	eingeh. Einarbeitung erforderlich	keine	weniger als drei Jahre	mind. dreijährig	hochwertige Arbeiten	besonders hochwertige Arbeiten		
1	komplizierte Tischlerarbeiten	80	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 6
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.a Zuordnung von Tätigkeiten, die weder Spezialmerkmalen zuzuordnen noch körperlich/handwerklich geprägt sind (Entgeltgruppen 1 bis 12)

Dieser Bereich ist für die klassischen Verwaltungstätigkeiten optimiert, die dem Teil I der Anlage 1 zum TV EntgO Bund zu entnehmen sind. Dabei sind unter Buchst. a) die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD abgebildet. Buchstabe b) ist für die Tätigkeiten vorgesehen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen (hierzu mehr unter 2.2.c).

Sofern die Tätigkeit keine Ausbildung und auch nicht wenigstens gründliche Fachkenntnisse erfordert, sind in Spalte 4 das/die Merkmal/-e anzukreuzen, das/die für die Tätigkeit prägend ist/sind. Stellt die Tätigkeit darüber hinaus auch an die/den Arbeitsplatzinhaber/-in besondere Anforderungen hinsichtlich der dafür vorzuhaltenden Fachkenntnisse, sind die entsprechenden Eintragungen in Spalte 5 vorzunehmen. Sofern eigene Ermessens- oder Gestaltungsspielräume, also selbständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne gegeben sind, ist dies in Spalte 6 zu vermerken. Weitere Heraushebungen können in Spalte 8 durch Ankreuzen bestätigt werden.

Im Vergleich zum früheren Eingruppierungsrecht des BAT neu hinzugekommen sind die in Spalte 7 aufgeführten Merkmale. Sofern für eine Tätigkeit einer der hier genannten Bildungsabschlüsse vorausgesetzt wird, ist hier der entsprechende Eintrag vorzunehmen. Es bietet sich an, mit den Eintragungen in dieser Spalte zu beginnen und bei vorausgesetzter abgeschlossener Hochschulausbildung nur noch die Spalten rechts davon auszufüllen. Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird, wären dann die Spalten links davon (Spalte 5 und 6) auszufüllen, wenn die dort genannten Merkmale zutreffend sind.

In Spalte 9 ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich ergeben würde, wenn der betreffende Arbeitsvorgang 100 v. H. der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz umfassen würde.

Beispiel 4:

2.3. Zuordnung der Arbeitsvorgänge, die nicht unter die Spezialmerkmale der Teile III bis VI der EntgO fallen und <u>NICHT</u> körperlich/handwerklich geprägt sind gemäß Teil I der EntgO																
a) Entgeltgruppen 1 bis 12 (ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)																
1	2	3	4				5			6	7		8			9
			Art der Tätigkeiten				geforderte Fachkenntnisse				selbständige Leistungen	geforderte Ausbildung		Heraushebung der Tätigkeit		
Nr.	Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	einfachste	einfache	schwierige	eingeh. Einarbeitung oder fachl. Aternnung erfordert.	gründliche	vielseitige	gründliche, umfassende	selbständige Leistungen	abgeschlossene Berufsausbildung	abgeschlossene Hochschulbildung	Verantwortung durch besondere	durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung	erheblich durch das Maß der Verantwortung	Bewertung bei 100 %*
1	Bürosachbearbeitung Aufgabe A	20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 9a
2	Bürosachbearbeitung Aufgabe B	28	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 6
3	Bürosachbearbeitung Aufgabe C	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 5, FG 2
4	Bürosachbearbeitung Aufgabe D	22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 5, FG 2
5	Bürosachbearbeitung Aufgabe E	20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 4, FG 1
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebnis		100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	80	48	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.b Zuordnung von Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (Entgeltgruppen 13 bis 15)

Spalte 4 dient der Überprüfung und Bestätigung, dass die Tätigkeit tatsächlich ein entsprechendes wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzt. In Spalte 5 können die eventuell durch den jeweiligen Arbeitsvorgang erfüllten Heraushebungsmerkmale eingetragen werden; für möglicherweise vorliegende Unterstellungsverhältnisse steht die Spalte 6 zur Verfügung.

Die Spalte 7 dient wiederum der Angabe der Entgeltgruppe, die sich ergeben würde, wenn der betreffende Arbeitsvorgang 100 v. H. der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz umfassen würde.

Beispiel 5:

b) Entgeltgruppen 13 bis 15 (Akademikerinnen/Akademiker mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung)									
1 Nr.	2 Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	3 Anteil an der gesamten Arbeitszeit in %	4 Tätigkeit erfordert abgeschl. wissenschaftliche Hochschulbildung	5 Heraushebung der Tätigkeit			6 Unterstellungsverhältnisse		7 Bewertung bei 100 %*
				durch hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben	durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung	erheblich durch das Maß der Verantwortung	mindestens drei Beschäftigte mindestens der EG 13 TVöD	mindestens fünf Beschäftigte mindestens der EG 13 TVöD	
1	verfassungsmäßige Prüfung von Gesetzgebungsverfahren	30	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 13
2	Leitung der Arbeitsgruppe XY	70	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	EG 14

3. Bewertung des Arbeitsplatzes

3.1 Häufigkeitsprüfung

(Schritt 1 des Rundschreibens v. 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.1)

Zunächst ist festzustellen, ob zu mindestens 50 v. H. an der Gesamtarbeitszeit auf dem Arbeitsplatz Tätigkeiten vorliegen, die derselben Gliederungseinheit zuzuordnen sind. Wenn dies bejaht werden kann, erfolgt die weitere Bewertung des Arbeitsplatzes nach den Schritten 2 bis 4 des v. g. Rundschreibens in der folgenden Ziffer 3.2., wenn dies verneint wird, erfolgt die weitere Bewertung nach Ziffer 3.3, die direkt den Schritt 3 des Rundschreibens zum Gegenstand hat.

3.2 Zu mindestens 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit fallen Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an.

3.2.1 Anforderungsbetrachtung gem. § 12 (Bund) Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVöD

(Schritt 2 des Rundschreibens v. 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.2)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Schritt 1 aus Teil B Ziffer 1.3.4.1 des Rundschreibens vom 24. März 2014 zu dem Ergebnis führt, dass zu mindestens 50 v. H.

der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit vorliegen. Hier kann dann bei mehreren Arbeitsvorgängen sowohl die zusammenfassende Beurteilung einer Anforderung auf Grundlage mehrerer Arbeitsvorgänge (Schritt 2a) als auch die Gesamtbetrachtung durch Addition der Zeitanteile einzelner Anforderungen (Schritt 2b) erfolgen.

Bei der zusammenfassenden Beurteilung gem. § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD ist zu prüfen, ob einzelne Tätigkeitsmerkmale möglicherweise erst dann erfüllt werden, wenn nicht nur der einzelne Arbeitsvorgang, sondern mehrere Arbeitsvorgänge zusammen oder gar der gesamte Arbeitsplatz betrachtet und beurteilt wird. Dies gilt nur hinsichtlich solcher Anforderungen, die in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden können (z. B. vielseitige Fachkenntnisse). Das Ergebnis der zusammenfassenden Beurteilung ist in diesem Feld zu begründen.

Bei der Gesamtbetrachtung durch Addition der Zeitanteile einzelner Anforderungen werden alle zuvor erfolgten Einzelbewertungen einer Gliederungseinheit aus den Ziffern 2.1 oder 2.2 entsprechend ihres zeitlichen Anteils zusammenfassend gewürdigt. Sie folgt aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD. Die Gesamtbetrachtung dient also der Feststellung, inwieweit die Anforderungen mehrerer Arbeitsvorgänge zusammen genommen das geforderte zeitliche Maß eines Tätigkeitsmerkmals von mindestens 50 v. H. der gesamten Tätigkeit einer/eines Beschäftigten erfüllen.

Beispiel 6 (Anforderungsbetrachtung bei Beispiel 4)

<p>3. Bewertung des Arbeitsplatzes</p> <p>3.1. Häufigkeitsprüfung (Schritt 1 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.1)</p> <p>Liegen zu mindestens 50 v.H. an der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz Tätigkeiten vor, die derselben Gliederungseinheit zuzuordnen sind?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja die Bewertung nach den Schritten 2 bis 4 folgt unter Ziffer 3.2 (s.u.)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es ist nur eine Bewertung nach der Entgeltgruppenbetrachtung möglich (weiter unter Ziffer 3.3)</p> <p>3.2. Zu mindestens 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit fallen Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an</p> <p>3.2.1. Anforderungsbetrachtung mit zusammenfassender Beurteilung und/oder Gesamtbetrachtung durch Addition der Zeitanteile bei mehreren Arbeitsvorgängen aus Ziffer 2.1, 2.2 und/oder 2.3 (§ 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD) (Schritt 2 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.2)</p> <p>Die Tätigkeit aus den Arbeitsvorgängen 1 und 2 erfordert zu 48 v.H. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Arbeitsvorgang 3 und 4 erfordern zu 10 v.H. bzw. 22 v.H. die Anforderung der gründlichen Fachkenntnisse und erfolgen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten. Sie sind daher im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung und der Gesamtbetrachtung den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen aus den Arbeitsvorgängen 1 und 2 hinzuzurechnen, so dass dadurch die Anforderung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse zu insgesamt 80 v.H. erfüllt ist. Arbeitsvorgang 1 erfüllt mit einem Zeitanteil von 20 v.H. zusätzlich die Anforderung der selbständigen Leistungen. Der Arbeitsplatz erfüllt nach der Anforderungsbetrachtung das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Anlage 1 zum TVöD. Arbeitsvorgang 5 ist nicht eingruppierungsrelevant.</p> <p>3.2.2. Entgeltgruppenbetrachtung unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Spezialmerkmale aus Ziff. 2.1 (Schritt 3 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)</p>
--

3.2.2 Entgeltgruppenbetrachtung gem. § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD

(Schritt 3 des Rundschreibens v. 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)

In diesem Feld ist die Bewertung des Arbeitsplatzes einzutragen, die sich bei einer reinen Entgeltgruppenbetrachtung ergeben würde. Sie braucht nur dann zu erfolgen, wenn außer den bereits im Rahmen der Anforderungsbetrachtung aus Schritt 2 berücksichtigten Arbeitsvorgängen weitere Arbeitsvorgänge vorliegen, deren Einzelbewertung das Ergebnis aus Ziffer 3.2.1. übersteigt. Ist dies nicht der Fall, reicht ein entsprechender Hinweis in diesem Feld.

Die Entgeltgruppenbetrachtung kann in zweifacher Hinsicht erfolgen:

- Addition der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale der gleichen Entgeltgruppe erfüllen, oder
- Hinzurechnung der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale höherer Entgeltgruppen erfüllen, zu denen niedrigerer Entgeltgruppen

bis das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher Gliederungseinheit der Entgeltordnung die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet sind (siehe hierzu Teil B Ziff. 1.3.4.3 des Rundschreibens vom 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4) Für die Entgeltgruppenbetrachtung sind die jeweils in der letzten Spalte „Bewertung bei 100%“ eingetragenen Entgeltgruppen der unter den Ziffern 2.1 und/oder 2.2 ausgefüllten Tabellen zugrunde zu legen.

Beispiel 7 (Beispiel 6 aus Ziffer 1.3.4.3 des Rundschreibens vom 24.03.2014)

Beispiel 6:

AV	Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zeit- anteil	Gliederungs- einheit	Entgelt- gruppe
1	Techniker	Staatl. gepr. Techniker mit entsprechender Tätigkeit, der selbständig tätig ist und dabei schwierige Aufgaben erfüllt.	35 %	Teil III / 41	EG 9b
2	Bürosachbearbeitung	gründliche und vielseitige Fachkenntnis; selbständige Leistungen	20 %	Teil I	EG 9a
3	Bürosachbearbeitung	gründliche und vielseitige Fachkenntnissen	20 %	Teil I	EG 6
4	Bürosachbearbeitung	schwierige Tätigkeiten	25 %	Teil I	EG 4

Die Eintragung bei Ziffer 3. des Vordrucks Tätigkeitsbewertung könnte dazu so aussehen:

<p>3. Bewertung des Arbeitsplatzes</p> <p>3.1. Häufigkeitsprüfung (Schritt 1 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.1)</p> <p>Liegen zu mindestens 50 v.H. an der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz Tätigkeiten vor, die derselben Gliederungseinheit zuzuordnen sind?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja die die Bewertung nach den Schritten 2 bis 4 folgt unter Ziffer 3.2 (s.u.)</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es ist nur eine Bewertung nach der Entgeltgruppenbetrachtung möglich (weiter unter Ziffer 3.3)</p> <p>3.2. Zu mindestens 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit fallen Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an</p> <p>3.2.1. Anforderungsbetrachtung mit zusammenfassender Beurteilung und/oder Gesamtbetrachtung durch Addition der Zeiteile bei mehreren Arbeitsvorgängen aus Ziffer 2.1, 2.2 und/oder 2.3 (§ 12 Abs. 2 Satz 3 TVöD) (Schritt 2 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.2)</p> <p>Die Arbeitsvorgänge 2 und 3 erfüllen zusammen zu 40 v.H. die Anforderung der gründlichen Fachkenntnis und zu ebenfalls 40 v.H. die Anforderung der vielseitigen Fachkenntnisse. Außerdem liegen zu 20 v.H. selbständige Leistungen vor. Die gründlichen Fachkenntnisse erreichen aber auch zusammen nicht das für eine Eingruppierung geforderte zeitliche Maß von 50 v.H. Weil die Tätigkeitsmerkmale in Teil I aber aufeinander aufbauen, erfüllt ein höheres Tätigkeitsmerkmal immer auch die darunter liegenden, so dass die Arbeitsvorgänge 2 und 3 auch jeweils das Tätigkeitsmerkmal der „schwierigen Tätigkeit“ erfüllen und mit ihren Zeiteilen denen des Arbeitsvorgangs 4 hinzugerechnet werden können. Nach der Anforderungsbetrachtung ergibt sich daraus also eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4 TVöD.</p> <p>3.2.2. Entgeltgruppenbetrachtung unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Spezialmerkmale aus Ziff. 2.1 (Schritt 3 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)</p> <p>Der Arbeitsvorgang 1, der für sich genommen ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b TVöD erfüllt, ist mit seinem Zeiteil von 35 v.H. dem Arbeitsvorgang 2 hinzuzurechnen, so dass zu insgesamt 55 v.H. der Gesamttätigkeit Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a TVöD erfüllt sind. Die Arbeitsvorgänge 3 und 4 sind nicht mehr eingruppierungsrelevant.</p> <p>3.2.3. abschließende Gesamtbewertung des Arbeitsplatzes aufgrund der Ergebnisse aus Ziffer 3.2.1. und 3.2.2. (Schritt 4 des BMI-Rundschreibens vom 24. März 2014 - D5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.5)</p> <p>Das Ergebnis der Entgeltgruppenbetrachtung aus Ziffer 3.2.2 übersteigt das Ergebnis der Anforderungsbetrachtung aus Ziffer 3.2.1, so dass die Bewertung des Arbeitsplatzes nach Ziffer 3.2.2 zu erfolgen hat. Der Arbeitsplatz ist demnach nach Entgeltgruppe 9a TVöD zu bewerten.</p>
--

Es wird empfohlen für die Entgeltgruppenbetrachtung eine Tabelle nach folgendem Muster zu erstellen. In diese können dann die Arbeitsvorgänge in absteigender Wertigkeit eingetragen werden, also der am höchsten bewertete Arbeitsvorgang zuerst und die jeweils nächstniedrigeren im Anschluss. In der rechten Spalte können dann direkt die Zeiteile aufaddiert werden, bis das nötige Maß von 50 v. H. an der Gesamtarbeitszeit der/des Beschäftigten erfüllt ist. Die restlichen Arbeitsvorgänge brauchen dann nicht mehr eingetragen werden, da sie für die Entgeltgruppenbetrachtung keine Relevanz mehr haben.

Tabelle für Entgeltgruppenbetrachtung

1	2	3	4	5
aus Ziffer	Arbeitsvorgänge (Kurzbezeichnung)	%	Entgeltgruppe	Addition

3.2.3 abschließende Gesamtbewertung

(Schritt 4 des Rundschreibens v. 24.03.2014 - D 5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.5)

Die abschließende Gesamtbewertung erfolgt nur dann, wenn sowohl eine Bewertung im Rahmen der Anforderungsbetrachtung unter Ziffer 3.2.1 als auch im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung unter Ziffer 3.2.2 erfolgt ist und zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat. Dann ist in diesem Feld festzustellen, ob die Entgeltgruppen-

betrachtung nach Ziffer 3.2.2 zu einer höheren Entgeltgruppe führt als die Anforderungsbetrachtung nach Ziffer 3.2.1 und damit deren Ergebnis ersetzt.

Das kann nur in den Fällen geschehen, in denen mehrere Arbeitsvorgänge innerhalb einer Gliederungseinheit mit aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen vorliegen und zusätzlich mindestens ein Spezialmerkmal erfüllt ist.

Im Ergebnis soll dieses Feld die abschließend festgestellte Wertigkeit des Arbeitsplatzes enthalten, unabhängig von der/dem darauf eingesetzten Beschäftigten (siehe voriges Beispiel).

Die weitere Prüfung erfolgt unter Ziffer 3.4.

3.3 Es fallen NICHT zu mindestens 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge derselben Gliederungseinheit an.

Entgeltgruppenbetrachtung gem. § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD

(Schritt 3 des Rundschreibens v. 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.4.3)

Wenn nicht zu mindestens 50 v. H. der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge auf eine Gliederungseinheit entfallen, ist eine Bewertung des Arbeitsplatzes nur nach der Entgeltgruppenbetrachtung möglich. Diese ist dann in diesem Feld vorzunehmen. Die Entgeltgruppenbetrachtung kann in zweifacher Hinsicht erfolgen:

- Addition der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale der gleichen Entgeltgruppe erfüllen, oder
- Hinzurechnung der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale höherer Entgeltgruppen erfüllen, zu denen niedrigerer Entgeltgruppen

bis das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher Gliederungseinheit der Entgeltordnung die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet sind. Siehe hierzu Teil B Ziff. 1.3.4.3 des Rundschreibens vom 24. März 2014 - D 5 - 31003/2#4. Für die Entgeltgruppenbetrachtung sind die jeweils in der letzten Spalte „Bewertung bei 100%“ eingetragenen Entgeltgruppen der unter den Ziffern 2.1 und/oder 2.2 ausgefüllten Tabellen zugrunde zu legen.

Auf die oben unter Ziffer 3.2.2 empfohlene Tabelle wird verwiesen.

3.4 Erfüllung personenbezogener Anforderungen gem. § 12 Abs. 2 Satz 6 TVöD

(Schritt 5 des Rundschreibens v. 24.03.2014 - D 5 - 31003/2#4, Teil B Ziffer 1.3.5)

Sofern in einem Tätigkeitsmerkmal zusätzlich eine Anforderung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt ist (z. B. eine bestimmte Vor- oder Ausbildung), soll-

te hier eine Würdigung erfolgen, ob die betroffene Arbeitsplatzinhaberin/der betroffene Arbeitsplatzinhaber diese subjektive Anforderung erfüllt. Wird die subjektive Anforderung nicht erfüllt und sieht das Tätigkeitsmerkmal auch eine Eingruppierung für „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ vor, sollte auch die Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Anforderung hier kurz dargelegt werden. Eine eingehende Prüfung sollte allerdings in einem separaten, ausführlichen Aktenvermerk erfolgen. Wenn keines der erfüllten Tätigkeitsmerkmale eine Anforderung in der Person beinhaltet, kann dieses Feld frei bleiben.

Je nach organisatorischer Aufgabenverteilung bei der Bewertung von Arbeitsplätzen bzw. der Eingruppierung von Beschäftigten, kann die Eintragung zu diesem Punkt möglicherweise nur durch die personalaktenführende Stelle vorgenommen werden. In diesem Fall bietet sich ebenfalls an, diesen Punkt in einem gesonderten Vermerk zu würdigen.

4. Eingruppierung der Arbeitsplatzinhaberin/des Arbeitsplatzinhabers (§ 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD)

In diesem Feld ist abschließend die Eingruppierung der jeweiligen Arbeitsplatzinhaberin bzw. des jeweiligen Arbeitsplatzinhabers festzustellen.

Die Arbeitsplatzbewertung ist abschließend von der für die Bewertung zuständigen Person mit allen übrigen Angaben zu unterzeichnen.

Anlage 3

Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Vergütungsordnung - Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Vergütungsordnung¹ - Entgeltordnung

Vergütungsgruppe I

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
I	1a	15Ü*	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1a				entfallen
I	1b	15Ü*	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.				entfallen

¹ Anlage 1a zum BAT

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
I	2	15Ü*	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 2				entfallen
I	3	15Ü*	Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a.				entfallen
I	4	15Ü*	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte unterstellt sind.				entfallen
I	5	15Ü*	Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.				entfallen
I	6	15Ü*	Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens neun Zahnärzte ständig unterstellt sind.				entfallen

* Nur für in den TVöD übergeleitete Beschäftigte gemäß § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund. Beibehaltung der EG 15Ü für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Vergütungsgruppe Ia

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
la	1a	15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe Ia heraushebt.	I	15	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
la	1b	15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	I	15	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
la	2	15	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.	III / 12	15		Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich dadurch, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert, aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
la	3	15	Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
la	4		<i>Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.</i>				weggefallener Aufstieg
la	5	15	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
la	6		<i>Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 9: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.</i>				weggefallener Aufstieg
la	7		<i>Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 10.</i>				weggefallener Aufstieg
la	8	15	Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 3	15	2	Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
la	9		Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 12.				weggefallener Aufstieg
la	10	15	Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 1	15	1	Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
la	11		Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger tierärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.				weggefallener Aufstieg
la	12	15	Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 43	15	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 14, denen mindestens fünf Tierärztinnen oder -ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
la	13		Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger zahnärztlicher Tätigkeit in Vergütungsgruppe I b.				weggefallener Aufstieg
la	14	15	Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärzte ständig unterstellt sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
la	15	15	Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 3	15	2	Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe Ib

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Ib	1a	14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt.	I	14	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. („Basismerkmale“ für EG 15 FGr.1, für EG 14 ohne Bedeutung, weil in FGr. 2 geringere Anforderung)
Ib	1b	14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	I	14	4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
Ib	1c		<i>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1b.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
lb	1d	14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.	I	14	3	entfallen (wird von EG 14 FGr. 3 miterfasst)
lb	1e		<i>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1c.</i>				weggefallener Aufstieg
lb	2		<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind, nach 11-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach - 15 jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a. (Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind. Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich: a) die Bestallung als Arzt,</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			<i>b) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker, c) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche, d) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.)</i>				
lb	3		<i>gestrichen</i>				
lb	4		<i>gestrichen</i>				
lb	5	14	Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a oder 1d.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	6	14	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.	III / 12	14	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. („Basismerkmale“ für EG 15, für EG 14 ohne Bedeutung, weil in FGr. 2 geringere Anforderung)
lb	6a		<i>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
lb	7	15	Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.	III / 3	15	4	Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
lb	8	14	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	9	15	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfange auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	10	15	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfange in diesem Funktionsbereich tätig sind. (Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	11	14	Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 3	14	1	entfallen (wird von EG 14 FGr. 1 miterfasst)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
lb	12	15	Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III.	III / 3	15	1	Ärztinnen und Ärzte als Leiterinnen oder Leiter des Blutspendedienstes außerhalb von Krankenhäusern.
lb	13		<i>Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit.</i>				weggefallener Aufstieg
lb	14	14	Apotheker als Leiter von Apotheken.	III / 1			entfallen (wird von EG 14 oder 15 miterfasst)
lb	15		<i>Apotheker nach fünfjähriger Tätigkeit als Apotheker.</i>				weggefallener Aufstieg
lb	16	15	Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.	III / 43	15	2	Fachtierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit
lb	17	14	Tierärzte, denen mindestens zwei Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	III / 43	14		entfallen (wird von EG 14 miterfasst)
lb	18		<i>Tierärzte nach fünfjähriger tierärztlicher Tätigkeit.</i>				weggefallener Aufstieg
lb	19	15	Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.	III / 3	15	4	Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit
lb	20	14	Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2e III, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	21	14	Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2a und SR 2e III, denen mindestens zwei Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
lb	22		<i>Zahnärzte nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit.</i>				weggefallener Aufstieg

Vergütungsgruppe IIa

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VG.	FG.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG.	Tätigkeitsmerkmal
IIa	1a	13	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*	I	13		Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
IIa	1b	13 + Zulage	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1a heraushebt.*	I	14	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
IIa	1c	13 + Zulage	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.*	I	14	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Ila	2	13	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.*	III / 12	14	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind
Ila	3	14	Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind, wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1a.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Ila	4	13 + Zulage	Ärzte.	III / 3	14	1	Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit
Ila	5	13 + Zulage	Apotheker.	III / 1	14		Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Tätigkeit
Ila	6	13 + Zulage	Tierärzte.	III / 43	14		Tierärztinnen und -ärzte mit entsprechender Tätigkeit
Ila	7	13 + Zulage	Zahnärzte	III / 3	14	2	Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit
Ila	8	13	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt.	III / 25	13	1	entfallen (wird von EG 13 FGr. 1 miterfasst)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IIa	8a		<i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2a.</i>				weggefallener Aufstieg
IIa	8b		<i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2.</i>				weggefallener Aufstieg
IIa	9	13	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt.	III / 25	13	2	entfallen (wird von EG 13 FGr. 2 miterfasst)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Ila	9a		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3a.</i>				weggefallener Aufstieg
Ila	9b		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt, nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3.</i>				weggefallener Aufstieg
Ila	10		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Inendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a.</i>				weggefallener Aufstieg

Vergütungsgruppe III

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
III	1a	12	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a heraushebt.	I	12		Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
III	1b		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a.</i>				weggefallener Aufstieg
III	2	12	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt.	III / 25	12	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt. („Basiskriterium“ für EG 13 FGr. 1, für EG 12 ohne Bedeutung, weil in FGr. 2 geringere Anforderung)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
III	2a	12	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.	III / 25	13	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
III	2b		<i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10a.</i>				weggefallener Aufstieg
III	2c		<i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
III	3	12	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt.	III / 25	12	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt. („Basismerkmale“ für EG 13 FGr. 2, für EG 12 ohne Bedeutung, weil in FGr. 4 geringere Anforderung)
III	3a	12	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.	III / 25	13	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
III	3b		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11a.</i>				weggefallener Aufstieg
III	3c		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11.</i>				weggefallener Aufstieg

Vergütungsgruppe IVa

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVa	1a	11	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In-nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt.	I	11		Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.
IVa	1b	10	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In-nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt.	I	10		Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.
IVa	2	10	Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenange-stellten.	III / 27	8	5	entfallen (wird von EG 8 FGr. 5 mit erfasst)
IVa	3	10	Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenange-stellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstre-ckungsstelle sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IVa	4	10	Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung eines Lan-desversorgungsamtes, die Vorverfahren sowie Streitverfahren erster oder zweiter Instanz bearbei-ten.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IVa	5	10	Sachbearbeiter in der Abteilung Versorgung eines Landesversorgungsamtes mit schwierigen Aufga-ben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückfor-derungsfällen nach §§ 40 ff. VfG).				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVa	6	10	Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplom-Bibliothekare) a) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25 000 Bänden und durchschnittlich 100 000 Entleihungen im Jahr, b) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 70 000 Bänden als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden, c) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 16 000 Bänden oder Tonträgern.	III / 2			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 2)
IVa	7	10	Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern.	III / 13			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 13)
IVa	8	10	Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistung den Forstassessoren gleichzustellen sind.	III / 13			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 13)
IVa	9		<i>gestrichen</i>				
IVa	10	11	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt. (Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung beson-	III / 25	11	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt. PE Nr. 2: Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			dere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)				und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. („Basismerkmale“ für EG 12 FGr. 1, für EG 11 ohne Bedeutung, weil in FGr. 2 geringere Anforderung)
IVa	10a	11	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 10 heraushebt.	III / 25	12	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVa	10b		<p><i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21a.</i></p> <p><i>(Besondere Leistungen sind z. B. die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)</i></p>				weggefallener Aufstieg
IVa	10c		<p><i>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.</i></p>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVa	11	11	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt.	III / 25	11	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt. („Basiskriterium“ für EG 12 FGr. 3, für EG 11 ohne Bedeutung, weil in FGr. 4 geringere Anforderung)
IVa	11a	11	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt.	III / 25	12	4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.
IVa	11b		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 heraushebt, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22a.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVa	11c		<i>Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22.</i>				weggefallener Aufstieg

Vergütungsgruppe IVb

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVb	1a	9	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	I	9b	1	Beschäftigte der Fallgruppe 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. („Basismerkmale“ für EG 10 und EG 11, für EG 9b ohne Bedeutung, weil in FGGr. 2 und 3 geringere Anforderung)
IVb	1b		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1b.</i>				weggefallener Aufstieg
IVb	2		<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind, nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V a oder V b.</i>				weggefallener Aufstieg
IVb	3	9	Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenangestellten.	III / 27	8	5	entfallen (wird von EG 8 FGGr. 5 miterfasst)
IVb	4	9	Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenangestellten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IVb	5	9	Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenangestellten.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IVb	6		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVb	7		<i>gestrichen</i>				
IVb	8	9	<p>Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) und entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder</p> <p>b) die an wissenschaftlichen Bibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben beschäftigt werden.</p>	III / 2			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 2)
IVb	9	9	<p>Angestellte an Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 unterstellt ist, oder</p> <p>b) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 40 000 Bänden.</p>	III / 2			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 2)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IVb	10	9	<p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,</p> <p>a) denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 oder 17 ständig unterstellt ist,</p> <p>b) als Leiter von öffentlichen Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12 000 Bänden und durchschnittlich 48 000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>c) als Leiter von Stadtteilbüchereien (Nebenstellen) mit einem Buchbestand von mindestens 15 000 Bänden und durchschnittlich 60 000 Entleihungen im Jahr,</p> <p>d) die für öffentliche Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 50 000 Bänden mit besonders schwierigen Fachaufgaben oder mit entsprechenden Tätigkeiten bei staatlichen Büchereistellen beschäftigt werden,</p> <p>e) als Abteilungsleiter von Musikbüchereiabteilungen in öffentlichen Büchereien mit einem Bestand von mindestens 8 000 Bänden oder Tonträgern.</p>	III / 2			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 2)
IVb	11	9	<p>Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivangestellte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 18 unterstellt sind.</p>	III / 2			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 2)
IVb	12	9	Angestellte in der Tätigkeit von Oberförstern.	III / 13			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 13)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
IVb	13		<i>gestrichen</i>				
IVb	14		<i>gestrichen</i>				
IVb	15		<i>gestrichen</i>				
IVb	16		<i>gestrichen</i>				
IVb	17	9	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 26 herausheben.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
IVb	18		<i>gestrichen</i>				
IVb	19		<i>gestrichen</i>				
IVb	20		<i>gestrichen</i>				
IVb	21	10	<p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung; 2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, 	III / 25	10	1	<p>Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>PE Nr. 3: Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)				Bauabschnitten sowie deren Abrechnung; b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.
IVb	21a	10	Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21 heraushebt. (Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)	III / 25	11	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt. PE Nr. 2: Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
IVb	22	10	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Ausführung	III / 25	10	2	Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. PE Nr. 5: Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: a) Ausführung oder Auswertung von trigo-

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)				nometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; b) kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.
IVb	22a	10	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Angestellte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 22 heraushebt.	III / 25	11	4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.
IVb	23		<i>gestrichen</i>				
IVb	24		<i>gestrichen</i>				
IVb	25		<i>gestrichen</i>				
IVb	26		<i>gestrichen</i>				
IVb	27	9	Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die der Tätigkeit eines Betriebsleiters im Europafunk- und Küstenfunkdienst oder eines Saalleiters im Überseefunkdienst gleichwertig ist.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)

Vergütungsgruppe Va

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Va	1	10	<p>Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung; 2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.) 	III/ 25	10	1	<p>Technische Beschäftigte mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>PE Nr. 3: Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung; b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Va	2	10	Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; photogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartographische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.)	III / 25	10	2	Beschäftigte in der Vermessungstechnik und Geomatik mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. PE Nr. 5: Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.: a) Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; b) kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.
Va	3		<i>gestrichen</i>				
Va	4	9	Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist: a) Angestellte im Küstenfunkdienst mit schwieriger Tätigkeit.* b) Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), soweit sie im Aufsichts- oder Wachleiterdienst verwendet werden.* c) Angestellte des Küstenfunkdienstes mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)

Vergütungsgruppe Vb

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	1a	9	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)*	I	9b	3	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. PE Nr. 3: Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 7, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
Vb	1b	9	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.*	I	9b	3	entfallen (wird von EG 9b FGr. 3 miterfasst)
Vb	1c		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1a. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
			<i>selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)</i>				
Vb	2	9	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vb	3	9	Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 oder VI b Fallgruppe 6 ständig unterstellt sind.*	III / 27	9b	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, denen mindestens drei Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 dieses Abschnitts mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.
Vb	4	9	Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung).*	III / 27	9b	4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 mit besonders schwierigen Tätigkeiten.
Vb	5	9	Angestellte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	6	9	Angestellte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	7	9	Angestellte, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7, 7a, 7b oder 7c durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.*	III / 8	9b		Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	7a		<p><i>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubs Vergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)</i></p>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	7b		<p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7b heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlungsmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.</p> <p>(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)</p>				weggefallener Aufstieg
Vb	8	9	Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.*	III / 27	9b	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.
Vb	9	9	Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.*				entfallen (Tätigkeit beim Bund nicht vorhanden)
Vb	10	9	Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenangestellten.*	III / 27	8	5	entfallen (wird von EG 8 FGr. 5 miterfasst)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	11	9	Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b oder IV a eingruppiert.*				entfallen (Tätigkeit beim Bund nicht vorhanden)
Vb	12	9	Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenangestellten.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	13		<i>gestrichen</i>				
Vb	14		<i>gestrichen</i>				
Vb	15		<i>gestrichen</i>				
Vb	16	9	Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*	III / 2	9b	2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb	17	9	Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*	III / 2	9b	2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	18	9	Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst in der Tätigkeit von Archivinspektoren sowie Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, ferner entsprechende Angestellte in Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.*	III / 2	9b	2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb	19	9	Angestellte in der Tätigkeit von Revierförstern.*	III / 13	9b	2	Beschäftigte im forstlichen Innen- oder Außendienst mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Vb	20		<i>gestrichen</i>				
Vb	21		<i>gestrichen</i>				
Vb	22		<i>gestrichen</i>				
Vb	23		<i>gestrichen</i>				
Vb	24		<i>gestrichen</i>				
Vb	25	9	Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 oder 10 heraushebt.*	III / 36	9b		Leiterinnen und Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 oder 2 heraushebt.
Vb	25a	9	Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.	III / 36	9a	1	Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
Vb	25b	9	Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.	III / 36	9a	2	Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
Vb	26	9	Angestellte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen als Schriftleiter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vb	27	9	Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	28	9	Angestellte in der Tätigkeit von Maschineninspektoren.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	29		<i>gestrichen</i>				
Vb	30		<i>gestrichen</i>				
Vb	31		<i>gestrichen</i>				
Vb	32		<i>gestrichen</i>				
Vb	33	9	Leiter der photographischen Werkstatt bei der staatlichen Bildstelle in Berlin.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vb	34		<i>gestrichen</i>				
Vb	35		<i>gestrichen</i>				

Vergütungsgruppe Vc

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
Vc	1a	8	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In- nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selb- ständige Leistungen erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)	I	9a		Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen er- fordert. PE Nr. 4: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geis- tige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfül- len.
Vc	1b	8	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In- nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und min- destens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1a gelten.)	I	8		Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. PE Nr. 4: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geis- tige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfül- len.
Vc	2		<i>gestrichen</i>				
Vc	3		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vc	4		<i>gestrichen</i>				
Vc	5		<i>gestrichen</i>				
Vc	6		<i>gestrichen</i>				
Vc	7	8	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vc	8	8	Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vc	9	8	Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.	III / 36	8	1	Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
Vc	10	8	Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.	III / 36	8	2	Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundesbehörden, denen mehrere Registraturbeschäftigte, davon eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
Vc	11	8	Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturangestellte, davon drei mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind.	III / 36	8	3	Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
Vc	12	8	Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturangestellte ständig unterstellt sind.	III / 36	8	4	Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
Vc	13		<i>Registraturangestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40 in obersten Bundes- oder Landesbehörden nach achtjähriger Bewährung als solche in diesen Behörden.</i>				weggefallener Aufstieg
Vc	14	8	<i>gestrichen</i>				
Vc	15	8	<p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat).</p>	III / 8	9a	1	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>PE Nr. 1: Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.</p> <p>PE Nr. 2: Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V oder vermögenswirksame Leistungen.</p>

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vc	15a		<i>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7a.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vc	16	8	<p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7b heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)</p>	III / 8	9a	2	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>PE Nr. 1: Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.</p> <p>PE Nr. 2: Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V oder vermögenswirksame Leistungen.</p>

Vc	16	8	<p>Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7b heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und die Gesamtvergütung nach § 30 bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)</p>	III / 8	8	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p>PE Nr. 2: Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V oder vermögenswirksame Leistungen.</p> <p>PE Nr. 3: Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erfahrungszeit oder die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals festzusetzen hat, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzustellen hat, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen hat oder Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
----	----	---	---	---------	---	---

Vc	16a		Angestellte, die auf Grund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7c.				weggefallener Aufstieg
Vc	17	8	Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	III / 27	8	1	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>PE Nr. 2: Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen; b) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten; c) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Zahlungen mit Kontrollnummern verbunden ist; d) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen; e) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung; f) Führen oder Verwalten von Sachkonten mit zahlreichen Buchungen von Verpflichtungsermächtigungen und damit verbundenen Festlegungen.

Vc	18	8	Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.	III / 27	8	2	Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 5 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.
Vc	19	8	Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.	III / 27	8	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4, die schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben. PE Nr. 2: Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.: a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen; b) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten; c) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Zahlungen mit Kontrollnummern verbunden ist; d) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen; e) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung; f) Führen oder Verwalten von Sachkonten mit zahlreichen Buchungen von Verpflichtungsermächtigungen und damit verbundenen Festlegungen.
Vc	20	8	Angestellte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.				entfallen (Tätigkeit beim Bund nicht vorhanden)

Vc	21	8	Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
Vc	22	8	Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.	III / 27	8	4	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6, denen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
Vc	23	8	Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.	III / 27	8	5	Leiterinnen und Leitern von Kassen mit mindestens drei Beschäftigten dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 4.
Vc	24		<i>gestrichen</i>				
Vc	25		<i>gestrichen</i>				
Vc	26		<i>gestrichen</i>				

Vergütungsgruppe VIa

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VG.	FG.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG	Tätigkeitsmerkmal
VIa			<p>Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer der nachstehenden Tätigkeiten gleichwertig ist:</p> <p>a) Angestellte im Überseetelegraphendienst (Funk und Kabel), die durch eine Prüfung den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des Überseetelegraphendienstes (Funk und Kabel) geführt haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Überseefunk- oder Überseekabeldienst.</p> <p>b) Angestellte im Küstenfunkdienst, soweit nicht anderweitig eingereiht.</p> <p>c) Angestellte des Küstenfunkdienstes, die aus dem Europafunk- oder Überseekabeldienst hervorgehen und das Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) erworben haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Küstenfunkdienst.</p> <p>d) Angestellte des Überseetelegraphendienstes als Lehrkräfte für Funkanwärter.</p>				<p>entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)</p>

Vergütungsgruppe VIb

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VIb	1a	6	<p>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In- nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und min- destens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)</p>	I	7		<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.</p> <p>PE Nr. 4: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geis- tige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfül- len.</p>

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vlb	1b		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen In- nendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgrup- pe VII Fallgruppe 1a. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)</i>				weggefallener Aufstieg
Vlb	2		<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Ver- gütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjäh- riger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungs- gruppe VII.</i>				weggefallener Aufstieg
Vlb	3	6	Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanz- leikräften.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vlb	4	6	Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind. (Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)	III / 27	6	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten ausüben. PE Nr. 2: Schwierige buchhalterische Tätig- keiten sind z. B.: a) selbständiger Verkehr mit den bewirt- schafteten Stellen; b) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten; c) Führen oder Verwalten von Sachkonten

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
							<p>für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Zahlungen mit Kontrollnummern verbunden ist;</p> <p>d) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;</p> <p>e) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung;</p> <p>f) Führen oder Verwalten von Sachkonten mit zahlreichen Buchungen von Verpflichtungsermächtigungen und damit verbundenen Festlegungen.</p>
Vlb	4a	6	<p>Angestellte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben. (Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.)</p>	III / 27	6	2	<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit besondere Zuverlässigkeit erfordert.</p> <p>PE Nr. 3: Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.</p>
Vlb	5	6	<p>Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbucher ständig unterstellt sind.</p>	III / 27	6	3	<p>Beschäftigte im Kassendienst, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.</p>
Vlb	6	6	<p>Angestellte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.</p>	III / 27	6	4	<p>Beschäftigte in der Zentralkasse des Bundes, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.</p>

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
							PE Nr. 4: Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege (auch Anordnungen oder Anweisungen, die durch elektronische Schnittstellen übermittelt und freigegeben werden) vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.
Vlb	7	6	Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen.	III / 8	6	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die aufgrund der angegebenen Merkmale Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.
Vlb	7a	6	Angestellte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 5 heraushebt, daß sie auf Grund der angegebenen Merkmale Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	III / 8	6	1	entfallen (wird von EG 6 FGr. 1 miterfasst)
Vlb	7b	6	Angestellte, die auf Grund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.	III / 8	6	2	Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte erforderlichen Arbeiten und Kontrollen verantwortlich vornehmen.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
Vlb	7c	6	Angestellte, die auf Grund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.	III / 8	6	2	Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte erforderlichen Arbeiten und Kontrollen verantwortlich vornehmen.
Vlb	8	6	Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	III / 27	6	5	Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
Vlb	9	6	Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.	III / 27	6	6	Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
Vlb	10	6	Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.	III / 27	6	7	Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.
Vlb	11		<i>gestrichen</i>				
Vlb	12		<i>gestrichen</i>				
Vlb	13		<i>gestrichen</i>				
Vlb	14		<i>gestrichen</i>				
Vlb	15		<i>gestrichen</i>				
Vlb	16		<i>gestrichen</i>				
Vlb	17		<i>gestrichen</i>				
Vlb	18		<i>gestrichen</i>				
Vlb	19		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vlb	20	6	Faktoren in der (Reichs-)druckerei, in der Druckerei bei dem (Reichs-) amt für Landesaufnahme und bei anderen großen Druckereien.	III / 32			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 32)
Vlb	21	6	Lektoren mit besonderen Fachkenntnissen.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
Vlb	22		<i>gestrichen</i>				
Vlb	23		<i>gestrichen</i>				
Vlb	24		<i>gestrichen</i>				
Vlb	25		<i>gestrichen</i>				
Vlb	26		<i>gestrichen</i>				
Vlb	27		<i>gestrichen</i>				
Vlb	28		<i>gestrichen</i>				
Vlb	29		<i>gestrichen</i>				
Vlb	30		<i>gestrichen</i>				
Vlb	31		<i>gestrichen</i>				
Vlb	32		<i>gestrichen</i>				
Vlb	33		<i>gestrichen</i>				
Vlb	34		<i>gestrichen</i>				
Vlb	35	6	Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)	III / 2	6		Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert. PE Nr. 1: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
							len. PE Nr. 2: ¹ Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ² Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
Vlb	36	6	Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend.)	III / 2	6		Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert. PE Nr. 1: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen. PE Nr. 2: ¹ Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ² Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
Vlb	37		<i>gestrichen</i>				
Vlb	38	6	Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10, ständig unterstellt sind.	III / 36	6	1	Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon mindestens eine oder einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 ständig unterstellt sind.
Vlb	39	6	Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturangestellte ständig unterstellt sind.	III / 36	6	2	Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.
Vlb	40	6	Registraturangestellte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.	III / 36	6	3	Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, deren Tätigkeiten gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.
Vlb	41		<i>gestrichen</i>				
Vlb	42		<i>gestrichen</i>				
Vlb	43	6	Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.	III / 46	6		Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit schwierigerer Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VII	1a	5	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)*	I	6		Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 5: ¹ Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ² Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
VII	1b	5	Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)*	I	5	2	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 6: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
VII	1c		<i>Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1b. (Der Klammersatz zu Fallgruppe 1b gilt.)</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGGr	Tätigkeitsmerkmal
VII	2		<i>Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.</i>				weggefallener Aufstieg
VII	3	5	Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.*	III / 27	5	1	Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
VII	3a	5	Angestellte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises)*	III / 27	5	2	Beschäftigte im Kassendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 6: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
VII	4	5	Maschinenbucher auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VII	5	5	Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Vergütungen oder Löhnen einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.*	III / 8	5		Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezügen sowie von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 2: Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V oder vermögenswirksame Leistungen. PE Nr. 4: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VII	6	5	Kassierer in kleineren Kassen.*	III / 27	5	3	Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.
VII	7	5	Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.*	III / 27	5	4	Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter größerer Zahlstellen.
VII	8	5	Verwalter von Einmannkassen.*	III / 27	5	5	Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.
VII	9		<i>gestrichen</i>				
VII	10	5	Registaturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.)*	III / 36	5		Registaturbeschäftigte, deren Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse erfordern. PE Nr. 5: Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.
VII	11	5	Angestellte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.*	III / 2	5	2	Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
VII	12	5	Angestellte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit gründlichen Fachkenntnissen.*	III / 2	5	3	Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 3: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
VII	13		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VII	14	5	Angestellte für Rechenarbeiten bei wissenschaftlichen Instituten, die sich durch ihre Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII herausheben.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VII	15		<i>gestrichen</i>				
VII	16	5	Druckereifaktoren im Angestelltenverhältnis und Hilfsfaktoren bei der (Reichs-)druckerei und anderen großen Druckereien.*	III / 32			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 32)
VII	17		<i>gestrichen</i>				
VII	18		<i>gestrichen</i>				
VII	19		<i>gestrichen</i>				
VII	20		<i>gestrichen</i>				
VII	21		<i>gestrichen</i>				
VII	22	5	Vorsteher von Kanzleien. (Als solche gelten nur Angestellte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VII	23		<i>gestrichen</i>				
VII	24		<i>gestrichen</i>				
VII	25	5	Lektoren, soweit nicht in Vergütungsgruppe VIb.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VII	26	5	Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.*	III / 31			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 31)
VII	27		<i>Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fleischhygienegesetzes nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.</i>				weggefallener Aufstieg
VII	28		<i>Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VII	29		<i>Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30.</i>				weggefallener Aufstieg
VII	30		<i>gestrichen</i>				
VII	31		<i>gestrichen</i>				
VII	32		<i>gestrichen</i>				
VII	33		<i>gestrichen</i>				
VII	34		<i>gestrichen</i>				
VII	35		<i>gestrichen</i>				
VII	36		<i>gestrichen</i>				
VII	37		<i>gestrichen</i>				
VII	38	5	Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) – z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung – in Stellen von besonderer Bedeutung.*				entfallen (Eingruppierung über Teil I oder III)
VII	39		<i>gestrichen</i>				
VII	40		<i>gestrichen</i>				
VII	41		<i>gestrichen</i>				
VII	42	5	Angestellte, die eine der nachstehenden Tätigkeit gleichwertige Tätigkeit ausüben: Angestellte des Europafunk- und Überseekabeldienste sowie des Kabeldienstes des Telegraphenamtes Hamburg, soweit sie die Aufstiegsprüfung (frühere Hauptprüfung) bestanden haben.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VII	42a	5	Leiter von Registraturen.*	III / 36	5	2	Leiterinnen und Leiter von Registraturen.
VII	42b		<i>gestrichen</i>				
VII	42c		<i>gestrichen</i>				
VII	42d	5	Vorlesekräfte für Blinde.*	III / 46	5		Vorlesekräfte für Blinde und besondere Hilfskräfte für sonstige schwerbehinderte Menschen.

Vergütungsgruppe VIII

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VIII	1a	3	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit <u>schwierigerer</u> Tätigkeit (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brieftagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstafelberechnungen; Kontenführung).*	I	4	1	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit <u>schwierigen</u> Tätigkeiten. PE Nr. 7: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit. <i>(Anmerkung: Nur soweit schwierige Tätigkeiten, ansonsten EG 3)</i>
				I	3		Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
VIII	1b	3	Angestellte im Büro-, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)*	I	4	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. PE Nr. 6: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
VIII	2		<i>gestrichen</i>				
VIII	3		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VIII	3a	3	Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbucher).*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VIII	4	3	Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.*	III / 2	4		Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten. PE Nr. 4: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit. <i>(Anmerkung: Nur soweit schwierige Tätigkeiten, ansonsten EG 3)</i>
					3		Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
VIII	5		<i>gestrichen</i>				
VIII	6		<i>gestrichen</i>				
VIII	7		<i>gestrichen</i>				
VIII	8	3	Angestellte im Funkdienst, die außer der Bedienung der Apparate die Pflege und Unterhaltung ihrer Station ohne technische Hilfe zu besorgen haben.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	9		<i>gestrichen</i>				
VIII	10	3	Angestellte in Stellen von Küstern.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VIII	11	3	Angestellte zur Führung von Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VIII	12		<i>gestrichen</i>				
VIII	13		<i>gestrichen</i>				
VIII	14	3	Angestellte für schwierigere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.*	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
VIII	15		<i>gestrichen</i>				
VIII	16		<i>gestrichen</i>				
VIII	17		<i>gestrichen</i>				
VIII	18		<i>gestrichen</i>				
VIII	19	3	Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit. (Eine schwierigere Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso auf Grund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werbende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt.)*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	20		<i>gestrichen</i>				
VIII	21		<i>gestrichen</i>				
VIII	22		<i>gestrichen</i>				
VIII	23		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
VIII	24	3	Krankenbesucher mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und entsprechenden Leistungen in besonders schwieriger Tätigkeit.*				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	25		<i>gestrichen</i>				
VIII	26		<i>gestrichen</i>				
VIII	27	3	Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.*	III / 31			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 31)
VIII	28	3	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	29	3	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes in besonderer Stellung.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	30	3	Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
VIII	31		<i>gestrichen</i>				
VIII	32		<i>gestrichen</i>				
VIII	33		<i>gestrichen</i>				
VIII	34		<i>gestrichen</i>				
VIII	35		<i>gestrichen</i>				
VIII	36	3	Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) – z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.*				entfallen (Eingruppierung über Teil I oder III)
VIII	37		<i>gestrichen</i>				
VIII	38		<i>gestrichen</i>				
VIII	39		<i>gestrichen</i>				
VIII	40		<i>gestrichen</i>				
VIII	41		<i>gestrichen</i>				
VIII	42		<i>gestrichen</i>				

Vergütungsgruppe IXa

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IXa			<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb – mit Ausnahme der Fallgruppe 2 des Teils I – nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb – mit Ausnahme der Fallgruppe 2 des Teils I.</i>				weggefallener Aufstieg

Vergütungsgruppe IXb

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IXb	1	2	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führung von Brieftagebüchern, Inhaltsverzeichnissen; Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).	I	2		Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten. PE Nr. 8: ¹ Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ² Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
IXb	2		<i>Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.</i>				weggefallener Aufstieg
IXb	3	2	Angestellte an Rechenmaschinen.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
IXb	4		<i>gestrichen</i>				
IXb	5	2	Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	III / 2	2		Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten. PE Nr. 5: ¹ Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder An-

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
							lernphase hinausgeht. ² Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
IXb	6	2	Technische Angestellte mit einfacher Tätigkeit (z. B. Berechnungen einfacherer Art, Überwachung technischer Anlagen).	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
IXb	7	2	Angestellte im Magazindienst mit einfacheren Arbeiten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	III / 31	3		Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager
IXb	8	2	Angestellte für einfachere Rechenarbeiten in den vier Grundrechnungsarten bei wissenschaftlichen Instituten.	I			entfallen (Eingruppierung über Teil I)
IXb	9		<i>gestrichen</i>				
IXb	10		<i>gestrichen</i>				
IXb	11	2	Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IXb	12	2	Geldzähler und Geldzählerinnen.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IXb	13		<i>gestrichen</i>				
IXb	14	2	Krankenbesucher.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IXb	15		<i>gestrichen</i>				
IXb	16		<i>gestrichen</i>				
IXb	17		<i>gestrichen</i>				
IXb	18		<i>gestrichen</i>				
IXb	19	2	Fleischkontrolleure im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IXb	20		<i>gestrichen</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
IXb	21		<i>gestrichen</i>				
IXb	22	2	Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter.	III / 31			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 31)
IXb	23		<i>gestrichen</i>				
IXb	24	2	Wirtschaftler (Wirtschaftlerinnen) – z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.				entfallen (Eingruppierung über Teil I oder III)
IXb	25	2	Boten (Botenmeister), denen mindestens drei Boten ständig unterstellt sind.	III / 9	3	1	entfallen (wird von EG 3 FGr. 1 miterfasst)
IXb	26	2	Pförtner bei großen kommunalen Verwaltungen und Betrieben in Verwaltungsgebäuden mit starkem Publikumsverkehr, die in größerem Umfang Auskünfte zu erteilen haben, für die die Kenntnis der Zuständigkeit nicht nur der Dienststelle (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, erforderlich ist.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
IXb	27	2	Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf, z. B. als Offset-Vervielfältiger.	III / 38			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
IXb	28		<i>gestrichen</i>				

Vergütungsgruppe X

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
X	1	2	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse; Hilfsleistung bei Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl.; Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnungen dieser Ausschnitte; Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken; Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).	I	2		Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten. PE Nr. 8: ¹ Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ² Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
X	2	2	Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten.	III / 4	2		entfallen (wird von EG 2 miterfasst)
X	3	2	Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch –.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
X	4		<i>frei</i>				
X	5	2	Angestellte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.	III / 31			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 31)
X	6	2	<i>frei</i>				
X	7		<i>frei</i>				
X	8		<i>frei</i>				

Teil I VergO				Entgeltordnung			
VGr.	FGr.	EG Anl. 4 TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
X	9		<i>frei</i>				
X	10		<i>frei</i>				
X	11		<i>frei</i>				
X	12		<i>frei</i>				
X	13	2	Waschmeister ohne Fachprüfung.				entfallen (Tätigkeiten beim Bund nicht vorhanden)
X	14	2	Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinen) – z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung.				entfallen (Eingruppierung über Teil I, oder III)
X	15	2	Boten nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Bote oder Pförtner im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.	III / 9	3	1	Botinnen und Boten.
X	16	2	Pförtner nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Pförtner oder Bote im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.	III / 9	3	2	Pförtnerinnen und Pförtner.
X	17		<i>Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als Vervielfältiger im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst.</i>				weggefallener Aufstieg

Anlage 4

Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Lohngruppenverzeichnis - Entgeltordnung

Teil I Lohngruppenverzeichnis² - Entgeltordnung

Lohngruppe 1

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
1	1	2*	Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten*	II	2		Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachen Tätigkeiten.
1	1.1	2Ü	Haus- oder Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht	III/22	2		Haus- und Hofarbeiterinnen und -arbeiter, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.
1	1.2	2Ü	Wächter, soweit nicht höher eingereiht	III/49	2		Wächterinnen und Wächter.
1	5.1	2*	Arbeiter, die einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien oder Plättereien, wie Zureichen, Zusammenlegen von Wäschestücken oder Sortieren von Wäsche, erledigen**	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
1	5.2	2*	Arbeiter, die Speisen oder Getränke zutragen **	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
1	5.3	2*	Arbeiter, die Toiletten oder Kleiderablagen warten **	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
1	5.4	2*	Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingereiht **	III/29	2		Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.
1	5.5	2*	Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingereiht **	III/37	2		Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

*ohne Stufe 6

²Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb

Lohngruppe 1a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
1a			<i>Arbeiter der Lohngruppe 1 des Allgemeinen Teils, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 2

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2	1	3*	Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist *	II	3	1	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
2	1.1	2	Aktenhefter, soweit nicht höher eingereiht	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2	1.2	3*	Küchenhilfskräfte, die a) nicht einfache Küchenarbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) * oder b) an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten * oder c) nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden *	III/29	3	2	Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die Kaltverpflegung zubereiten, Maschinen bedienen oder nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.
2	1.3	3*	Tierwärter, soweit nicht höher eingereiht <i>Protokollnotiz: Tierwärter sind Arbeiter, die Tiere zu warten haben, die</i>	III/44	3		Helferinnen und Helfer in der Tierpflege (Tierwärterinnen und -wärter).

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LG.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			<i>nicht im Versuch sind. Ihre Aufgabe beschränkt sich also auf Fütterung, Reinigung und Stallreinigung. Tierwärter, die schwierige Aufzucht- oder Dressurarbeiten zu leisten haben, werden den Tierpflegern gleichgestellt.</i>				
2	1.4	2	Vervielfältiger, soweit nicht höher eingereiht	III/38	3		Beschäftigte an a) Bürovervielfältigungs- oder Druckmaschinen oder b) in der Mikroverfilmung.
					2		Beschäftigte mit einfachen reproduktionstechnischen Tätigkeiten.
2	1.5	3	Wäscherinnen und Plätterinnen (Manglerinnen), Näherinnen oder Büglerinnen ohne Ausbildung nach Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 oder Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, soweit nicht höher eingereiht	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2	1.6	3*	Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter, soweit nicht höher eingereiht * <i>Protokollnotiz: Die bei technischen Betriebsverwaltungen den Arbeitern der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 oder den Arbeitern mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 zugeteilten Arbeiter gelten als Helfer im Sinne dieser Lohngruppe. Üben diese Arbeiter entsprechende Tätigkeiten aus, ohne dass sie den Arbeitern des Satzes 1 zugeteilt sind, so gelten sie ebenfalls als Helfer in diesem Sinne.</i>	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 1 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe **</i>				weggefallener Aufstieg
2	5.1	2Ü	Buffethilfskräfte, soweit nicht höher eingereiht **	III/29	2		Küchenhilfskräfte und Buffethilfskräfte, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2	5.2	2Ü	Druckerei- oder Buchbindereiarbeiter, soweit nicht höher eingereicht **	III/38	3		Beschäftigte a) an Büroervielfältigungs- oder Druckmaschinen oder b) in der Mikroverfilmung.
							Buchbindereiarbeiter entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2	5.3		<i>Haus- oder Hofarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung in Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 **</i>				weggefallener Aufstieg
2	5.4	3*	Laborarbeiter, soweit nicht höher eingereicht <i>Protokollnotiz: Laborarbeiter sind nicht Arbeiter, die mindestens zur Hälfte ihrer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Reinigungsarbeiten ausführen.</i>	III/30	3		Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfern.
2	5.5	3*	Magazin- oder Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereicht	III/31	3		Helferinnen und Helfer in einem Magazin oder in einem Lager.
2	5.6	3	Pförtner oder Boten, soweit nicht höher eingereicht	III/9	3	1	Botinnen und Boten.
				III/9	3	2	Pförtnerinnen und Pförtner.
2	5.7	2Ü	Ofenheizer (Raumbeizeizer) **	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2	5.8	2Ü	Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1 **	III/10 oder III/37	3		entweder Teil III Abschnitt 10 Fahrerinnen und Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen, landwirtschaftlichen Einachsschleppern, Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, oder Teil III Abschnitt 37: Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten oder Maschinenhallen.
2	5.9	2Ü	Wächter im Freien, soweit nicht höher eingereicht **	III/47	3		Wächterinnen und Wächter.

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2	5.10		<i>Wächter nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.2 **</i>				weggefallener Aufstieg

*ohne Stufe 6

Lohngruppe 2a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2a	1	3	Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern *	II	3	2	Angelernte Beschäftigte mit körperlich/ handwerklich geprägten Tätigkeiten. PE Nr. 3: Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
2a	1.1	3	Hilfsköche *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	1.2	3	Hilfslaboranten *	III/30	3		Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfern.
2a	1.3	3	Straßenbauarbeiter oder Straßenunterhaltungsarbeiter *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	1.4	3	Vervielfältiger mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereicht *	III/38	3 oder 4		entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
2a	1.5		<i>Wäscherinnen und Plätterinnen (Manglerinnen), Näherinnen oder Büglerinnen nach einjähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.5, soweit nicht höher eingereicht *</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2a	3	3*	Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen 1 und 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind **	II	3	3	Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
2a	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 2 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe</i>				weggefallener Aufstieg
2a	4a		<i>Arbeiter der Lohngruppe 2 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.1		<i>Aktenhefter nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.1 **</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.2	3	Arbeiter bei Schmutzwasserleitungen oder Kläranlagen *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	5.3	3*	Buffethilfskräfte, die nicht nur gelegentlich kassieren ** <i>Protokollnotiz: Das Kassieren kann auch in der Entgegennahme von Bons bestehen.</i>	III/29	3	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die nicht nur gelegentlich kassieren.
2a	5.4	3	Druckereiarbeiter oder Buchbindereiarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, wenn sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereiht *	III/38	3 oder 4		(Eingruppierung über Teil III Abschn. 38) Buchbindereiarbeiter entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	5.5	3*	Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind **	III/10	3		Fahrerinnen und Fahrer von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Flurförderzeugen, landwirtschaftlichen Einachsschleppern, Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2a	5.6	3	Hausmeister, soweit nicht höher eingereiht	III/23	4		Hausmeisterinnen und Hausmeister.

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
2a	5.7	3*	Helfer in ZVA **	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	5.8	3	Kesselwärter in ZVA, soweit nicht höher eingereiht	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
2a	5.9		<i>Laborarbeiter nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.4 **</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.10	3	Magazin- oder Lagerarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.5 dadurch herausheben, dass sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht höher eingereiht	III/31	3 oder 4		entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 31)
2a	5.11		<i>Magazin- oder Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 5.5, soweit nicht höher eingereiht</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.12	3	Messgehilfen (ohne verwaltungseigene Prüfung), soweit nicht höher eingereiht *	III/45	3		Messgehilfen- und -gehilfen.
2a	5.13	3	Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst *	III / 9	3	2	entfallen (wird von EG 3 FGr. 2 miterfasst)
2a	5.14		<i>Pförtner oder Boten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 2 als Pförtner oder Boten, soweit nicht höher eingereiht</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.15		<i>Tierwärter nach einjähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.3 **</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.16		<i>Vervielfältiger nach zweijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.4, soweit nicht höher eingereiht</i>				weggefallener Aufstieg
2a	5.17	3	Wächter mit Schusswaffe oder Begleithund *	III/47	3		Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Dienstwaffe, Begleithund oder im Freien.
2a	5.18	3	Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter, die sich aus der Lohngruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Arbeiten verrichten, die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erfordern, soweit nicht	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			höher eingereiht <i>Protokollnotiz: Die Protokollnotiz zu Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.6 gilt.</i>				

Lohngruppe 3

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
3	1	4	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *	II	4		Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
3	3	3	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann **	II	3	2	entfallen (wird von EG 3 FGr. 2 miterfasst)
3	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 2 a des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe</i>				weggefallener Aufstieg
3	4a		<i>Arbeiter der Lohngruppe 2 a des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe sowie</i>				weggefallener Aufstieg

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			<i>Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 2 a Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung</i>				
3	5.1	3	Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbinder ** <i>Protokollnotiz: Hilfsbuchbinder sind Arbeiter, die selbstständig Buchbindereimaschinen bedienen.</i>	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
3	5.2	4	Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck, soweit nicht höher eingereicht	III/38	4	2	Beschäftigte in Druckereien a) als Maschinenhelferinnen und Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck, b) als Anlegerinnen und Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder c) als Anlegerinnen und Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.
3	5.3	4	Druckereiarbeiter als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck (über DIN A3) oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht höher eingereicht *	III/38	4	2	Beschäftigte in Druckereien a) als Maschinenhelferinnen und Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck, b) als Anlegerinnen und Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder c) als Anlegerinnen und Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.
3	5.4	3	Fahrer, die landwirtschaftliche Einachsschlepper bedienen, für die ein Führerschein erforderlich ist**	III/10	4	3	Fahrerinnen und Fahrer von landwirtschaftlichen Ein- oder Mehrachsschleppern.
3	5.5	4	Filmvorführer, soweit nicht höher eingereicht *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
3	5.6		<i>Hausmeister, die sich drei Jahre in der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.6 oder in den Lohngruppen 2, 2 a oder 3 in anderer einschlägiger Beschäftigung bewährt haben **</i>				weggefallener Aufstieg
3	5.7	4	Geprüfte Kesselwärter, die a) eine ZVA mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500000 kcal/h) oder	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500000 kcal/h) betreiben und instand halten, soweit nicht höher eingereicht				
3	5.8		<i>Kesselwärter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.8 nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit (Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn die Tätigkeit als Kesselwärter durch den Wechsel des Arbeitsverhältnisses bis zu acht Wochen nicht ausgeübt wird.) **</i>				weggefallener Aufstieg
3	5.9		<i>Magazin- oder Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 a Fallgruppen 5.10 und 5.11 **</i>				weggefallener Aufstieg
3	5.10		<i>Pförtner oder Boten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.14 als Pförtner oder Boten **</i>				weggefallener Aufstieg
3	5.11	4	Angelernte Schweißer oder Schweißer, die an einem von einer Behörde anerkannten Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, soweit nicht höher eingereicht	III/39	4		Schweißerinnen und Schweißer mit Schweißberechtigung.
3	5.12	4	Straßenwärter ohne Prüfung mit eigener Strecke *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
3	5.13	3	Tierpfleger (ohne Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2), soweit nicht höher eingereicht <i>** Protokollnotiz: Tierpfleger sind Arbeiter, die Tiere zu pflegen haben, die im Versuch sind oder für den Versuch vorbereitet werden.</i>	III/44	3		Helferinnen und Helfer in der Tierpflege (Tierwärterinnen und -wärter).
3	5.14		<i>Vervielfältiger nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.16 **</i>				weggefallener Aufstieg
3	5.15	4	Wärter von Klär- oder Neutralisationsanlagen, die an einem entsprechenden Lehrgang mit Erfolg teilgenommen haben *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
3	5.16		<i>Werkhelfer, Maschinenhelfer oder Werkstattarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in Lohngruppe 2 a Fallgruppe 4 oder 5.18 ** Protokollnotiz: Die Protokollnotiz zu Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.6 gilt.</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 3a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
3a			<i>Arbeiter der Lohngruppe 3 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe sowie Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 4

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
4	1	5	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *	II	5		Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
4	2	5	Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden *	II			entfallen, (in der Entgeltordnung wegen der zentralen Regelung in § 13 TV EntgO Bund keine gesonderten Merkmale mehr für verwaltungseigene Prüfung)
4	3	4	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann **	II	4		entfallen (wird von EG 4 miterfasst)
4	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 3 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe</i>				weggefallener Aufstieg
4	5.1		<i>Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck mit langjähriger Berufserfahrung **</i>				weggefallener Aufstieg
4	5.2	5	Filmvorführer mit einschlägiger Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 *	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
4	5.3	5	Filmvorführer mit Fachprüfung, soweit nicht höher eingereiht <i>Protokollnotiz: Fachprüfungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind die bis zum In-Kraft-Treten des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) und in der anschließenden Übergangszeit nach Landesrecht abgelegten Prüfungen.</i>	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LG.	FG.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG.	Tätigkeitsmerkmal
4	5.4	5	Führer einer Wachgruppe, dem mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind *	III/47	5		Leiterinnen und Leiter einer Wachgruppe, denen mindestens fünf Wachleute ständig unterstellt sind.
4	5.5	5	Hausmeister mit einschlägiger Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 *	III/23	5		Hausmeisterinnen und Hausmeister mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
4	5.6	5	Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach Fallgruppe 1 oder 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind *	III/23	4		Hausmeisterinnen und Hausmeister.
4	5.7		<i>Hilfslaboranten nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Fallgruppe 4 mit schwierigen Aufgaben **</i>				weggefallener Aufstieg
4	5.8		<i>Gepürfte Kesselwärter, die a) eine ZVA mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500000 kcal/h) oder b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500000 kcal/h) betreiben und instand halten, nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Kesselwärter an solchen Anlagen (Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn die Tätigkeit als Kesselwärter durch den Wechsel des Arbeitsverhältnisses bis zu achten Wochen nicht ausgeübt wird.) **</i>				weggefallener Aufstieg
4	5.9	5	Kesselwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten Metall verarbeitenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Elektromechaniker oder in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LG.	FG.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG.	Tätigkeitsmerkmal
			a) eine ZVA mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500 000 kcal/h) oder b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h (500 000 kcal/h) betreiben und instand halten *				
4	5.10	4	Kraftfahrer, soweit nicht höher eingereicht ** <i>Protokollnotiz: Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern sind als Kraftfahrer einzureihen, wenn sie Fahrzeuge führen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.</i>	III/10	4	1	Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer.
4	5.11	5	Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereicht *	III/45	5	2	Messgehilfen und -gehilfen mit verwaltungseigener Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
4	5.12		<i>Schweißer der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.11, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen **</i>				weggefallener Aufstieg
4	5.13	5	Geprüfte Straßenwärter * <i>Protokollnotiz: Geprüfte Straßenwärter sind Straßenwärter, die eine verwaltungseigene Prüfung aufgrund der Richtlinien der Länder vor dem 1. Juli 1972 abgelegt haben.</i>	II			entfallen (Eingruppierung über Teil II)
4	5.14	5	Tierpfleger der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.13 mit schwieriger Tätigkeit und besonderer Verantwortung *	III/44	4		Helferinnen und Helfer in der Tierpflege mit schwierigen Tätigkeiten.

Lohngruppe 4a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
4a			<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe sowie</p> <p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 4 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung</p>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 5

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
5	1	6	<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die hochwertige Arbeiten verrichten *</p> <p><i>Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 üblicherweise verlangt werden kann.</i></p>	II	6		<p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.</p> <p>PE Nr. 2: Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.</p>
5	1.1	6	<p>Drucker oder Schriftsetzer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, soweit nicht höher eingereiht *</p>	III/38	5		<p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>

Teil I LohngrV zum MArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
5	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 4 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe</i>				weggefallener Aufstieg
5	5.1	6	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die schwierige Instandsetzungen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- oder Schwachstromanlagen oder von Kälteaggregaten, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Klimaanlage selbstständig durchführen *	III/19			Wenn es sich um Tätigkeiten im Bereich Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik handelt, dann Eingruppierung entsprechend der auszuübenden Tätigkeit in Teil III Abschnitt 19, ansonsten nach Teil II.
5	5.2	6	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Werkzeugmacher, soweit nicht höher eingereiht *	TVÜ-Bund Anl. 5 Nr. 11	6		Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Werkzeugmacher.
5	5.3	5	Fahrer von a) überschweren Kraftfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Röntgenschirmbildzügen, Planiertraupen, Straßenhobeln, Baggern), ** b) Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit jeweils mindestens 14 Fahrgastsitzplätzen, ** c) sondergeschützten (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mindestens 2500 kg und mit einer über 3,5 cm dicken, mehrschichtigen Sicherheitsverglasung für die Dauer dieser Tätigkeit **	III/10	5	1	Fahrerinnen und Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen, gepanzerten Rad- und Kettenfahrzeugen, Baugeräten oder sonstigen Spezialfahrzeugen, z. B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Sattelschleppern, Planiertraupen, Straßenhobeln, Baggern.
				III/10	5	2	Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastsitzplätzen.
				III/10	5	3	Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten, (voll gepanzerten) Kraftfahrzeugen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LG.	FG.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG.	Tätigkeitsmerkmal
			<p><i>Protokollnotiz:</i> Krautfahrer der Lohngruppe 4 sind in die Lohngruppe 5 einzureihen, wenn sie im ständigen Wechsel auch Kraftfahrzeuge dieser Fallgruppe in nicht unerheblichem Umfang fahren.</p> <p><i>Protokollnotiz zu Buchstabe a:</i> Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.</p>	III/10	5	4	Krautfahrerinnen und Krautfahrer, die im ständigen Wechsel und in einem Umfang von mindestens einem Viertel auch in den Fallgruppen 1, 2 oder 3 aufgeführte Kraftfahrzeuge fahren.
5	5.4		<p>Filmvorführer mit Fachprüfung und langjähriger Berufserfahrung **</p> <p><i>Protokollnotiz:</i> Fachprüfungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind die bis zum In-Kraft-Treten des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) und in der anschließenden Übergangszeit nach Landesrecht abgelegten Prüfungen.</p>				weggefallener Aufstieg
5	5.5	5	Hilfslaboranten, die sich aus der Lohngruppe 4 Fallgruppe 5.7 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbstständige Überlegung besondere Anforderungen stellen **	III/30	4		Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten.
5	5.6	6	<p>Geprüfte Kesselwärter, die</p> <p>a) eine ZVA mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h) oder</p> <p>b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h (2 Mio. kcal/h)</p> <p>betreiben und instand halten, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter unterstellt sind *</p>	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
5	5.7	6	<p>Geprüfte Kesselwärter, die</p> <p>a) eine ZVA mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder</p> <p>b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h)</p> <p>betreiben und instand halten*</p>	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
5	5.8	6	Schweißer der Lohngruppe 3 Fallgruppe 5.11, die hochwertige Arbeiten verrichten **	III/39			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 39)
5	5.9	5	Signal männer oder Pumpenvormänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsschein, soweit nicht höher eingereicht **				entfallen (Eingruppierung für Beschäftigte im BMVg über Teil IV und für Beschäftigte im BMVI über Teil V)
5	5.10	6	Taucher *				entfallen (Eingruppierung für Beschäftigte im BMVg über Teil IV und für Beschäftigte im BMVI über Teil V)

Lohngruppe 5a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
5a			<i>Arbeiter der Lohngruppe 5 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe sowie Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 6

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
6	1	7	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten * <i>Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.</i>	II	7		Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten. PE Nr. 1: Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
6	1.1	7	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Einrichter * <i>Protokollnotiz: Einrichter sind Arbeiter, die Werkzeuge zu schleifen und Maschinen einzurichten haben.</i>	TVÜ- Bund Anl. 5 Nr. 11	7	2	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Einrichter. <i>Protokollerklärung Einrichter sind Beschäftigte, die Werkzeuge schleifen und Maschinen einzurichten haben.</i>
6	1.2	7	Drucker oder Schriftsetzer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1, die mit schwierigen Druck- oder Setzarbeiten beschäftigt sind *	III/38			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
6	1.3	7	Drucker der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 für großformatige Arbeiten (über DIN A 3) *	III/38			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
6	4		<i>Arbeiter der Lohngruppe 5 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe</i>				weggefallener Aufstieg
6	5.1	7	Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit den Auszubildenden	III/4	7		Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die dazu bestellt sind, ne-

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrgeesellen), soweit nicht höher eingereiht				ben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen.
6	5.2	7	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 in elektrotechnischen Berufen, die sich dadurch aus der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.1 herausheben, dass sie – umfangreiche Raumluftechnische Betriebsanlagen oder – umfangreiche Betriebstechnische Anlagen warten und schwierige Instandsetzungen selbstständig durchführen *	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
6	5.3	7	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Werkzeugmacher für die Anfertigung und Unterhaltung von Werkzeugen *	TVÜ-Bund Anl. 5 Nr. 11	7	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Werkzeugmacher für die Anfertigung und Unterhaltung von Werkzeugen.
6	5.4	7	Geprüfte Kesselwärter als Oberkesselwärter, die a) eine ZVA mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) oder b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h (3 Mio. kcal/h) betreiben und instand halten, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter unterstellt sind *	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
6	5.5	7	Geprüfte Kesselwärter, die a) eine ZVA mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) betreiben und instand halten, nach zweijähriger Bewährung als geprüfte Kesselwärter in der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.7 *	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
6	5.6	7	Modelltischler, Modellbauer oder andere Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Modelltischler oder Modellbauer, soweit nicht höher eingereicht *	III/33	7		Modellbauerinnen und -bauer sowie Modelltischlerinnen und -tischler mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.
6	5.7		<i>Signal männer oder Pumpenvormänner der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.9 mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 nach dreijähriger Bewährung als solche **</i>				weggefallener Aufstieg
6	5.8	7	Taucher mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 *				entfallen (Eingruppierung für Beschäftigte im BMVg über Teil IV und für Beschäftigte im BMVI über Teil V).

Lohngruppe 6a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
6a			<i>Arbeiter der Lohngruppe 6 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe sowie Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 7

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
7	1		<p>Arbeiter der Lohngruppe 6 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen * eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe</p> <p>Protokollnotiz: Auf die vorgeschriebene dreijährige Bewährungszeit für die Einreihung eines Arbeiters der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils oder der Sonderverzeichnisse in die Lohngruppe 7 werden Zeiten einer vorübergehenden Tätigkeit nach Lohngruppe 6 Fallgruppe 5.1 des Allgemeinen Teils oder der Sonderverzeichnisse 2 a und 2 h angerechnet, wenn diese vorübergehende Tätigkeit einschließlich der Unterweisungen in einer Tätigkeit im Sinne der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils oder der Sonderverzeichnisse vorzunehmen war.</p>				weggefallener Aufstieg
7	2		<p>Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 5.1 des Allgemeinen Teils oder der Sonderverzeichnisse 2a und 2h nach dreijähriger Tätigkeit als solche</p>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 7a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
7a			<p>Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 zugrunde liegenden Beschäftigung</p> <p>Protokollnotiz: (...)</p>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 8

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
8	1	8	<p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die</p> <p>a) überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente unter eigener Verantwortung zusammenbauen und justieren, **</p> <p>b) besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen, **</p> <p>c) besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Geräten selbstständig ausführen **</p> <p><i>Protokollnotizen: (...)</i></p>	III/48	8	1-3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die überwiegend nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente unter eigener Verantwortung zusammenbauen und justieren. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen. 3. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hoch empfindlichen und komplizierten Geräten selbstständig ausführen.
8	2	8	<p>Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die bei Kabelfehlern an Hoch- und Niederspannungsanlagen selbstständig und eigenverantwortlich die Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten ausführen **</p>	III/48	8	4	<p>Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im elektrotechnischen Bereich, die bei Kabelfehlern an Hoch-, Mittel-, und Niederspannungsanlagen selbstständig und eigenverantwortlich die Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten ausführen.</p>

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
8	3	8	Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Werkzeugmacher für die Anfertigung und Unterhaltung komplizierter Werkzeuge **	TVÜ-Bund Anl. 5 Nr. 11	8	1	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Werkzeugmacher für die Anfertigung und Unterhaltung komplizierter Werkzeuge.
8	4	8	Bohrwerkdreher mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 an Bohrwerken, die mehrere Arbeitsgänge gleichzeitig erledigen, wenn sie die erforderlichen Werkzeuge selbst einstellen **	TVÜ-Bund Anl. 5 Nr. 11	8	2	Bohrwerkdreher mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an Bohrwerken, die mehrere Arbeitsgänge gleichzeitig erledigen, wenn sie die erforderlichen Werkzeuge selbst einstellen.
8	5	8	Drucker oder Schriftsetzer der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 mit hochwertigen und besonders schwierigen Spezialarbeiten **	III/38			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
8	6	8	Drucker der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 für großformatigen Mehrfarbendruck (über DIN A3) **	III/38			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 38)
8	7	8	Geprüfte Kesselwärter als Oberkesselwärter, die a) eine ZVA mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) oder b) mehrere ZVA mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h (7 Mio. kcal/h) betreiben und instand halten, wenn ihnen mindestens drei geprüfte Kesselwärter unterstellt sind **	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
8	8	8	Geprüfte Kesselwärter als Oberkesselwärter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 5.4, die neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen durchführen **	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
8	9	8	Modelltischler, Modellbauer oder andere Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 als Modelltischler oder Modell-	III/33	8		Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die selbstständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle anfertigen

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
			bauer, die selbstständig nach Entwurfsunterlagen besonders schwierige Modelle anfertigen (z. B. Anfertigen von Kernkästen, Zahnradmodellen) **				(z. B. Anfertigen von Kernkästen, Zahnradmodellen).
8	10	8	<p>Tauchermeister,</p> <p>a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, **</p> <p>b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird **</p> <p><i>Protokollnotiz: Die Fallgruppe gilt nur insoweit, als es sich um arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeiten handelt.</i></p>				entfallen (Eingruppierung für Beschäftigte im BMVg über Teil IV und für Beschäftigte im BMVI über Teil V)

Lohngruppe 8a

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
8a			<i>Arbeiter der Lohngruppe 8 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen ** eingereiht sind, nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Fallgruppe</i>				weggefallener Aufstieg

Lohngruppe 9

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LGr.	FGr.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FGr	Tätigkeitsmerkmal
9	1	9	<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker) mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen (z. B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen</p> <p><i>Protokollnotiz: Die zusätzliche fachliche Fortbildung wird auch durch den Meisterbrief nachgewiesen.</i></p>	III/19			entfallen (Eingruppierung über Teil III Abschn. 19)
9	2	9	<p>Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus verschiedenen Materialien herstellen und dafür selbstständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen</p>	TVÜ- Bund Anl. 5 Nr. 11	9a	1	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus verschiedenen Materialien herstellen und dafür selbstständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.

Teil I LohngrV zum MTArb				Entgeltordnung			
LG.	FG.	EG TVÜ-Bund	Tätigkeitsmerkmal	Teil / Abschn	EG	FG.	Tätigkeitsmerkmal
9	3	9	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergravier-technik selbstständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen	TVÜ-Bund Anl. 5 Nr. 11	9a	2	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergravier-technik selbstständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
9	4	9	Arbeiter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2, die a) in Lehrwerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts sowie mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden und daneben handwerksmäßige Arbeiten verrichten (Lehrge-sellen), b) Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 8, 8 a und 9 erfüllen und dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit den Auszubildenden nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen (Lehrge-sellen)	III/4	9a	1,2	1. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 8 oder 9a der Teile III, IV, V oder VI erfüllen und dazu bestellt sind, neben ihrer handwerksmäßigen Tätigkeit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung in Betrieben oder Werkstätten Unterweisungen zu erteilen. 2. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in Ausbildungswerkstätten bei der Erteilung des theoretischen Unterrichts oder mit der Unterweisung beim praktischen Unterricht beschäftigt werden.

Anlage 5

Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil I Entgeltordnung

Synopse Teil I Entgeltordnung (EG 13 – 15)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
15	<p>FG. 1</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.</p>	<p><u>Ia / 1a (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe 1b Fallgruppe 1a heraushebt.</p>	15	15
	<p>FG. 2</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,</p> <p>denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	<p><u>Ia / 1b (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe 1Ia durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	15	15
14	<p>FG. 1</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.</p>	<p><u>Ib / 1a (ohne Aufstieg)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe 1Ia Fallgruppe 1a heraushebt.</p>	14	14
	<p>FG. 2</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,</p> <p>deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.</p>	<p><u>Ila / 1b → Ib / 1c (6 Jahre)</u></p> <p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	14	13 (Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
	FGr. 3 Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.	<u>Ib / 1d (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.	14	14
		<u>IIa / 1c → Ib / 1e (6 Jahre)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.	14	13 (Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ)
	FGr. 4 Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	<u>Ib / 1b (ohne Aufstieg)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	14	14
13	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	<u>IIa / 1a → Ib / 2 (11 oder 15 Jahre)</u> Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	14	13

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Synopse Teil I Entgeltordnung (EG 9b – 12)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
12	Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.	<u>III / 1a → IIa / 10 (5 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a heraushebt.	12	12
11	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.	<u>IVa / 1a → III / 1b (4 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt.	11	11
10	Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.	<u>IVa / 1b (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt.	10	10
9b	Fgr. 1 Beschäftigte der Fallgruppe 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	<u>IVb / 1a (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	9 (groß)	9 (groß)
	Fgr. 2 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	ohne		
	FGr. 3 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	<u>Vb / 1b → IVb / 1b (4 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.	9 (groß)	9 (groß)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
		<u>Vb / 1a → IVb / 2 (6 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	9 (groß)	9 (groß)

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Synopse Teil I Entgeltordnung (EG 5 – 9a)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.	<u>Vc / 1a → Vb / 1c (3 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	9 (klein)	8
8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.	<u>Vc / 1b (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.	8	8
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	<u>Vlb / 1a (ohne Aufstieg)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	6	6
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 1a → Vlb / 1b (6 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	6	5
5	FGr. 1 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2)	ohne		
	FGr. 2 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	<u>VII / 1b → Vlb / 2 (9 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	6	5

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Synopse Teil I Entgeltordnung (EG 1 – 4)

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ Anlage	
	Teil I Entgeltordnung	Teil I Anlage 1a zum BAT	2*	4
4	FG. 1 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten .	<u>VIII / 1a → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. ...) <i>(Anmerkung: Nur soweit schwierige Tätigkeit, ansonsten EG 3)</i>	5	3 (keine Stufe 6)
	FG. 2 Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.)	<u>VIII / 1b → VII 1c (2 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	5	3 (keine Stufe 6)
3	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.	<u>VIII / 1a → VII / 2 (3 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. ...) <i>(Anmerkung: Wenn schwierige Tätigkeiten erfüllt sind, Eingruppierung in EG 4)</i>		
2	Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten .	<u>IXb / 1 → IXa (2 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. ...)	2	2
		<u>X / 1 → IX b / 2 (2 Jahre)</u> Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B....)	2 (keine Stufe 6)	2 (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten .	<u>Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung:</u> Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, z. B. (...)	1	1

* Angaben nach erfolgtem Aufstieg

Anlage 6
Synopse Tätigkeitsmerkmale Teil II Entgeltordnung

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ
	Teil II Entgeltordnung	Teil I LohngrV MTArb	Anlage 2/4
7	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.	<u>6 / 1 → 7 (3 Jahre) → 7a (4 Jahre)</u> Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppen 1 oder 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.	7
6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.	<u>5 / 1 → 6 (3 Jahre) → 6a (4 Jahre)</u> Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppen 1 oder 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.	6
5	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung , die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	<u>4 / 1 → 5 (3 Jahre) → 5a (4 Jahre)</u> Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren , die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	5
4	Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren , die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	<u>3 / 1 → 4 / 4 (3 Jahre) → 4a (4 Jahre)</u> Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren , die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	4
		<u>4 / 3 → 4a (4 Jahre)</u> Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.	4

EG	Tätigkeitsmerkmal		EG TVÜ
	Teil II Entgeltordnung	Teil I LohngrV MTArb	Anlage 2/4
3	Fgr. 1 Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.	<u>2 / 1 → 2a / 4 (3 Jahre) → 3 / 4a (4 Jahre)</u> Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.	3
	Fgr. 2 Angelernte Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.	<u>2a / 1 → 3 / 4 (3 Jahre) → 3a (4 Jahre)</u> Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.	3
		<u>3 / 3 → 3a (4 Jahre)</u> Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Arbeitern üblicherweise verlangt werden kann.	3
	Fgr. 3 Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.	<u>2a / 3 → 3 / 4a (4 Jahre)</u> Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen 1 und 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.	3
2	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachen Tätigkeiten.	<u>1 / 1 → 2 / 4 (3 Jahre) → 2a / 4a (4 Jahre)</u> Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten.	2
1	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachsten Tätigkeiten.	<u>Anlage 4 TVÜ-Bund in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung:</u> Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, z. B. (...)	1

* Die Tätigkeitsmerkmale der früheren Lohngruppen 8 mit Aufstieg nach 8a und 9 sind als spezielle Tätigkeitsmerkmale in den Teilen III bis VI der Entgeltordnung vereinbart worden.